

Entwurf
eines
allgemeinen
Gesetzbuchs
für
die Preussischen Staaten.



Erster Theil.

Berlin und Leipzig,
bey George Jacob Decker 1784.

Inhalt

Der Ersten Abtheilung.

Von dem Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die
Preussischen Staaten.

Vorerinnerung. Pag. 1, 14.

Einleitung. Pag. 15, 34.

Von den Gesetzen überhaupt. S. 1, 49.

Allgemeine Grundsätze des Rechts. S. 50, 130.

Erster Theil.

Von dem Rechte der Personen, nach ihren Verhältnissen im Staat.

Erste Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten des Hausstandes.

Erster Titel. Von der Ehe. Pag. 37, 160.

Erster Abschnitt. Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe.
S. 3, 54.

Zweyt. Abschn. Von Ehegeldbüssen. S. 55, 87.

Dritt. Abs. Von Vollziehung einer vollgültigen Ehe. S. 88, 118.

Vierter Abschn. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute,
in Beziehung auf ihre Person. S. 119, 146.

Fünft. Abschn. Von den Rechten und Pflichten der Eheleute,
in Beziehung auf ihr Vermögen. S. 147, 236.

Sechster Abschn. Von der Gemeinschaft der Güter, unter
Eheleuten. S. 237, 293.

Siebenter Abschn. Von Trennung der Ehe durch den Tod.
S. 294, 403.

Achter Abschn. Von Trennung der Ehe durch richterlichen
Auspruch. S. 404, 609.

Neunter Abschn. Von der Ehe zur linken Hand. S. 610, 695.

Zehnter Abschn. Von ungültigen und unverbindlichen Ehen.
S. 696, 746.

Elfter Abschn. Von den rechtlichen Folgen des unehelichen
Beyschlafs. S. 747, 811.

Zweyter

Zweyter Titel. Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder. Pag. 160, 251.

Erster Abschn. Von den in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern. S. 2 = 27.

Zweyter Abschn. Von den Rechten und Pflichten der Eltern, und der aus vollgültiger Ehe erzeugten Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewalt stehn. S. 28 = 107.

Dritter Abschn. Von dem eigenthümlichen Vermögen der Kinder. S. 108 = 153.

Viert. Abs. Von Aufhebung der väterl. Gewalt. S. 154 = 200.

Fünfter Abschn. Von der Erbfolge der Kinder, und anderer Verwandten in absteigender Linie. S. 201 = 355.

Sechster Abschn. Von der Erbfolge der Eltern, und anderer Verwandten in aufsteigender Linie. S. 356 = 387.

Siebenter Abschn. Von der Pupillarsubstitution. S. 388 = 405.

Achter Abschn. Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand. S. 406 = 429.

Neunter Abschn. Von den aus unehelichem Benschlaf erzeugten Kindern. S. 430 = 480.

Zehnter Abs. Von der Annahme an Kindes statt. S. 481 = 523.

Elfster Abschn. Von der Einkindschaft. S. 524 = 552.

Zwölfter Abschn. Von Pflegekindern. S. 553 = 575.

Dritter Titel. Von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder der Familien. Pag. 252, 258.

Vierter Titel. Von gemeinschaftlichen Familienrechten. Pag. 259, 287.

Erst. Abs. Von Familienstiftungen u. Fideicommissen. S. 9 = 56.

Zweyter Abschn. Von der Successionsordnung in Familienfideicommissen. S. 57 = 108.

Dritter Abschn. Von der Auseinandersetzung zwischen den Fideicommissfolgern, und den Erben des letzten Besitzers. S. 109 = 139.

Vierter Abschn. Von dem Nacherrecht auf Familiengüter. S. 140 = 168.

Fünfter Titel. Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes. Pag. 288, 315.

Erster Abschn. Vom gemeinen Gesinde. S. 5, 140.

Zweyter Abschn. Von Hausofficianten. S. 141 = 155.

Dritter Abschn. Von Sklaven. S. 156 = 167.

Nota. Pag. 161. S. 5. in der zwayten und dritten Zeile muß gelesen werden: daß er vom Zweyhundert zehnten bis zum Dreyhundert zwayten Tage ic.



Vorerinnerung.

Se. Königl. Majestät haben mir durch die bekannte dem Ersten Theile des Corporis Juris Fridriciani vordruckte Cabinetsordre vom 14ten April 1780. die Entwerfung eines allgemeinen subsidiarischen Gesetzbuchs für Höchstdero gesammte Staaten aufgetragen.

Ich kenne die Wichtigkeit eines solchen Werks, und die mit dessen Ausführung verbundnen Schwierigkeiten. Nur Gehorsam gegen den Auftrag meines Souverains, und redlicher Wunsch, dadurch zum wesentlichen dauerhaften Wohlstande so vieler dem Preußischen Scepter unterworfenen Provinzen mit zu wirken,

würken, konnten mich bewegen, ein Geschäft von dieser Art zu unternehmen.

Ich habe mich dabei, nach der Anweisung des Monarchen, des Rathes und Beystandes sachverständiger Männer bedient; ich habe ihnen meine ersten Ausarbeitungen mitgetheilt; und bey deren nähern Ausbildung von ihren Bemerkungen Gebrauch gemacht.

Allein die Sache, wovon die Rede ist, betrifft eine der wichtigsten Angelegenheiten des ganzen Publicums; es ist also billig, daß man die Stimmen desselben darüber vernehme. Ueberdieß giebt es in- und außerhalb Landes noch Männer von bekannten Verdiensten um das Fach der Gesetzgebung, an die ich mich unmittelbar nicht wenden konnte, und deren Einsichten ich gleichwohl zu benutzen wünschte.

Als ich daher Sr. Königl. Majestät im vorigen Winter den ersten Theil meiner Arbeit vorgelegt, so habe ich zugleich angetragen: daß mir erlaubt werden möchte, das ganze Werk zuerst in der Gestalt eines bloßen Entwurfs dem Publico mitzutheilen, und dessen Meynungen und Erinnerungen darüber einzusammeln.

Se. Majestät haben diesen Antrag Höchstdero Weisheit und väterlichen Sorgfalt für das Wohl Ihrer Unterthanen gemäß befunden. Es geschieht also mit ausdrücklicher Genehmigung des Königs, meines gnädigsten Herrn, daß ich diesen Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preussischen Staaten, und zwar vorjekt dessen Ersten Theil, welcher die Rechte des Hausstandes enthält, dem Publico übergebe,

gebe, und dessen sachverständige Mitglieder, inn- und außerhalb des Landes, zur gründlichen, redlichen und freymüthigen Prüfung desselben feyerlich auffordre.

Die Cabinetsordre vom 14ten April 1780. ist die Basis des ganzen Werks; sie schreibt die Grundsätze vor, nach welchen bey dessen Bearbeitung hat verfahren werden sollen; und ich kann voraussetzen, daß niemand die Beurtheilung des gegenwärtigen Entwurfs unternehmen werde, der nicht zuvor jene Königlich-Instruction aufmerksam gelesen und reiflich erwogen hat.

Inzwischen möchte es doch nicht undienlich seyn, die Gesichtspunkte noch etwas näher zu bezeichnen, aus denen die Sache vornehmlich zu betrachten ist, wenn die Absicht der gegenwärtigen Bekanntmachung erreicht werden soll.

Nach der oft angeführten Cabinetsordre steht bereits fest: daß bey der Ausarbeitung dieses allgemeinen Gesetzbuchs das Corpus Juris vom Kayser Justinian, welches seit Jahrhunderten auch in unsern Staaten als ein subsidiarisches Recht aufgenommen ist, hat zum Grunde gelegt werden sollen.

Man erwartet also eigentlich nicht Erinnerungen über solche Stellen des gegenwärtigen Entwurfs, die aus dem Römischen Recht, ohne Veränderung, genommen sind. Nur alsdenn wird man auf solche Monita Rücksicht nehmen, wenn darinn nachgewiesen wird, daß Dispositionen beybehalten worden, die aus

überwiegenden Gründen abgeschafft zu werden verdient hätten.

Eben so werden Erinnerungen, die sich auf bloße Provinzialgesetze und Verfassungen gründen, gänzlich verbeten. Die Sammlung und Ordnung der verschiedenen Provinzialrechte und Statuten ist ein von dem gegenwärtigen ganz verschiednes Werk. Bey diesem war die Absicht bloß, das zu ergänzen, was in solchen Specialgesetzen entweder gar nicht, oder nicht deutlich und vollständig genug bestimmt worden.

Dagegen wünscht man, daß das sachverständige Publikum sein Augenmerk vornehmlich auf folgende Punkte richten möge.

I. Auf die hin und wieder vorkommenden Abweichungen von den Dispositionen des Römischen Rechts. Bey den wichtigsten derselben sind die Gründe in kurzen Noten angegeben; bey den minder erheblichen werden Kenner sie leicht von selbst entdecken. Hauptsächlich sind dergleichen Abänderungen alsdenn nöthig gefunden worden, wenn entweder die auf gewisse philosophische Hypothesen, oder auf eigenthümliche religiöse oder politische Verhältnisse des Römischen Staats gegründete Vorschrift, den Umständen, Sitten, Bedürfnissen und Verfassungen unsers Staats und unsers Jahrhunderts nicht mehr gemäß war; oder wenn es darauf ankam, durch Simplificirung mancher Geschäfte, und Entlastung derselben von den durch das Römische Recht dabey

dabey eingeführten übertriebenen Subtilitäten, eine Quelle verwickelter und langwieriger Prozesse zu verstopfen. Man wünscht und erwartet vornehmlich Monita über diese Abweichungen; über die Zulänglichkeit der dafür angegebnen Gründe; über die Vernunftmäßigkeit, Billigkeit und Nutzbarkeit der an ihre Stelle getretten neuen Dispositionen.

Ein gleiches gilt

II. von denjenigen Verordnungen, wodurch entweder Antinomien im Römischen Rechte gehoben; oder Lücken in dem System desselben ausgefüllt; oder gewissen Arten der Geschäfte, die eine Erfindung neuerer Zeiten, und also den Römischen Gesetzgebern unbekannt gewesen sind, Regeln vorgeschrieben werden sollen. Auch hier wünscht man zu erfahren: in wie fern diese Verordnungen mit der Natur der Sache, der Billigkeit, und dem überall zum Grunde liegenden Endzwecke der Beförderung des allgemeinen Wohls der bürgerlichen Gesellschaft, übereinstimmend befunden werden; oder was etwa dabey, in einer oder der andern von diesen Rücksichten, annoch zu erinnern seyn möchte.

III. Vollständigkeit des Inhalts ist der dritte Punkt, über den man die Meynung des Publikums zu vernehmen wünscht. Vollständigkeit aber kann hier in einem doppelten Sinne genommen werden.

Einmal in so fern, als es darauf ankommt: ob alle Materien, die in ein solches allgemeines Gesetzbuch gehören, in dem gegenwärtigen Entwurfe vorkommen und abgehandelt sind?

Zweytens in so fern, als davon die Frage ist: ob die einzeln Materien durch die darüber gegebenen Vorschriften dergestalt erschöpft worden, daß der Einwohner des Staats, welcher in Verhältnisse kommt, die auf eine solche Materie sich beziehen, und der Richter, welcher die dahin einschlagenden Streitigkeiten entscheiden soll, in den darüber ertheilten allgemeinen oder speciellen Vorschriften jedesmal hinlängliche Bestimmungsgründe für sein Verhalten, oder für seine Entscheidung antreffe?

Im ersten Sinne wird das Publikum nicht füglich eher urtheilen können, als bis ihm das Ganze vorgelegt seyn wird. Dagegen werden Erinnerungen über die Vollständigkeit einzelner Materien desto willkommener seyn; und diejenigen, welche den Entwurf von dieser Seite betrachten wollen, werden wohl thun, wenn sie Fälle von verschiedner Art entweder sich selbst bilden, oder aus den zahlreichen Sammlungen von Præjudiciis, Consiliis, Responsis &c. &c. herausziehen; diese Fälle mit den Dispositionen des Entwurfs vergleichen; und prüfen: ob und wie

wie dieselben nach diesen Dispositionen entschieden werden können.

IV. Deutlichkeit und Bestimmtheit des Vortrags ist das äußere Hauptforderniß eines guten Gesetzbuchs. Es ist also viel daran gelegen, zu erfahren: ob und wo es etwa dem gegenwärtigen Entwurfe an diesen Eigenschaften ermangle; und in welchen Stellen desselben Dunkelheit, Zweydeutigkeit im wörtlichen Ausdruck, oder gar Widersprüche zu entdecken seyn möchten.

Philosophische Rechtsgelehrte sind es eigentlich, von denen ich Urtheile und Bemerkungen über dieses Werk zu erhalten wünschte; und bey dem dritten Punkte werden besonders die Bemühungen praktischer Juristen die nützlichsten Dienste leisten können. Aber auch von Männern, die ohne eigentlich Rechtsgelehrte zu seyn, sich dem Studio einer wahren praktischen Weltweisheit gewiedmet haben; ja selbst von solchen, die sich eigentlich gar nicht zum sogenannten gelehrten Stande rechnen, dennoch aber durch Lektüre und Nachdenken ihren Verstand geschärft, und in den mancherley Geschäften des bürgerlichen Lebens reife Kenntnisse und Erfahrungen gesammelt haben, werden mir Anmerkungen und Beyträge sehr willkommen und schätzbar seyn.

Leere Lobpreisungen und feile Schmeicheleyen werden eben so wenig Achtung finden, als ein allgemeiner, unbestimmter, und mit keinen Gründen, unterstützter Tadel.

Von Männern, wie ich sie zu Beurtheilern wünsche, darf ich erwarten: daß schon der Gedanke, zur Bervollkommnung eines für eine ganze Nation so äußerst wichtigen Werkes beyzutragen, hinlänglicher Trieb und Aufmunterung für sie seyn werde. Da es aber dennoch unter ihnen einige geben kann, welche die Stunden, die sie der Prüfung des Entwurfs widmen wollen, andern Geschäften, die ihnen ihr Auskommen gewähren, entziehen müssen; so ist es billig, daß ihnen dafür einige Schadloshaltung angebothen werde.

Es wird also hiermit eine doppelte Prämie für diejenigen ausgesetzt, die ihre Kenntnisse und Bemühungen auf eine gründliche Prüfung des gegenwärtigen Entwurfs zu verwenden geneigt sind.

Die Erste, welche in einer goldnen Medaille von funfzig Dukaten besteht, ist demjenigen bestimmt, der über den ganzen Ersten Theil, aus dem oben angegebenen vierfachen Gesichtspunkte betrachtet, die gründlichsten und vollständigsten Bemerkungen einsenden wird.

Den zweyten Preis, eine dergleichen Medaille von fünf und zwanzig Dukaten, wird derjenige erhalten, der nur einen einzlen Titel dieses Theils, aus obgedachtem vierfachen Gesichtspunkte, am genauesten und vollständigsten prüft und beurtheilt.

Die Einsendung der Abhandlungen wird bis zum ersten Dezember des jetztlaufenden Jahres, postfrey, unter meiner Adresse erwartet. Diejenigen, welche

welche sich um den Preis bewerben wollen, legen die Anzeige ihres Namens, Charakters und Aufenthalts nur in einem versiegelten Zettel bey, welcher auswärts das Motto führt, mit welchem die Schrift selbst versehen ist. Die Zuthheilung des Preises erfolgt zu Anfang des künftigen Jahres, durch eine aus der Gesezcommission dazu besonders ernannte Deputation; und wird dem Publiko öffentlich bekannt gemacht werden. Den Verfassern der Preisschriften bleibt alsdenn die weitere Disposition über ihr Manuscript vorbehalten; auch die übrigen Einsender können hiernächst die ihrigen, nebst den uneröffneten Anzeigen ihres Namens, bey dem Verleger dieses Entwurfs wieder abfordern.

Die übrigen Theile des Werks werden so bald als möglich folgen. Es werden derselben, wie der unten beygefügte kurze Inhalt zeigt, zusammen sechs seyn; und für einen jeden sind zwey Prämien, von eben dem Betrage, wie bey dem gegenwärtigen ersten Theile bestimmt. Allemal nach Verlauf eines halben Jahres, vom Schlusse derjenigen Leiziger Messe gerechnet, wo ein solcher Theil heraus gekommen ist, wird die Zuerkennung der dafür ausgesetzten Prämien erfolgen.

Schließlich muß ich bemerken: daß die Absicht der vorläufigen Bekanntmachung des gegenwärtigen Entwurfs unter andern auch dahin gehe: damit darinn diejenigen, denen von den Ständen der Königlichen Provinzen die Ausarbeitung der ersten Entwürfe zu ihren Provinzialgesezbüchern aufgetragen worden, einen

Leit

Leitfaden finden mögen, nach welchem sie sowohl die verschiedenen Provinzial- und statutarischen Verordnungen selbst, als die einzeln Sätze und Dispositionen, woraus ein dergleichen Privilegium, Sanktion, oder Statutum besteht, hinter einander ordnen; und zugleich beurtheilen können, welchen von diesen, theils in gedruckten Collekctionen, theils in Archiven, theils in einzeln Werken der Rechtsgelehrten zerstreuten Materialien, in ihren für das bloße Privatrecht ihrer Provinz bestimmten Sammlungen ein Platz zukomme.

Berlin den 24sten März 1784.

v. Carmer.

Kurzer

Kurzer Inhalt

des Entwurfs zu einem allgemeinen Gesetzbuche
für die Preussischen Staaten.

Die Erste Hauptabtheilung enthält das Personenrecht, und zerfällt in drey Unterabtheilungen, von welchen

Die Erste den Hausstand, das ist, die Rechte und Pflichten der Eheleute; der Eltern und Kinder, der übrigen Mitglieder der Familie; der Dienstherrschaften und des Gesindes;

Die Zweyte die verschiedenen Stände des Staats; also die Rechte und Pflichten der Bewohner des platten Landes, des Bürger- und insonderheit des Kaufmannsstandes; des Adels; der Bedienten des Staats, und des geistlichen Standes;

Der Dritte die Rechte und Pflichten des Staats gegen seine Bürger, vornehmlich in Rücksicht der Rechtspflege; der Obsorge für die Person und das Vermögen der Unmündigen, und anderer die ihren Sachen nicht selbst vorstehen können; der Verhütung und Bestrafung der Verbrechen; und der fiskalischen Gerechtsame zum Gegenstande hat.

Die

Die Zweyte Hauptabtheilung betrifft das Sachenrecht, und wird, nächst der allgemeinen Theorie desselben, der Lehre von der Erwerbung, Erhaltung, Uebertragung und dem Verluste der Sachenrechte, in zwey besondern Unterabtheilungen die Besitzrechte, und die Rechte des Eigenthums, nach dessen verschiedenen Arten und Einschränkungen enthalten.

Die Dritte Hauptabtheilung ist solchen Rechtswahrheiten gewidmet, welche weder in das Personen- noch Sachenrecht allein gehören, sondern beyden gemeinschaftlich sind.

1871

NO. 1000

1871

1871

1871

1871

1871

Einleitung.

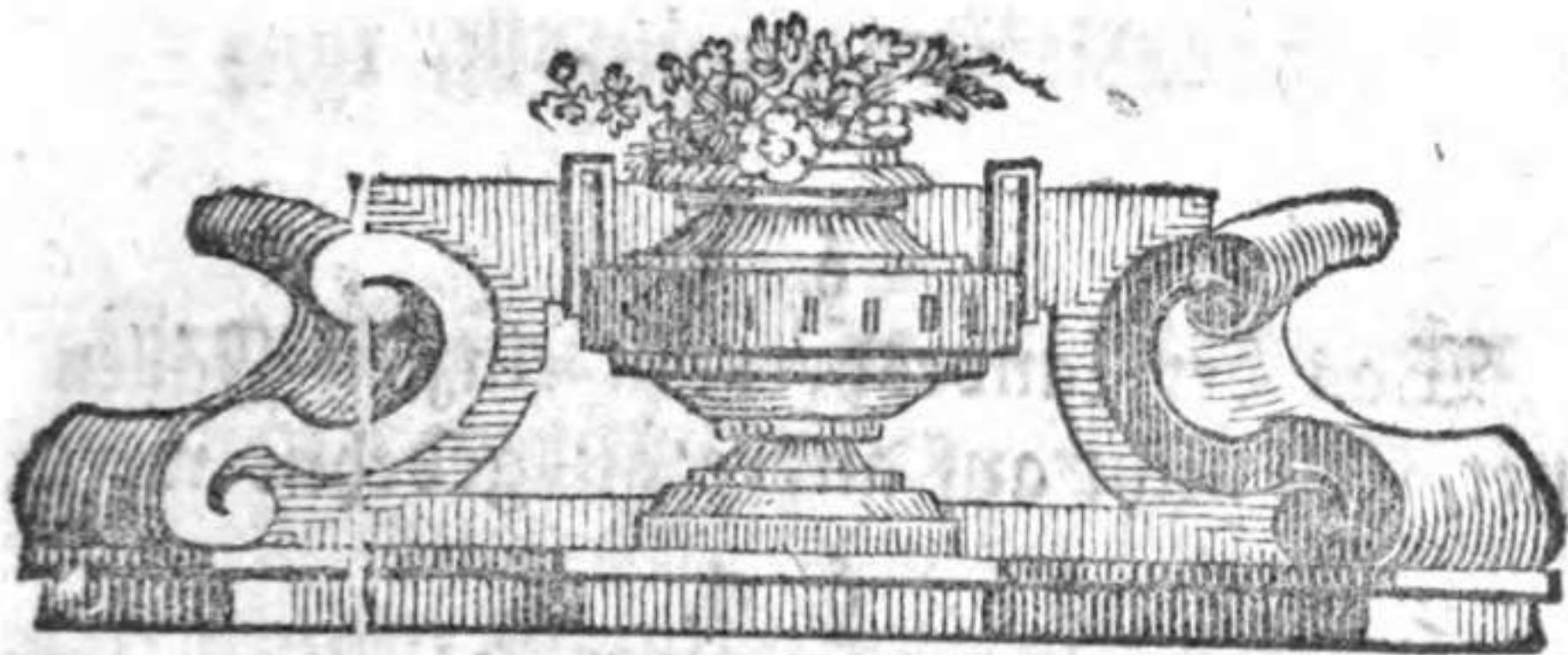
Von

den Gesetzen überhaupt

und

den allgemeinen Grundsätzen

des Rechts.



Einleitung.

§. 1.

Das allgemeine Gesetzbuch enthält die **Wort** Was Gesetze sind.
Schriften, durch welche die Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder des Staats überhaupt, so wohl gegen den Staat, als unter sich selbst bestimmt werden.

§. 2.

Alle bisherige Gesetze, welche in diesem allgemeinen und in den folgenden Provinzial-Gesetzbüchern nicht wiederholt werden, sind als abgeschafft anzusehen.

§. 3.

Sogenannte Gewohnheitsrechte, welche in diese Bücher nicht aufgenommen sind, sollen eben so wenig, als bloße Meinungen der Rechtslehrer, irgend eine gesetzliche Kraft haben.

§. 4.

Entscheidungen der Richter vertreten **nur** unter den Parthenen, zwischen welchen sie rechtskräftig ergangen sind, die Stelle eines Gesetzes.

§. 5.

Was der Landesherr in einzeln Fällen verordnet, soll nicht auf andre ausgedehnt werden.

§. 6.

Durch Machtsprüche soll niemand an seinen Rechte gekränkt werden.

§. 7.

Rescripte der Staatsminister oder der vorgeetzten Obercollegien, sollen über die Rechte der Untertanen des Staats nichts entscheiden; sondern nur als einstweilige Verordnungen, bis zur nähern Erörterung der Sache gelten.

§. 8.

Statuten einzler Gesellschaften, Zünfte und Gewerke verbinden deren Mitglieder als Verträge

§. 9.

Kommt die Bestätigung des Landesherrn hinzu, so erhalten sie dadurch gesetzliche Kraft.

§. 10.

Privilegia, welche die Vorschriften des gemeinen Rechts, in Ansehung gewisser Sachen, Personen oder Fälle verändern, können allein von dem Gesetzgeber ertheilt werden.

§. 11.

Privilegia, wodurch ein Dritter in seinem Besitz oder Rechte wider die Vorschrift der Gesetze gekränkt wird, sollen für erschlichen geachtet werden.

§. 12.

Wenn jemanden ein Privilegium nicht ausschliessend ertheilt wird, so kann eben dasselbe auch andern verliehen werden.

§. 13.

§. 13.

Neue Gesetze, welche die Rechte der Privatpersonen betreffen, sollen, ehe sie zur königlichen Vollziehung gelangen, der Gesetzcommission zum rechtlichen Gutachten vorgelegt werden.

Von Abfassung neuer Gesetze.

§. 14.

Diese muß dergleichen neue Gesetze prüfen, und den bemerkten Widerspruch mit den Verordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs anzeigen.

§. 15.

Ist diese Vorschrift nicht beobachtet worden, so soll die Gesetzcommission von Amtswegen darüber höhern Orts Anzeige machen; inzwischen aber soll mit der Publikation Anstand genommen werden.

§. 16.

Jedes neue Gesetz muß denjenigen, die es verbinden soll, gehörig bekannt gemacht werden.

Von der Publikation.

§. 17.

Mit der Unwissenheit eines gehörig publicirten Gesetzes kann niemand sich entschuldigen.

§. 18.

Welche Classen der Einwohner des Staats, und in welchen Fällen dieselben von vorstehender Regel ausgenommen sind, ist im Gesetzbuche selbst gehörigen Orts bestimmt.

§. 19.

Jedes neue Gesetz gilt nur auf Handlungen und Fälle, die sich nach seiner Publikation ereignen.

§. 20.

Nur der Landesherr kann, aus überwiegenden Gründen des gemeinen Besten, ein neues Gesetz auch auf vergangne Fälle zurück erstrecken.

§. 21.

Verordnungen, wodurch ein schon vorhandenes Gesetz bloß erklärt, oder näher bestimmt wird, muß der Richter in allen Fällen, die hiernächst zu seiner Entscheidung gelangen, zum Grunde legen.

§. 22.

Wenn die
Gesetze ver-
binden.

Alle Mitglieder des Staats, ohne Unterschied des Standes, Ranges oder Geschlechts, sind den Gesetzen unterworfen.

§. 23.

Alle im Staat vorkommende Handlungen und Geschäfte müssen den Vorschriften der Gesetze gemäß eingerichtet werden.

§. 24.

Auch Fremde, die nur eine zeitlang im Staat sich aufhalten, müssen während diesem Aufenthalt, ihre Handlungen nach den allgemeinen Gesetzen des Staats einrichten.

§. 25.

Fremde, welche unter dem Schutze des Staats Geschäfte treiben, müssen dabei die in den Gesetzen des Staats vorgeschriebene Form beobachten.

§. 26.

Den Gesandten und Residenten auswärtiger Mächte, so wie auch den in ihren Diensten stehenden Personen, bleiben ihre Exemptionsrechte nach den obwaltenden Verträgen und dem Völkerrechte vorbehalten.

§. 27.

Von An-
wendung
der Gesetze.

Bei Anwendung der Gesetze muß zunächst auf die etwa vorhandenen Privilegien, nach diesen auf die Statuten, sodann auf die Provinzialgesetze, und in deren Ermangelung auf die Vorschriften

schriften dieses allgemeinen Gesetzbuchs gesehen werden.

§. 28.

Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen seines Wohnorts beurtheilt; auch alsdenn, wenn er sich eine zeitlang außerhalb desselben befindet, oder auswärts Geschäfte treibt.

§. 29.

Nach eben diesen Gesetzen wird das bewegliche Vermögen eines Menschen beurtheilt, es mag sich solches in oder außer seinem Wohnorte befinden.

§. 30.

Was die Provinzialgesetze und Statuten in Ansehung der liegenden Gründe verordnen, ist auf alle in der Provinz oder unter der ordentlichen Obrigkeit des Orts gelegene Grundstücke anzuwenden; ohne Rücksicht auf den Ort, wo der Besitzer wohnt, oder der Vertrag darüber geschlossen worden.

§. 31.

Nach Provinzialgesetzen und Statuten, welche bloß die äußere Form oder Feyerlichkeit einer Handlung bestimmen, können nur solche Handlungen beurtheilt werden, welche die dergleichen Gesetzen unterworfenen Personen, in dem Bezirk der Provinz oder des Orts, vornehmen.

§. 32.

Bei Anwendung der Gesetze soll den Fremden überall gleiches Recht mit den Königlichen Unterthanen angedenken; in so fern nicht das Retorsionsrecht wider sie statt findet.

Vom Retorsionsrechte.

§. 33.

Das Retorsionsrecht soll aber nur alsdenn ausgeübt werden, wenn in dem Staat, zu

welchem der Fremde gehört, von den sonst daselbst geltenden Rechten, zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der Königlich-Unterthanen insbesondere, eine Ausnahme gemacht wird.

§. 34.

Von Auslegung der Gesetze

Der Richter darf bei Entscheidung streitiger Fälle den Gesetzen keinen Sinn belegen, der nicht durch die Worte, den Zusammenhang, und den Gegenstand des Gesetzes deutlich bestimmt ist.

§. 35.

Findet der Richter den Sinn des Gesetzes zweifelhaft, so muß er vor Abfassung des Urtheils die Erklärung der Gesetzcommission einholen.

§. 36.

Dergleichen Erklärungen schon vorhandener Gesetze, gehen ohne Unterschied auf alle sowohl vergangene als künftige Fälle, welche nach der Zeit, wo die zweifelhafte Rechtsfrage dadurch bestimmt worden, zur richterlichen Entscheidung gelangen.

§. 37.

Jedes Privilegium muß so erklärt werden, wie es am wenigsten zum Nachtheil eines Dritten gereicht.

§. 38.

Sonst aber sind Privilegia so zu deuten, daß die Gnade, welche der Landesherr dem Privilegirten angedenken lassen wollte, nicht vereitelt werde.

§. 39.

Wenn von Ausdehnung oder Einschränkung eines Privilegii die Rede ist, so muß darüber bei dem Gesetzgeber selbst angefragt werden.

§. 40.

Von Aufhebung der Gesetze

Jedes Gesetz behält so lange seine völlige Kraft, als es nicht ausdrücklich wiederrufen, oder abgeändert worden.

§. 41.

§. 41.

So wenig neue Gesetze durch Gewohnheiten, Meinungen der Rechtslehrer, Richtersprüche, und in einzeln Fällen ergangene Verordnungen eingeführt werden können, so wenig können schon vorhandne Gesetze auf dergleichen Art wieder aufgehoben werden.

§. 42.

Privilegia, Statuten, und Provinzialrechte, werden durch neuere allgemeine Gesetze nicht aufgehoben, wenn nicht in letztern die Aufhebung der erstern ausdrücklich verordnet ist.

§. 43.

Privilegia, welche der zeitige Inhaber nicht aus bloßer Gnade erlangt hat, sollen nicht anders, als aus überwiegenden Gründen für das gemeine Beste, gegen billige Entschädigung, zurück genommen werden.

§. 44.

Privilegia, die nur einer gewissen Person ertheilt worden, erlöschen mit dem Abgange des Privilegirten; es wäre denn, daß sie ausdrücklich auch seinen Erben verliehen worden.

§. 45

Privilegia, die einer Sache ankleben, gehen mit der Sache auf jeden Besitzer über; in so fern nicht gewisse Personen von deren Ausübung ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§. 46.

Der Mißbrauch eines Privilegii berechtigt den Landesherrn, solches zurück zu nehmen.

§. 47.

Privilegia, welche auf gewisse Zeit verliehen sind, verlieren mit dem Ablauf dieser Zeit von selbst ihre Kraft.

§. 48.

Privilegia, welche unter einer gewissen ausdrücklichen Bedingung verliehen worden, gelten nur in so fern, als dieser Bedingung ein Ende geschieht.

§. 49.

Privilegia, welche zu einem ausdrücklich bestimmten Endzweck gegeben sind, hören auf, wenn der Endzweck erreicht ist, oder nicht ferner erreicht werden kann.

Allgemeine

Grundsätze des Rechts.

Rechte und Pflichten des Staats gegen die Bürger.

§. 50.

Das allgemeine Wohl ist der Grund der Gesetze.

§. 51.

Der Staat ist verpflichtet, für die innere und äußere Ruhe und Sicherheit seiner Mitglieder zu sorgen.

§. 52.

Er ist berechtigt, die äußere Handlung aller, welche seinen Schutz genießen, diesem Endzweck gemäß anzuordnen.

§. 53.

Jeder Bürger des Staats ist schuldig, die Seinige zu Erreichung dieses Endzwecks beizutragen.

§. 54.

Alle einzelne Rechte der Bürger des Staats müssen dem Endzweck der allgemeinen Ruhe und Sicherheit untergeordnet werden.

§. 5

§. 55.

Niemand darf dem Staat, ohne dessen Einwilligung, seine Person oder sein Vermögen entziehen. *)

§. 56.

Der Staat kann die natürliche Freiheit seiner Bürger nur in so fern einschränken, als das Wohl der gesellschaftlichen Verbindung solches erfordert.

§. 57.

Sowohl dem Staat als seinen Bürgern, müssen die wechselseitigen Zusagen und Verträge heilig seyn.

§. 58.

Der Obersten Macht im Staat ist jedes Mitglied desselben Treue und Gehorsam schuldig.

§. 59.

Niemand darf sich eigenmächtigerweise Recht verschaffen.

§. 60.

Nur so weit ist die Selbsthülfe erlaubt, als die Hülfe des Staats nicht schnell genug erfolgen kann, einen unwiederbringlichen Schaden abzuwehren.

§. 61.

Nur äußere moralisch freye Handlungen der Bürger des Staats sind der Gegenstand der Gesetze.

§. 62.

Wo das Vermögen frey zu handeln, ganz wegfällt, da kann keine Verbindlichkeit aus den Gesetzen statt finden.

§. 63.

*) In welchen Fällen der Staat seinen Bürgern die Answanderung versagen könne, gehört nicht in die allgemeine Grundsätze des Rechts, sondern erfordert, nach obwaltenden Umständen, besondere Bestimmungen.

Rechte und Pflichten der Bürger des Staats unter sich
Moralität der Handlungen.

§. 63.

Die Folgen solcher ohne Freyheit begangnen Handlungen werden in der Regel niemand zugeschnet.

§. 64.

Ausnahmen von dieser Regel müssen durch ausdrückliche Verordnungen bürgerlicher Gesetze bestimmt seyn.

§. 65.

Die Folgen moralisch freyer Handlungen werden allemal dem Handelnden zugerechnet.

§. 66.

Diese Zurechnung findet auch alsdenn statt, wenn jemand dergleichen Handlung durch einen andern vornimmt.

§. 67.

Je weniger das Vermögen frey zu handeln eingeschränkt ist, desto weiter erstreckt sich die Zurechnung der Folgen.

§. 68.

Wer mit Vorsatz wider das Gesetz handelt, dem werden alle Folgen, die aus dieser Handlung entstehen, zugerechnet.

§. 69.

Auch Zufälle müssen, so weit sie durch gesetzwidrige Handlung schädlich geworden, von dem Handlenden vertreten werden.

§. 70.

In Geschäften des bürgerlichen Lebens, ist ein jeder schuldig, Aufmerksamkeit anzuwenden, daß er den Gesetzen gemäß handle.

§. 71.

Ein Versehen, welches bey gewöhnlichen Fähigkeiten, ohne Austrennung der Aufmerksamkeit, vermieden werden könnte, heißt ein grobes Versehen.

§. 72.

§. 72.

Die Folgen eines groben Versehens werden eben so zugerechnet, als die des Vorsatzes.

§. 73.

Doch wird der Vorsatz härter bestraft, als das Versehen.

§. 74.

Bei gesetzwidrigen Handlungen wird mehr vermutet, daß sie aus Versehen, als daß sie aus Vorsatz begangen worden.

§. 75.

Ein Versehen, welches bei einem gewöhnlichen Grade von Aufmerksamkeit vermieden werden konnte, wird für ein mäßiges Versehen geachtet.

§. 76.

Auch der durch ein mäßiges Versehen verursachte Schaden muß vertreten werden.

§. 77.

Für ein geringes Versehen ist dasjenige zu halten, welches nur durch vorzügliche Aufmerksamkeit oder Fähigkeiten, oder durch eine besondere Kenntniß der Sache oder des Geschäftes vermieden werden konnte.

§. 78.

Ein geringes Versehen darf nur der vertreten, welcher verpflichtet ist, bei der vorzunehmenden Handlung, vorzügliche Fähigkeiten, besondere Kenntnisse, oder eine mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit anzuwenden.

§. 79.

In welchen Fällen Ausnahmen von den §. 76 & 78 vorgetragenen Regeln statt finden, bestimmen die Gesetze.

§. 80.

§. 80.

Ein jeder ist schuldig, seine Verbindlichkeiten auch zur gehörigen Zeit zu erfüllen.

§. 81.

Wer solches unterläßt, dem werden die Folgen seiner Zögerung zugerechnet.

§. 82.

Wenn diese Folgen durch Gesetze oder Verträge nicht ausdrücklich bestimmt sind, so ist die Vertretung bloß auf den Ersatz des aus der Zögerung entstandenen Schadens eingeschränkt.

§. 83.

Die Zeit, wenn eine Verbindlichkeit erfüllt werden soll, kann durch Gesetze, Verträge oder richterlichen Ausspruch festgesetzt werden.

§. 84.

Wo dergleichen Festsetzung ermangelt, muß der, welcher aus der Verbindlichkeit des andern ein Recht hat, denselben zu deren Erfüllung anfordern.

§. 85.

So lange dergleichen Aufforderung nicht geschehen ist, dürfen die Folgen der Zögerung nicht vertreten werden.

§. 86.

Dem Schuldner wird seine Zögerung nicht zugerechnet, wenn der, dem die Schuldigkeit zu leisten werden soll, etwas unterläßt, was von seiner Seite zur Vollziehung des Geschäfts hätte geschehen sollen.

§. 87.

Erwerbung
der Rechte.

Wer fordert, daß ein anderer etwas thun soll, oder sonst desselben Freiheit zu handeln einschränkt,

schränken will, muß dazu durch die Gesetze eine besondere Befugniß erhalten haben.

§. 88.

Alle Rechte der Bürger des Staats entspringen entweder unmittelbar aus dem Gesetze, oder sie sind Folgen, welche die Gesetze mit gewissen Handlungen verbinden.

§. 89.

Wem im Staat ein gewisser Stand zukommt, dem kommen in der Regel alle Rechte zu, welche die Gesetze diesem Stande belegen.

§. 90.

Ausnahmen von dieser Regel müssen durch besondere Gesetze, oder durch Verträge bestimmt seyn.

§. 91.

Rechte, die mit einem gewissen Stande nicht verbunden sind, werden durch einseitige Handlungen, oder durch Verträge erworben.

§. 92.

Aus gesetzwidrigen Handlungen können dem Handelnden zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte zuwachsen.

§. 93.

So weit als jemanden ein Recht zusteht, so weit ist er befugt, solches auszuüben. Ausübung
der Rechte.

§. 94.

Zu allen Vortheilen, die er sich durch dessen Ausübung verschaffen kann, ist er berechtigt.

§. 95.

Er ist aber auch verbunden, die damit verknüpften Lasten zu tragen.

§. 96.

§. 96.

Wodurch sich jemand, ohne die Rechte d
andern zu kränken, Vorthail verschaffen kann, da
ist er berechtigt.

§. 97.

Das Recht zum Größern und Mehrer
schließt das Recht zum Geringern und Wenige
derselben Art in sich.

§. 98.

Wenn die Gesetze ein vollkommenes Re
geben, dem ertheilen sie auch die Befugniß, f
aller zu dessen Ausübung notwendiger Mittel
bedienen.

§. 99.

Wenn die Gesetze jemand ein Recht ert
len, so verpflichten sie seine Mitbürger, die A
übung desselben geschehen zu lassen.

§. 100.

Niemand darf den andern in seinem Rec
kränken, oder ihn an dessen Ausübung hindern

§. 101.

Wer sein Recht nach den Gesetzen ausü
beleidigt niemand.

§. 102.

Collision
Der Rechte.

Wenn die Rechte verschiedener Mitglieder
des Staats dergestalt in Widerspruch (Collis
gerathen, daß beide zugleich nicht ausgeübt v
den können, so muß das schwächere dem stärk
nachstehen.

§. 103.

Welches Recht das stärkere (Jus potius)
muß der Richter nach den Gesetzen bestimmen

§. 1

§. 104.

Ermangelt der gesetzliche Grund zu einer solchen Bestimmung, so kann nur das Oberhaupt des Staats dieselbe, nach dem Erforderniß des gemeinen Besten, ertheilen.

§. 105.

So lange bis der Richter, oder das Oberhaupt des Staats bestimmt hat, müssen die beiderseitigen Rechte ruhen.

§. 106.

Sind die in Collision gekommene Rechte einander gleich, so ist der Staat befugt, beide in ihrer Ausübung dergestalt einzuschränken, daß sie zusammen bestehen können.

§. 107.

Können dergleichen Einschränkungen nicht statt finden, so muß ein jeder sich der Ausübung seines Rechts gegen den andern enthalten.

§. 108.

Rechte, welche an keine gewisse Person gebunden sind, können von einem auf den andern übertragen worden.

Übertragung der Rechte.

§. 109.

Rechte, die in den Gesetzen einem gewissen Stande beigelegt werden, sind in der Regel an die Person gebunden, welcher dieser Stand zukommt.

§. 110.

Niemand kann einem andern mehr Rechte übertragen, als er selbst hat.

§. 111.

§. 111.

Wer einem andern eine Sache überträgt, der überträgt ihm zugleich alle in Beziehung auf die Sache zukommende Rechte, soweit er sich solche nicht vorbehalten hat.

§. 112.

Kein Bürger des Staats kann den andern zwingen, ihm sein Recht abzutreten.

§. 113.

Wenn es das gemeine Wohl erfordert, so kann ihn der Staat zu Abtretung seines Rechts gegen billige Vergütung nöthigen.

§. 114.

Wer Verbindlichkeiten eines andern, die an derselben Person nicht gebunden sind, für ihn erfüllt, tritt dadurch in die Rechte desjenigen, welchem diese Verbindlichkeiten geleistet werden mußten.

§. 115.

Verlust der
Rechte.

Wenn erhellet, daß jemand einmal ein Recht gehabt, so wird vermuthet, daß er solches noch habe.

§. 116.

Rechte die an einen gewissen Stand gebunden sind, gehen mit dem Stande zugleich verloren.

§. 117.

So weit jemandes Recht von dem Rechte eines andern abhängt, wird ersterer mit letztem seines Rechts zugleich verlustig.

§. 118.

§. 118.

Jeder kann seinem Rechte entsagen, wo die Gesetze solches nicht ausdrücklich verbieten.

§. 119.

Daß jemand sich seines Rechts habe begeben wollen, wird nicht vermuthet.

§. 120.

Die Entsagung eines Rechts kann über die Worte des Entsagenden nicht ausgedehnt werden.

§. 121.

Soweit sich jemand seines Rechts begeben hat, kann er sich desselben in der Folge nicht eigenmächtig wieder anmaßen.

§. 122.

Durch die unterlassne Ausübung eines Rechts, geht das Recht selbst nicht verloren.

§. 123.

Kein Bürger des Staats kann den andern zwingen, sich seines Rechts zu bedienen.

§. 124.

Der Staat aber kann ihn, aus Gründen des gemeinen Wohls, dazu nöthigen.

§. 125.

Das gemeine Wohl erfordert, daß die Rechte der Bürger des Staats nicht ungewiß und verdunkelt werden.

§. 126.

Der Staat kann die durch eine gewisse Zeit unterlassne Ausübung eines Rechts, mit dem Verluste desselben strafen.

§. 127.

Dergleichen Fälle müssen jedoch in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt seyn. *)

§. 128.

Eintheilung
der Rechte.

Rechte und Verbindlichkeiten, die sich auf den Stand, oder die persönlichen Verhältnisse der Bürger des Staats beziehen, heißen Personenrechte (Jus personarum.)

§. 129.

Rechte, die auf gewisse Sachen, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Person, ausgeübt werden können, sind dingliche Rechte (Jus reale.)

§. 130.

Rechte, deren Ausübung nur gegen gewisse Personen statt findet, heißen persönliche Rechte (Jus personale.) **)

*) In wie fern durch den bloßen Besitz ein Recht erworben werden könne, gehört in das Sachenrecht.

**) Die allgemeinen Regeln des Rechts, welche mehr Sachen, als Personen zum Gegenstande haben, können erst nach Vollendung des zweiten Theils hier nachgetragen werden.

Erster Theil.



Von dem

Rechte der Personen

nach

ihren Verhältnissen im Staate.



Erste Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten des Hausstandes.

Die Verhältnisse, worin der Staat und dessen Mitglieder gegen einander stehen, bestimmen deren wechselseitige Rechte und Pflichten.

Der Staat besteht aus mehreren kleinern, durch Natur oder Geseze, oder durch beyde zugleich, verbundnen Gesellschaften und Ständen.

Die häusliche, oder Familiengesellschaft, wird zunächst durch die eheliche Verbindung gegründet.

Erster Titel.

Von der Ehe.

§. 1.

Der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder.

§. 2.

Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine eheliche Verbindung geschlossen werden.

Erster Abschnitt.

Von den Erfordernissen einer gültigen Ehe.

§. 3.

Ehen zwischen allzu nahen Verwandten sind verboten.

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, ehelicher und unehelicher Geburt;

Zwischen voll- und halbbürtigen, in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern, ingleichen

Zwischen Stief- oder Schwiegereltern, mit ihren angeheirateten Kindern und Enkeln, sind eheliche Verbindungen gänzlich verboten.

§. 4.

Wenn auch die Ehe, durch welche das Verhältniß zwischen Stief- oder Schwiegereltern und Kindern entstanden ist, wieder getrennt wird, so findet dennoch unter solchen Personen keine Verheirathung statt.

§. 5.

In allen übrigen Graden der Verwandtschaft ist die Ehe unter Protestanten erlaubt, und bedarf es dazu keiner Dispensation. *)

§. 6.

Die Dispensation, welche katholische Glaubensgenossen, in andern, als den vorstehend verbotnen Graden, nach ihren Religionsgrundsätzen, von dem Bischof nachsuchen müssen, erhält erst durch

*) In solchen weitern Graden sind bisher schon bey uns Dispensationen ertheilt worden. Wer die physischen und moralischen Gründe der Lehre de gradibus prohibitis aufmerksam prüft, wird finden, daß solche nur auf die nach §. 1. verbotnen nächsten Grade paßen. Uebrigens können unnöthige Dispensationesgesuche mit dem Zwecke der Erleichterung und Beförderung der Heyrathen nicht bestehen.

durch die Bestätigung der Landesregierung rechtliche Kraft. (cf. §. 706.)

§. 7.

Zwischen Personen, deren eine die andre an Kindes statt angenommen hat, kann ohne Erlaubniß der Landesregierung keine gültige Heirath geschlossen werden. (cf. §. 714.)

§. 8

Ein Vormund soll während seiner Vormundschaft, ohne vorhergegangene Untersuchung und Genehmigung der Obrigkeit, weder sich noch seine Kinder mit seinen Pflegebefohlenen verhehelichen. (cf. §. 707, 713.)

Desgleichen zwischen einem Vormund und seiner Pflegebefohlenen.

§. 9.

Ein Mann kann nur Eine Frau, und eine Frau nur Einen Mann zu gleicher Zeit zur Ehe haben. (cf. §. 716. sqq.)

Polugamie ist verboten.

§. 10.

Wer zur zweiten und fernern Ehe schreiten will, muß die Trennung der vorigen Ehe vor dem Aufgeboth darthun.

Was von Personen zu beobachten, die zur zweiten Ehe schreiten.

§. 11.

Sind Kinder aus einer vorhergehenden Ehe vorhanden, so muß deren gesetzliche Abfindung nachgewiesen werden. (cf. §. 720.)

§. 12.

Wittwen und geschiedne Frauen sollen nicht eher, als 9 Monath nach Trennung der vorigen Ehe, sich wieder verheirathen. (cf. §. 724.)

§. 13.

Ist keine Schwangerschaft nach den Umständen wahrscheinlich, so kann der ordentliche Richter eine frühere Heirath gestatten.

§. 14.

Eine anderweitige Heirath des Wittwers soll nicht eher, als drey Monathe nach dem Absterben seiner ersten Frau, vollzogen werden.

§. 15.

Doch kann der ordentliche Richter, aus erheblichen Gründen, eine frühere Verhehlung nachgeben.

§. 16.

Personen, die im Ehebruch gelebt, können einander nicht heyrathen.

Personen, die wegen Ehebruchs geschieden worden, können diejenigen, mit welchen sie diesen Ehebruch getrieben haben, nicht heyrathen. (cf. §. 726.)

§. 17.

Auch solche, die durch verdächtigen Umgang, oder gestiftete Mißhelligkeiten, Anlaß zur Trennung einer Ehe gegeben haben, sollen die geschiedne Person nicht ehelichen.

§. 18.

Ungleiche Ehen sind verboten.

Personen von Adel können mit Personen aus dem Bauer, oder geringeren Bürgerstande keine vollgültige Ehe schliessen. (cf. §. 727.) *)

§. 19.

Doch kann die Landesregierung Dispensation ertheilen, wenn drey der nächsten Verwandten, desselben Namens und Standes, in die ungleiche Heirath willigen.

§. 20.

Bei dem Widerspruch der Verwandten kann nur der Landesherr eine solche Ehe zulassen.

§21.

*) Diese Vorschriften sind aus einem schon vorhandenen allgemeinen Landesgesetze genommen.

§. 21.

Officiers, welche in wirklichen Kriegsdiensten stehen, können, ohne Königliche Erlaubniß nicht heyrathen. (cf. §. 731.)

Von Ehen
der Militair-
personen.

§. 22.

Ben Unterofficiers, Soldaten, und allen, welche gleich diesen obligat sind, wird die Einwilligung des Compagniechefs erfordert. *)

§. 23.

Ein Christ kann mit solchen Personen keine Heyrath schliessen, welche, nach den Grundsätzen ihrer Religion, sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen behindert werden. (cf. §. 733.)

Von Ehen
zwischen Perso-
nen ver-
schiedner Res-
ligion.

§. 24.

Mannspersonen können vor zurückgelegtem achtzehnten, und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre, keine verbindliche Ehe schliessen. (cf. §. 735.)

Alter,
welches zu
einer gülti-
gen Ehe er-
forderlich.

§. 25.

Ohne freye Einwilligung beyder Theile ist keine Ehe verbindlich. (cf. §. 736.)

Ehen, die
ohne freye
Einwilli-
gung,

§. 26.

Was bey vorkommenden Fällen als Zwang anzusehen sey, bleibt dem Ermessen des Richters, nach Verhältnisse der Personen und Umstände; vorbehalten.

durch
Zwang,

§. 27.

Die Einwilligung zur Ehe, wozu ein Theil den andern durch Betrug verleitet hat, ist unkräftig.

Betrug,
oder

E 5

§. 28.

*) Auch die in den §. §. 21. 22. enthaltenen Vorschriften gründen sich auf vorher schon ergangene allgemeine Verordnungen.

§. 28.

Der Betrug eines Dritten, woran der künftige Ehegatte keinen Theil genommen hat, macht allein die Ehe nicht ungültig.

§. 29.

aus Irr-
thum ge-
schlossen
worden, sind
und

Ein Irrthum in der Person des künftigen Ehegatten, oder in solchen persönlichen Eigenschaften, welche bey Schliessung einer Ehe vorausgesetzt zu werden pflegen, hebt die Einwilligung auf.

§. 30.

bleiben un-
verbindlich.

Eine durch Zwang, Betrug oder Irrthum veranlasste Ehe erhält durch die Vollziehung des Benschlafs keine mehrere Verbindlichkeit.

§. 31.

Verbindlich aber wird solche, wenn sie nach entdecktem Irrthum oder Betrug, oder nach aufgehörendem Zwange, ausdrücklich genehmigt, oder freywillig fortgesetzt wird.

§. 32.

Bei nicht erfolgter Genehmigung, können auch die Erben des gezwungenen oder betrogenen Theils, binnen Jahres Frist nach dessen Tode, die Ungültigkeit der Ehe rügen.

§. 33.

Kinder sol-
len nicht oh-
ne Consens
des Vaters,
und

Kinder sollen sich, ohne Einwilligung ihres leiblichen Vaters, nicht verheyrathen. (cf. §. 738.)

§. 34.

Die Einwilligung des Vaters bleibt auch bey grossjährigen oder schon verheyrathet gewesenen Kindern nothwendig.

§. 35.

Wer an Kindes statt förmlich angenommen worden, bedarf zu seiner Heyrath nur die Genehmigung dessen, der ihn dazu angenommen hat.

§. 36.

§. 36.

Kinder, welche von ihren natürlichen Eltern verlassen, und von andern aufgenommen worden, können ohne Einwilligung der letztern nicht heyrathen.

§. 37.

Ben minderjährigen vaterlosen Waisen, ist die Einwilligung des nächsten Verwandten und der Vormundschaft erforderlich. (cf. 742.)

Minderjährige nicht ohne Consens der Verwandten u. Vormünder heyrathen.

§. 38.

Ist die Mutter noch am Leben, so muß ben dieser die Einwilligung zur Ehe nachgesucht werden.

§. 39.

Nach deren Absterben tritt der nächste Verwandte in aufsteigender Linie an ihre Stelle.

§. 40.

Vor den Großmüttern haben die Großväter, und unter Personen gleichen Grades und Geschlechts, die Verwandten von des Vaters Seite den Vorzug.

§. 41.

Ist der Verwandte, dessen Einwilligung erfordert wird, seines Verstandes nicht mächtig, oder sein Aufenthalt unbekannt, so tritt der nächstfolgende an seine Stelle.

§. 42.

Die Vormundschaft kann ihre Einwilligung ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen.

§. 43.

Ist der Verwandte mit dem Vormund, oder sind mehrere Vormünder unter sich nicht einig, so giebt der Schluß des vormundschaftlichen Gerichts den Ausschlag.

§. 44.

Der Consens
soll ohne er-
hebliche
Gründe
nicht versagt
werden.

§. 44.

Diejenigen, deren Einwilligung nach obigen
Verordnungen (§. 33. sq.) erfordert wird, sollen
dieselbe ohne erheblichen Grund nicht versagen.

Aus welchen
Gründen er
versagt wer-
den könne.

§. 45.

Mit Grunde versagen sie die Einwilligung,
wenn den künftigen Eheleuten das nöthige Aus-
kommen fehlen würde.

§. 46.

Desgleichen, wenn durch Entführung oder
heimliche Verlobung ihre Rechte gekränkt worden.

§. 47.

Ferner, wenn der andre Theil sich eines
schimpflichen Verbrechens schuldig gemacht, oder
sich, durch grobe Laster und Ausschweifungen, die
Verachtung der Personen seines Standes zugezo-
gen hat.

§. 48.

Wenn Minderjährige aus höherem Stande
sich mit Personen niedrigeren Standes verheirathen
wollen, so können die Eltern, Verwandte
oder Vormünder die Einwilligung mit Recht ver-
weigern.

§. 49.

Eltern und Verwandte sind zur Einwilligung
nicht verbunden, wenn sie von dem andern Theile,
durch Beschimpfungen oder Thätlichkeiten, gröb-
lich beleidigt worden.

§. 50.

Wenn Eltern oder Verwandte die gebüh-
rend nachgesuchte Einwilligung verweigern, so
muß über die Rechtmäßigkeit dieser Weigerung
durch den ordentlichen Richter erkannt werden.

§. 51.

§. 51.

Verweigert der Vormund seine Einwilligung ohne gesetzlichen Grund, so kann das obervormundschaftliche Gericht solche durch ein bloßes Dekret ersehen.

§. 52.

Will der Vormund sich bey dieser Entscheidung nicht beruhigen, so muß er seine Einwendung bey der höhern Instanz anzeigen.

§. 53.

Ein gleiches steht auch denjenigen frey, welchen die Senrath von dem vormundschaftlichen Gerichte untersagt worden.

§. 54.

In wie fern die Einwilligung der Grundherrschaften erforderlich sey, wird in dem Titel von Rechten und Pflichten der Gutsunterthanen bestimmt. (cf. §. 745.)

Zweiter Abschnitt.

Von Ehegelöbnissen.

§. 55.

Unter Personen und in Fällen, wo keine rechtsbeständige Ehe statt findet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniß geschlossen werden;

In welchen Fällen kein Ehegelöbniß statt finde.

§. 56.

Hiervon sind allein die oben §. 10, 15. bestimmten Fälle ausgenommen.

§. 57.

So lange ein älteres gesetzmäßiges Ehegelöbniß besteht, kann kein nachfolgendes gültig errichtet werden.

§. 58.

Erforder-
nisse eines
gültigen
Ehegelöbnis-
ses.

§. 58.

Ehegelöbnisse, welche verbindlich seyn sollen, müssen gerichtlich, oder vor einem Justiz-Commissario, geschlossen und niedergeschrieben werden.

§. 59.

Gemeine Landleute können ihre Verlobungen vor Schulz und Schöppen vollziehen und niederschreiben lassen.

§. 60.

Für die schriftliche Aufnehmung des bloßen Eheversprechens an ordentlicher Gerichtsstelle, sollen den Parthenen keine Kosten abgefordert werden.

§. 61.

Ben Vollziehung des Ehegelöbnisses müssen die Verlobten in Person gegenwärtig seyn.

§. 62.

Doch kann, wenn beyde sich nicht an einem Orte aufhalten, der abwesende Bräutigam, nicht aber die Braut, durch einen gerichtlich Bevollmächtigten vertreten werden.

§. 63.

Ist die Braut großjährig, und nicht mehr unter väterlicher Gewalt, so muß sie mit einem von ihr selbst gewählten männlichen Bestand erscheinen.

§. 64.

Ben Aufnehmung des Eheversprechens, muß die Gerichtsperson oder der Justizcommissarius Erkundigung einziehen: ob vielleicht Ehehindernisse vorhanden seyn möchten.

§. 65.

Welcher Theil dergleichen ben ihm obwaltende Ehehindernisse verschweigt oder verbirgt, der muß

muß dem andern allen in der Folge daraus entstehenden Schaden ersetzen.

§. 66.

Ehegeldbuisse, bey welchen obige Vorschriften (§. 58: 63.) nicht beobachtet worden, sind für bloße Unterhandlungen zu achten.

§. 67.

Ein gleiches soll von bloß bedingten Eheversprechungen gelten. *)

§. 68.

Nichtige Ehegeldbuisse erhalten durch den hinzukommenden Benschlaf keine größere Verbindlichkeit.

§. 69.

Von den Wirkungen eines unter dem Versprechen der Ehe vollzogenen Benschlafs wird §. 766. gehandelt.

§. 70.

Gültige Ehegeldbuisse können mit beyder Theile Bewilligung wieder aufgehoben werden.

§. 71.

Beide Theile müssen aber diese Bewilligung gerichtlich, oder vor einem Justizcommissario, erklären.

Ehegeldbuisse können mit beyder Theile Bewilligung, oder

§. 72.

Wider den Willen des andern soll niemand ohne rechtliche Gründe von einem gültigen Ehegeldbuisse zurück treten.

aus erheblichen Gründen wieder aufgehoben werden.

§. 73.

*) Freyheit der Wahl ist ein Hauptforderniß glücklicher Ehen. Diese Wahl im voraus auf eine unbestimmte Zeit, oder an einen ungewissen Erfolg binden zu wollen, da unterdessen Umstände und Gesinnungen sich ändern können, ist bedenklich. Wollen Personen einander nach dem Erfolg einer gewissen Bedingung heyrathen, so können sie diesen Erfolg abwarten.

§. 73.

Gründe, aus welchen eine schon vollzogene Ehe getrennt werden könnte, rechtfertigen auch den Rücktritt von dem Ehegelöbniße.

§. 74.

Auch bloßer verdächtiger Umgang, geringere Thätlichkeiten, schimpfliche und verächtliche Begegnung, können den Rücktritt von einem Ehegelöbniß begründen. (cf. §. 500. 508.)

§. 75.

Eine nach Verlobung entdeckte verschwändrische oder entehrende Aufführung des einen Theils, berechtigt den andern von dem Ehegelöbniße abzugehen.

§. 76.

Unglücksfälle, welche einer oder andre Theil, nach der Verlobung, an seiner Person, Ehre oder Vermögen erleidet, berechtigen denjenigen zum Rücktritt, welcher, wenn er den Fall voraus gesehen hätte, das Ehegelöbniß wahrscheinlich nicht eingegangen seyn würde.

§. 77.

Wegen einer erst nach der Verlobung entdeckten unheilbaren Krankheit des andern Theils, kann das Eheversprechen zurück genommen werden.

§. 78.

Ein nach der Verlobung entdeckter Irrthum in Ansehung des Vermögens, rechtfertigt den Rücktritt nur alsdann, wenn es den künftigen Eheleuten an dem nöthigen Auskommen fehlen würde.

§. 79.

Wenn Umstände, weswegen Eltern, Verwandte oder Vormünder ihre Genehmigung zu versagen befugt sind, sich erst in der Folge ereignen,

nen, oder offenbaren, so können sie ihre schon ertheilte Einwilligung wieder zurück nehmen.

§. 80.

Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung eines Ehegeldbusses beharrlich verweigert, oder sich selbst dazu außer Stand setzt, muß dem andern Theile die Geschenke zurück geben, und außer dem denselben annehmlich abfinden.

Wer ohne erhebliche Gründe zurück tritt, muß den andern Theil entschädigen

§. 81.

Diese Abfindung muß der Richter, nach dem Vermögen des schuldigen, und nach dem Stande beider Theile, billig bestimmen.

§. 82.

Die Abfindung soll jedoch nie die Hälfte der Ehescheidungsstrafen übersteigen. (cf. §. 550. 585.)

§. 83.

Hat der schuldige Theil kein eigenes Vermögen, so muß er nach Verhältniß seines Gewerbes, Verdienstes, oder sonstigen Einkünfte, dem unschuldigen Theile, bis zu dessen anderweitiger Verheirathung, Verpflegungsgelder reichen.

§. 84.

Dergleichen Verpflegungsgelder können nachgefordert werden, wenn sie auch in dem Zeitraum, für welchen sie bestimmt waren, nicht entrichtet worden.

§. 85.

In allen Fällen, wo der unschuldige Theil die Abfindung, oder Verpflegungsgelder nicht annehmen will, fallen solche der Armenkasse des Orts anheim.

§. 86.

Wenn jemand durch sein Verhalten dem andern Theile rechtmäßigen Anlaß giebt, die Aufhebung des Ehegeldbusses zu suchen; so verliert er

den dem andern zum Rücktritt veranlaßt, muß denselben entschädigen.

er die demselben gemachten Geschenke; muß die seinigen zurück geben; und außerdem dem unschuldigen Theile alle wegen des Ehegeldbusses aufgewandte Kosten ersetzen.

§. 87.

Wird ein Ehegeldbuss mit beider Theile Bewilligung, oder sonst aus rechtlichen Gründen getrennt, ohne daß ein oder dem andern Theile ein Uebergewicht der Schuld zur Last fällt; so müssen die Geschenke von beiden Seiten zurück gegeben werden.

Dritter Abschnitt.

Von Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

§. 88.

Eine vollgültige Ehe wird durch priesterliche Trauung vollzogen.

§. 89.

Vom Aufgeboth.

Das Aufgeboth muß vor der Trauung vorgehen.

§. 90.

Das Aufgeboth muß in beider Verlobten Pfarodie geschehen.

§. 91.

Wer keinem Pfarrzwange unterworfen ist, muß dennoch das Aufgeboth in einer der Kirchen des Orts, oder Distrikts, wo er seinen Wohnsitz hat, veranstalten.

§. 92.

In dem Orte des vormaligen Wohnsitzes muß nur der sich aufbieten lassen, welcher an dem Orte, wo er jetzt wohnt, sich noch kein Jahr aufgehalten hat.

§. 93.

§. 93.

Fremde, die seit kürzerer als Jahres Frist sich in Königlichen Landen niedergelassen haben, müssen sich in der Parochie, welcher sie in ihrer Heymath unterworfen waren, aufbieten lassen.

§. 94.

Können sie das Aufgeboth in ihrer Heymath nicht bewürken; so müssen sie ihren unverheyratheten Stand durch gerichtliche Zeugnisse bescheinigen.

§. 95.

Wenn an solchem Orte gerichtliche Zeugnisse nicht üblich sind, muß die Bescheinigung durch das selbst gewöhnliche Notariatsinstrumente geschehen.

§. 96.

Wer weder das Aufgeboth bewürken, noch seinen unverheyratheten Stand bescheinigen kann, soll nach Bewandniß der Umstände, zur eidlichen Bestärkung desselben zugelassen werden. *)

§. 97.

Wird dem Pfarrer, welcher das Aufgeboth verrichten soll, über das abgeschlossene Eheverlöbniß kein in beglaubter Form ausgefertigtes Protokoll oder Attest vorgezeigt; so muß er nach obigen Vorschriften Erkundigung einziehen: ob vielleicht Ehehindernisse vorhanden sind.

§. 98.

Findet der Pfarrer Bedenken, so muß er bey Vermehdung gesetzlicher Strafen, um nähere Ber-

*) Das juramentum integritatis muß in einem solchen Falle zugelassen werden; weil kein anderer Beweis einer bloßen Negativa möglich ist; und dergleichen Personen doch auch vom Heyrathen nicht ausgeschlossen werden können.

Verhaltensbefehle bey seinen Vorgesetzten anfragen.

§. 99.

Das Aufgeboth muß deutlich, mit Benennung des Namens und Standes beyder Theile geschehen.

§. 100.

Es muß drey Sonntage hinter einander vor der Canzel verlesen werden.

§. 101.

Wer nur zweymal für drey mal aufgebothe seyn will, muß die Dispensation dazu bey der ordentlichen Obrigkeit der Braut einholen.

§. 102.

Soll das Aufgeboth nur ein für allemahl geschehen, so muß die Dispensation dazu bey Hofe gesucht werden.

§. 103.

Die unterlassene Befolgung obiger Vorschriften wegen des Aufgebths, macht die Ehe nicht ungültig; die Parthenen aber und der Pfarrer, welcher die Trauung verrichtet hat, sollen deswegen verhältnißmäßig bestraft werden.

§. 104.

Auch die Strafe fällt weg, wenn wegen plötzlicher Todesgefahr die Trauung beschleunigt werden mußte; und weder bedenkliche Umstände vorwalteten, noch die Vorbescheidung der Vorgesetzten erwartet werden konnte.

§. 105.

Vom Einspruch.

Wer Einspruch thun will, kann solchen nur auf ein älteres öffentliches Eheverlöbniß, oder auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gründen.

§. 106.

§. 106.

Wird dem Pfarrer ein dergleichen öffentliches Eheverlöbniß vorgelegt, so muß er mit Aufgeboth und Trauung so fort inne halten.

§. 107.

Soll eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung den Einspruch begründen; so muß solche bey der ordentlichen Obrigkeit des Orts, wo das Aufgeboth und die Trauung geschehen soll, bescheinigt, und von dieser das fernere Aufgeboth untersagt werden.

§. 108.

Entsteht darüber ein Prozeß, so gehört dessen Erörterung für dasjenige Gericht, welchem der in Anspruch genommene Theil in Sponsalien- und Ehesachen unterworfen ist.

§. 109.

Erklärt sich der angesprochne Theil, die den Einspruch machende Person nicht heyrathen, sondern nur nach den Gesezen und richterlichem Ermessen abfinden zu wollen; (cf. §. 769-771.) so muß er, dieser Abfindung wegen, annehmlliche Bürgschaft stellen.

§. 110.

Sobald dies geschehen ist, kann mit dem fernern Aufgeboth und der Trauung verfahren werden. *)

§. 111.

*) Denn da zur würllichen Vollziehung einer Heyrath niemand mit Gewalt gezwungen werden kann, so ist es genug, wenn der den Einspruch machenden Person, die ihr auf den besten Fall gebührende Abfindung, durch die Cautionsbestellung versichert wird. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in dem Falle, wo der Einspruch auf eine unter dem Versprechen der Ehe erfolgte Schwängerung gegründet, und dieser Klagegrund

§. 111.

Wird dem Richter vor der Trauung ein oder anderes bis dahin nicht bekannt gewesenes Ehehinderniß angezeigt, so muß sowohl Aufgebot als Trauung untersaget werden.

§. 112.

Ein solches Verboth kann nicht eher wieder aufgehoben werden, als bis das angezeigte Ehehinderniß richterlich untersucht, und darüber erkannt worden.

§. 113.

Von der
Trauung.

Erst nach dem die Ehehindernisse aus dem Wege geräumt, und die in Ansehung des Aufgebots ertheilten Vorschriften befolgt worden, kann die Ehe durch die Trauung vollzogen werden.

§. 114.

Privatpersonen können bey der Trauung durch Bevollmächtigte nicht vertreten werden.

§. 115.

Welchem Pfarrer die Trauung zukommt ist nach den in dem Titel von Rechten und Pflichten des geistlichen Standes enthaltenen Grundsätze zu bestimmen.

§. 116.

Daß die Trauung von einem nicht dazu befugten Pfarrer vollzogen worden, macht die Ehe selbst nicht ungültig.

§. 117.

Der gehörige Pfarrer aber muß entschädigt und die Uebertretung des Gesetzes verhältnißmäßig bestraft werden.

§. 118.

in der Folge dargethan wird, der Geschwächten, die als der Verführer nicht mehr heyrathen kann, nach dem §. 77 alle Rechte einer geschiednen Frau zuerkannt werden müssen.

§. 118.

Nichtig und strafbar sind Trauungen, welche in der Absicht, die Gesetze des Staats unwirksam zu machen, in fremden Landen vollzogen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihre Person.

§. 119.

Die Rechte und Pflichten der Eheleute nehmen sogleich, nach vollzogener Trauung, ihren Anfang.

§. 120.

Eheleute sind schuldig, sich in allen Vorfällenheiten, nach ihren Kräften, wechselseitigen Beistand zu leisten.

Gemeinschaftliche Rechte und Pflichten beider Eheleute.

§. 121.

Sie müssen vereint mit einander leben, und dürfen ihre Verbindung eigenmächtig nicht aufheben.

§. 122.

Auch wegen Widerwärtigkeiten dürfen sie einander nicht verlassen.

§. 123.

Oeffentliche Geschäfte, dringende Privatangelegenheiten, und Gesundheitsreisen, entschuldigen die Abwesenheit.

§. 124.

Eheleute dürfen einander die eheliche Pflicht anhaltend nicht versagen.

§. 125.

Wenn deren Leistung des einen oder des andern Ehegatten Gesundheit nachtheilig seyn würde, kann solche nicht gefordert werden.

§. 126.

Auch säugende Ehefrauen verweigern die Bewohnung mit Recht.

§. 127.

Für ehelichen Treue sind beide Ehegatten wechselseitig verpflichtet.

§. 128.

Die Verletzung der ehelichen Treue von einem Ehegatten, berechtigt den andern nicht zu gleichen Vergehungen.

§. 129.

Auch Handlungen, die den Verdacht einer solchen Verletzung erregen könnten, müssen vermieden werden.

§. 130.

Rechte und Pflichten des Mannes.

Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft, und sein Schluß giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag.

§. 131.

Der Mann ist seiner Frauen Person, Ehre und Vermögen, in und außer Gerichten, zu vertheidigen befugt und schuldig.

§. 132.

Er ist verbunden, seiner Frauen standesmäßigen Unterhalt zu gewähren.

§. 133.

Mit dem nothdürftigen Unterhalt muß sie sich begnügen, wenn ihr der Mann den Standesmäßigen nicht gewähren kann.

§. 134.

§. 134.

Zur Unterhaltung der Frau gehören auch die sie betreffenden Cur- und Prozeßkosten.

§. 135.

In welchen Fällen die Frau dergleichen Prozeßkosten selbst tragen müsse, wird unten (§. 170.) vorkommen.

§. 136.

Die Frau überkommt durch eine vollgültige Ehe den Namen ihres Mannes.

Rechte und Pflichten der Frau.

§. 137.

Sie nimmt auch Theil an den Rechten seines Standes, so weit sie nicht allein an dessen Person gebunden sind.

§. 138.

Sie ist schuldig, dem Hauswesen des Mannes, nach dessen Stand und Range, vorzustehen.

§. 139.

Ist der Mann sich und seine Familie zu ernähren außer Stande; so muß ihm die Frau nach ihren Kräften und Vermögen zu Hülfe kommen.

§. 140.

Ohne des Mannes Einwilligung kann die Frau keine Verbindungen eingehn, die sich auf ihre Person beziehen.

§. 141.

Wieweit sie dergleichen Verbindungen, in Rücksicht auf ihr Vermögen, eingehn könne, wird im folgenden Abschnitt vorkommen.

§. 142.

Den Mann macht die Frau in so fern verbindlich, als er ihr einen Theil seines Gewerbes übertragen hat.

§. 143.

Doch kann auch eine solche Frau gerichtliche Geschäfte, ohne den Mann, oder dessen Vollmacht, nicht betreiben.

§. 144.

In welchen Fällen die Schulden der Frau den Mann verbinden, wird unten §. 217. seqv. bestimmt.

§. 145.

In wie fern eine für sich selbst Handlung treibende Ehefrau, ohne den Mann, gerichtliche oder außergerichtliche Geschäfte vornehmen könne, wird in dem Titel von den Rechten und Pflichten des Kaufmannsstandes verordnet.

§. 146.

In allen Fällen, wo die Frau mit dem Manne einen Vertrag schließt, muß von ihrer Seite ein rechtskundiger und zur Justiz vereideter Beistand zugezogen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute, in Beziehung auf ihr Vermögen.

§. 147.

Das Vermögen der Eheleute besteht in dem, was sie einander zubringen, oder in stehens der Ehe erwerben.

§. 148.

Von dem Vermögen des Mannes.

Das Vermögen des Mannes wird durch die Schliessung der Ehe in seiner Natur und Beschaffenheit nicht verändert.

§. 149.

§. 149.

Das Vermögen der Frau ist entweder dem Manne eingebracht, oder ihr vorbehalten.

Von dem Vermögen der Frau.

§. 150.

Zum vorbehaltenen Vermögen gehört alles, was nach seiner Beschaffenheit zum alleinigen Gebrauch der Frau gewidmet ist.

Was vorbehaltenes Vermögen sey.

§. 151.

Was der Mann, bey Schließung der Ehe, der Frau zur Morgengabe bestimmt, gehört zu ihrem vorbehaltenen Vermögen.

§. 152.

Was außerdem vorbehaltenes Vermögen seyn soll, muß durch einen schriftlichen Vertrag ausdrücklich festgesetzt seyn.

§. 153.

Auch die Einkünfte eines besondern Gewerbes kann sich die Frau durch einen solchen Vertrag vorbehalten.

§. 154.

Dergleichen Verträge müssen eben so, wie oben §. 53. sq. von den Ehegeldbüssen verordnet ist, errichtet werden.

§. 155.

Ist dergleichen schriftlicher Vertrag nicht vorhanden, so wird das sämmtliche Vermögen der Frau, außer den §. 150. 151. ausgenommenen Stücken, als Eingebrachtes angesehen. *)

Was eingebrachtes Vermögen sey.

§. 156.

*) Die nach dem Römischen Recht statt findende Untereintheilung des Eingebrachten, in Dotal- und Paraphernalvermögen, ist um deswillen nicht beybehalten worden, weil die Lehre de dominio dotis auf allzufeinen, oft spitzfindigen Unterscheidungen beruht; Ungewißheit und Unsicherheit in dem Eigenthum

§. 156.

Was die Frau in stehender Ehe erwirbt, erwirbt sie dem Manne.

§. 157.

Grundstücke, Gerechtigkeiten und Capitalien, die der Frauen während der Ehe durch Geschenke oder Erbschaft zufallen, werden als eingebracht angesehen.

§. 158.

Auch Kostbarkeiten und Mobilien, welche die Frau durch Geschenk oder Erbschaft erhält, werden dem Eingebrachten beygerechnet.

§. 159.

Zum vorbehaltenen Vermögen gehören sie nur alsdenn, wenn sie ihrer Beschaffenheit nach, zum alleinigen Gebrauch einer Person weiblichen Geschlechts gewidmet sind.

§. 160.

Hat der Erblasser oder Geschenkgeber eine andre Bestimmung festgesetzt, so dient diese zur Richtschnur.

§. 161.

Auch die Eheleute können obige gesetzliche Bestimmung (§. 156, 159.) durch ausdrückliche Verträge unter sich abändern.

§. 162.

thum der Dinge und in den Verträgen der Bürger des Staats hervorbringt; und zu vielen verwickelten Prozessen Anlaß giebt. Wollen Eltern und andere, dasjenige, was sie angehenden Eheleuten zur Uebertragung der Lasten des Ehestandes zuwenden, gegen die Besorgniß der Dissipation sichern, so können sie, nach Maßgabe S. 191. seq. einen Erbschatz bestellen; und soll ein Theil des Eingebrachten dem Manne auf den Todesfall zukommen, so kann ihm solches nach S. 308. zum Ehevermächtniß ausgesetzt werden.

§. 162.

Was die Frau von den Einkünften des vorbehaltenen Vermögens erspart, wächst diesem vorbehaltenen Vermögen zu.

§. 163.

Es muß aber dergleichen Ersparniß zur Zeit der Absonderung des Vermögens bender Eheleute, entweder noch wirklich in der Frau Gewahrsam vorhanden, oder auf den Namen der Frau, bey dem Manne, oder bey einem Dritten ausgehan seyn.

§. 164.

Die von der Frau über das vorbehaltene Vermögen getroffenen Verfügungen sind auch ohne Einwilligung des Mannes gültig.

Rechte der Frauen im vorbehaltenen Vermögen.

§. 165.

In Ansehung des ausdrücklich vorbehaltenen Vermögens kann der Mann die Frau in ihrer Disposition nicht einschränken, als wenn sie sich der Verschwendung schuldig macht.

§. 166.

Solchenfalls muß sie, gleich andern Verschwendern, in gerichtliche Curatel genommen werden.

§. 167.

In der Regel muß der Mann die Curatel, und mit derselben, in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens, alle Pflichten eines fremden Curators übernehmen.

§. 168.

In Ansehung des seiner Natur nach vorbehaltenen Vermögens, bleibt zwar die von der Frau schon vorgenommene Veräußerung gültig; der Mann aber hat das Recht, Maßregeln zu treffen, wodurch

wodurch dergleichen Veräußerungen künftig ver-
hindert werden.

§. 169.

In Ansehung dieser Art des vorbehaltenen
Vermögens, ist der Mann auch zur Uebernahme
der Lasten, und Prozeßkosten verpflichtet, wenn
die Frau keine vorbehaltenen Capitalien oder Ein-
künfte besitzt.

§. 170.

Dagegen müssen Lasten und Prozeßkosten,
welche das ausdrücklich vorbehaltne Vermögen
betreffen, auch aus demselben bestritten werden.

§. 171.

Rechte des
Mannes im
eingebrach-
ten Vermö-
gen.

Von dem eingebrachten Vermögen gebührt
dem Manne die Verwaltung und der Nießbrauch.

§. 172.

Was die Gesetze von dem Nießbrauch über-
haupt verordnen, dazu ist auch der Ehemann be-
rechtigt, und verpflichtet.

§. 173.

In der Regel ist er nicht schuldig, dieses
Nießbrauchs wegen Caution zu leisten.

§. 174.

Wenn er aber in Vermögensverfall geräth,
kann die Frau besondrer Sicherstellung des Ein-
gebrachten fordern.

§. 175.

Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche zum
Eingebrachten gehören, kann der Mann ohne der
Frauen Einwilligung weder veräußern, noch ver-
schulden, noch sonst etwas dabey vornehmen, wo-
durch denselben eine bleibende Reallast aufgelegt
würde.

§. 176.

§. 176.

In Schulden, die zur Erhaltung der Substanz des eingebrachten Grundstücks notwendig sind, ist die Frau einzuwilligen verbunden.

§. 177.

Bei beharrlicher ungegründeter Weigerung, kann ihr Consens von dem Richter ergänzt werden.

§. 178.

Sind eingebrachte Grundstücke oder Gerechtigkeiten, mit Bewilligung der Frau, an einen Dritten, oder auch an den Mann selbst veräußert worden, so tritt der Werth an ihre Stelle.

§. 179.

Ist für diesen Werth ein andres Grundstück angeschafft worden, so tritt solches nur dann an die Stelle des veräußerten, wenn es auf den Namen der Frau geschrieben wird.

§. 180.

Capitalien, welche auf den Namen der Frau, oder ihrer Erblasser oder Geschenkgeber geschrieben sind, kann der Mann, ohne Bewilligung der Frau, nicht einziehen, verpfänden, veräußern, oder sonst abhandeln bringen.

§. 181.

So lange der Mann den Nießbrauch der eingebrachten Grundstücke, Gerechtigkeiten oder Capitalien hat, ist dieser Nießbrauch seinen auch einseitigen Gläubigern verhaftet.

§. 182.

Doch bleiben der Frau, wegen des ihr dagegen von dem Manne zu verschaffenden standesgemäßen Unterhalts, ihre Rechte vorbehalten.

§. 183.

§. 183.

Ueber die eingebrachten Mobilien hat der Mann die freye Disposition.

§. 184.

Ueber die vorbehaltenen Mobilien, (§. 150.) kann er nicht anders, als mit Bewilligung der Frau disponiren.

§. 185.

Einseitige Dispositionen des Mannes über solche Mobilien, die zu den gesetzlich vorbehaltenen gehören, (§. 150.) sind nichtig.

§. 186.

Dagegen sind solche Dispositionen über Mobilien, die nur durch einen Vertrag vorbehaltenen worden, (§. 152.) in Ansehung des Dritten gültig, und die Frau kann sich deswegen nur an den Mann halten.

§. 187.

Was einmal zum eingebrachten oder vorbehaltenen Vermögen ausgesetzt worden, behält diese Eigenschaft, so lange nicht ein andres durch ausdrückliche Verträge bestimmt wird.

§. 188.

Solche Verträge können jedoch einem Dritten, in seinem auf dergleichen Vermögen bereits erworbenen Rechte, nicht nachtheilig seyn.

§. 189.

Auch kann die Natur des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens durch dergleichen Verträge nicht geändert werden.

§. 190.

Wegen des der Frau, mit ihrem Vermögen, in den Gütern des Mannes zukommenden Vorrechts, hat es bey den Vorschriften des Ersten Buchs

Buchs Part. IV. Tit. XII. §. 23 - 26. 61 - 71.
& 84. sein Bewenden.

§. 191.

Eltern, Verwandte und Fremde, welche den Eheleuten etwas aus ihrem eignen Vermögen zuwenden, sind berechtigt, Bedingungen festzusetzen, unter welchen die Eheleute solches besitzen und genießen sollen. *)

Vom Erbschaft.

§. 192.

Verordnen sie, daß dergleichen zugewendeter Vermögensantheil zum Besten der Familie aufbehalten werden soll, so heißt solches ein Erbschaft.

§. 193.

Verwandte und Fremde können alles, was sie den Eheleuten zuwenden, zum Erbschaft bestellen.

§. 194.

Eltern müssen wenigstens den vierten Theil von demjenigen, was sie, außer der Mobilarausstattung, ihren Kindern bey deren Verheyrathung mitgeben, zur Disposition der Eheleute frey lassen.

§. 195.

*) Bey der Lehre vom Erbschaft ist eigentlich nichts neu, als der Name. Er ist, ein zu Gunsten einer gewissen Ehe, und der daraus zu erwartenden Kinder, bestelltes Fideicommiss. Diesem eine gesetzliche Form zu ertheilen, war um deswillen nothwendig, weil der Fall häufig vorkommen kann, wo Eltern oder andre Personen, angehenden Eheleuten etwas, zur Unterstützung bey den Lasten des Ehestandes, und zur künftigen Versorgung der Kinder zuwenden; dabey aber versichert seyn wollen, daß diese ihre Absicht, durch verschwenderische oder unbesonnene Dispositionen der Eheleute, nicht vereitelt werde. Da nun überdem die Römische Lehre vom dote, aus überwiegenden Gründen, nicht beygehalten werden können; so mußte derselben eine andre gesetzliche Einrichtung, mittelst welcher jene Absicht erreicht werden kann, substituirt werden.

§. 195.

Der Erbschatz muß vor dem ordentlichen Richter regulirt und sicher gestellt werden.

§. 196.

In baarem Gelde und beweglichen Sachen findet die Bestellung eines Erbschatzes nicht statt.

§. 197.

Werden Grundstücke oder Berechtigkeiten zum Erbschatz gewiedmet, so muß solches im Hypothekenbuche eingetragen, und zugleich ein bestimmter Werth festgesetzt werden. (cf. §. 206.)

§. 198.

Sind ausstehende Capitalien zum Erbschatz bestellt, so muß solche Bestimmung auf den Instrumenten bemerkt, und letztre zur sichern Verwahrung gebracht werden.

§. 199.

Von dem Erbschatz hat der Mann die Verwaltung und den Nießbrauch, in sofern nicht bey dessen Bestellung ein andres ausdrücklich festgesetzt worden.

§. 200.

Die Substanz aber muß, zum Besten der Kinder, unverletzt erhalten werden.

§. 201.

Zur Ausstattung der Kinder können die Eheleute, wenn sie unter einander einig sind, die Hälfte des Erbschatzes verwenden.

§. 202.

Sind mehrere Kinder vorhanden, so ist diese Hälfte des Erbschatzes, nach gleichem Verhältniß, auf alle zu vertheilen.

§. 203.

Mit Einwilligung desjenigen, der den Erbschatz bestellt hat, kann derselbe wieder aufgehoben,
ver-

verpfändet, und jede andre Veränderung damit vorgenommen werden.

§. 204.

Nach dessen Tode hingegen können die Eheleute sich einer Disposition über den Erbschaft nur in sofern anmaßen, als ihnen dergleichen bey der Bestellung ausdrücklich vorbehalten ist.

§. 205.

Außerdem können Grundstücke, die zum Erbschaft ausgefetzt worden, nur wegen solcher Schulden, die zur Erhaltung der Substanz nothwendig sind, unter richterlicher Genehmigung verpfändet werden.

§. 206.

Unter gleicher Genehmigung kann ein solches Grundstück auch veräußert, doch muß alsdenn der bey der Bestellung ausgefetzte Werth anderweit gehörig versichert werden.

§. 207.

Auch Capitalien, die zum Erbschaft gewiedmet sind, können eingezogen; es muß aber dafür sofort andre gehörige Sicherheit bestellt werden.

§. 208.

In den vorstehend §. 206. 207. bestimmten Fällen, muß der Richter die anderweit zu bestellende Sicherheit, mit Zuziehung eines den substituirtten Kindern zu bestellenden Curators, prüfen und reguliren.

§. 209.

Grundstücke oder Capitalien, die zum Erbschaft bestellt sind, können, bey entstehendem Concurs über das Vermögen eines oder beyder Eheleute, nicht zur Masse gezogen werden.

§. 210.

Sind aber solche nicht mehr vorhanden, so hat der Betrag, im Conkurs über des Mannes Vermögen, mit dem Eingebachten der Frauen gleiche Rechte.

§. 211.

Von Geschenken unter Eheleuten.

Geschenke unter Eheleuten sind, wie unter Fremden, gültig. *)

§. 212.

Auch der Widerruf ist nur in sofern zulässig, als ein fremder Geschenkgeber dazu berechtigt seyn würde.

§. 213.

Wenn der schenkende Ehegatte in Verfall seines Vermögens geräth, so können die Gläubiger der gleichen Schenkung widerrufen; ihre Forderungen mögen vor, oder nach derselben entstanden seyn.

§. 214.

Doch sind die Gläubiger zu diesem Widerruf nur alsdenn berechtigt, wenn die geschenkte Sache sich noch in dem Vermögen des beschenkten Ehe-

*) Der Grund, warum nach Römischen Rechten, Schenkungen unter Eheleuten ungültig waren, liegt theils in der Leichtigkeit der Ehescheidungen bey den Römern, und der damit verknüpften Besorgniß, daß eigennützige Ehemänner den Leichtsinne der Frauen mißbrauchen, sie durch abgelocte Schenkungen um das Ihrige bringen, oder auch, aus Unwillen über die Weigerung der Frau, ihr den Scheidebrief geben mögten. Anderntheils besorgten die Römer, daß die Schenkungen unter Eheleuten, als Prätext, zu allerhand Simulationen und Verkürzungen der Gläubiger eines unordentlichen verschuldeten Ehemanns, gemißbraucht werden mögten. Der erste von diesen Gründen fällt nach unsrer heutigen Verfassung und Denkart weg; der zweyte aber findet noch Anwendung. Hiernach sind also die §. 211; 216. eingerichtet.

Ehegatten befindet, oder dieser dadurch noch wirklich bereichert ist.

§. 215.

Kleider, und andre zur standesmäßigen Unterhaltung gehörige Sachen, welche die Frau von dem Manne bekommt, werden ein freyes Eigenthum der Frauen.

§. 216.

Was sie hingegen an Juwelen, Kostbarkeiten, oder sonst zur Pracht, von ihm erhält, wird bey einer zwischen den Eheleuten oder deren Erben erfolgenden Auseinandersetzung des Vermögens, nur für geliehen angesehen.

§. 217.

Das vorbehaltne Vermögen kann die Frau, ohne Bewilligung des Mannes, mit Schulden belasten. Von den Schulden der Frau.

§. 218.

Doch kann der Gläubiger, während der Ehe, seine Befriedigung aus dem vorbehaltenen Vermögen nur alsdenn suchen, wenn ihm solches durch Eintragung im Hypothekenbuche, oder durch Uebergabe des Obligationsinstruments, oder der beweglichen Sache, besonders verpfändet worden.

§. 219.

In Ansehung des eingebrachten Vermögens, sind die von der Frau, während der Ehe gemachte Schulden ganz ungültig, wenn der Mann darenicht gewilligt hat.

§. 220.

Hat jedoch die Frau, zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften, Waaren, oder Sachen auf Borg genommen, so muß der Mann dergleichen Schuld anerkennen.

§. 221.

Hat die Frau Sachen oder Gelder erborgt und zum gemeinschaftlichen Besten beider Eheleute nützlich verwendet, so wird dadurch die Schuld verbindlich.

§. 222.

Hat eine Frau, welcher der Mann einen Theil seines Gewerbes übertragen, während seiner Abwesenheit, zum Betrieb desselben Schulden gemacht, so sind solche gültig; wenn gleich weder die Verwendung geschehen, noch der gehofte Nutzen daraus erfolgt ist.

§. 223.

Eine für sich Handlung treibende Ehefrau bedarf in keinem Falle, zu ihren Anleihen, der Genehmigung des Mannes.

§. 224.

In den §. 220. 221 & 222. bestimmten Fällen kann sich der Gläubiger an das bereiteste Vermögen beider Eheleute halten.

§. 225.

In Fällen, wo die Schuld nur durch den Mannes Einwilligung gültig wird, kann der Gläubiger seine Befriedigung aus der Frauen eingebrachtem Vermögen suchen.

§. 226.

In Fällen, wo die Schuld ganz ungültig ist, kann der Gläubiger nur dasjenige zurück nehmen, was von den geborgten Sachen oder Geldern erweislich noch vorhanden ist.

§. 227.

Hat die Frau vor der Ehe Schulden gehabt, so kann der Gläubiger seine Befriedigung aus deren bereitesten Vermögen fordern.

§. 228

§. 228.

Wird durch solche Schulden der Ehefrau, die sie dem Manne verschwiegen hatte, deren Einkommens vermindert; so kann er den Ersatz dieses Abgangs aus dem vorbehaltenen Vermögen fordern.

§. 229.

Fremde Schulden übernehmen, und Bürgschaft leisten, kann die Frau nicht anders, als gerichtlich, oder vor einem Justizcommissario. Von Bürgschaften der Ehefrauen.

§. 230.

In Ansehung des vorbehaltenen Vermögens ist die Bürgschaft, auch ohne des Mannes Einwilligung, eben so verbindlich, wie jede andre auf dieses Vermögen gemachte Schuld. (cf. §. 217. 218.)

§. 231.

In Ansehung des eingebrachten Vermögens, ist die Bürgschaft ohne des Mannes Einwilligung ungültig.

§. 232.

Geschieht die Uebernahme oder Verbürgung zum Besten des Mannes, so muß allemal, und ohne Unterschied der Fälle, ein rechtsverständiger Beystand von Seiten der Frau zugezogen werden.

§. 233.

Bei jeder Verbürgung, sie geschehe zum Besten des Mannes, oder eines Dritten, müssen der Frau die aus einer solchen Handlung entstehenden Verbindlichkeiten und Nachteile erklärt werden.

§. 234.

Daß solches geschehen sey, müssen die Gerichte oder Justizcommissarien, in den ausgefertigten Instrumenten ausdrücklich bemerken.

§. 235.

Ist dieser Vermerk unterblieben, so soll aus einem solchen Instrument keine Klage wider die Ehefrau verstatet werden.

§. 236.

Wird der Gläubiger dadurch gefährdet, so kann er seine Schadloshaltung von dem Gericht, oder dem Justizcommissario fordern.

Sechster Abschnitt.

Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

§. 237.

Die Gütergemeinschaft entsteht aus Statuten; oder

Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten findet nur statt, wo solche durch Provinzialgesetze und Statuten eingeführt ist. *)

§. 238.

Verträgen.

Doch kann dieselbe, bei Schließung der Ehe, auch durch einen Vertrag eingeführt werden.

§. 239.

Ein solcher Vertrag muß gerichtlich vollzogen werden.

§. 240.

*) Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten ist zwar nicht gemeinen Rechts, sie findet aber, obzwar unter sehr verschiedenen Bestimmungen und Gestalten, in den meisten Königl. Provinzen statt. Da nun die darüber vorhandenen Provinzialgesetze größtentheils sehr dunkel, unvollständig und unbestimmt sind, so hat man nöthig gefunden, die allgemeine Theorie dieser wichtigen Lehre, besonders auf den Grund des Lübschen Rechts, näher aus einander zu setzen; und Bestimmungen einzuführen, wodurch die aus der Communio sonst so häufig entstehende Prozesse verhütet werden können.

§. 240.

Ist der Vater der Ehefrau noch am Leben, so ist dabei dessen Zuziehung erforderlich.

§. 241.

Bei dessen Ermangelung muß der Frau ein rechtskundiger Beistand zugeordnet werden.

§. 242.

Durch Provinzialgesetze und Statuten, wird die Gemeinschaft der Güter nur alsdenn begründet, wenn der erste Wohnsitz der Eheleute sie der gleichen Gesetzen unterworfen hat.

Von der statutarischen Gütergemeinschaft.

§. 243.

Die Veränderung des ersten Wohnsitzes verändert nicht die Rechte, welchen sich die Eheleute vorher unterworfen hatten.

§. 244.

Haben Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gemeinschaft der Güter obwaltet, an einen andern verlegt, wo solche nach Provinzialgesetzen oder Statuten statt findet, so können sie sich dieser Gemeinschaft durch eine ausdrückliche Erklärung unterwerfen.

§. 245.

Diese Erklärung muß jedoch, wenn sie von Wirkung seyn soll, gerichtlich abgegeben werden. (cf. §. 239.)

§. 246.

Die vorhandenen Verträge, Provinzialgesetze, oder Statuten dienen in allem, was die Gemeinschaft der Güter betrifft, zur hauptsächlichsten Richtschnur.

§. 247.

Kann aus diesen die Entscheidung nicht genommen werden, so finden erst alsdenn nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

§. 248.

Wenn solche
ihren Anfang
nimmt.

Die Gemeinschaft der Güter nimmt unmittelbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang.

§. 249.

Wird sie während der Ehe, durch ausdrückliche Erklärung eingeführt, (§. 244.) so entsteht sie erst von dem Tage der gerichtlichen Bestätigung.

§. 250.

Was dazu
gehört.

Die Gemeinschaft der Güter erstreckt sich über alles, was der freien Veräußerung eines jeden der beiden Ehegatten unterworfen ist.

§. 251.

Besitzt einer der Ehegatten Grundstücke unter einer andern Gerichtsbarkeit, wo keine Gemeinschaft der Güter obwaltet, so muß das, nach den Gesetzen des Wohnorts, dem andern Ehegatten zugefallene Miteigenthum, im Hypothekenbuche vermerkt werden.

§. 252.

Ein gleiches muß in Ansehung aller Grundstücke geschehen, wenn die Gemeinschaft bloß durch einen Vertrag eingeführt wird. (cf. §. 238.)

§. 253.

Ist die Eintragung unterblieben, so kann die Gemeinschaft der Güter dem Dritten nicht nachtheilig seyn, der sich wegen des Grundstücks, mit demjenigen Ehegatten, auf dessen Namen solches geschrieben ist, einseitig eingelassen hat.

§. 254.

Sind dergleichen Grundstücke oder Rechte außerhalb Landes gelegen, so muß die Verlautbarung bey den Gerichten, und nach den Gesetzen des Orts geschehen.

§. 255.

§. 255.

Auch von solchen Stücken, die an sich der Gemeinschaft nicht unterworfen sind, (cf. §. 250.) gehören die Nutzungen, in der Regel, zum gemeinschaftlichen Vermögen.

§. 256.

Ausnahmen hiervon müssen durch ausdrückliche Verträge bestimmt seyn.

§. 257.

Der beiderseitige Erwerb der Ehegatten wächst dem gemeinschaftlichen Vermögen zu.

§. 258.

Was während der Ehe, durch Glücksfälle, Erbschaften, oder Geschenke, einem der Ehegatten zufällt, und seiner Natur nach der Gemeinschaft fähig ist, (cf. §. 250.) gehört zum gemeinschaftlichen Vermögen.

§. 259.

Doch steht dem Erblasser oder Geschenkgeber frey, andre Bestimmungen festzusetzen.

§. 260.

Dem Ehemann gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens.

Von den Rechten des Ehemannes in der Gütergemeinschaft

§. 261.

Doch kann er Grundstücke nicht ohne Einwilligung der Frau veräußern.

§. 262.

Kapitalien, die auf den Nahmen der Frau, deren Erblasser oder Geschenkgeber geschrieben sind, kann er ohne Bewilligung der Frau nicht einziehen.

§. 263.

Die Frau kann, ohne Einwilligung des Mannes, das gemeinschaftliche Vermögen nur in den Fällen des §. 220. 221 & 222. verschulden.

§. 264.

§. 264.

Von den
Schulden
der Eheleute.

Wegen der Schulden des Mannes, welche während der Ehe gemacht worden, ist das gesammte gemeinschaftliche Vermögen verhaftet.

§. 265.

Doch können Grundstücke und Gerechtigkeiten, welche von der Frau in die Gemeinschaft gebracht worden, wegen der von dem Manne allein gemachten Schulden, nur alsdenn angegriffen werden, wenn das übrige gemeinschaftliche Vermögen zu deren Bezahlung nicht hinreicht.

§. 266.

Den Gläubigern der Frau haftet das gemeinschaftliche Vermögen, nur in den oben §. 220 u. 222. bestimmten Fällen.

§. 267.

Schulden des einen Ehegatten, welche vor der Heirath gemacht worden, werden nicht gemeinschaftlich, wenn sie nicht ausdrücklich von dem andern mit übernommen werden.

§. 268.

Gegen solche nicht übernommene Schulden können der andre Ehegatte sowohl, als dessen Gläubiger und Erben, auf die Absonderung des von ersterem in die Gemeinschaft gebrachten Vermögens antragen.

§. 269.

Von der Ge-
meinschaft
des Erwer-
bes.

Ist in den Verträgen, Provinzialgesetzen oder Statuten, nur eine Gemeinschaft des Erwerbs festgesetzt, so erstreckt sich solche, der Regel nach, auf den gesammten Erwerb beider Eheleute.

§. 270.

Gleich bei dem Eintritt in diese Gemeinschaft, muß über das Vermögen eines jeden Ehegatten ein Verzeichniß aufgenommen werden.

§. 271.

§. 271.

In diesem Verzeichnisse sind so wohl bewegliche, als unbewegliche Sachen, zum Behufe einer künftigen Auseinandersetzung, zu einem gewissen Werth anzuschlagen.

§. 272.

Das Verzeichniß muß entweder gerichtlich beglaubiget, oder von beyden Eheleuten unterschrieben, und versiegelt, bey den Gerichten niedergelegt werden.

§. 273.

Von allem, was in diesem Verzeichnisse nicht enthalten ist, wird vermuthet, daß es zum Erwerb gehöre.

§. 274.

Ist kein Verzeichniß aufgenommen worden, so wird im zweifelhaften Falle angenommen, daß alles Vorhandne erworben sey.

§. 275.

Erbschaften und Vermächtnisse, welche einem der Ehegatten zufallen, gehören nicht zu der Gemeinschaft des Erwerbs.

§. 276.

Ben Geschenken findet dasjenige statt, was oben §. 258 seq. bey der Gemeinschaft aller Güter festgesetzt worden.

§. 277.

Andere Glücksfälle, die sich nach eingegangener Gemeinschaft ereignen, gehören ohne Ausnahme zum Erwerb.

§. 278.

Die Nutzungen der Erbschaften, Vermächtnisse, Lehne, Fideicommissse, oder anderer Stücke, die an sich, ihrer Natur nach, der Gemeinschaft nicht

nicht fähig sind, werden dennoch zur Gemeinschaft des Erwerbs gezogen.

§. 279.

Durch die Gemeinschaft des Erwerbs wird kein Ehegatte, zur Bezahlung der besondern Schulden des andern, aus der Substanz seines Vermögens, verpflichtet.

§. 280.

Der gemeinschaftliche Erwerb hingegen kann von den Gläubigern des Mannes, ohne Unterschied, ob die Schulden vor oder nach der Heyrath gemacht worden, angegriffen werden.

§. 281.

Auch die Gläubiger der Frau können sich an den Erwerb halten, wenn ihre Forderungen nach §. 266. seq. gültig, oder noch vor der Heyrath entstanden sind.

§. 282.

Wird durch die besondern Gläubiger des einen Ehegatten der gemeinschaftliche Erwerb geschwächt, so kann der andre den Ersatz aus dem ersten eigenthümlichen Vermögen fordern.

§. 283.

Außer vorstehenden Bestimmungen §. 269, 280. gilt auch von der Gemeinschaft des Erwerbs alles das, was von der Gemeinschaft der Güter überhaupt verordnet ist.

§. 284.

Wo die Gemeinschaft der Güter, oder des Erwerbs, durch Provinzialgesetze oder Statuten begründet wird, kann solche nur durch Verträge, die vor der Heyrath errichtet sind, ausgeschlossen werden.

Wenn die Gütergemeinschaft aufhöre.

§. 285.

§. 285.

Doch müssen dergleichen Verträge gerichtlich verlautbart; durch öffentliche Nachrichten gewöhnlichermaßen bekannt gemacht; und auf die am Orte oder in der Provinz gelegenen Grundstücke eingetragen werden.

§. 286.

Bei Kaufleuten in Handelsstädten, ist auch die Bekanntmachung auf den Börsen nothwendig.

§. 287.

Während der Ehe findet die Aufhebung der Gemeinschaft, auch mit Bewilligung beider Eheleute, nicht statt. *)

§. 288.

Selbst Minderjährige können eine durch die Heirath entstandne Gemeinschaft, nach der Volljährigkeit, nicht widerrufen.

§. 289.

Nur in dem Falle des §. 268. kann ein Ehegatte, oder dessen Gläubiger, die Aufhebung der Gemeinschaft für die Zukunft verlangen.

§. 290.

Ist die Gemeinschaft nach §. 238. bloß durch einen Vertrag entstanden, so kann solche, auch während

*) Diese Vorschrift weicht von der bisherigen Theorie ab. Der Grund der Abweichung liegt in der Unmöglichkeit, an Orten, wo *communio bonorum ex lege* eingeführt ist, den Betrügereyen und Verkürzungen der Gläubiger vorzubeugen, wenn den Eheleuten erlaubt seyn sollte, diese *Communio*, während der Ehe, nach Gutfinden aufzuheben. Besonders würde in Handelsstädten der schnelle und lebhafte Betrieb der Geschäfte sehr leiden, wenn jeder, der mit einem solchen Ehegatten contrahiren wollte, sich erst bey den Gerichten erkundigen müste: ob vielleicht die von Anfang an bestandne *Communio* nach der Zeit wieder aufgehoben worden.

während der Ehe, mit Einwilligung beider Eheleute wieder aufgehoben werden.

§. 291.

Bei dieser Aufhebung müssen die Erfordernisse §. 285. beobachtet; solche in den öffentlichen Nachrichten, und bei Kaufleuten auf der Börse bekannt gemacht; auch die auf den Grundstücken eingetragene Gemeinschaft wieder gelöscht werden.

§. 292.

Unterbleibt die Löschung, so kann die Aufhebung der Gemeinschaft, in Geschäften, welche dergleichen Grundstück betreffen, einem Dritten nicht nachtheilig seyn.

§. 293.

Ueberhaupt bleiben, auch nach Aufhebung der Gemeinschaft, den Gläubigern, deren Forderungen während der Gemeinschaft entstanden sind, ihre Rechte vorbehalten.

Siebenter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch den Tod.

§. 294.

Begräbnis. Wird die Ehe durch den Tod getrennet, so muß der überlebende Ehegatte den Verstorbenen standesmäßig begraben lassen.

§. 295.

Können die Begräbniskosten aus dem Nachlaß nicht bestritten werden, so ist der Ueberlebende zu deren Bezahlung verbunden.

§. 296.

Trauer. Zur Trauer ist die Wittwe ein ganzes, der Wittwer hingegen nur ein halbes Jahr berechtigt.

§. 297.

§. 297.

Wird die anderweilige Verbenrathung innerhalb der Trauerzeit nachgegeben, so wird das durch die Trauer geendigt.

§. 298.

Die Erbfolge unter den Eheleuten muß zu- Erbfolge.
 förderst nach den obwaltenden Verträgen; in des-
 ren Ermangelung, nach gültig errichteten letztwilli-
 gen Verordnungen; wenn aber beyde nicht vor-
 handen, nach den Gesetzen bestimmt werden.

§. 299.

Erbverträge können Eheleute, sowohl vor I. Aus Ver-
 als nach der Heyrath, schliessen. trägen.

§. 300.

Daben muß alles, was die Gesetze bey Er-
 richtung der Erbverträge überhaupt, und bey Ver-
 trägen unter Verlobten oder Eheleuten insonders
 heit erfordern (§. 58. 146.), beobachtet werden.

§. 301.

Dergleichen Erbverträge können nicht an-
 ders, als mit freyer Einwilligung beyder Eheleute
 widerrufen werden.

§. 302.

Hat ein Dritter daraus bereits ein gegrün-
 detes Recht erlangt, so kann die Abänderung oh-
 ne dessen Genehmigung nicht geschehen.

§. 303.

Erbverträge werden durch nachgebohrne Kin-
 der rückgängig gemacht, wenn darinn auf diesen
 Fall nichts verordnet worden.

§. 304.

Wenn es zweifelhaft ist, ob durch die in dem
 Ehevertrage ausgeworfene Summe oder Sache,
 der überlebende Ehegatte abgefunden, oder ob
 Gesetzbuch. Erster Theil. § ihm

ihm solche nur voraus beschieden worden; so streitet die Vermuthung für ersteres.

§. 305.

Sobald die Erbfolge durch einen Vertrag bestimmt ist, steht es nicht in der Wahl des überlebenden Ehegatten, von dem Vertrage abzugehen, und die gesetzliche Erbportion zu wählen.

§. 306.

Doch kann diese Wahl, in dem Vertrage selbst, dem überlebenden Ehegatten vorbehalten werden.

§. 307.

Auch steht ihm diese Wahl frei, wenn der verstorbene Ehegatte keine Verwandten in auf- oder absteigender Linie hinterläßt.

§. 308.

Ehever-
mächtniß.

Der Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Mann auf den Todesfall zueignet, heißt das Ehevermächtniß.

§. 309.

Während dem Leben beyder Eheleute hat der Mann, des Ehevermächtnisses wegen, keine besondere Rechte in dem Vermögen der Frau.

§. 310.

Bei erfolgtem Absterben der Frau aber, nimmt der Mann solches, nach Abzug der Schulden, aus ihrem Vermögen, als sein Erbtheil. (§. 304. 305.)

§. 311.

Gegenver-
mächtniß.

Was der Mann der Frau, aus seinem Vermögen, auf den Todesfall eigenthümlich aussetzt, heißt das Gegenvermächtniß.

§. 312.

gedinge.

Wird der Frau nur der Nießbrauch gewisser Grundstücke oder Capitalien angewiesen, so heißt solches das Leibgedinge.

§. 313.

§. 313.

Eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Vermögen des Mannes zu ihrem Unterhalt ausgesetzt worden, wird **Witthum** genannt.

§. 314.

In Ansehung der Rechte, welche der Frau, des Gegenvermächtnisses, Leibgedinges und Witthums wegen, in dem Vermögen des Mannes, bey dessen Leben zustehn, bleibt es bey den Vorschriften des Ersten Buchs Part. IV. Tit. XII. §. 85.

§. 315.

Nach dem Tode des Mannes, erhält die Frau das Gegenvermächtniß aus seinem Nachlaß eigenthümlich.

§. 316.

Leibgedinge und Witthum fällt, nach dem Tode der überlebenden Frau, an die Erben des Mannes zurück.

§. 317.

Leibgedinge und Witthum bleiben der Frau bey einer zweenen Heyrath, wenn sie, gegen Aussetzung desselben, ihr Vermögen, ganz oder zum Theil, in der Erbschaft des Mannes zurückgelassen hat.

§. 318.

Außer diesem Falle, hört Leibgedinge und Witthum bey einer zweenen Verheyrathung auf.

§. 319.

Alles, was vorstehend (§. 311-318.) vom Gegenvermächtniß, Leibgedinge und Witthum verordnet ist, findet nur alsdean Anwendung, wenn nicht Verträge oder Provinzialgesetze und Statuten ein andres bestimmen.

Erbſchaft.

§. 320.

Durch Erbverträge, die bey Einſchreitung der Ehe geſchloſſen worden, können auch Eheleute einen Theil ihres Vermögens, zum Beſten der Familie, als einen Erbſchaft ausſetzen.

§. 321.

Wird der Erbſchaft aus dem Vermögen der Frau beſtellt, ſo hat derſelbe, während der Ehe, mit dem Eingebrachten gleiche Rechte.

§. 322.

Iſt ſolcher aus dem Vermögen des Mannes beſtellt, ſo hat die Frau, wenn ſie den Mann überlebt, auf den Nießbrauch des Erbſchaftes eben die Rechte, welche ihr, zufolge §. 314: 318., auf Leibgedinge und Wittthum zuſtehn.

§. 323.

Wenn beyde Eheleute einig ſind, ſo können ſie den von ihnen ſelbſt beſtellten Erbſchaft, auch ohne Einwilligung der Kinder, wieder aufheben. *)

§. 324.

Nach getrennter Ehe, wird der von einem Ehegatten beſtellte Erbſchaft eben ſo behandelt, als wenn er von einem Dritten ausgeſetzt worden.

§. 325.

Der Erbſchaft, der, während der Ehe, von einem der Ehegatten einſeitig beſtellt worden, kann von ihm einſeitig widerrufen werden.

§. 326.

Für widerrufen wird er geachtet, wenn das dazu gewidmete Grundſtück veräußert, oder das
aus;

*) Weil die Beſtellung des Erbſchaftes, welche von den Eltern geſchieht, in Beziehung auf die Kinder, eine bloße donatio mortis causa iſt.

ausgesetzte Capital eingezogen, und der Erbschaft nicht ausdrücklich anderweit von neuem bestellt worden.

§. 327.

Ist bis zum Ableben des bestellenden Ehegatten kein Widerruf erfolgt, so gilt von einem solchen Erbschaft eben das, was bey einem jeden andern Rechtens ist.

§. 328.

Doch stehn demselben, in Ansehung der Schulden des bestellenden Ehegatten, keine mehrere Rechte zu, als einer bloßen Schenkung unter Eheleuten. (§. 211. sq.)

§. 329.

Sind keine Verträge, wodurch die Erbfolge bestimmt wird, vorhanden, so dient die von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassne letzte Willensverordnung zur Richtschnur. II. Aus Testamenten.

§. 330.

Was zur Gültigkeit einer solchen letztwilligen Disposition erforderlich sey, wird im dritten Buche vorgeschrieben.

§. 331.

Haben die Eheleute die künftige Erbfolge weder durch Verträge, noch letzte Willensverordnungen bestimmt; so wird nach den Statuten oder Provinzialgesetzen verfahren. III. Nach den Gesetzen:
a) nach Provinzialgesetzen.

§. 332.

Die dadurch dem überlebenden Ehegatten ausgesetzte Portion kann durch Testamente vermehrt, vermindert, oder gar genommen werden; wenn nicht die Provinzial- oder statutarischen Gesetze ein anderes ausdrücklich verordnet haben.

§. 333.

b) Nach ge-
meinen
Rechten.

Sind wegen der Erbfolge der Eheleute, in den Provinzial-Gesetzbüchern oder Statuten keine, oder nicht hinreichende Bestimmungen vorhanden, so soll nach folgenden allgemeinen Vorschriften verfahren werden.

§. 334.

Absonde-
runn der zur
Erbenschaft
nicht gehörigen
Stücke.

Zuförderst werden die in dem Nachlaß befindlichen Lehne, Majorate und Fideicommissa, mit Zubehör, demjenigen verabsolgt, auf welchen sie durch den Tod des letzten Besitzers gediehen sind.

§. 335.

Gleichergestalt nehmen diejenigen, welchen nach Provinzialgesetzen oder Statuten, Gerade, Nistel oder Heergeräthe zukommt, die dazu gehörigen Stücke.

§. 336.

Heergeräthe verläßt nur eine Person männlichen Geschlechts, dem nächsten Unverwandten, von männlicher Seite und Geschlecht.

§. 337.

Gerade nimmt die überlebende Frau aus dem Nachlaß des Mannes.

§. 338.

Nistel gebührt der nächsten Unverwandtin einer mit Tode abgegangenen Frauensperson.

§. 339.

Den Personen, welchen ein Recht auf Heergeräthe, Gerade und Nistel zukommt, kann solches durch letztwillige Dispositionen nicht genommen werden.

§. 340.

Sie können aber auch dieses Recht nur in so fern ausüben, als Stücke, welche dazu gehören, in dem Nachlaß wirklich vorhanden sind.

§. 341.

§. 341.

Sind diese Stücke in den Gesetzen oder Statuten bestimmt, so bleibt es genau bey den Worten dieser Bestimmung, und es findet keine ausdehnende Erklärung statt.

§. 342.

Bei ermangelnder ausdrücklicher Bestimmung solcher Gesetze, sollen zur Nistelgerade nur gerechnet werden, die zum weiblichen Gebrauch allein gewidmeten Geräthe, Kleidungsstücke, Wäsche und Kostbarkeiten, nebst den dazu gehörigen Behältnissen. Nistel.

§. 343.

Sachen dieser Art, welche der Mann der Frau zum Gebrauch gegeben hat, und die nach §. 216, als geliehen angesehen werden, gehören nicht zur Nistelgerade.

§. 344.

Die volle Gerade begreift alles unter sich, was nach §. 342. zur Nistel gerechnet wird. Gerade.

§. 345.

Außerdem gehört dazu, alles Leinenzeug, und was zum alltäglichen Gebrauche der Hauswirthschaft bestimmt ist.

§. 346.

Mobilien, die bloß zur Pracht dienen, sind unter der Gerade nicht mit begriffen.

§. 347.

Eben so wenig soll dasjenige, was zum Stall und Keller gehört, darunter gerechnet werden.

§. 348.

Nur bey Adlichen werden Kutsch und Pferde, deren sich die Eheleute, zu ihrem persönlichen Gebrauch, gewöhnlich bedient haben, zur vollen Gerade gerechnet.

§. 349.

Heergerä-
the.

Das Heergeräthe soll, wo andre Bestimmungen ermangeln, nichts unter sich begreifen, als das beste Pferd; den Degen, dessen sich der Verstorbene zum täglichen Gebrauch bedient hat; einen vollständigen Anzug von dessen täglichen Kleidern; ein Gebett Bettcn, nächst dem besten, und zwey Betttücher; ein Tischtuch; und zwey Schüsseln von Inn, oder andrem gemeinen Metall.

§. 350.

Ben Militairpersonen werden außerdem noch die beste Scherpe, und der Ringfragen, zum Heergeräthe gerechnet.

§. 351.

Diejenigen, welchen nach Provinzialgesetzen und Statuten, Heergeräthe oder Nistel zukommt, müssen sich innerhalb Jahresfrist, nach dem Tode, zur Ausübung ihres Rechts, bey Verlust desselben melden.

§. 352.

Wer kein Heergeräthe oder Nistel verlassen kann, der kann auch dergleichen von andern nicht ziehn.

§. 353.

Nach Provinzen oder Dertern, wo keine Nistel oder Heergeräthe gegeben wird, darf auch dergleichen nicht verabfolgt werden.

§. 354.

In allen Fällen, wo Heergeräthe und Nistel den Personen, welchen sie nach den Provinzial oder statutarischen Gesetzen zu kommen, nicht gegeben werden dürfen, bleiben solche in dem Nachlasse.

§. 355.

§. 355.

Wo das Vermögen durch Schulden erschöpft wird, findet weder Nistel, Gerade, noch Heerge-
räthe statt.

§. 356.

Vorstehende Verordnungen gelten insges-
ammt nur auf den Fall, wenn in den Provinzial
oder statutarischen Gesetzen ein andres nicht aus-
drücklich disponirt ist. *)

§. 357.

Ferner wird der Erbschaft, wenn dergleichen Erbschaft
vorhanden, von dem Nachlaß abgesondert.

§. 358.

Sind aus der getrennten Ehe keine Nach-
kommen vorhanden, so wird der Erbschaft, in so
fern der Besteller keine andre Bedingung beige-
fügt hat, das freye Eigenthum des überlebenden
Ehegatten.

§. 359.

Sind eheliche Nachkommen vorhanden, so
erhält der überlebende Ehegatte den Nießbrauch
auf lebenslang.

§. 360.

Das Eigenthum hingegen fällt an die
sämmlichen aus der Ehe vorhandnen Nachkom-
men; ohne Rücksicht, ob sie vor oder nach Bestel-
lung des Erbschaftes erzeugt worden.

§ 5

§. 361.

*) Ob es nicht rathsam seyn mögte, Heergeräthe, Nistel und
Gerade auch in den Provinzen, wo solche noch hergebracht
sind, gänzlich abzuschaffen, darüber wird die Erklärung, oder
das Gutächten der Stände und Justizcollegien erwartet. In-
zwischen hat man, da Nistel, Gerade und Heergeräthe in vie-
len Königl. Provinzen üblich sind und zu vielen Streitigkeiten
Anlaß geben, obige subsidiarische Bestimmungen nöthig ge-
funden.

§. 361.

In allen Fällen, wo der überlebende Ehegatte den von dem Verstorbenen, oder einem Dritten bestellten Erbschaft eigenthümlich überkommt, kann ihm solcher auf sein gesetzmäßiges Erbtheil nicht angerechnet werden.

§. 362.

Ordnung
der Erbfolge.

Wenn nun nach obigen Regeln, von dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten, die zu dessen Erbschaft nicht gehörigen Stücke abgesondert worden, (§ 334, 361.) so kommt es, wegen Bestimmung der Erbfolge selbst, darauf an: ob der Verstorbene nahe Verwandten hinterlasse, oder nicht. *)

§. 363.

Für nahe Verwandten werden alle diejenigen geachtet, welche von dem Erblasser nicht weiter, als im sechsten Grade, voller oder halber Geburt, entfernt sind.

§. 364.

a) Wenn keine nahe Verwandten,

Sind dergleichen nahe Verwandten nicht vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß des Verstorbenen.

§. 365.

b) wenn Kinder,

Hinterläßt der Verstorbene dergleichen nahe Verwandten in absteigender Linie, so ist der überlebende Ehegatte nur Erbe zum vierten Theile.

§. 366.

*) Der Natur des genauen, innigen und festen Bündnisses, welches nach unsern Gesetzen zwischen Eheleuten, nicht nur in Rücksicht auf ihre Person und Neigungen, sondern auch auf ihre äußern Schicksale und Intresse vorwalten soll, ist es gemäß, daß sie, auch bey der gesetzlichen Erbfolge, mehr, als nach bisherigen gemeinen Rechten begünstigt, und entferntern Seitenverwandten, die mit dem Erblasser durch kein so inniges Band verbunden waren, vorgezogen werden.

§. 366.

Sind keine Verwandten in absteigender Linie vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte die Mobilienstücke des Verstorbenen voraus. c) wenn Atern,

§. 367.

Von dem übrigen Vermögen erbt er den vierten Theil, wenn Verwandten in aufsteigender Linie vorhanden sind.

§. 368.

Nehmen Geschwister, voller oder halber Geburt, oder deren Kinder, an der Erbschaft Theil, so gebührt dem überlebenden Ehegatten ein Drittel. d) wenn Geschwister,

§. 369.

Sind nur Verwandte in entferntern Graden vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte die Hälfte. e) wenn Seitenverwandte vorhanden sind.

§. 370.

Zu dem Mobilienvermögen, welches der überlebende Ehegatte, in dem Falle des §. 366., zum Voraus erbt, sollen baare Gelder und ausstehende Capitalien nicht gerechnet werden. Was zum Mobilien nachlaß gerechnet werde.

§. 371.

Auch sind davon ausgenommen, bey Landwirthschaften, das vorhandne Acker- und Wirthschaftsgeräthe; alles auf dem Gute erzeugte Getreide, oder andre Naturalien, es sey auf dem Halme, oder in den Scheuren, oder auf den Böden; alles zum Gebrauch bey der Wirthschaft oder zum Verkauf bestimmte Vieh; ingleichen die sämtlichen Wirthschaftsbestände und Vorräthe aller Art.

§. 372.

Alle auch bewegliche Pertinenzstücke der Häuser, Gebäude oder Gerechtigkeiten, werden ebenfalls

falls zu den Mobiliarnachlaß, welchen der überlebende Ehegatte zum Voraus erbt, nicht gerechnet.

§. 373.

Gleiche Bewandniß hat es mit den Kaufmannswaaren, und denen zur Handlung gehörigen Gefäßen und Geräthschaften.

§. 374.

Grundsätze
der Erbtheilung.

Wenn nun, nach vorstehenden Grundsätzen, die Erbtheilung zwischen dem überlebenden Ehegatten, und den Anverwandten des Verstorbenen erfolgen soll; so muß vor allen Dingen der Nachlaß von dem eigenthümlichen Vermögen des Überlebenden abgesondert werden.

§. 375.

Absonderung des Vermögens des überlebenden Ehegatten.

Bei dieser Absonderung kommt dem Ehegatten und dessen Erben die Vermuthung zu stehen, daß das vorhandne zu seinem Vermögen gehöre.

§. 376.

1) Des vorbehaltenen Vermögens der Frau.

Das vorbehaltene Vermögen der Frau, muß bei der Erbtheilung, der Regel nach, in dem Zustande angenommen werden, in welchem es zur Zeit der Trennung der Ehe sich befindet.

§. 377.

Hat der Mann von diesem vorbehaltenen Vermögen etwas unterschlagen, oder sonst gefährlicher Weise abhanden gebracht, so muß er dafür vollständigen Ersatz leisten.

§. 378.

Hat er sich einer Disposition über dergleichen vorbehaltenes Vermögen, ohne Vorbewußt, oder wieder den Willen der Frau angemacht, so muß er für jedes auch geringe Versehen, und den daraus entstandnen Schaden haften.

§. 379.

§. 379.

Hat die Frau ihm ihr vorbehaltenes Vermögen, ganz oder zum Theil, zur Verwaltung, oder sonstigen Disposition übergeben, so hat dasselbe mit dem Eingebachten gleiche Rechte.

§. 380.

Das baar eingebrachte Vermögen der Frau, muß in der nemlichen Münzsorte, in welcher es der Mann empfangen hat, zurück gegeben oder in Umschlag gebracht werden.

2) Des Eingebachten;
a) an baarem Gelde.

§. 381.

Hat der Mann das baar eingebrachte Geld auf der Frauen Namen ausgeliehen, so ist er und seine Erben nur zur Ausantwortung der darüber vorhandenen Urkunden verpflichtet.

§. 382.

Ein gleiches geschieht, wenn die Frau ausstehende Capitalien eingebracht hat.

b) an Capitalien.

§. 383.

Sind dergleichen Capitalien (§. 381. 382.) ohne grobes Verschulden des Mannes schlechter geworden, oder verloren gegangen, so trifft der Verlust die Frau oder deren Erben.

§. 384.

Hat der Mann die baar eingebrachten Gelder oder eingezogenen Capitalien auf seinen Namen ausgeliehen, so trifft der Verlust ihn oder seine Erben.

§. 385.

Bei den Mobilien der Frau kommt es darauf an, ob solche dem Manne zu einem bestimmten Werthe eingebracht worden, oder nicht.

c) an Mobilien.

§. 386.

Sind die Mobilien zu keinem bestimmten Werth eingebracht, so gehören nur die zur Zeit der

Wenn solche zu keinem bestimmten Werthe; getrennt

getrennten Ehe erweislich vorhandenen Stücke zu der Frau Vermögen.

§. 387.

Die alsdenn nicht mehr vorhandenen Stücke können nicht gefordert werden, wenn auch, während der Ehe, andre an deren Stelle angeschafft worden.

§. 388.

Mobilien, welche die Frau von ihrem vorbehaltenen Vermögen angeschafft, und zum gemeinschaftlichen Gebrauch hergegeben hat, werden den eingebrachten gleich geachtet.

§. 389.

Hat aber der Ehemann eingebrachte Mobilien vorsätzlich vernichtet, veräußert, oder sonst abhanden gebracht, so tritt der Verkaufspreis, oder der sonst erweisliche Werth, an deren Stelle.

§. 390.

Hat die Frau ihre Mobilien dem Ehemanne zu einem gewissen Werthe ausdrücklich verkauft, so gebühret ihr, oder ihren Erben, der bedungene Verkaufspreis.

§. 391.

Wenn sie unter einer bestimmten Taxe eingebracht worden.

Sind die Mobilien dem Manne nicht verkauft, sondern nur nach einer gewissen Taxe eingebracht worden; so haben die Frau oder deren Erben die Wahl, zwischen den Mobilien selbst, und dem angeschlagenen Werthe.

§. 392.

Fällt die Wahl auf die Mobilien, so gelten die §. 386. sqv, vorgeschriebnen Grundsätze.

§. 393.

Fällt die Wahl auf den angeschlagenen Werth, so findet daran kein Abzug statt, wenn auch die Mobilien

Mobilien selbst, ganz oder zum Theil, nicht mehr vorhanden wären.

§. 394.

Hat jedoch die Frau ein oder andres Stück vorsehlich vernichtet, oder ohne Vorwissen des Mannes veräußert; oder sonst abhanden gebracht; so ist der Abzug des bestimmten Werths zulässig.

§. 395.

Sind nur gewisse einzle Stücke zu einem bestimmten Werthe eingebracht worden, so steht bey einem jeden solchen Stück der Frau oder ihren Erben die Wahl zu: ob sie solches zurück nehmen, oder den angeschlagenen Werth fordern wollen.

§. 396.

In jedem Falle gilt, wegen solcher einzlen Stücke das, was oben wegen der Mobilien überhaupt verordnet ist.

§. 397.

Hat die Frau dem Manne Grundstücke oder Gerechtigkeiten eingebracht, so ist sie solche nach dessen Tode zurück zu nehmen berechtigt.

d) An Grundstücke
ken, wenn
die Frau
zuerst stirbt.

§. 398.

Stirbt die Frau zuerst, so hat der Mann die Wahl: ob er das Grundstück zur Verlassenschaft zurück geben, oder dafür den Werth bezahlen wolle.

§. 399.

Ist das Grundstück dem Manne zu einem gewissen Werth angeschlagen, so muß der Mann, wenn er solches behalten will, diesen Werth zur Masse vergütigen.

§. 400.

Ist kein angeschlagener Werth vorhanden, so müssen die Erben der Frau denselben bestimmen;
und

und alsdenn steht es in der Wahl des Mannes: ob er das Grundstück dafür annehmen, oder solches den andern Erben überlassen wolle.

§. 401.

Wählt der Mann den Werth, so müssen sich die Erben das Grundstück, nach der von ihnen bestimmten Taxe, anrechnen lassen.

§. 402.

Wählt der Mann das Grundstück, so muß er bey der Theilung die von den Erben gesetzte Taxe einwerfen.

§. 403.

Doch steht in beyden Fällen, es mag ein angeschlagener Werth vorhanden seyn, oder nicht, dem überlebenden Ehemanne, und den Erben der verstorbenen Frau frey, sich zu vereinigen, daß das Grundstück verkauft, und der dafür geldste Werth zur Masse gezogen werden solle.

§. 404.

Wenn der Mann zuerst stirbt.

Stirbt der Mann zuerst, und ist ein Anschlag des Grundstücks vorhanden, so steht es in der Wahl der Frau: ob sie das Grundstück zurücknehmen, oder den Werth aus dem Nachlaß des Mannes fordern wolle.

§. 405.

Hat der verstorbene Mann solches zu keinem angeschlagenen Werthe übernommen, so muß die Frau sich mit der Zurücknahme des Grundstücks selbst begnügen.

§. 406.

Was bey Zurückgabe des Grundstücks, wegen Verbesserungen und Verriegerungen desselben statt finde.

In allen Fällen, wo das Grundstück selbst der Frau, oder ihren Erben zurück gegeben wird, muß solches in dem Zustande gewährt werden, in welchem es sich zur Zeit der getrennten Ehe befunden hat.

§. 407.

§. 407.

Verbesserungen werden dem Ehemanne, ^{1) Verbesserungen.} oder dessen Erben nur alsdenn vergütet, wenn die Frau schriftlich in den Aufwand gewilliget, und sich zu dessen Wiedererstattung verbunden hat.

§. 408.

Hat die Frau bey dieser Bewilligung zugleich eine gewisse Summe bestimmt, welche dazu verwendet werden könne, so verbleibt es lediglich bey dieser Bestimmung.

§. 409.

Hat die Frau, nach schon gemachter Verbesserung, eine gewisse Summe als darin verwendet, anerkannt, so ist sie und ihre Erben an dies Anerkennniß gebunden.

§. 410.

Steht keine solche gewisse Summe durch Bestimmung oder Anerkenntniß der Frau fest, so muß ihr oder ihren Erben, über die aufgewendeten Verbesserungskosten, ordentliche Rechnung gelegt werden.

§. 411.

Hat der Mann, mit oder ohne Einwilligung der Frau, Percinenzstücke zugekauft, welche von ihrem Grundstück, vor dessen Einbringung, abgekommen waren, so muß ihm oder seinen Erben der Kaufpreis vergütet werden.

§. 412.

Sind aber neue Percinenzstücke, ohne der Frau Einwilligung, zugekauft worden, so haben die Frau oder deren Erben die Wahl: ob sie solche dem Manne oder dessen Erben überlassen; oder, gegen Vergütung des bezahlten Kaufpreises, bey dem Gute behalten wollen.

§. 413.

Vermin-
gerungen.

Verringerungen dürfen von dem Ehemann oder dessen Erben, nur alsdenn vergütet werden wenn Pertinenzstücke veräußert worden.

§. 414.

Ist die Veräußerung mit Einwilligung der Frau geschehen, so tritt der dafür geldsete Wert an dessen Stelle.

§. 415.

Hat jedoch der Mann diesen Betrag zur Befreiung einer auf dem Grundstücke gehafteten, oder einer andern die Frau allein angehenden Capitalschuld verwendet; oder solchen auf ihren Namen ausgeliehen, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 416.

Ist die Veräußerung des Pertinenzstücks ohne die Einwilligung der Frau geschehen, so steht ihr oder ihren Erben die Wahl zu, solches von dem gegenwärtigen Besitzer zurück zu fordern; oder sich, wegen des erweislichen wahren Werths, an den Mann oder dessen Nachlaß zu halten.

§. 417.

Ist jedoch das veräußerte Pertinenzstück nicht selbst ein Grundstück, so kann die Frau oder deren Erben solches nicht zurück fordern, sondern sie müssen an der von dem Manne, oder aus dessen Nachlaß, zu suchenden Schadloßhaltung sich begnügen.

§. 418.

Veräuße-
rungen.

Was 413, 416. von Pertinenzstücken verordnet ist, gilt auch von eingebrachten Grundstücken selbst, wenn solche mit oder ohne Einwilligung der Frau veräußert worden.

§. 419

§. 419.

Das Recht der Frau, oder ihrer Erben, ein solches Grund, oder Pertinenzstück, von dem dritten Besizer zurück zu fordern, geht nicht verloren, wenn auch die Frau Miterbin von dem Nachlaß ihres Mannes geworden ist.

§. 420.

Nur muß sie alsdenn, nach Verhältniß ihrer Erbportion, zur Schadloßhaltung des dritten Besizers, dem das Grundstück solchergestalt entzogen wird, mit beitragen.

§. 421.

Hat der Mann, mit dem geldseten Werthe eines ohne die Einwilligung der Frau, veräußerten Grund, oder Pertinenzstücks, eine Schuld der Frau bezahlt; oder solchen auf ihren Nahmen ausgeliehen; so bleibt ihm und seinen Erben die Compensacion auf den der Frau, oder zu deren Masse, zu erstattenden wahren Werth vorbehalten.

§. 422.

Hält hingegen die Frau oder deren Erben, sich an das Grundstück selbst, und der dritte Besizer fordert von dem Manne oder dessen Erben Entschädigung, so muß, zu deren Bestreitung, dasjenige zu Hülfe genommen werden, was von dem bey der Veräußerung geldseten Werthe, auf die Schulden der Frau bezahlt, oder auf deren Nahmen ausgeliehen worden.

§. 423.

In allen Fällen, wo statt des Grundstücks, ein bey dessen Einbringung angeschlagener Werth gefordert oder genommen wird, muß derselbe der Frau oder deren Erben, in den bedungenen Münzsorten, oder in dem zur Zeit der Einbringung, im Gange gewesenen Courantgelde, vergütet werden.

Was bey
Entrichtung
des Werths,
wegen dessen

§. 424.

Vermehrung, oder

Verbesserungen, welche durch Natur, Fleiß, oder landesherrliche Gnade entstanden sind, begründen, bei der Auseinandersetzung, keine Erhöhung des vorhin bestimmten Werths.

§. 425.

Auch durch zugekaufte Pertinenzen, in sofern solche von dem Manne erworben worden, wird der angeschlagne Werth zu seinem, oder seiner Erben Nachtheil, nicht erhöht.

§. 426.

Ist aber außerdem, während der Ehe, dem Eingebrachten eine neue Berechtigung, oder ein für sich selbst bestehendes Grundstück zugewachsen, so wird dieser Zuwachs als ein besondres Eingebrahtes betrachtet.

§. 427.

Doch steht es bei dem Manne, oder dessen Erben: ob sie dergleichen Zuwachs der Frau, oder deren Erben zurück geben; oder solchen, gegen Vergütung des Erwerbungswerths, oder bei dessen Ermangelung, einer aufzunehmenden Ertragsteuer, bei dem Hauptgrundstück behalten wollen.

§. 428.

Verminderung statt finde.

Verringerungen berechtigen den Mann, oder dessen Erben, zu einem Abzuge von dem angeschlagenen Werthe, nur in dem einzigen Falle, wenn ein Theil von der Substanz des eingebrachten Grundstücks, ohne Verschulden des Mannes, verloren gegangen.

§. 429.

Haben in dem Falle des §. 400. der Mann oder die Erben der Frau das Grundstück, zu dem von letztern bestimmten Werthe angenommen, so kommen dem Manne die gemachten Verbesserungen,

gen, unter den §. 407. sqv. bestimmten Umständen, zu gute.

§. 430.

Auch Verringerungen muß er sich in den §. 413. sqv. bestimmten Fällen anrechnen lassen.

§. 431.

Mit dem Grundstück, oder der Gerechtigkeit, muß dem Uebernehmer derselben alles gewährt werden, was nach den Gesetzen, als Pertinenzstück oder Zubehör zu betrachten ist.

Wie die Auseinandersetzung wegen der Pertinenz und

§. 432.

Insonderheit muß ein Landgut, mit dem Inventario an Vieh und Ackergeräthe, wie solches zur Zeit der getrennten Ehe beschaffen ist, übergeben werden.

Inventarstücke, und

§. 433.

In Ansehung der Nutzungen, sind die des Sterbejahres, und die aus frühern Jahren noch vorhanden, von einander zu unterscheiden.

wegen der Nutzungen erfolge.

§. 434.

Die noch vorhandenen Nutzungen früherer Jahre, verbleiben dem Ehemanne oder dessen Erben.

Wegen der Nutzungen früherer Jahre.

§. 435.

Dagegen müssen aber auch alle von frühern Jahren noch rückständige Lasten, Abgaben und Zinsen aller Grund- oder anderer, das Eingebachte der Frau allein treffenden Capitalsschulden, von dem Manne, oder aus dessen Nachlaß, getragen werden.

§. 436.

Zu den Nutzungen früherer Jahre wird auch das in selbigen geschlagne und verkaufte Holz gerechnet, wenn gleich solches noch nicht abgeführt worden.

§. 437.

Ist das in frühern Jahren geschlagne Holz zwar noch nicht verkauft, aber doch bereits abgeführt, so verbleibt solches dem Manne oder dessen Erben.

§. 438.

Ist endlich das Holz zwar in frühern Jahren geschlagen, aber weder verkauft noch abgeführt, so gehört solches der Frau oder deren Erben.

§. 439.

Wegen der Nutzungen des Sterbejahres.

Wegen der Nutzungen des Sterbejahres, kommt es darauf an: ob das eingebrachte Grundstück ein Landgut sey, oder nicht.

§. 440.

1) Wenn das Grundstück ein Landgut ist.

Ist solches ein Landgut, so muß es, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres, für Rechnung des überlebenden Ehegatten, und der Anverwandten des Verstorbenen, verwaltet werden.

§. 441.

Das Wirtschaftsjahr wird vom 1ten Junius bis zum folgenden letzten May gerechnet.

§. 442.

Die Verwaltung behält der überlebende Ehegatte, und die Verwandten des Verstorbenen können ihm allenfalls nur einen Rechnungsführer, auf ihre Kosten, an die Seite setzen.

§. 443.

Doch steht den Interessenten frey, sich auch wegen eines gemeinschaftlich zu bestellenden Verwalters, zu einigen.

§. 444.

Aller Ertrag des Gutes, von Anfang des Wirtschaftsjahres an, muß dabei in Einnahme kommen.

§. 445.

§. 445.

Doch darf der Werth solcher Naturalien, die noch während der Ehe, oder von dem die Verwaltung fortsetzenden Ehegatten verzehrt worden, nicht berechnet werden.

§. 446.

Zur Ausgabe gehören zuvörderst alle, in dem Laufe des ganzen Wirtschaftsjahres, zu entrichtende Ausgaben.

§. 447.

Ferner die Zinsen der auf dem Grundstück haftenden, oder auch anderer, das Eingebachte der Frau allein angehenden Capitalsschulden, in sofern deren Zahlungstermine in dasselbe Wirtschaftsjahr treffen.

§. 448.

Endlich alle und jede, zu einer ordentlichen gewöhnlichen Führung und Forstellung der Wirtschaft erforderliche Ausgaben.

§. 449.

Diesen werden in dem Falle des §. 443, auch die Kosten des gemeinschaftlich bestellten Verwalters hinzugerechnet.

§. 450.

Zu außerordentlichen Verbesserungen darf aus den Einkünften dieses Wirtschaftsjahres, nichts verwendet werden.

§. 451.

Am Ende des Wirtschaftsjahres ist zwar das bis zur nächsten Erndte erforderliche Brod, Gerende und Fütterung, so weit solches vorhanden, auf dem Gute zurück zu lassen.

§. 452.

Es muß aber solches nach den mittlern Preisen des nächsten Marktplazes, so wie dieselben in

der letzten Woche des Wirthschaftsjahres stehen, angeschlagen, und der baaren Einnahme zugerechnet werden.

§. 453.

Wegen der Einnahmen und Ausgaben, welche in die Zeiten vor getrennter Ehe treffen, soll den Angaben des Mannes, oder den von ihm zurückgelassenen Rechnungen und Anzeichnungen, so lange geglaubt werden, bis deren Unrichtigkeit nachgewiesen ist.

§. 454.

Der, nach Abzug aller Ausgaben, übrig bleibende reine Ertrag wird, nach Verhältniß der vor und nach Trennung der Ehe verfloßnen Zeit, zwischen dem Manne oder dessen Erbschaftsmasse, und der Frau, oder deren Verlassenschaftsmasse getheilt.

§. 455.

In gleichem Verhältniß muß auch der Schaden getragen werden, wenn die Ausgabe die Einnahme überstiegen hat.

§. 456.

Ist das Gut zur Zeit des eintretenden Sterbefalls verpachtet, so muß das nach Abzug aller §. 446, 448. beschriebnen Ausgaben, übrig bleibende reine Pachtgeld, in eben diesem Verhältniß getheilt werden.

§. 457.

Doch muß dem Pachtgelde der Betrag des, von dem Pächter, bei seinem künftigen Abzuge, zurück zu lassenden Brodgerendes und Fütterung, nach den §. 452. bestimmten Sätzen, hinzugerechnet werden.

§. 458.

§. 458.

Von Grundstücken, welche keine Landgüter sind, ingleichen von Gerechtigkeiten, werden alle Nutzungen und Lasten, bis zum Ablauf des Vierteljahrs, in welchem der Sterbefall erfolgt ist, zum Vermögen oder Nachlaß des Mannes gerechnet.

2) bey andern Grundstücken.

§. 459.

Uebrigens soll in dem vorhandnen Hause, es gehöre solches zum Nachlaß des Mannes oder der Frau, dem überlebenden Ehegatten die bis daher inne gehabte Wohnung, bis zum Ablauf des nächsten Vierteljahres, nach demjenigen, in welchem der Sterbefall erfolgt ist, jedesmal frey verstattet werden.

§. 460.

Hat die Frau dem Manne eine Handlung eingebracht, so werden die bey Trennung der Ehe noch unvollendete Geschäfte, von ihr oder ihren Erben, mit dem Manne oder dessen Erben, nach den Gesetzen der Handlungsgesellschaften fortgesetzt und beendigt.

Von Auseinandersetzungen, wenn eine Handlung eingebracht worden.

§. 461.

Von der nach obigen Regeln (§. 374, 460.) ausgemittelten Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten, müssen, noch vor der Theilung, die Schulden desselben berichtet werden.

Von Bezahlung der Schulden des verstorbenen Ehegatten.

§. 462.

Doch darf der überlebende Ehegatte von den Mobilien, die er im Falle des §. 366. voraus erbt, wie auch in Ansehung der Geradestücke, zur Bezahlung der Schulden nur in so fern beitragen, als der übrige Nachlaß dazu nicht hinreicht.

§. 463.

Schulden, welche die Frau, während der Ehe, auf ihr vorbehaltenes Vermögen, einseitig gemacht hat, (§. 217.) dürfen nur so weit bezahlt werden, als das bei ihrem Ableben noch vorhandne vorbehaltenes Vermögen hinreicht.

§. 464.

Von der Erbfolge bei obwaltender Gütergemeinschaft.

Haben Eheleute in Gemeinschaft der Güter gelebt, so kommt es, wegen Bestimmung der Erbfolge unter ihnen, zwar hauptsächlich auf das Provinzial-, oder statutarische Gesetz, oder auf die Verträge, wodurch die Gemeinschaft begründet worden, an.

§. 465.

Sind aber in diesen, wegen der künftigen Erbfolge, gar keine, oder doch keine hinreichende Bestimmungen vorhanden, so soll darüber nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

§. 466.

Hinterläßt der verstorbne Ehegatte keine, nach dem §. 363. zur Erbfolge berechnigte nahe Verwandte, so verbleibt dem überlebenden das gesammte gemeinschaftliche Vermögen eigenthümlich.

§. 467.

Sind aber dergleichen Verwandten vorhanden, so muß zuerst dasjenige, was nicht in die Gemeinschaft gekommen ist, von dem gemeinschaftlichen Vermögen abgesondert werden.

§. 468.

Das unter diesem abgesonderten mit begriffne eigenthümliche Vermögen, des überlebenden sowohl als des verstorbnen Ehegatten, wird so behandelt, als wenn keine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten obgewaltet hätte.

§. 469.

§. 469.

Sind keine Verwandte in absteigender Linie vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte das gesammte Mobilienvermögen voraus.

§. 470.

Dies Mobilienvermögen, wird jedoch nur nach den §. 370. vorgeschriebnen Grundsätzen bestimmt.

§. 471.

Sind Verwandte in absteigender Linie vorhanden, so nimmt der überlebende Ehegatte nur die zu seinem eignen persönlichen Gebrauche bestimmten Kleidungsstücke, Betten und Leibwäsche voraus, und das Mobilienvermögen bleibt in der gemeinschaftlichen Masse.

§. 472.

Von dieser gemeinschaftlichen Masse behält der überlebende Ehegatte die Hälfte, und die andere Hälfte fällt den Erben des Verstorbenen zu.

§. 473.

Sind vor oder während der Ehe, einige Vermögensstücke, mit beyder Ehegatten Einwilligung, zu einem bestimmten Werthe angeschlagen, so hat der überlebende die Wahl: ob er solche zur Theilung bringen, oder den bestimmten Werth zur Masse entrichten wolle.

§. 474.

In beyden Fällen findet alles statt, was in Ansehung der außer der Gemeinschaft lebenden Eheleute, §. 386 und §. 397. sqv. verordnet ist.

§. 475.

Ist kein angeschlagener Werth bestimmt, so kann, in Ansehung der Grundstücke und Gerechtigkeiten, der überlebende Ehegatte auf die Anwendung der Vorschriften §. 400. antragen.

§. 476.

§. 476.

In Ansehung der Mobilien hat der überlebende Ehegatte die Wahl: ob er die zum täglichen Hausgebrauch bestimmten Stücke, gegen eine billige Taxe an sich behalten, oder auch diese zur Theilung bringen wolle.

§. 477.

In Ansehung aller übrigen Mobilien steht es in seiner Wahl: entweder auf die Naturaltheilung, oder auf den öffentlichen Verkauf anzutragen.

§. 478.

Im ersten Falle legen die Miterben die Theile, der überlebende Ehegatte aber wählt.

§. 479.

Was nach getrennter Ehe, durch Erbschaften, Glücksfälle, oder Geschenke, einem der Ehegatten zufällt, gehört nicht zur Gemeinschaft.

§. 480.

Was der überlebende Ehegatte, nach dem Tode des verstorbenen, ohne Rücksicht auf den Besitz der Erbschaftsmasse erwirbt, darf er nicht zur Theilung bringen.

§. 481.

Die bey Trennung der Ehe schon angefangenen Geschäfte, werden nach den Gesetzen der Handlungsgesellschaft, forgeföhrt und beendigt.

§. 482.

Bis zur völligen Auseinandersetzung, bleibt der überlebende Ehegatte, mit den Verwandten des Verstorbenen, im Miteigenthum der gemeinschaftlichen Masse.

§. 483.

Was also der ungetheilten Masse zuwächst, oder von derselben verloren geht, trifft sämtliche Miteigenthümer, nach Verhältniß ihres Antheils.

§. 484

§. 484.

Zur Ausmittelung der Schulden, welche vor der Theilung, von der Masse in Abzug zu bringen sind, steht den Erbinteressenten frey, ein öffentliches Aufgebot der Gläubiger zu suchen.

§. 485.

Dies Aufgebot erstreckt sich jedoch nur auf die gemeinschaftlichen Gläubiger.

§. 486.

Schulden des einen Ehegatten, welche vor der Heurath gemacht, und auch während der Ehe nicht gemeinschaftlich geworden sind, (§. 263. 267.) werden unter diesem Aufgebot nicht mit begriffen.

§. 487.

Der Nachtheil für die nach dem öffentlichen Aufgebot ausbleibenden Gläubiger, besteht nur darin, daß sie sich, wegen ihrer Forderungen, an jeden der beyderley Erbinteressenten nur zur Hälfte halten können; und wegen des bey einem derselben etwa erleidenden Ausfalls, der andere ihnen nicht verhaftet ist.

§. 488.

Der Termin zur Anmeldung muß, in dergleichen allgemeinem Aufgebot, auf zwölf Monath hinausgesetzt, sonst aber alles beobachtet werden, was bey dem erbenschaftlichen Liquidationsprozeße vorgeschrieben ist.

§. 489.

Diejenige Gläubiger, welche aus der Anzeige des überlebenden Ehegatten, oder aus den in dem Nachlaß vorfindenen Brieffschaften bekannt sind, müssen durch besondere richterliche Verordnungen namentlich vorgeladen werden.

§. 490.

§. 490.

Sollen die Erbtheile verabsolgt werden, bevor das Präklusionsurteil rechtskräftig geworden ist, so kann, wegen der etwa unbekanntem Schulden wechselseitige Caution gefordert werden.

§. 491.

Erbfolge
bei der Ge-
meinschaft
des Er-
werbs.

Hat zwischen den Eheleuten nur eine Gemeinschaft des Erwerbs obgewaltet, so muß das benderseitige eigenthümliche Vermögen, nach den §. 270. sqv. vorgeschriebnen Grundsätzen, von dem Erwerb abgesondert werden.

§. 492.

In dem eigenthümlichen Vermögen des Verstorbenen, findet wegen der Erbfolge, eben das statt, was außerhalb der Gütergemeinschaft verordnet ist.

§. 493.

In Ansehung des gemeinschaftlichen Erwerbs, wird nach den §. 464. sqv. gegebenen Vorschriften verfahren.

Achter Abschnitt.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

§. 494

Eine an sich gültige Ehe kann durch richterlichen Ausspruch wieder getrennt werden.

§. 495.

Ursachen der
Eheschei-
dung.

Doch sollen Ehescheidungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Ursachen, statt finden.

§. 496.

§. 496.

Die Gerichte sollen dabei mit größter Besorgsamkeit verfahren, und zur Wiederherstellung des Vernehmens, unter den in Zwietracht gerathenen Ehegatten, alle Mühe von Amtswegen anwenden.

§. 497.

Ehebruch, dessen sich ein Ehegatte schuldig macht, berechtigt den andern, auf Scheidung zu klagen. *)

§. 498.

Unerlaubter Umgang, in welchem ein Ehegatte dergestalt betroffen worden, daß daraus die dringende Vermuthung eines Ehebruchs entsteht, wird dem Ehebruch gleich geachtet.

§. 499.

Bloßer Verdacht kann niemals die Trennung der Ehe begründen.

§. 500.

Ist jedoch scheinbarer Anlaß zu einem solchen Argwohn vorhanden, so muß dem beschuldigten Ehegatten, der fernere Umgang mit der verdächtigen Person, gerichtlich untersagt werden. (S. 129.)

§. 501.

*) Die Pflicht zur Beobachtung der ehelichen Treue ist für den Mann eben so bindend, als für die Frau. Wenn also die Verletzung derselben, von Seiten der letztern, die Trennung der Ehe begründet, so muß ein gleiches auch in dem umgekehrten Falle angenommen werden. Daß der Grad der Moralität bey beyden nicht immer gleich, und daß die Folgen eines solchen Vergehens, wenn die Frau sich desselben schuldig macht, gewöhnlich nachtheiliger für den Mann, als umgekehrt sind, kann im Grunde der Sache nichts ändern, sondern nur in Nebenbestimmungen. (cf. S. 521.)

§. 501.

Setzt derselbe, dieses Verbots ohnerachtet, einen vertrauten Umgang mit der verdächtigen Person fort, so ist solches ein erheblicher Grund zur Ehescheidung.

§. 502.

2) Böslische Verlassung.

Verläßt ein Ehegatte den andern, ohne dessen Einwilligung, oder rechtmäßigen Grund der Entfernung; so muß ihn der Richter zur Rückkehr, oder wenn es der Ehemann ist, der einen andern Wohnsitz erwählt hat, zur Annahme der zurückgelassenen Ehefrau anhalten.

§. 503.

Bleibt die richterliche Verfügung fruchtlos, oder erfolgt eine nochmalige böslische Verlassung, so kann der verlassne Theil auf Trennung der Ehe dringen.

§. 504.

Verläßt ein Ehegatte die Königlichten Lande, oder verheimlicht er seinen Aufenthalt dergestalt, daß der zurückgebliebene Ehegatte solchen nicht ausforschen kann, so ist letzterer, nach Verlauf eines Jahres, öffentliche Vorladung, und wenn dieselbe fruchtlos wäre, die Trennung der Ehe zu suchen berechtigt.

§. 505.

3) Versagung der ehelichen Pflicht.

Vorsätzliche und beharrliche Versagung der ehelichen Pflicht, soll der böslischen Verlassung gleich geachtet werden. (124. 125. 126.)

§. 506.

Ein während der Ehe entstandnes Unvermögen soll nur alsdann die Ehescheidung begründen, wenn der beschuldigte Theil sich solches durch unerlaubte Handlungen zugezogen hat.

§. 507.

§. 507.

Wenn ein Ehegatte dem andern nach dem Leben getrachtet, oder solche Thätlichkeiten an ihn verübt hat, welche dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr setzen, so begründet solches die Ehescheidung.

4) Nächste-
lunaen und
Thätlichkei-
ten gegen
Leben und
Gesundheit.

§. 508.

Wegen geringerer Thätlichkeiten, oder bloßer Schimpfworte, sollen Eheleute gemeinen Standes nicht geschieden werden.

§. 509.

Auch unter Personen mittlern und höhern Standes kann die Scheidung nur alsdann statt finden, wenn der beleidigende Ehegatte sich solcher Thätlichkeiten oder Beschimpfungen, ohne dringende Veranlassung, vorsehlich und beharrlich schuldig macht.

§. 510.

Unverträglichkeit und Zanksucht werden eine gegründete Scheidungsbursach, wenn sie zu einem solchen Grade der Bosheit steigen, daß des unschuldigen Theils Leben oder Gesundheit durch anhaltenden Gram darüber, in Gefahr gesetzt wird.

§. 511.

Verbrechen, um derentwillen ein Ehegatte, durch Urtheil und Recht, mit einer infamirenden Strafe, oder mehr als einjähriger Bestung, oder Zuchthausarbeit belegt, oder des Landes verwiesen worden, berechtigen den andern, die Scheidung zu suchen.

5) Grobe
und infamire-
rende Ver-
brechen.

§. 512.

Ein gleiches findet statt, wenn ein Ehegatte den andern solcher Verbrechen, vor Gerichten, fälschlich beschuldigt.

§. 513.

Ferner, wenn ein Ehegatte, durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen, den andern in Gefahr setzt, Leben, Amt, oder Ehre zu verlieren.

§. 514.

Wegen Trunkenheit, Verschwendung, oder unordentlicher Wirthschaft eines Ehegatten, soll die Ehe nicht sogleich getrennt werden.

§. 515.

Der Richter aber soll, auf Anrufen des andern Theils, solche Verfügungen treffen, wodurch der Schuldige gebessert, und den nachtheiligen Folgen einer solchen unordentlichen Lebensart vorgebeuet werden kann.

§. 516.

Vereitelt der schuldige Theil diese richterliche Veranstaltungen, und fährt in seinen Unordnungen beharrlich fort, so kann, auf ferneres Anrufen des Unschuldigen, eine solche Ehe getrennt werden.

§. 517.

7) Versagung des Unterhalts.

Versagung des Unterhalts berechtigt die Frau nicht zur Scheidung, wenn solche aus wirklichem Unvermögen des Mannes herrührt.

§. 518.

Ist kein solches Unvermögen vorhanden, so muß der Richter die Verpflegung der Frau nach den Umständen bestimmen, und den Mann dazu durch Zwangsmittel anhalten.

§. 519.

Fährt dem ohnerachtet der Mann beharrlich fort, der Frau den Unterhalt zu versagen, so kann letztre zur Ehescheidungsklage verstattet werden.

§. 520.

8) Geheimnisse und eckelhafte Gebrechen.

Ist ein Ehegatte, schon vor der Heirath, mit geheimen, Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen,

regen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestands hindern, behaftet gewesen, so wird dadurch die Trennung der Ehe begründet.

§. 520.

Sind dergleichen Gebrechen erst während der Ehe entstanden, so sind sie nur dann eine rechtmäßige Ursach zur Scheidung, wenn der damit behaftete Ehegatte sich solche vorsätzlich, oder durch grobes Verschulden, zugezogen hat.

§. 521.

Kaserey, in welche ein Ehegatte verfällt, kann die Scheidungsklage nur alsdann begründen, wenn sie über ein Jahr, ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortdauert, und der andre Theil solche Umstände nachweist, die ihm, zur Abwendung des Verfalls seiner Nahrung oder Gewerbes, eine anderweitige Verheyrathung nothwendig machen.

9) Kaserey.

§. 522.

Wegen bloß einseitig behaupteter unüberwindlicher Abneigung, soll keine Ehe getrennt werden.

§. 523.

Auch die Einwilligung beyder Theile, ihre Verbindung aufzuheben, ist keine rechtmäßige Scheidungsursach.

10) Wechselseitige Einwilligung bey kinderlosen Ehegatten.

§. 524.

Haben jedoch Eheleute mehrere Jahre hindurch in unfruchtbarer Ehe gelebt, und behaupten sie gegenseitig eine persönliche Abneigung, so kann der Richter, nach Bewandniß der Umstände, auf die Scheidung erkennen.

§. 525.

Kein Ehegatte soll, wegen solcher Vergehungen des andern, deren er sich seines Orts ebenfalls

Compensation wechselseitiger Scheidungsursachen.

schuldig gemacht hat, auf Trennung der Ehe zu dringen berechtiget seyn.

§. 526.

Nur wegen Ehebruchs der Frau, kann der Mann auf die Scheidung klagen, wenn er sich gleich selbst eines solchen Vorwurfs schuldig gemacht hätte.

§. 527.

Remission
der Beleidigungen.

Beleidigungen, die einmal ausdrücklich verziehen worden, können in der Folge nicht weiter als Ehescheidungsursachen gerügt werden.

§. 528.

Einer ausdrücklichen Verzeihung wird gleich geachtet, wenn der beleidigte Ehegatte, nach erhaltener Wissenschaft, die Ehe ein Jahr hindurch friedlich fortgesetzt hat.

§. 529.

Blos aus Leistung der ehelichen Pflicht, wozu beide Theile, während der Ehe, verbunden sind, soll keine Verzicht auf das Recht zur Ehescheidungsflage gefolgert werden. *)

§. 530.

*) Die Gründe, warum hier von der bisherigen Disposition der gemeinen Rechte abgewichen worden, bestehen darinn: 1) weil es gleich bedenklich ist, einem Ehegatten die Erfüllung seiner Pflicht zum Nachtheil anzurechnen; oder ihn zum Richter zu setzen: in welchen Fällen er sich von Beobachtung dieser Pflicht dispensiren könne; 2) weil der Umstand: ob der unschuldige Ehegatte, zur Zeit des Verschlags, von der Beleidigung wirkliche Wissenschaft, und nicht etwa nur bloße Vermuthung gehabt, nicht füglich anders, als durch den End desselben ausgemittelt werden kann; Ende aber, besonders in Scheidungsprozessen, wegen der dabei gewöhnlich obwaltenden Verbitterung der Gemüther, und daraus entstehenden Besorgniß der Meinungs, möglichst vermieden werden müssen; 3) weil die Furcht vor dem Einwande der stillschweigenden Remission, den unschuldigen Ehegatten nöthigt, bei

§. 530.

Die Trennung der Ehe durch richterliches Erkenntniß erfolgt von dem Zeitpunkt an, wo das Scheidungsurteil seine Rechtskraft erlangt hat.

Wirkungen
der Ehescheidung.

§. 531.

Dergleichen Urteil wirkt eine gänzliche Aufhebung des Ehebündnisses, in Ansehung beider Theile.

§. 532.

Dem Gewissen eines jeden der geschiednen Ehegatten bleibt es überlassen, ob und in wie fern er, nach den Grundsätzen seiner Religion, von der gänzlichen Trennung, zur Vollziehung einer andern Heirath, Gebrauch machen könne und dürfe.

1) In Rücksicht der anderweitigen Verheirathung.

§. 533.

Wenn eine des wirklichen oder wahrscheinlichen Ehebruchs wegen geschiedne Person, sich anderweit zu verheirathen gesonnen ist; so muß sie zuvor nachweisen, daß die Person, welche sie zu heirathen gedenkt, an der Mißthelligkeit, welche die Ehescheidung veranlaßt, keinen Theil habe.

§. 534.

Nach getrennter Ehe, muß die Auseinandersetzung wegen des Vermögens der geschiednen Eheleute erfolgen.

2) In Rücksicht der Auseinandersetzung des Vermögens.

§. 535.

Ist bey dem Scheidungsprozesse kein Uebergewicht der Schuld des einen Ehegatten ausgemittelt, oder ist die Trennung der Ehe, bloß wegen

I. Wenn kein Theil für schuldig erklärt ist.

§ 3

unheil:

dem ersten Fehlritte des andern Theils, wenn auch noch Hoffnung zur Besserung vorhanden wäre, dennoch so fort allen vertrauten Umgang mit ihm aufzuheben; wodurch viele Gelegenheiten zur Ausöhnung und Wiederherstellung des guten Vernehmens verlohren gehn.

unheilbarer Naseren (§. 521.) oder auf gegenseitigen Antrag (§. 524.) erkannt worden, so erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften S. 374. fq.

§. 536.

Bei einer solchen Auseinandersetzung entscheidet das Loos in allen Fällen, wo die Gesetze dem überlebenden Ehegatten ein Wahlrecht belegen.

§. 537.

Ist bei dem Scheidungsprozesse ein Uebergewicht der Schuld des einen Ehegatten ausgemittelt, so sind bei der Auseinandersetzung nachstehende Grundsätze zu beobachten.

§. 538.

FF. Wenn der Mann für den schuldigen Theil erklärt ist.

Ist der Ehemann der schuldige Theil, so muß er der geschiednen Frau alles herausgeben, was sie ihm bei oder nach der Verheirathung eingebracht hat.

§. 539.

a) Herausgabe des eignen Vermögens der Frau.

Alles, was davon nicht mehr vorhanden ist, muß nach dem Werthe vergütet werden, welchen es zur Zeit des Einbringens gehabt hat.

§. 540.

Hat der schuldige Mann Vermögensstücke der Frau vorsätzlich, oder durch ein grobes oder mäßiges Versehen, am Werthe verringert; so muß er den dadurch verursachten Schaden ersetzen.

§. 541.

Dagegen kann er, wegen gemachter Verbesserungen, niemals Vergütung fordern.

§. 542.

Nur in dem einzigen Falle, wenn eingebrachte Grundstücke, oder wenn Capitalien, welche auf der Frau Namen geschrieben sind, während der Ehe, ohne

ohne grobes oder mäßiges Verschulden des Mannes, durch einen bloßen Zufall oder sonst, ganz oder zum Theil verlohren gegangen, ist derselbe zu keinem Ersatz verbunden.

§. 543.

Die Morgengabe, wenn sie bloß versprochen worden, wird dem Eingebrachten gleich gerechnet.

§. 544.

Von dem Vermögen der Frau können nur solche Schulden abgerechnet werden, die in die Güter derselben, oder sonst zu deren alleinigen, daurenden Nutzen, wirklich verwendet worden.

§. 545.

Der schuldige Ehemann verliert den Nießbrauch des Eingebrachten, von dem Zeitpunkt an, wo das Scheidungsurteil rechtskräftig geworden.

§. 546.

Hat er diesen Zeitpunkt durch eingewandte Rechtsmittel verzögert, so wird das erste Erkenntniß, von der Zeit seiner Publikation an, für rechtskräftig angenommen.

§. 547.

Sind Grundstücke oder Gerechtigkeiten eingebracht worden, so geschieht die Auseinandersetzung wegen der Nutzungen, nach den §. 433. sq. vorgeschriebnen Grundsätzen.

§. 548.

Doch hängt es von der Wahl der Frau ab: ob sie die Bewirthschaftung des eingebrachten Landguts sofort selbst übernehmen, oder einen gemeinschaftlichen Verwalter, auf Kosten des Mannes, bestellen wolle.

§. 549.

Besteht das der Frau herauszugebende Vermögen in baarem Gelde oder Capitalien, so muß der Mann solches, vom Tage der rechtskräftigen Scheidung an, landüblich verzinsen.

§. 550.

b) Abfindung der Frau aus dem Vermögen des schuldigen Mannes.

Ist die künftige Erbfolge unter den geschiedenen Eheleuten durch Verträge nicht bestimmt, so muß der schuldige Ehemann, der Frau, außer dem übrigen, noch den vierten Theil seines eigenen Vermögens, als Ehescheidungsstrafe herausgeben.

§. 551.

Bei der Ausmittelung dieses vierten Theils, kommen Lehne und Fideicommiße nicht in Anschlag.

§. 552.

Die von beiden Ehegatten gemeinschaftlich, oder von dem Manne allein, vor angemeldeter Ehescheidungsklage, gemachte Schulden, werden bei dieser Berechnung, von dem gesammten Vermögen des Mannes abgezogen.

§. 553.

Ist die künftige Erbfolge durch Verträge bestimmt, so erhält die Frau zu ihrer Abfindung alles das, was ihr darinn auf den Todesfall des Mannes verschrieben worden.

§. 554.

Hat der Mann einen Erbschaft bestellt, so erlangt die Frau, nach dem Unterschied der §. 358. sq. bestimmten Fälle, das Eigenthum, oder den Nießbrauch desselben, eben so, als ob sie den Mann überlebt hätte.

§. 555.

Betragen die, nach den vorhandenen Verträgen, der Frau zukommende Vortheile weniger, als den vierten Theil von dem Vermögen des Mannes

nes, so kann sie diesen vierten Theil statt jener Vortheile wählen.

§. 556.

Hat ein Dritter einen Erbschaft bestellt, und es sind Kinder aus der Ehe vorhanden; so überkommen diese das Eigenthum, und die unschuldige Frau den Nießbrauch auf Lebenslang.

§. 557.

Sind keine Kinder vorhanden, und derjenige, welcher den Erbschaft bestellt hat, ist noch am Leben, so kann derselbe solchen zurücknehmen, oder sonst nach Gutfinden darüber disponiren.

§. 558.

Ist der Besteller des Erbschaftes nicht mehr am Leben, so erlangt, bei Ermangelung der Kinder, die unschuldige Ehefrau das volle Eigenthum desselben.

§. 559.

Ein solcher Erbschaft wird ihr auf die Abfindung, aus dem Vermögen des schuldigen Ehemannes, nicht angerechnet.

§. 560.

Hat die Frau den Erbschaft selbst bestellt, so bleibt ihr der Nießbrauch, und das Eigenthum fällt an die Kinder.

§. 561.

Sind keine Kinder vorhanden, so fällt der Erbschaft gänzlich an die unschuldige Frau zurück.

§. 562.

Hat unter den geschiednen Eheleuten eine Gemeinschaft aller Güter obgewaltet; so gebührt der Frau die Wahl, ob sie die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens fordern; oder ihr Eingetragenes zurücknehmen, und außerdem den vierten

Theil von dem Vermögen des schuldigen Ehemannes verlangen wolle.

§. 563.

Wählt sie das letztere, so wird mit der Auseinandersetzung verfahren, als wenn keine Gemeinschaft obgewaltet hätte.

§. 564.

Wählt sie die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, so werden davon zuvörderst alle, vor angemeldeter Scheidungsklage, entstandene Schulden beider Eheleute abgezogen.

§. 565.

Die Theilung selbst geschieht nach dem §. 464. sq. auf den Todesfall bestimmten Grundsätzen.

§. 566.

Wo daselbst dem überlebenden Ehegatten eine Wahl gelassen ist, gebührt solch dem unschuldigen Theile.

§. 567.

Haben Eheleute nur in der Gemeinschaft des Erwerbs gelebt, so geschieht die Absonderung des eigenthümlichen Vermögens beider Theile nach der Vorschrift §. 491. sq.

§. 568.

Der Erwerb wird getheilt, und die dem schuldigen Ehemann zufallende Hälfte wird dem Vermögen hinzugerechnet, wovon der Frau der vierte Theil zur Abfindung gebührt.

§. 569.

Statt des der Frau, nach §. 550. sq. aus dem Vermögen des schuldigen Ehemannes, zukommenden vierten Theils, kann dieselbe eine stattdesmäßige Verpflegung, bis zu ihrem Tode, oder anderweitigen Verheirathung, fordern.

§. 570

§. 570.

Diesen standesmäßigen Unterhalt müssen die Gerichte, nach Verhältniß des Gewerbes, oder Verdienstes, oder der sonstigen Einkünfte des schuldigen Ehemanns bestimmen.

§. 571.

Der Mann ist verbunden, der Frau diesen Unterhalt aus seinem bereitesten Vermögen anzuweisen und zu versichern.

§. 572.

Gelangt der Ehemann nach der Zeit in bessere Vermögensumstände, so kann die geschiedne Frau auf billige Erhöhung und bessere Versicherung ihrer Verpflegungsgelder antragen.

§. 573.

Ist die Ehefrau der schuldige Theil, so kann sie ihr Eingebrauchtes nur so zurückfordern, wie es zur Zeit der getrennten Ehe wirklich vorhanden ist.

III. Wenn die Frau für den schuldigen Theil erklärt ist.

§. 574.

Dem unschuldigen Ehemann gebührt die Wahl, ob er das vorhandne Eingebrauchte selbst, oder dessen Werth, herausgeben wolle.

a) Auseinandersetzung wegen des Vermögens.

§. 575.

Ist bey der Einbringung ein Werth bestimmt worden, so wird dieser zur Richtschnur angenommen.

§. 576.

Ist kein solcher Anschlag vorhanden, so muß die Frau den Werth bestimmen, und der Mann wählt alsdenn: ob er das Eingebrauchte für diesen Preis behalten, oder ob er es zurück geben wolle.

§. 577.

Giebt der Mann das Eingebrauchte zurück, so wird solches, bey Ausmittelung der ihm aus dem Vermögen der schuldigen Frau gebührenden Abfindung,

findung, zu dem von ihr selbst gesetzten Preise angeschlagen.

§. 578.

Verbesserungen und Verringerungen eingebrachter Grundstücke, werden nach eben den Grundsätzen beurtheilt, als bey einer, nach dem Tode der Frau, zwischen dem überlebenden Manne und ihren Erben, erfolgenden Auseinandersetzung.

§. 579.

Hat der Mann eingebrachte Grundstücke, oder andre Haabseeligkeiten der Frau verkauft, so tritt der Verkaufspreis an deren Stelle.

§. 580.

Auch den Verkaufspreis darf der Mann nicht vertreten, in so fern er solchen zu der Frau alleinigen daurenden Nutzen verwendet hat, oder wenn derselbe durch Unglücksfälle verloren gegangen ist.

§. 581.

Ein gleiches findet in Ansehung der eingebrachten Capitalien statt, welche der Mann, während der Ehe eingezogen, und auf den Namen der Frau, anderweitig belegt hat.

§. 582.

Die Morgengabe wird nicht zum Eingebrachten gerechnet; sondern der unschuldige Mann nimmt sie zurück; oder bringt, wenn sie nicht mehr vorhanden ist, den Betrag von dem Eingebrachten in Abzug.

§. 583.

Wegen des Nießbrauchs finden die Vorschriften S. 433. sq. Anwendung.

§. 584.

Doch kann dem unschuldigen Ehemanne die Verwaltung des eingebrachten Landguts, bis zum Ablauf

Ablauf des Wirthschaftsjahres, wider seinen Willen nicht genommen werden.

§. 585.

Ist die Erbfolge unter den geschiednen Eheleuten durch Verträge nicht bestimmt; so gebührt dem Manne der vierte Theil von dem Vermögen der schuldigen Ehefrau.

b) Abfindung des unschuldigen Ehemannes.

§. 586.

Zu diesem Vermögen gehört nicht bloß das Eingebachte, sondern auch das Vorbehaltene.

§. 587.

Lehne und Fideicommiße sind jedoch davon ausgeschlossen.

§. 588.

Nicht aber die der schuldigen Ehefrau zugefallne Lehnsabfindung.

§. 589.

Vor der Theilung werden, von dem Vermögen der Frau, nur solche Schulden abgezogen, zu deren Bezahlung sie, schon vor angemeldeter Scheidungsklage, rechtlich verbunden war.

§. 590.

Ist die Erbfolge durch Verträge bestimmt, so wird nach den Vorschriften §. 553. verfahren.

§. 591.

Eben so finden, bey obgewalteter Gütergemeinschaft, die Vorschriften §. 562. sqv. zum Besten des unschuldigen Ehemannes Anwendung.

§. 592.

Ist der unschuldige Ehemann, wegen Alters, Krankheit oder anderer Unglücksfälle, sich seinen Unterhalt selbst zu verdienen, nicht im Stande; so kann er, statt der aus dem Vermögen der Frau ihm gebührenden Vortheile, standesmäßige Verpflegung wählen.

§. 593.

§. 593.

Solchenfalls gilt für ihn alles, was zum Besten der unschuldigen Ehefrau §. 570. sq. verordnet ist.

§. 594.

Von dieser Verbindlichkeit wird die Frau durch anderweitige Verheirathung ihres abgeschiednen unvermögenden Mannes nicht befreit.

§. 595.

Es wird aber auch die Frau, nach ihrer anderweitigen Verheirathung, in keinem Falle zu einem höhern Betrage, als vorhin festgesetzt war, verpflichtet.

§. 596.

Von Braut
und

In allen Fällen behält der unschuldige Theil, es sey solches der Mann oder die Frau, die empfangenen Brautgeschenke; und kann die gegebenen, in so fern solche noch vorhanden sind, zurückfordern.

§. 597.

Hochzeit's
geschenken.

Die von einem Dritten zur Hochzeit, oder sonst während der Ehe, beyden Eheleuten gemeinschaftlich gemachten Schenkungen, verbleiben dem unschuldigen Theile allein.

§. 598.

Auch kann der unschuldige Theil die, während der Ehe, dem Schuldigen gemachte Schenkungen, bey der Auseinandersetzung widerrufen.

§. 599.

Der Schuldige ist zu einem solchen Widerruf seiner Schenkung nicht berechtigt.

§. 600.

Von der
Competenz
des schuldigen
Theils.

Geräth durch die nach obigen Regeln erfolgte Auseinandersetzung, der schuldige Theil in solche Umstände, daß er sich weder von dem Ueberrest seines

seines Vermögens, noch durch eignen Fleiß und Arbeit ernähren kann; so muß ihm eine nothdürftige Competenz vorbehalten werden.

§. 601.

Diese Competenz muß nach billigem Ermessen des Richters bestimmt werden; doch muß solche die Hälfte der, dem unschuldigen Theile, aus dem Vermögen des Schuldigen zugefallenen Abfindung, niemals übersteigen.

§. 602.

Gelangt der schuldige Theil in bessere Vermögensumstände, so fällt das zu seiner Competenz ausgesetzte Capital an den unschuldigen Theil zurück.

§. 603.

Ein gleiches findet statt, wenn der schuldige Theil mit Tode abgeht.

§. 604.

Die Erben des beleidigten Ehegatten sind befugt, die bereits angemeldete Scheidungsklage, zum Behuf der Auseinandersetzung des Vermögens, zu verfolgen.

Von den Erben des unschuldigen Theils.

§. 605.

Auch können sie selbst auf die Herausgabe des gesammten Vermögens ihres Erblassers klagen, wenn der überlebende Ehegatte den Tod des Erblassers verursacht, oder ihn durch gewaltsame Mittel zu klagen verhindert hat.

§. 606.

In beiden Fällen muß die Absonderung des Vermögens nach den Vorschriften §. 538 & 574. erfolgen, und der schuldige Ehegatte verliert alle Vortheile, die er sonst aus dem Nachlasse des Verstorbnen zu erwarten gehabt.

§. 607.

§. 607.

Dagegen können die Erben des unschuldigen Theils nur alsdann die Strafe der Ehescheidung fordern, wenn das Urtheil, wodurch solche dem Erblasser zuerkannt worden, vor dessen Ableben die Rechtskraft erlangt hat.

§. 608.

Ist, statt der Abfindung, auf standesmäßigen Unterhalt erkannt, so können die Erben nur die bis zum Ableben des Erblassers etwa verbliebenen Rückstände nachfordern.

§. 609.

Was bey Ehescheidungen, wegen Erziehung und Versorgung der Kinder statt finde, wird im folgenden Titel verordnet.

Neunter Abschnitt.

Von der Ehe zur linken Hand. *)

§. 610.

Welchen
Personen

Ehen zur linken Hand können nur Mannspersonen von Adel, oder solche schließen, die in königlichen Diensten den Rathscharakter erlangt haben.

§. 611.

*) Der täglich höher steigende Luxus ist unstreitig eine Hauptursach der unter den obern Ständen des Staats überhand nehmenden Ehelosigkeit. Ein sogenannter Wohlstand, gegründet auf herrschende Vorurtheile, die durch Verboths- oder Aufwandsgesetze vergeblich bekämpft werden würden, verbindet Männer vom Adel und andre, die in höhern Besdienungen stehn, zu einem Aufwande, der sehr oft der Beschaffenheit ihres Vermögens, und den Einkünften ihrer Aemter nicht angemessen ist. Dieser Aufwand steigt ins doppelte, drey- und vierfache, wenn sie heyrathen und eheliche Kinder zeugen. Die Unmöglichkeit, Frau und Kinder

§. 611.

Nach diesen wird die Ehe zur linken Hand in was für Fällen, und
 nur alsdenn gestattet, wenn sie aus einer vorhergehenden vollgültigen Ehe Kinder am Leben, oder kein zum standesmäßigen Unterhalt einer Familie hinreichendes Vermögen haben.

§. 612.

standesmäßig unterhalten, versorgen und etabliren zu können, schrockt sie vom Heyrathen ab, und nöthigt sie, ihren Beitrag zur Bevölkerung entweder zu unterdrücken; oder an feile Dirnen zu verschwenden; oder den Frieden fremder Ehen zu stören; oder im besten Falle sich mit Maitressen zu behelfen.

Wie wenig Verbindungen dieser letztern Art geschickt sind, dem Staate den aus der überhand nehmenden Ehelosigkeit entstehenden Schaden zu ersetzen, lehrt die Erfahrung.

Die gemeine Meynung des Volks, welches zwischen Maitressen und Huren keinen Unterschied kennt; und die durchaus willkührliche Auflösbarkeit solcher Bündnisse, würdigen die sogenannten Maitressen nicht nur in der Achtung andrer, sondern auch in ihrer eignen, und eben dadurch in ihrer Denkart und Gesinnungen so tief herab, daß so wenig die Fähigkeit, als die Neigung, den Pflichten einer guten Hausfrau und einer sorgfältigen Mutter Genüge zu leisten, von ihnen erwartet werden kann. Eben dieser meist gegenseitige Mangel der Achtung, und die Ungewisheit der Paternität von Kindern, die aus einem eben so leichtsinnig aufgelösten, als geknüpften Bande entspringen, würkt bey den Vätern Kaltfinn und Sorglosigkeit in Absicht der Erziehung und Bildung solcher Kinder. Das Maitressenhalten, so wie es in unsern Tagen so sehr üblich ist, befördert folglich nicht nur keinesweges eine dem Staate vortheilhafte Bevölkerung; sondern ist ihr auch in den meisten Fällen schädlich.

Es mußte daher auf ein andres Mittel, der aus dem Luxus entspringenden Ehelosigkeit abzuhelfen, gedacht werden; und dazu hat man die bey den alten Römern sowohl, als bey unsern deutschen Vorfahren, unter dem Nahmen des Konkubinats bekannte Ehe zur linken Hand, als das schicklichste angesehen.

Man hat sie aber nur als Ausnahme von der Regel, und nur in solchen Fällen zugelassen, wo wirklich überwiegende,

§. 612.

Wer eine solche Ehe schließen will, muß seine Befugniß dazu bey dem Landes, Justizcollegio der Provinz ausweisen, und dessen Erlaubniß nachsuchen.

unter welchen Umständen die Ehe zur linken Hand erlaubt sey.

§. 613.

Alles, was zur Schließung einer vollgültigen Ehe gehört, wird auch bey der Ehe zur linken Hand erfordert.

§. 614.

Nur allein die Ungleichheit des Standes macht hier kein Hinderniß.

Von Errichtung des Ehecontractes.

§. 615.

Die Schließung einer Ehe zur linken Hand setzt einen schriftlichen Contract nothwendig voraus.

§. 616.

Bev dessen Errichtung muß alles beobachtet werden, was wegen der Ehegeldbnisse §. 58. 19^{ter} verordnet ist.

§. 617.

In dem Ehecontract muß der Verlobten jedesmal eine gewisse Abfindung, zu ihrem auskömmlichen Unterhalt, auf den Fall der wiedergetrennten Ehe, bestimmt seyn.

§. 618.

Diese Abfindung kann in jährlichen Verpflegungsgeldern, oder auch in einer ein für allemal zu entrichtenden Capitalsumme bestehen.

§. 619

oder doch Nachsicht verdienende Motiven da sind, die einen Mann von Einschreitung einer vollgültigen Ehe zurückhalten können. Denn daß, an und für sich betrachtet, diese letztere sowohl in Absicht auf Sitten und Grundsätze, als im Verhältniß gegen das äußere Wohl des Staats, der Ehe zur linken Hand weit vorzuziehen sey, ist keinem Zweifel unterworfen.

§. 619.

In dem Contract muß zugleich bestimmt seyn: wie der Verlobten diese Abfindung versichert werden solle.

§. 620.

Ist darin nichts bestimmt, so finden in Ansehung dieser Forderung eben die Rechte statt, welche dem Gegenvermächtnisse bey einer vollgültigen Ehe (§. 311. 314.) zugeeignet worden.

§. 621.

Vor Einreichung eines solchen Contracts, in welchem die Abfindung der Verlobten bestimmt worden, soll die Erlaubniß zur Vollziehung der Ehe nicht ausgefertigt werden.

§. 622.

Wenn, nach wirklich geschlossenem Ehecontracte, einer oder beyde Theile wiederum davon abgehen wollten, so findet eben das statt, was §. 70. sq. bey Ehegeldbrieffen verordnet ist.

§. 623.

Der Vollziehung der Ehe zur linken Hand muß, wie bey der vollgültigen Ehe, ein dremmaliges Aufgeböth in der Parochie beyder Verlobten vorangehn. Von der Proclamation.

§. 624.

Es ist aber genug, wenn dadurch nur in Ansehung jeden Theils besonders bekannt gemacht wird, daß er eine Ehe zur linken Hand eingehen wolle, ohne daß des andern Theils namentlich Erwähnung geschehen darf.

§. 625.

Die Vollziehung der Ehe zur linken Hand geschieht dadurch, daß beyde Theile, vor dem Landesjustizcollegio der Provinz, oder einer von ihm ernannten Gerichtsperson, den Inhalt des Ehecontracts Von Vollziehung der Ehe zur linken Hand.

contractis persönlich genehmigen; dessen Festhaltung, mittelst Handschlags, angeloben; und als denn der Contract feyerlich bestätigt, auch den Gerichtsprotokollen einverleibt wird.

§. 626.

Nach dieser gerichtlichen Vollziehung können die Verlobten, wenn sie es gut finden, ihre Verbindung auch durch einen Prediger einsegnen lassen; es erlangt aber solche dadurch keine größere Wirksamkeit.

§. 627.

Die Verlobte erhält, durch die gerichtliche Vollziehung der Ehe zur linken Hand, den Namen der Hausfrau.

§. 628.

**Persönliche
Rechte und
Pflichten
der Ehegatten.**

Alle persönliche Pflichten, welche bey den, in vollgültiger Ehe lebenden Personen statt finden, gelten der Regel nach, auch von denjenigen, die eine Ehe zur linken Hand geschlossen haben.

§. 629.

Die Hausfrau erlangt jedoch weder den Namen, noch den Stand und Rang ihres Mannes; sondern behält denjenigen, welchen sie vor der Ehe gehabt hat, bey.

§. 630.

Sie tritt nicht in die Familie des Mannes, und darf sich seines Wappens nicht bedienen.

§. 631.

Doch geht sie in diejenige Gerichtsbarkeit über, welcher der Mann unterworfen ist.

§. 632.

Ist sie minderjährig, so bleibt sie ferner unter der Curatel ihres Vaters, oder des ihr vorher bestellt gewesenen Vormundes.

§. 633.

§. 633.

Nach erlangter Volljährigkeit wird sie, in Ansehung der Befugniß, mit andern verbindliche Geschäfte vorzunehmen, eben so wie eine unverheirathete volljährige Frauensperson betrachtet.

§. 634.

Doch kann sie, ohne des Mannes Einwilligung, keine Verbindungen eingehn, wodurch ihre Person verhaftet wird.

§. 635.

Die Hausfrau kann von dem Manne nur einen ihrem Stande gemäßen Unterhalt fordern.

§. 636.

Auch Cur, aber nicht Prozeßkosten, sind unter diesem Unterhalt mit begriffen.

§. 637.

Den Mann macht die Hausfrau nur in so fern verbindlich, als er durch die Handlungen der Ehefrau, nach §. 220, 222. verhaftet wird.

§. 638.

Der Hausfrau verbleibt die uneingeschränkte Verwaltung ihres gesammten Vermögens.

Rechte und Pflichten in Ansehung des Vermögens.

§. 639.

Der Mann kann auf den Nießbrauch desselben keinen Anspruch machen.

§. 640.

Die nach Statuten oder Provinzialgesetzen unter Eheleuten obwaltende Gemeinschaft der Güter, entsteht nicht durch eine Ehe zur linken Hand.

§. 641.

Auch durch Verträge kann unter solchen Eheleuten eine Gütergemeinschaft nicht eingeführt werden.

§. 642.

Hat die Hausfrau dem Manne etwas von ihrem Vermögen zum Gebrauch, Gewahrsam, oder Verwaltung überlassen, so hat sie aus einem solchen Geschäfte eben die Rechte gegen ihn, als gegen einen Fremden.

§. 643.

Hat der Mann sich etwas von ihrem Vermögen angemacht, so kann sie solches noch in stehender Ehe zurück fordern.

§. 644.

Geräth der Mann in Verfall des Vermögens, so hat die Hausfrau, wegen solcher von ihm eigenmächtig an sich genommenen Vermögensstücke, eben die Rechte, wie die Ehefrau, wegen der von dem Manne an sich genommenen Receptitien, (Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 84.)

§. 645.

Der Werth solcher von dem Manne veräußerten, oder zu dessen Besten in der Wirthschaft abgenutzten Vermögensstücke, muß als neu vergütet werden.

§. 646.

Geschenke.

Während der Ehe kann der Mann seiner Hausfrau keine gültigen Geschenke machen, so lange Kinder oder Enkel aus einer vollgültigen Ehe vorhanden sind.

§. 647.

Sind dergleichen Kinder oder Enkel nicht vorhanden, so sind die Geschenke unter solchen Eheleuten eben so gültig, wie unter Fremden.

§. 648.

Was die Hausfrau von dem Manne an Juwelen, Kostbarkeiten, und überhaupt zur Pracht erhält,

erhält, wird im zweifelhaften Falle nur für geliehen geachtet.

§. 649.

Der Mann kann solches zu jeder Zeit, nach Gutfinden, von ihr, nicht aber von einem Dritten zurück fordern.

§. 650.

Auch gültige Geschenke fallen, in so fern sie noch vorhanden sind, an den Mann zurück, wenn die Hausfrau vor dem Manne verstirbt; und keine mit ihm erzeugte Kinder hinterläßt.

§. 651.

Alles, was wegen der Geschenke des Mannes an die Hausfrau §. 646. sqv. verordnet ist, findet gegenseitig auch in Ansehung derjenigen statt, welche dem Manne von der Hausfrau gemacht worden.

§. 652.

Will die Hausfrau sich für den Mann verbürgen, so müssen die Vorschriften §. 232. beobachtet werden. Bürgschaft
den.

§. 653.

Wegen Bürgschaften für andre bleibt es bey der Vorschrift des §. 633.

§. 654.

Wird die Ehe zur linken Hand durch den Tod getrennt, so muß der überlebende Mann die Hausfrau ihrem Stande gemäß begraben lassen. Trennung
der Ehe
durch den
Tod.

§. 655.

Es bleibt seinem Gutfinden überlassen: ob er die Trauer als Wittwer anlegen wolle.

§. 656.

Die Hausfrau hingegen muß, wie eine andere Wittwe ihres eignen Standes, trauern.

Erbfolge.

§. 657.

An der Hausfrau Nachlaß kann der überlebende Mann sich keines Erbrechts anmaßen.

§. 658.

Sie kann aber darüber zum Besten des Mannes, eben so wie zum Besten eines Fremden, letztwillig verordnen.

§. 659.

Nach dem Tode des Mannes, erhält die überlebende Hausfrau die ihr in dem Ehecontract verschriebne Abfindung.

§. 660.

Auch wenn die Abfindung in jährlichen Verpflegungsgeldern besteht, verliert sie solche nicht durch ihre anderweltige Verheirathung.

§. 661.

Außer der Abfindung, hat die Hausfrau an dem Nachlaß des Mannes kein gesetzliches Erbrecht.

§. 662.

Durch einen letzten Willen kann der Mann, zum Vortheil der Hausfrau so, wie für einen Fremden verordnen, wenn er keine aus vollgültiger Ehe erzeugte Kinder oder Enkel hinterläßt.

§. 663.

Hinterläßt er aber dergleichen Verwandten in absteigender Linie, so kann er der Hausfrau durch seinen letzten Willen nicht mehr zuwenden, als der zehnte Theil seines eigenthümlichen freyen Nachlasses beträgt.

§. 664.

In dieses Zehnthheil wird jedoch die im Ehecontract verschriebne Abfindung nicht mit eingerechnet.

§. 665.

§. 665.

Beträgt das Vermächtniß mehr als diesen zehnten Theil des Nachlasses, so muß dasselbe auf so weit herunter gesetzt werden.

§. 666.

Sind zu der Zeit, da die letzte Willensverordnung errichtet worden, eheliche Nachkommen vorhanden gewesen, so gilt dieselbe dennoch nur bis auf ein Zehntel; obschon bey dem Absterben des Erblassers keine dergleichen Verwandte mehr am Leben sind. *)

§. 667.

Wo keine Ungleichheit des Standes gesetzmäßig entgegen steht, kann die Ehe zur linken Hand, mit Bewilligung beyder Theile, zu allen Zeiten, durch priesterliche Copulation, ohne daß es eines nochmaligen Aufgebots bedarf, in eine vollgültige Ehe verwandelt werden.

Verwandlung der Ehe zur linken Hand in eine vollgültige.

§. 668.

Die Trennung der Ehe zur linken Hand durch richterlichen Ausspruch, ist in allen den Fällen zulässig, in welchen nach §. 497. sqv. eine vollgültige Ehe getrennt werden kann.

Trennung der Ehe zur linken Hand durch richterlichen Ausspruch.

§. 669.

Bergehungen, die nach §. 510. nur in einem höhern Grade die Trennung einer vollgültigen Ehe begründen, berechtigen auch in einem niedrigeren Grade den Mann, die Aufhebung einer Ehe zur linken Hand zu suchen.

§ 5

§. 670.

*) Was von Anfang an nichtig ist, kann in der Folge nicht gültig werden. Ueberdem könnte es der Sicherheit der aus einer vorhergehenden vollgültigen Ehe erzeugten Kinder leicht nachtheilig werden, wenn die Hausfrau ein Interesse dabey hätte, daß dieselben den Mann nicht überleben.

§. 670.

Thätlichkeiten oder Beschimpfungen, womit die Hausfrau sich gegen den Mann vergeht, berechtigen denselben auf Scheidung zu klagen.

§. 671.

Eine gleiche Befugniß steht der Hausfrau zu, wenn der Mann sich eine üble Behandlung gegen sie zur Gewohnheit werden läßt. *)

§. 672.

Krankheiten und Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes hindern, begründen die Scheidung, auch wenn sie erst während der Ehe unverschuldet entstanden sind.

§. 673.

Doch müssen dergleichen Krankheiten und Gebrechen, über ein Jahr, ohne scheinbare Hoffnung zur Besserung, fortgedauert haben.

§. 674.

Sterben die Kinder, zu deren Gunsten der Mann nur eine Ehe zur linken Hand geschlossen hat, und will er nunmehr eine vollgültige Ehe schliessen; so kann erstere auf sein Ansuchen getrennt werden.

§. 675.

Ein gleiches findet alsdenn statt, wenn der Mann, durch Erbschaften oder andre Glücksfälle, zu dem Vermögen, eine Familie standesmäßig zu unterhalten, gelangt ist.

§. 676.

*) In dem Verhältnisse zwischen Eheleuten zur linken Hand findet nicht diejenige Gleichheit, wie bey einer vollgültigen Ehe statt. Fast immer ist die Hausfrau von niedrerem Stande und Erziehung. Nicht alles daher, was für den Mann empfindliche, einen gegründeten Widerwillen verursachende Kränkung ist, wird eben dergleichen Eindruck auch bey der Hausfrau hervor bringen.

§. 676.

Doch ist in beyden Fällen die Trennung der Ehe zur linken Hand nur alsdenn zulässig, wenn der Mann die Hausfrau, wegen Ungleichheit des Standes, nicht vollgültig ehelichen kann; oder diese zu einer solchen vollgültigen Ehe sich nicht bequemen will.

§. 677.

Auch die Hausfrau kann die Trennung der Ehe zur linken Hand suchen, wenn ihre Vermögensumstände, durch Erbschaften oder Glücksfälle, sich dergestalt verbessern, daß sie nunmehr eine vollgültige Ehe schliessen kann.

§. 678.

Dergleichen Ehe kann sie aber mit einem andern nur alsdenn eingehn, wenn der vorige Mann die vollgültige Ehe mit ihr zu schliessen verweigert, oder daran durch die Gesetze verhindert wird.

§. 679.

Mit beyder Theile Bewilligung kann die Ehe zur linken Hand zu jeder Zeit getrennt werden.

§. 680.

Es bedarf dazu keines Prozesses noch Erkenntnisses, sondern nur einer Erklärung, welche beyde Theile vor dem Landesjustizcollegio der Provinz, oder dessen Commissario, persönlich abgeben.

§. 681.

Ueber diese Erklärung wird ein gerichtliches Attest ausgefertigt, und der Ehecontract dadurch für aufgehoben erkannt.

§. 682.

Wird die Ehe zur linken Hand, auf Antrag des Mannes, durch Urtheil und Recht getrennt; und die Hausfrau für den schuldigen Theil erklärt,

Trennung
der Ehe zur
linken Hand
durch wechs-
seitige
Einwilli-
gung.

Eheschei-
dungsstraf-
fen.

a) Wenn die
Hausfrau
der schuldige
Theil ist.

klärt, so verliert sie die aus dem Ehecontract ihr zukommende Abfindung.

§. 683.

Hat sie solche bereits erhalten, so ist der unschuldige Mann dieselbe aus ihrem Vermögen zurück zu fordern berechtigt.

§. 684.

Auch muß die schuldige Hausfrau die Brautgeschenke, und alles, was sie, während der Ehe, von dem Manne erhalten hat, in sofern solches noch vorhanden ist, zurück geben.

§. 685.

Kommt der Anlaß zur Scheidung zwar von Seiten der Hausfrau, aber ohne ihr Verschulden; so erhält sie die in dem Ehecontract verschriebne Abfindung.

§. 686.

Sucht die Hausfrau die Scheidung bloß aus dem §. 677. bestimmten Grunde, so verliert sie nicht nur die Abfindung, sondern muß auch alles, was sie davon, oder sonst an Geschenken, während der Ehe, von dem Manne erhalten hat, demselben vergütigen.

§. 687.

b) Wenn der
Mann der
schuldige
Theil ist.

Ist der Mann der schuldige Theil, so muß die der Hausfrau gebührende Abfindung, nach richterlichem Ermessen bestimmt, und kann bei wandten Umständen nach, bis auf das Doppelte der in dem Ehecontract verschriebnen Summe erhöht werden.

§. 688.

Ein gleiches findet statt, wenn der Mann auf die Scheidung bloß aus den §. 674. 675. bestimmten Gründen anträgt.

§. 689.

S. 689.

Ist der Mann zwar, aber ohne moralisches Verschulden, Anlaß zur Scheidung, so kann die Hausfrau, außer der im Ehecontract verschriebnen Summe, keine weitere Abfindung fordern.

S. 690.

Doch verbleibt ihr auch das, was sie während der Ehe von dem Manne bereits erhalten hat.

S. 691.

In allen Fällen, wo der Hausfrau, statt der Abfindung, Verpflegungsgelder zuerkannt sind, behält sie solche, auch nach geschlossener anderweitigen Ehe.

S. 692.

Der Mann ist schuldig, ihr wegen der künftigen Verpflegungsgelder Sicherheit zu bestellen.

S. 693.

Ist keine besondre Sicherheit bestellt, so haben dergleichen Verpflegungsgelder nur gleiche Rechte, mit den aus einem Vertrage entspringenden Alimenter.

S. 694.

Von den Rechten und Pflichten der aus einer Ehe zur linken Hand erzeugten Kinder, wird im Achten Abschnitt des folgenden Titels gehandelt.

Zehnter Abschnitt.

Von ungültigen und unverbindlichen Ehen.

§. 695.

Was nichtige und unverbindliche Ehen sind.

Ehen, welche gegen die Vorschriften der Gesetze geschlossen worden, sind nichtig.

§. 696.

Nach der Beschaffenheit des übertretenen Ehegesetzes muß beurtheilt werden: ob die Ehe von Anfang an nichtig sey, oder erst durch richterlichen Ausspruch dafür erklärt werden müsse.

§. 697.

Ehen, bey deren Schließung die freye Einwilligung nur von einer Seite ermangelt, sind auch bloß von dieser Seite unverbindlich.

§. 698.

Aus Eheverträgen, die von Anfang an nichtig sind, können niemals eheliche Rechte oder Pflichten entstehen.

§. 699.

In Fällen, wo die Ehe nur nach erfolgtem richterlichen Ausspruch nichtig wird, nehmen die Rechte und Pflichten der Eheleute, mit dem Tage des rechtskräftig gewordenen Urtheils ein Ende.

§. 700.

Unverbindliche Ehen können nur auf Anregung desjenigen Theils, von dessen Seite der Mangel der Verbindlichkeit obwaltet, wieder aufgehoben werden.

§. 701.

Wirkungen der Vernichtung einer Ehe.

Die bürgerlichen Wirkungen einer als nichtig aufgehobnen Ehe, müssen bloß nach den Gesetzen des Staats beurtheilt werden.

§. 702.

§. 702.

Ehen, die innerhalb der §. 3. verbotenen Grade geschlossen worden, muß der Richter von Amtswegen trennen.

1) Ehen in verbotenen Graden.

§. 703.

Haben beide Theile bey Schliessung der Ehe die Verwandtschaft gewußt, so ist solche, von Anfang an, nichtig.

§. 704.

Ist die Verwandtschaft einem oder beyden Theilen unbekannt gewesen, so wird die Ehe erst durch den richterlichen Ausspruch nichtig.

§. 705.

Hat ein Theil dem andern die Verwandtschaft vorsehlich verschwiegen, so ist der schuldige dem unschuldigen zu der, im Falle der Ehescheidung bestimmten Abfindung verpflichtet.

§. 706.

Ist von katholischen Glaubensgenossen die bischöfliche Dispensation, oder deren landesherrliche Bestätigung nachzusuchen verabsäumt worden, so findet nur eine verhältnißmäßige Bestrafung statt. (§. 6.)

§. 707.

Hat ein Vormund seine Pflegebefohlene, während der Vormundschaft, ohne obrigkeitliche Genehmigung geheyrathet, (§. 8.) so muß der Richter von Amtswegen untersuchen: ob die Pflegebefohlene die Ehe fortsetzen wolle, oder nicht.

2) Ehen zwischen Vormündern und Pflegebefohlenen.

§. 708.

Will die Pflegebefohlene die Ehe nicht fortsetzen, so muß solche für nichtig erklärt werden.

§. 709.

Der Vormund wird alsdenn mit den Strafen der Ehescheidung belegt.

§. 710.

§. 710.

Will die Pflegbefohlene die Ehe fortsetzen, so bleibt ihr dennoch, bis zur erlangten Großjährigkeit, das Recht, diese Erklärung zurück zu nehmen, und auf Vernichtung der Ehe zu dringen.

§. 711.

In jedem Falle muß der Vormund der Vormundschaft entsetzt werden, und verfällt in die durch Uebertretung des Ehegesetzes verwürkten Strafen.

§. 712.

Die Rechte eines Ehemannes auf das Vermögen der Frau, erlangt er nicht eher, als bis die Pflegbefohlene, bey ihrer Erklärung, die Ehe fortsetzen zu wollen, auch nach erreichter Volljährigkeit beharret.

§. 713.

Hat der Vormund eins seiner Kinder, mit der seiner Pflege anbefohlenen Person verheyrathet, so finden die Vorschriften §. 707, 712. Anwendung.

§. 714.

Hat jemand eine an Kindes statt angenommene Person ohne Erlaubniß verheyrathet, (§. 7.) so ist nach eben diesen Vorschriften zu verfahren.

§. 715.

Doch findet alsdenn kein Wiederruf statt, wenn das angenommene Kind volljährig ist, und die Ehe fortsetzen zu wollen, einmahl gerichtlich erklärt hat.

§. 716.

Ist vor aufgehobner ersten Ehe eine zweite geschlossen worden, (§. 9.) so muß der Richter eine solche unerlaubte Verbindung von Amts wegen trennen.

3) Polygamie.

§. 717.

§. 717.

Haben beyde Theile bey Schließung der zwoyten Ehe gewußt, daß die erste Ehe noch besteshe, so ist die zwoynte von Anfang an nichtig.

§. 718.

Ist das Daseyn einer noch geltenden ersten Ehe, zur Zeit der geschloßnen zwoyten, einem oder beyden Theilen unbekannt gewesen; so wird die Ehe erst durch richterlichen Ausspruch nichtig.

§. 719.

Wer wissentlich eine zwöyfache Ehe eingegangen ist, muß den unschuldigen Theil durch Erlegung der Ehescheidungsstrafe schadlos halten.

§. 720.

Schreitet jemand zu einer fernern Ehe, ohne sich zuvor mit seinen Kindern voriger Ehe auseinander zu setzen, (§. 11.) so verliert er das Recht zur Vormundschaft, und den Nießbrauch des Vermögens dieser Kinder.

§. 721.

Der Richter muß die Auseinandersetzung des Vermögens, zwischen den zur zwoyten Ehe schreitenden Eltern, und ihren Kindern, von Amtswegen betreiben.

§. 722.

Bis diese berichtet worden, kann der neue Ehegatte, in dem Vermögen des andern, keine Rechte, zum Nachtheil der Kinder aus voriger Ehe, erlangen.

§. 723.

Nicht nur die Eheleute, sondern auch der Pfarrer, welcher, dieses Ehehindernisses obnerachtet, die Trauung vorgenommen hat, verfallen in die bestimmte Strafen.

Strafen
derjenigen,
welche zur
zwoyten Ehe
schreiten,
ohne sich
mit den Kin-
dern erster
Ehe ausein-
ander zu
setzen.

§. 724.

Strafen der
zu frühzeitig
heyrathen,
den Wittwer
oder Witt-
wen.

Wenn verwittwete oder geschiedne Personen früher heyrathen, als es ihnen die Gesetze erlauben (§. 12.), so werden sie, nebst dem copulirenden Pfarrer, fiskalisch bestraft.

§. 725.

Ist die zu frühzeitig heyrathende Wittwe oder Geschiedene schwanger gewesen, so bleiben dem Kinde seine Rechte vorbehalten.

§. 726.

4) Heyrathen zwischen Personen, die mit einander im Ehebruch gelebt.

Schreitet eine geschiedene Person, welcher ohne Dispensation zu heyrathen verboten war, (§. 533.) eigenmächtig zur zwenten Ehe, so ist solche im Falle des §. 16. 17. als ganz ungültig anzusehn; und sollen die Interessenten, nebst dem copulirenden Pfarrer, gesetzmäßig bestraft werden.

§. 727.

Ungleiche Ehen (§. 18.) sind, der priesterlichen Copulation unerachtet, nur für Ehen zur linken Hand zu achten.

§. 728.

Wer dergleichen Ehen ohne die nach §. 612. erforderte Erlaubniß vollzieht; ingleichen der Prediger, welcher dabey die Copulation verrichtet, machen sich der gesetzlichen Strafe schuldig.

§. 729.

Hat ein Theil dem andern, die Ungleichheit des Standes, und das daraus entstehende gesetzliche Hinderniß verheimlicht, so hat der Unschuldige die Wahl: ob er die Ehe zur linken Hand fortsetzen, oder die Verbindung gänzlich aufheben wolle.

§. 730.

Wählt er letzteres, so treffen den schuldigen Theil die Ehescheidungsstrafen.

§. 731.

§. 731.

Ehen der Militairpersonen, die ohne gehörige Erlaubniß geschlossen worden, (§. 21.) sind von Anfang an nichtig.

6) Ehen der Militairpersonen ohne Erlaubniß.

§. 732.

Ist der andre Theil durch falsche Vorspiegelungen hintergangen worden, so überkommt derselbe, zu seiner Schadloshaltung, die Ehescheidungsstrafen.

§. 733.

Ehen, die wegen Unterschieds der Religion nicht statt finden können, (§. 23.) sind von Anfang an nichtig.

7) Ehen zwischen Personen verschiedener Religion.

§. 734.

Ist die Schuld, daß dergleichen nichtige Ehe geschlossen worden, nur auf einer Seite, so gebührt dem andern Theile Entschädigung. (§. 732.)

§. 735.

Personen, die vor erreichtem mannbarern Alter zu heyrathen verleitet worden, (§. 24.) sind denen gleich zu beurtheilen, welche mit ihren Vormündern, oder deren Kindern, ohne die erforderliche Dispensation verheyrathet werden.

8) Heyrathen der Personen von unreifem Alter.

§. 736.

Mängel an der zur Ehe notwendigen freien Einwilligung (§. 25.) berechtigen den leidenden Theil, die Vernichtung der Ehe zu suchen.

9) Ehen, die durch Irrthum, Zwang, oder Betrug veranlaßt worden.

§. 737.

Ist der andre Theil des Betruges oder Zwanges schuldig, so treffen ihn die Strafen der Ehescheidung.

20) Ehen,
die ohne vä-
terlichen
Consens ge-
schlossen
worden.

§. 738.

Ehen, die ohne erhaltne oder nachgebrachte Bewilligung des Vaters geschlossen worden, (§. 33.) müssen, auf desselben Antrag, als von Anfang an nichtig erklärt werden.

§. 739.

Fällt dem andern Theile an der Verabsäumung dieses Erfordernisses keine Schuld zur Last, so kann er von dem Schuldigen Schadloshaltung fordern. (§. 732.)

§. 740.

Rügt der Vater den Mangel der Einwilligung nicht, so behält die Ehe ihre volle Wirkung.

§. 741.

Doch ist er auch alsdenn das ungehorsame Kind, bis auf die Hälfte des Pflichttheils, zu enterben berechtigt.

§. 742.

Fehlt die Einwilligung anderer Personen, von welchen dieselbe nach §. 37. erfordert wird, so muß auf deren Antrag, mit der §. 707. verordneten Untersuchung verfahren werden.

§. 743.

Bleibt es alsdenn bey der Fortsetzung der Ehe, so muß dennoch die Uebertretung des Gesetzes an dem schuldigen Theile, fiskalisch geahndet werden.

§. 744.

Wegen Enterbung eines ohne ihre Einwilligung heyrathenden Kindes, hat die Mutter, wenn das Kind auf Fortsetzung der Ehe besteht, mit dem Vater gleiche Rechte. (§. 711.)

§. 745.

Die unterlassne Einholung der grundherrschastlichen Genehmigung (§. 54.) wirkt auch an Orten,

Orten, wo solche erforderlich ist, nicht Aufhebung der Ehe, sondern nur Bestrafung.

§. 746.

Was die Vernichtung oder Aufhebung einer Ehe, in Ansehung der daraus erzeugten Kinder, für Folgen habe, wird im Ersten Abschnitt des folgenden Titels verordnet.

Filfter Abschnitt.

Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Benschlafs. *)

§. 747.

Wer eine Person außer der Ehe schwängert, muß die Geschwächte entschädigen, und das Kind versorgen.

Allgemeine Verbindlichkeit aus dem unehelichen Benschlaf.

R 3

§. 748.

*) Die Mittel, den Kindermord zu verhüten, sind in neuern Zeiten eine wichtige Aufgabe für die Gesetzgebung geworden. Durch Aufhebung der auf den unehelichen Benschlaf gesetzten Kirchen- und anderer positiven Strafen; durch verordnete genaue Aufsicht über die der Schwangerschaft verdächtige Personen; und durch strenge Ahndung aller Verheimlichungen solcher Schwangerschaften, ist in unserm Staat zwar etwas ausgerichtet worden; allein die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Mittel noch nicht hinreichend gewesen, dem Uebel gänzlich vorzubeugen.

Soll dies geschehen, so scheint kein andrer Weg übrig zu seyn, als daß man der außer der Ehe geschwängerten Person die Motiven, welche sie zur Verwahrlosung des Kindes bewegen können — Furcht der Schande, und Furcht des erschwertem künftigen Unterhalts — so viel als möglich entziehe, und ihr dagegen andre gebe, welche sie für die Erhaltung des Kindes interessieren. Dieß ist alles, was die Gesetzgebung dabey thun kann; das übrige ist Sache der Erziehung.

Da eingewurzelte Begriffe von Ehre und Schande sich durch positive Gesetze nicht ändern lassen; so ist es nicht genug,

§. 748.

Von ersterem wird hier, von letztem im folgenden Titel gehandelt.

Welche
Frauensper-
sonen keine
Schadlos-
haltung for-
der können.

§. 749.

Frauenspersonen, die sich in öffentlichen Hur-
renhäusern aufhalten;

Oder

wenn der Staat befiehlt, daß eine außer der Ehe geschwän-
gerte Person für unbescholten geachtet und angesehen werden
solle. So lange sie ihren vorigen Stand beibehält, bleibt
ihre Lage, aller gesetzlichen Verordnungen obachtet, äußerst
peinlich, und das Publikum verwechselt, nach wie vor, das
verführte Mädchen mit der feilen schaamlosen Dirne. Der
Gesetzgeber muß also jene aus ihrer bisherigen Lage ganz
herausziehen; er muß ihr einen minder zweideutigen Stand-
punkt anweisen, aus welchem sie selbst und das Publikum sie
betrachten können.

Eben so muß die Entschädigung, welche die Geschwächte
von dem Verführer zu erwarten hat, der Größe des Nach-
theils, den jene durch die unerlaubte Handlung des letztern,
in Rücksicht ihres künftigen Fortkommens erleidet, besser, als
nach bisherigen Vorschriften, proportionirt seyn.

Endlich muß die Entschädigung einer solchen Person, so-
wohl in Ansehung der Ehre, als des Vermögens, nur auf den
Fall eingeschränkt werden, wenn eine wirkliche Entbindung
mit einem lebendigen Kinde erfolgt; damit die Geschwängerte
in die Nothwendigkeit, für die Erhaltung des Kindes zu sor-
gen, gesetzt sey.

Bei allem diesem aber muß die gehörige Vorsicht angewen-
det werden, daß Maßregeln, die zur Verhütung der üblen
Folgen des unehelichen Benschlafs abzielen, nicht in Aufmun-
terungen zu dem den Sitten und dem Wohl des Staats gleich
schädlichen Laster der Hurerey ausarten.

Personen, welche keine Ehre mehr zu verlieren haben,
werden durch die Furcht der Schande nicht so heftig zum
Kindermord angereizt; und verdienen also auch in dieser
Rücksicht weniger Schonung.

Aus diesen Gesichtspunkten müssen die Vorschriften des
gegenwärtigen Abschnitts angesehen und beurtheilt werden.

Oder, die sich Mannspersonen gegen Bezahlung zur Wollust überlassen;

Oder, welche eine Mannsperson zum Benschlaf verführen; haben bey erfolgender Schwängerung, kein Recht, Schadloßhaltung zu fordern.

§. 750.

Ehefrauen, die bey ihren Männern leben, können an den, mit welchem sie Ehebruch getrieben haben, keinen Anspruch machen.

§. 751.

Außer diesen §. 749. 750. bestimmten Fällen, kann jede Geschwächte, von dem Schwängerer, Niederkunfts und Taufkosten, ingleichen sechs wöchentliche ihrem Stande gemäße Verpflegung fordern.

Der Schwängerer muß die Kosten der Niederkunft und des Wochenbettes tragen.

§. 752.

Entsteht bey Gelegenheit der Entbindung eine Krankheit, so muß der Schwängerer die Curkosten übernehmen, und die Geschwächte so lange verpflegen, bis sie im Stande ist, ihre gewöhnlichen Geschäfte zu verrichten.

§. 753.

Verstirbt die Geschwächte an dieser Krankheit, und hinterläßt kein Vermögen, so muß sie der Schwängerer auf seine Kosten beerdigen lassen.

§. 754.

Die §. 751. beschriebne Kosten und Verpflegungsgelder kann die Geschwächte noch vor der Niederkunft einklagen.

§. 755.

Ist die Schwangerschaft ausgewiesen, und der Benschlaf überhaupt eingestanden, so muß der Richter die Summe dieser Kosten durch ein vorläufiges Dekret festsetzen.

R 4

§. 756.

§. 756.

Doch steht dem Beklagten frey, den festgesetzten Betrag, bis zur erfolgenden Entbindung, gerichtlich niederzulegen.

§. 757.

Erfolgt keine Entbindung, so kann er die niedergelegte Summe zurückfordern.

§. 758.

Der Vorwand, daß die Geschwächte auch andern den Benschlaf gestattet habe, befreit den Beklagten nicht von dieser ersten Art der Entschädigung.

§. 759.

Welche Personen mit dieser Art der Entschädigung sich begnügen müssen.

Mit dieser ersten Art der Entschädigung müssen diejenigen für ihre Person sich begnügen, die vorher schon außer der Ehe geschwängert worden.

§. 760.

Ferner die Ehefrauen, welche zwar noch in der Ehe, aber von ihren Männern getrennt leben.

§. 761.

Endlich diejenigen, welche sich vormals in Hurenhäusern aufgehalten haben, oder wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt sind.

§. 762.

Was Rechtens sey, wenn eine unbescholtene Person

Wer eine unbescholtene Person außer der Ehe schwängert, ist schuldig, ihr deshalb vollständige Schadloshaltung zu leisten.

§. 763.

Wittwen werden in ähnlichen Fällen den Jungfrauen gleich geachtet.

§. 764.

Auch geschiedne Frauen haben gleiche Rechte, wenn sie nicht begangnen Ehebruchs halber (§. 497.) geschieden worden.

§. 765.

§. 765.

Steht nach den Gesezen nichts entgegen, was eine vollgültige Ehe zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten hindern könnte, so ist letztere die Vollziehung der Ehe, durch die Trauung, zu fordern berechtigt.

§. 766.

Hat der Verführer der Geschwächten die Ehe versprochen, und weigert sich dennoch der Vollziehung; so muß die Geschwächte, dieser Weigerung obnerachtet, durch Urteil und Recht für seine Ehefrau erklärt werden.

unter dem
Versprechen
der Ehe;
oder.

§. 767.

Durch ein dergleichen Erkenntniß, erlangt die Geschwächte alle Rechte einer förmlich angetrauten Ehefrau des Verführers.

§. 768.

Der Verführer hingegen erlangt, über die Person und das Vermögen der Geschwächten, die Rechte eines Ehemannes nicht eher, als bis er sich zur Vollziehung der Ehe, durch die Trauung, bequemt hat.

§. 769.

Will er sich dazu nicht bequemen, so muß er die gesetzmäßigen Ehescheidungsstrafen entrichten; und alsdenn kann die gerichtlich erkannte Eheverbindung, durch ein Scheidungsurteil, wieder aufgehoben werden.

§. 770.

Wenn aber auch ein solches Urteil ergangen ist; so behält dennoch die Geschwächte den Namen, Stand und Rang des Verführers, und überhaupt alle Rechte einer geschiednen Ehefrau.

§. 771.

Kann in dem Falle des §. 109, die Vollziehung der Ehe durch die Trauung nicht stattfinden, so bedarf es keines besondern Scheidungsurteils.

§. 772.

ohne dies
Versprechen
geschwän-
ger wor-
den; ferner

Hat der Verführer der Geschwächten die Ehe nicht versprochen, so kann wider seinen Willen, auf deren Vollziehung durch die Trauung, nicht erkannt werden.

§. 773.

Er ist aber schuldig, die Geschwächte, nach den unten §. 787. 788. folgenden Bestimmungen auszustatten; und sie ist berechtigt, bis zu ihrer wirklichen anderweitigen Verheirathung, seinen Namen zu führen.

§. 774.

Will der Verführer sich solches nicht gefallen lassen, so ist er schuldig, die Geschwächte deshalb besonders abzufinden.

§. 775.

wenn wegen
Ungleichheit
des Standes;
oder

Kann zwischen der Geschwächten, und dem Verführer, wegen Ungleichheit des Standes, (§. 18.) keine vollgültige Ehe statt finden, so ist letzterer schuldig, die erstere zur linken Hand zu heirathen.

§. 776.

Weigert er sich dessen beharrlich, so müssen ihr dennoch durch rechtliches Erkenntniß, die Vortheile und Befugnisse seiner rechtmäßigen Hausfrau beigelegt werden.

§. 777.

Die Geschwächte ist alsdenn von dem Verführer eben den Unterhalt, wie eine Frau zur linken Hand, zu fordern berechtigt.

§. 778.

§. 778.

Auch muß ihr in dem Urtheil, eine solche Abfindung auf den Todesfall ausgesetzt werden, als nach richterlichem Ermessen; auf den Fall der wiedergetrennten Ehe, zu ihrem nöthigen Unterhalt erforderlich seyn würde. (§. 617. sq.)

§. 779.

Das Urtheil vertritt alsdenn die Stelle des Ehekontrakts, und muß, statt dessen, den Gerichtsprotokollen einverleibt werden.

§. 780.

In jedem Falle, wo der Verführer sich, durch seine unerlaubte Handlung, in die Nothwendigkeit, ohne vorhergängige Erlaubniß eine Ehe zur linken Hand einschreiten zu müssen, gesetzt hat, ist er, wegen dieser Verletzung des Gesetzes, zu einer besondern fiskalischen Strafe verhaftet.

§. 781.

Die durch Urtheil und Recht erkannte Ehe zur linken Hand, kann auf die §. 769. beschriebne Art wieder aufgehoben werden, wenn der Verführer der Geschwächten die bestimmte Abfindung wirklich entrichtet.

§. 782.

Aber auch alsdenn behält die Geschwächte alle Rechte einer geschiednen Hausfrau.

§. 783.

Kann zwischen der Geschwächten und dem Verführer, gesetzlicher Ehehindernisse wegen, gar keine Ehe, weder vollgültig noch zur linken Hand, statt finden, so muß zwar die Geschwächte sich mit einer Ausstattung begnügen.

obwaltendes
Ehehindernisse wegen
keine Heirath statt
finden kann.

§. 784.

§. 784.

Ist ihr aber die Ehe versprochen worden, so kann sie, bis zu ihrer wirklichen Verheirathung, den Namen des Schwängerers führen.

§. 785.

Ablichen Namens und Wappens kann jedoch die Geschwächte, wenn sie ungleichen Standes ist, in keinem Falle sich anmaßen.

§. 786.

Grundsätze,
wornach die
Ausstattung
einer Ge-
schwächten
zu bestimm-
men.

Die Ausstattung muß in allen Fällen, wo darauf erkannt wird, nach dem Stande der Geschwächten, und dem Vermögen des Verführers bestimmt werden.

§. 787.

Bei Bestimmung dieser Ausstattung muß noch besonders darauf gesehen werden, daß die Geschwächte Hoffnung erhalte, eine ihren Umständen gemäße Heirath zu finden.

§. 788.

Ist nur die beharrliche Weigerung des Verführers, die Geschwächte zu ehelichen, der Grund, warum Ausstattung gegeben werden muß, (§. 772.) so ist solche höher zu bestimmen, als wenn gesetzliche Ehehindernisse im Wege stehn.

§. 789.

Sind Ehehindernisse, von welchen die Geschwächte keine Wissenschaft gehabt, die Ursache, warum die Ehe nicht vollzogen werden kann, so gebührt ihr eine höhere Ausstattung, als wenn ihr solche bekannt gewesen.

§. 790.

Ist das Vermögen des Verführers nicht hinreichend, die Geschwächte vollständig auszustatten, so ist er schuldig, ihr aus seinen Einkünften
oder

oder Erwerb, einen jährlichen Beitrag zu ihrem standesgemäßen Unterhalt zu reichen.

§. 791.

Diesen Beitrag muß er in monatlichen Antheilen, und zwar zu Anfang jeden Monats voraus, bezahlen.

§. 792.

Er muß der Geschwächten aus den sichersten und bereitesten Einkünften oder Erwerbnißten des Verführers angewiesen werden.

§. 793.

Die Geschwächte verliert diesen Beitrag nicht, wenn sie sich gleich wirklich verheirathet.

§. 794.

Gelangt der Verführer zu bessern Vermögensumständen, so kann die Geschwächte Erhöhung des Beitrags, oder an dessen Stelle, Bezahlung eines Capitals, zu ihrer vollständigen Ausstattung fordern.

§. 795.

Die Eltern des Verführers sind nur alsdann schuldig zur Ausstattung beizutragen, wenn die Geschwächte nach §. 773. seinen Nahmen zu führen berechtigt ist, und sie sich solches nicht gefallen lassen wollen.

§. 796.

Das Recht, die Vollziehung der vollgültigen oder der Ehe zur linken Hand zu fordern, steht der Geschwächten, in jedem Falle, nur alsdann zu, wenn aus dem Benschlaf ein lebendiges Kind zur Welt geboren worden.

Alles Vorstehende gilt nur von dem Falle, wenn aus dem Benschlaf ein Kind erzeugt worden.

§. 797.

Ist das Kind unzeitig zur Welt gekommen, oder in, oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorben,

storben, so kann die Geschwächte nur Ausstattung fordern.

§. 798.

In welchen Fällen die Geschwächte ihre Rechte verliere.

Die Geschwächte verliert ihr Recht, auf Ehelichung oder Ausstattung zu klagen, wenn sie nach der Zeit des mit dem Verführer gepflogenen Benschlafs, sich solcher Handlungen schuldig gemacht hat, die nach den Gesetzen, die Trennung, selbst einer gültigen Ehe, begründen können.

§. 799.

Zeit der Niederkunft.

Vorstehende gesetzliche Entschädigungen kann die Geschwächte fordern, wenn die Niederkunft innerhalb des 225ten und des 285ten Tages nach dem Benschlaf erfolgt ist.

§. 800.

Grundsätze, wornach bey Ausmittlung eines abgeleugneten unehelichen Benschlafs zu verfahren.

Wird der Benschlaf selbst geleugnet, so muß ein vorhergegangener vertrauter Umgang nachgewiesen werden.

§. 801.

Ist dieser nachgewiesen, so muß die Klägerin zum Erfüllungsende gelassen werden, wenn dieselbe sonst von unbescholtener Aufführung, und dagegen der bisherige Lebenswandel des Beklagten so beschaffen gewesen, daß man sich zu ihm einer solchen Handlung wohl versehen kann.

§. 802.

Ein gleiches findet statt, wenn der Beklagte sich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerin berührt hat.

§. 803.

Ferner, wenn er den Benschlaf außergerichtlich eingestanden hat, obwohl die Zeit desselben nicht genau angegeben worden.

§. 804.

§. 804.

Der Einwand, daß dergleichen Aeußerungen (§. 802. 803.) nur Scherz gewesen, soll diese gesetzliche Vermuthung nicht entkräften.

§. 805.

Zum Reinigungsende muß der Beklagte vornehmlich alsdenn gelassen werden, wenn er bis dahin einen unbescholtnen Wandel geführt, die Klägerin aber sich einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat.

§. 806.

Der Verdacht einer schlechten Aufführung (§. 801. 805.) trifft diejenigen, die eines vorher mit andern gepflognen unehelichen Beyschlafs überführt sind.

§. 807.

Ferner diejenigen, welche unzüchtige Häuser besuchen, ohne daß ihr Beruf sie dazu veranlaßt.

§. 808.

Desgleichen diejenigen, welche mehrmalen an einsamen Orten, mit verdächtigen Personen betroffen worden.

§. 809.

Endlich diejenigen, welche sich unanständige und freche Reden oder Handlungen zur Gewohnheit werden lassen.

§. 810.

Wenn die Schwängerung zwar eingestanden oder bewiesen, das Eheversprechen aber geleugnet worden; so gelangt die Klägerin, in Ermanglung anderer Beweismittel, zum Erfüllungsende, wenn der Verführer sie für seine Braut ausgegeben, oder sich gegen andre, sie heyrathen zu wollen, hat verlauten lassen.

Wie das Eheversprechen auszumitteln sey.

§. 810.

§. 811.

Außer dem bleibt es dem Ermessen des Richters anheimgestellt, ob bewandten Umständen nach, die unbescholtne Klägerin zum Erfüllungs, oder der Beklagte zum Reinigungsende zugelassen werden solle.

Zweiter Titel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder.

§. 1.

Das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern entsteht durch die Zeugung und Geburt.

Erster Abschnitt.

Von den in rechtmäßiger Ehe erzeugten Kindern.

§. 2.

Gesetzliche Vermuthung für die rechtmäßige Geburt der Kinder.

Die Gesetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt oder gebohren werden, von dem Ehemanne erzeugt sind.

§. 3.

Beweis des Gegentheils.

Gegen diese gesetzliche Vermuthung soll der Ehemann nur alsdenn gehört werden, wenn er innerhalb Jahres Frist, nach erlangter Wissenschaft von der Geburt des Kindes, zum Nachweis, daß solches von ihm nicht erzeugt seyn könne, sich gerichtlich erbietet.

§. 4.

§. 4.

Gründet er sich in einem Zeugungsunvermögen, so muß er nachweisen, daß er schon 302 Tage vor der Geburt des Kindes, der zur Zeugung erforderlichen Gliedmaßen beraubt gewesen. Wegen Unvermögens.

§. 5.

Gründet er sich in der Abwesenheit, so muß ausgemittelt werden: daß er vom 302ten bis zum 310ten Tage, vor der Geburt des Kindes, dergestalt beständig von der Mutter entfernt gewesen, daß er ihr die ehliche Pflicht nicht leisten können. *) Wegen Abwesenheit.

§. 6.

Das Zeugniß der Mutter soll, weder für noch wider die Rechtmäßigkeit, eines in stehender Ehe erzeugten oder gebohrnen Kindes, etwas beweisen.

§. 7.

Dem Kinde, dessen ehliche Geburt angefochten wird, muß zu seiner Vertheidigung ein Curator bestellt werden.

§. 8.

Während des Processes muß der klagende Ehemann das Kind verpflegen.

§. 9.

*) Die Ursach, warum bey Beurtheilung der Legitimität der Kinder, andre Termine, als im vorigen Titel §. 799. angenommen worden, liegt darinn, weil dem Staat alles daran gelegen ist, die Geburt und den Stand seiner künftigen Bürger, wovon das Schicksal, nicht nur ihrer selbst, sondern auch aller folgenden Generationen abhängt, zu sichern; und also schon die bloße Möglichkeit, daß ein Kind die Frucht einer rechtmäßigen Ehe seyn könne, ihn bewegen muß, für diese Rechtmäßigkeit so lange zu präsumiren, bis das Gegentheil außer allem Zweifel gesetzt worden.

§. 9.

Wird das Kind durch richterlichen Ausspruch für unehelich erklärt, so fallen, zwischen ihm und dem Ehemann, alle Rechte und Pflichten, welche zwischen Eltern und Kindern statt finden, hinweg.

§. 10.

In Ansehung der Mutter hingegen, und des natürlichen Vaters, bleiben dem Kinde seine Rechte vorbehalten. (Cf. Sect. VIII.)

§. 11.

Von Kindern, welche nach dem Tode des Ehemannes; oder

Ist die Ehe durch den Tod des Mannes getrennt, so wird das nachgebörne Kind für ehelich geachtet, wenn es bis zum 30ten Tage, nach des Ehemannes Tode, zur Welt gekommen.

§. 12.

Die Erben des Mannes können die eheliche Geburt eines solchen Kindes nur aus denjenigen Gründen anfechten, aus welchen der Erblasser selbst dazu berechtigt gewesen wäre. (§. 3. 4. 5.)

§. 13.

Fünf Monath nach des Mannes Tode, können die Erben von der Wittwe die Anzeige fordern, ob sie sich schwanger befinde.

§. 14.

Behauptet oder vermuthet die Wittwe eine Schwangerschaft, so muß sie auf Verlangen der Erben, Untersuchung durch eine Hebamme gestatten.

§. 15.

Findet die Hebamme keine Zeichen einer vorhandenen Schwangerschaft, so können die Erben verlangen, daß auf ihre Kosten der Wittwe eine anständige weibliche Gesellschafterin beigegeben werde.

§. 16.

Die Aufsicht dieser Gesellschafterin dauert so lange, bis die Angaben der Wittwe und der Hebamme übereinstimmen.

§. 17.

§. 17.

Außerdem können die Erben verlangen, daß eine von dem Gericht auf ihre Kosten zu bestellende ehrbare Matrone, bey der Entbindung zugegen sey.

§. 18.

In beyden Fällen (§. 15. 17.) muß das Gericht eine solche Person wählen, mit welcher die Wittwe nicht in Feindschaft und Widerwillen lebt.

§. 19.

Der Hebamme muß zur Pflicht gemacht werden, die von dem Gericht bestellte Matrone von der herannahenden Entbindung zu benachrichtigen.

§. 20.

Doch soll die Verabsäumung dieser Vorschriften noch nicht hinreichend seyn, die für die Rechtmäßigkeit eines solchen Kindes streitende Vermuthung des Gesetzes aufzuheben.

§. 21.

Sollte eine Wittwe ihre Schwangerschaft und Niederkunft aus Vorsatz verheimlichen, so wird sie, zum Besten des Kindes, aller Vortheile verlustig, die ihr sonst aus dem Nachlasse des Mannes zugefallen wären.

§. 22.

Ist die Ehe durch richterlichen Ausspruch getrennt, so hat das nachgebörne Kind die Rechte eines ehelichen, wenn es bis zum 30zten Tage, nach rechtskräftig erkannter Scheidung, zur Welt gekommen. nach erfolgter Scheidung gebohren worden.

§. 23.

Will der geschiedne Mann das Kind nicht für das seinige erkennen, so findet alles das Anwendung, was §. 3. 8. verordnet ist.

§. 24.

Auch steht dem Manne frey, die den Erben im §. 13, 19. nachgelassenen Sicherheits-Maßregeln vorzukehren.

§. 25.

Haben Eheleute, während des Scheidungsprozesses, unter richterlicher Erlaubniß, von einander getrennt gelebt, so wird der Zeitpunkt, innerhalb dessen das Kind für ehelich geboren zu achten, von dem Tage der erfolgten Absonderung an gerechnet.

§. 26.

Wird eine Ehe von Anfang an für nichtig erklärt, so haben die daraus gebornen Kinder, nur die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand.

§. 27.

Wird die Ehe zwar für nichtig, aber nicht von Anfang an erklärt, so findet alles statt, was bey den Ehescheidungen §. 22, 25. verordnet ist.

Zweyter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eltern und der aus vollgültiger Ehe erzeugten Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewalt stehen.

§. 28.

Allgemeine Rechte und Pflichten. Kinder aus einer vollgültigen Ehe führen den Namen des Vaters.

§. 29.

Sie erlangen die Rechte seiner Familie und seines Standes, in so fern letzterer durch die bloße Geburt fortgepflanzt wird.

§. 30.

§. 30.

Kinder sind beyden Eltern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

§. 31.

Vorzüglich aber stehen sie unter der Gewalt des Vaters.

§. 32.

Beide Eheleute müssen, für standesmäßigen Unterhalt und Erziehung der Kinder, mit vereinigten Kräften Sorge tragen. Verpflegung.

§. 33.

Hauptsächlich liegt es dem Vater ob, die Kosten zur Verpflegung der Kinder herbey zu schaffen.

§. 34.

Körperliche Pflege und Wartung, so lange die Kinder deren bedürfen, muß die Mutter selbst, oder unter ihrer Aufsicht besorgen.

§. 35.

Eine gesunde Mutter kann sich der Pflicht, ihr Kind selbst zu säugen, nicht entziehen.

§. 36.

Hält der Vater es nicht für rathsam, daß die Mutter selbst dem Kinde die Brust reiche, so muß sie sich dessen Anordnung gefallen lassen.

§. 37.

Vor zurückgelegtem vierten Jahre, kann der Vater das Kind wider den Willen der Mutter ihrer Aufsicht und Pflege nicht entziehen.

§. 38.

Es wäre denn, daß es der Mutter an Kräften oder am Willen fehlte, ihrer Obliegenheit ein Genüge zu leisten.

§. 39.

Entsteht darüber ein Streit unter den Eheleuten, so soll das bloße Gutachten des Stadts oder Kreis = Arztes, ohne weitem Prozeß entscheiden.

§. 40.

Erziehung.

Die Anordnung der Art: wie das Kind erzogen werden soll, kommt hauptsächlich dem Vater zu.

§. 41.

Dieser muß vornehmlich dafür sorgen, daß die Kinder in der Religion und nützlichen Kenntnissen, nach seinem Stande und Umständen unterrichtet werden.

§. 42.

Religion.

Bis zum vollendeten vierzehnten Jahre müssen die Kinder in der Religion ihrer Eltern erzogen werden.

§. 43.

Sind die Eltern verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan, so müssen, bis nach zurück gelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.

§. 44.

Von dieser gesetzlichen Bestimmung können die Eltern weder vor noch nach geschlossener Ehe abweichen.

§. 45.

Die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses benimmt jedoch keinem der Eltern, die ihm sonst zustehende Befugniß wegen der Erziehung.

§. 46.

§. 46.

Nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre steht es in der Wahl der Kinder, welches Glaubensbekenntniß sie annehmen wollen. *)

§. 47.

Die Eltern sind berechtigt, zur Bildung der Kinder alle ihrer Gesundheit unschädliche Zwangsmittel zu brauchen.

Rechte der Eltern in Ansehung der Zucht.

§. 48.

Finden sie solche nicht hinreichend, so muß ihnen die Obrigkeit auf gebührendes Anmelden, hülfreiche Hand leisten.

§. 49.

Die Obrigkeit muß das Verhalten der Eltern sowohl, als des Kindes, summarisch und ohne Zulassung irgend eines Processes untersuchen.

§. 50.

Nach Befinden der Umstände, muß alsdenn die Art und Dauer der anzuwendenden Besserungsmittel von ihr bestimmt werden.

§. 51.

Sollten Eltern ihre Kinder grausam mißhandeln, oder zum Bösen verleiten, oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagen; so ist die Obrigkeit schuldig, sich der Kinder anzunehmen.

§. 52.

Nach Bewandniß der Umstände kann den Eltern, in einem solchen Falle, die Erziehung entzogen, und auf ihre Kosten, andern zuverlässigen Personen anvertraut werden.

§ 4

§. 53.

*) Diese §§. 42-46. enthaltene Vorschriften gründen sich auf schon vorhandne Landesgesetze.

§. 53.

Von Erziehung der Kinder aus geschiednen Ehen.

Sind die Eltern geschieden worden, so geht, der Regel nach, die Erziehung der Kinder dem unschuldigen Theile, auf Kosten des Schuldigen.

§. 54.

Ist der Vater zwar der schuldige Theil; die Ursache der Scheidung aber nicht so beschaffen, daß daraus ein gänzlich Verderbniß seines moralischen Charakters erhellet; so kann er verlangen, daß ihm die Erziehung der Söhne auf seine Kosten gelassen werde.

§. 55.

Die Töchter aber sind der für unschuldig erklärten Mutter, so bald sie darauf anträgt, auf Kosten des Vaters, zur Erziehung zu übergeben.

§. 56.

Ist die Mutter der schuldige Theil, so bleibt zwar dem Vater zunächst die Verbindlichkeit, für die Erziehung der Kinder auf seine Kosten zu sorgen.

§. 57.

Er kann aber diese Kosten von der schuldigen Mutter wieder fordern; in so fern sie dieselben, nach richterlichem Ermessen, aus ihren Mitteln, oder durch ihren Erwerb aufzubringen vermögend ist.

§. 58.

Ist keines von beiden geschiednen Ehegatten für den schuldigen Theil erklärt worden, so bleibt der Regel nach, die Erziehung der Kinder dem Vater.

§. 59.

§. 59.

Doch kann, wenn Töchter darunter sind, deren Erziehung, nach richterlichen Ermessen, der Mutter anvertrauet werden.

§. 60.

In beiden Fällen (§. 58. 59.) muß der Vater für die Erziehungskosten hauptsächlich sorgen.

§. 61.

Er kann aber von der Mutter einen Beitrag fordern, wenn diese dergleichen aus ihren Mitteln oder Erwerb aufzubringen vermögend ist.

§. 62.

Sind die Kinder noch unter vier Jahren; und die Mutter ist nicht für den schuldigen Theil erklärt, oder ihre Verschuldung rührt nicht aus einer gänzlichen Verderbniß ihres moralischen Charakters her; so müssen ihr die Kinder, bis nach zurückgelegten vierten Jahre, auf alle Fälle gelassen werden.

§. 63.

Ist sie der schuldige Theil, so fallen ihr die Kosten zur Last, sonst aber sind solche von dem Vater zu tragen.

§. 64.

Hat sich, bey der Scheidung, ein solches Verderbniß der Gemüthsart und Sitten beyder Eheleute veroffenbaret, daß keinem von ihnen die Bildung der Kinder anvertrauet werden kann, so muß der denselben bestellte Curator wegen ihrer Erziehung Vorschläge machen.

§. 65.

Der Richter muß alsdenn das nöthige deshalb von Amteswegen verordnen.

§. 66.

Die Kosten dazu müssen auf die §. 60. 61. bestimmte Art, von beiden Eltern getragen werden.

§. 67.

Ist der Vater die Erziehungskosten aufzubringen ganz unvermögend, so bleibt allemal und ohne Unterschied der Fälle, den Kindern ihr Recht deshalb an die auch unschuldige Mutter, vorbehalten.

§. 68.

Sind beide Eltern, oder eins derselben von der Erziehung ausgeschlossen, so soll ihnen doch der Zutritt zu den Kindern nicht gänzlich versagt werden.

§. 69.

Es bleibt aber richterlichem Ermessen vorbehalten: wie oft, und unter welcher Aufsicht dergleichen Besuche zu gestatten sind.

§. 70.

Wahl der
künftigen
Lebensart für
die Kinder.

Die Eltern sind schuldig, ihre Kinder zu künftigen brauchbaren Mitgliedern des Staats, in irgend einer nützlichen Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe vorzubereiten.

§. 71.

Die Bestimmung der künftigen Lebensart der Söhne, hängt hauptsächlich von dem Ermessen des Vaters ab.

§. 72.

Er muß aber dabei auf die Neigung, Fähigkeiten, und körperlichen Umstände des Sohnes vorzügliche Rücksicht nehmen.

§. 73.

Bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, muß sich der Sohn der Anordnung des Vaters schlechterdings unterwerfen.

§. 74.

§. 74.

Ben alsdenn fortdauernder gänzlicher Abneigung des Sohnes, gegen die von dem Vater gewählte Lebensart, muß das obervormundschaftliche Gericht, mit Zuziehung der Verwandten und Lehrer des Sohnes, die beyderseitigen Gründe prüfen.

§. 75.

Das Gericht muß solche Einleitungen zu treffen bemüht seyn, daß die der Neigung und Fähigkeit des Sohns, so wie dem Stande und Vermögen des Vaters gemäße Lebensart erwählt werde.

§. 76.

In zweifelhaften Fällen ist dem Gewerbe des Vaters der Vorzug zu geben.

§. 77.

Doch soll der Sohn, wider seinen Willen, zum Studiren nicht angehalten, noch dazu, wider des Vaters Willen, verstattet werden.

§. 78.

Will der Sohn, ohne erhebliche Ursach, von der einmal gewählten Bestimmung zu einer andern übergehen, so ist der Vater die Kosten herzugeben nicht schuldig.

§. 79.

In wie fern, nach des Vaters Tode, der Mutter ein Einfluß auf die Wahl der Lebensart der Kinder gebühre, wird in dem Titel von Vormundschaften verordnet.

§. 80.

Die Wahl des künftigen Ehegatten müssen die Eltern dem freyen Willen der Kinder überlassen. Verheyrathung der Kinder.

§. 81.

§. 81.

Die Kinder müssen aber die väterliche Einwilligung sich erbitten.

§. 82.

In welchen Fällen diese mit Grunde versagt werde, ist Tit. I. §. 45. seq. verordnet.

§. 83.

In welchen Fällen die Einwilligung der Mutter erforderlich sey, ist eben daselbst §. 37. 38. versehen.

§. 84.

Pflicht der
Kinder zu
häuslichen
Diensten.

Die Kinder sind schuldig, den Eltern in deren Wirthschaft und Gewerbe, nach ihren Kräften hülfsreiche Hand zu leisten.

§. 85.

Es darf aber den Kindern dadurch die zu ihrem Unterricht und Ausbildung nöthige Zeit nicht entzogen werden.

§. 86.

Wie weit
Kinder den
Eltern er-
werben, oder
sich und sie
verbindlich
machen.

Was die Kinder bey solchen Gelegenheiten erwerben, das erwerben sie dem Vater.

§. 87.

Vermögen und Gerechtsame können die Kinder ohne Beytritt des Vaters für sich erwerben.

§. 88.

Wenn aber damit zugleich Lasten und Verbindlichkeiten übernommen werden, so hängt die Rechtsbeständigkeit der Handlung des Kindes, von der vorhergehenden oder hinzukommenden Einwilligung des Vaters ab.

§. 89.

Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehn, können ohne des Vaters Auftrag oder Genehmigung, denselben nicht verbindlich machen.

§. 90.

§. 90.

Doch muß der Vater die Handlungen der Kinder in so fern vertreten, als er ihnen einen Theil seines Gewerbes aufgetragen hat.

§. 91.

Auch muß der Vater die Verträge der Kinder in so fern anerkennen, als er sie, außer seinem Hause, zu einer Bestimmung gewiedmet hat, die sie, ohne dergleichen Verträge zu schliessen, nicht erfüllen können.

§. 92.

Außerdem wird die Einwilligung oder Genehmigung des Vaters, bey den von den Kindern geschlossenen Verträgen, oder gemachten Schulden, niemals vermuthet.

§. 93.

Auch alsdenn nicht, wenn der Vater schon mehrmals die Schulden der Kinder bezahlt hat.

§. 94.

Auch für Sachen und Gelder, die zu wirklichen Bedürfnissen der Kinder gegeben und verwendet worden, ist das Vermögen des Vaters nicht verhaftet.

§. 95.

Nur alsdenn muß der Vater solche Schulden aus seinem Vermögen erstatten, wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt, die nöthige Unterstützung von ihm selbst zu erhalten.

§. 96.

In allen Fällen, wo die Handlungen und Verträge der Kinder, in Ansehung des Vaters unverbindlich sind, sind sie auch der Regel nach in Ansehung ihrer selbst ungültig.

§. 97.

§. 97.

Ausnahmen von dieser Regel bestimmt der folgende Abschnitt (§. 121. 139. 149. 159.)

§. 98.

Der Vorwand, daß sie sich für Personen ausgegeben, die nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, macht den Vertrag oder die Schuld nicht gültig.

§. 99.

Doch soll ein dadurch begangener Betrug, mit Gefängniß, oder sonst am Leibe, verhältnißmäßig bestraft werden.

§. 100.

Auch nach aufgehobner väterlicher Gewalt, sind die Kinder, solche von Anfange an ungültige Schulden zu bezahlen, nicht verbunden.

§. 101.

Die Schulden werden aber verbindlich, wenn sie der Schuldner, nach aufgehobner väterlicher Gewalt, ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt.

§. 102.

Für ein stillschweigendes Anerkenntniß soll nur geachtet werden, wenn der Schuldner die Verschreibung prolongirt; ein neues Instrument erteilt; Sicherheit bestellt; oder Zinsen bezahlt. *)

§. 103.

*) Die in den §. 89, 102. vorgetragene Lehre von den Schulden der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder gründet sich auf die Vorschriften des Römischen Rechts. Allein dieses Recht, und noch mehr dessen Ausleger, lassen so viel Ausnahmen zu, daß dadurch die Regel selbst fast ganz aufgehoben wird. Dahin gehören die Sätze:

Daß das *SCrum Macedonianum* nur von Darlehen gelte, die in baarem Gelde gemacht worden. Nichts ist bey dieser Einschränkung leichter, als daß verschmizte Bücher

§. 103.

Unerlaubte Handlungen der Kinder, und den daraus entstehenden Schaden, darf der Vater aus eigenem Vermögen, der Regel nach, nicht vertreten.

§. 104.

Er muß sie aber vertreten, wenn er die unerlaubte Handlung veranlaßt, genehmigt, oder die Kinder durch sein Beispiel dazu verleitet hat.

§. 105.

Desgleichen, wenn er die unerlaubte Handlung nicht verhindert hat; da doch solches in seinem Vermögen gestanden.

§. 106.

Endlich, wenn er den Unterricht, die Erziehung, und Aufsicht über die Kinder, gröblich vernachlässigt hat.

§. 107.

Das Kind selbst bleibt zum Schadensersatz verhaftet, wenn es eigenthümliches Vermögen hat, oder nach aufgehobner väterlichen Gewalt dazu gelangt.

Dritter

rer die ganze Disposition und Absicht des Gesetzes vereiteln können.

Ferner,

daß dieß SCrum nicht statt finde, wenn der Gläubiger die Qualität seines Schuldners nicht gewußt; oder wenn der Vater schon vorhin Schulden für den Sohn bezahlt hat.

Da nach § S. 154 55. 61 die Kennzeichen der aufgehobnen väterlichen Gewalt so sichtbar sind, daß niemand darinn ohne grobe Unvorsichtigkeit sich irren kann; und da für den einzigen Fall, wo ein solcher Irrthum schuldlos seyn könnte, in dem §. 91. hinlänglich gesorgt ist; so haben jene Ausnahmen unbedenklich aufgehoben werden können.

Dritter Abschnitt.

Von dem eigenthümlichen Vermögen
der Kinder.

§. 108.

Das eigenthümliche Vermögen der Kinder ist entweder der väterlichen Verwaltung und Nutzung unterworfen; oder es ist von beyden frey.

§. 109.

Was zum
freyen Ver-
mögen der
Kinder,

Zum freyen Vermögen der Kinder gehört alles, was dieselben, außerhalb des Betriebs des väterlichen Gewerbes, durch Fleiß und Geschicklichkeit verdienen.

§. 110.

Desgleichen dasjenige, was sie in Krieges- diensten erwerben, oder bey Gelegenheit derselben, von ihren Eltern oder andern, zur Ausrüstung oder Beyhülfe erhalten.

§. 111.

Ferner die Belohnungen ihres Fleißes und Geschicklichkeit, die ihnen von ihren Eltern oder andern ertheilt werden.

§. 112.

Alle Geschenke, die ihnen aus Erkenntlichkeit für geleistete Dienste, oder erwiesene Gefälligkeit zufließen.

§. 113.

Alles, was sie von demjenigen ersparen, so ihnen von den Eltern, zu ihrem Unterhalt außer dem väterlichen Hause, oder sonst zu ihren Ausgaben angewiesen worden.

§. 114.

Endlich alles, was ihnen von Eltern, Verwandten oder Fremden, unter der ausdrücklichen Bestim-

Bestimmung, daß solches dem väterlichen Nießbrauch nicht unterworfen seyn solle, zugewendet wird.

§. 115.

Alles andre, was den Kindern durch bloße Schenkungen, Erbschafeen, Vermächtnisse oder Glücksfälle zukommt, gehört nicht zu ihrem freyen Vermögen.

Was zu ihrem nicht freyen Vermögen gehören.

§. 116.

Auch die Pathegeschenke werden dem freyen Vermögen nicht bengerechnet.

§. 117.

Ueber das freye Vermögen haben die Kinder ein uneingeschränktes Eigenthum.

Rechte der Kinder in Ansehung des freyen Vermögens

§. 118.

So lange sie noch minderjährig sind, steht dasselbe unter des Vaters vormundschaftlicher Aufsicht.

§. 119.

Der Vater hat dabei die Rechte und Pflichten eines andern Vormundes.

§. 120.

Doch steht es bey demjenigen, von welchem dergleichen Vermögen den Kindern, unter Lebendigen oder von Todes wegen, zugewendet worden, zu bestimmen: wie es, während der Minderjährigkeit der Kinder, mit dessen Verwaltung und Nutzung gehalten werden solle.

§. 121.

Nach erlangter Großjährigkeit, haben die Kinder die willkührliche Disposition über ihr freyes Vermögen.

§. 122.

Alle Verträge und Verbindungen, die sie in Ansehung desselben schliessen, sind, auch ohne Be-
tritt des Vaters, gültig.

§. 123.

Sind ihnen jedoch Gelder oder Sachen, zur
Ueppigkeit, Schwelgerei oder Verschwendung ge-
liehen oder geborgt worden; so ist die Schuld,
auch in Ansehung des freyen Vermögens, un-
gültig.

§. 124.

Vielmehr soll in einem solchen Falle der Gläu-
biger, noch außerdem, mit empfindlicher Geld-
oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 125.

Der Erfaß des von einem Kinde durch uner-
laubte Handlungen verursachten Schadens, muß
hauptsächlich aus dessen freyem Vermögen erfolgen.

§. 126.

Von dem
nicht freyen
Vermögen
der Kinder.

Das nicht freye Vermögen der unter väter-
licher Gewalt stehenden Kinder, ist der Vater,
gleich seinem eignen, zu verwalten berechtigt.

§. 127.

Von der vä-
terlichen
Verwal-
tung desselb.

Doch kann er, wenn die Kinder großjährig
sind, die ihnen zugehörigen Grundstücke und Ge-
rechteiten, ohne ihre Bestimmung, nicht ver-
äußern.

§. 128.

Soll dergleichen Veräußerung während ih-
rer Minderjährigkeit erfolgen; so muß die Ein-
willigung des obervormundschaftlichen Gerichts
dazu eingeholt werden.

§. 129.

§. 129.

Das Gericht darf die Einwilligung nicht ver-
sagen, wenn der Vater die Nothwendigkeit der
Veräußerung, oder einen den Kindern daraus ent-
stehenden erheblichen Nutzen nachweist.

§. 130.

Außer dieser Einwilligung sind, zur Gültigkeit
des Geschäftes, keine weitere Förmlichkeiten not-
wendig.

§. 131.

Alles, was vorstehend wegen Veräußerung
der zum eigenthümlichen Vermögen der Kinder
gehörenden Grundstücke verordnet ist, gilt auch
von deren Verpfändung, und von Auflegung andrer
bleibenden Reallasten.

§. 132.

Verbesserungen kann der Vater, in den Grund-
stücken der Kinder und deren Substanz, nach Be-
lieben vornehmen.

§. 133.

Will er aber die Kinder zur Kostenerstattung
verpflichten, so muß die Verbesserung mit deren
Einwilligung, wenn sie großjährig sind, vorge-
nommen werden.

§. 134.

Sind sie noch minderjährig, so muß der Va-
ter den Consens des vormundschaftlichen Gerichts
einholen.

§. 135.

In beiden Fällen muß, zur Verminderung
künftigen Streits, der Betrag der Kosten, ent-
weder noch vor, oder gleich nach bewürkter Ver-
besserung, mit Zuziehung der Kinder, oder des
vormundschaftlichen Gerichts, festgesetzt werden.

§. 136.

Der Vater ist, nach der Regel, nicht schuldig, für das seiner Verwaltung anvertrauete Vermögen der Kinder, besondere Sicherheit zu bestellen.

§. 137.

Dagegen bleibt es bey dem, diesem Vermögen, in den Gütern des Vaters, durch die Gesetze angewiesenen Vorzugsrechte. (Lib. I. Part. IV. Tit. XII. §. 27. 68. 69. 72.)

§. 138.

Besondere Sicherstellung kann dem Vater nur alsdenn abgefordert werden, wenn er in Verfall seines Vermögens zu gerathen anfängt; oder ein königliches Amt oder Pacht übernommen hat; oder in einer königlichen Cassenbedienung steht.

§. 139.

Schreitet ein Vater, welcher liegende Gründe oder Gerechtigkeiten besitzt, zur anderweitigen Verhehlung, so kann er auf dergleichen Immobilien eher nichts eintragen lassen, als bis das mütterliche Vermögen der Kinder aus voriger Ehe gehörig sicher gestellt worden.

§. 140.

Auf dergleichen besondere Sicherstellung (§. 138. 139.) können nur die Kinder selbst, wenn sie großjährig sind, antragen.

§. 141.

Sind sie noch minderjährig, so ist die Mutter, und in deren Ermangelung derjenige, welchem nächst dem Vater das Erbrecht zusteht, für die Sicherstellung zu sorgen befugt und verpflichtet.

§. 142.

§. 142.

Ist dieser selbst noch minderjährig, so tritt der nächste nach ihm an seine Stelle.

§. 143.

Ist den Kindern ein besondrer Curator zu geordnet, so liegt diesem ob, für die Sicherstellung zu sorgen. *)

§. 144.

Außer der Verwaltung, gebührt auch dem Vater, von dem nicht freyen Vermögen der Kinder, der Nießbrauch. Vom väterlichen Nießbrauch.

M 3

§. 145.

*) Es kommt hier darauf an, die nöthige Vorsorge des Staats für die Sicherheit des Vermögens der Unmündigen, mit der Pflicht zu vereinigen, nach welcher er seine Bürger nicht mit unnöthigen Hindernissen und Einschränkungen in dem Betrieb ihrer Nahrung und ihres Gewerbes belasten muß. Die Sicherstellung der Matrimoniorum setzt Väter, die ein weitläuftiges Verkehr treiben, besonders Kaufleute, wenn sie ihrer häuslichen Umstände wegen, oft selbst um der Kinder willen, zur zweyten Ehe schreiten wollen, oft in die größte Verlegenheit. Die Schwierigkeiten, welche bey solchen Gelegenheiten den Vätern gemacht zu werden pflegen, sind im Grunde Folgen des vormaligen Odii secundarum nuptiarum, und wahre Ehehindernisse. Der Vater hat doch immer die Vermuthung für sich, daß er seine Kinder nicht um das Jhrige bringen werde. Das Ge-
sorgt dafür, daß nicht leicht andre Schulden, selbst nicht die Forderungen der zweyten Frau, dem mütterlichen Vermögen der Kinder vorspringen können. Nur wenn der Vater dem Fisco verhaftet ist, oder wenn er Immobilien besitzt, durch deren gerichtlich eingetragene Verpfändung an der zweyten Frau, oder auch einem andern Gläubiger, vorzügliche Sicherheit, zum Nachtheil der Kinder, verschaffen könnte, muß für letztere, wie in den §. §. 138. 139. geschehen ist, besonders gesorgt werden.

§. 145.

Was er von den Einkünften dieses Vermögens erspart, wird sein Eigenthum.

§. 146.

So lange der Nießbrauch dauert, ist derselbe auch den Gläubigern des Vaters verhaftet.

§. 147.

Doch bleiben den Kindern, wegen der ihnen daraus vorzüglich gebührenden Verpflegungs- und Erziehungskosten, ihre Rechte vorbehalten.

§. 148.

So lange die Kinder unter väterlicher Gewalt stehen, können sie, ohne des Vaters Einwilligung oder Genehmigung, auch in Ansehung des nicht freien Vermögens, keine gültige Verträge schliessen.

§. 149.

Nur alsdenn sind dergleichen Verträge, in Ansehung des nicht freien Vermögens gültig, wenn sie die dadurch erhaltenen Gelder oder Sachen, zu ihrer Nothdurft oder zu ihrem Nutzen erweislich verwendet haben.

§. 150.

Ist die Verwendung zur Nothdurft der Kinder geschehen, so kann der Gläubiger die Erstattung, aus ihrem eigenthümlichen nicht freien Vermögen, sofort fordern.

§. 151.

Ist die Verwendung bloß nützlich gewesen, so kann der Gläubiger die Erstattung erst alsdenn fordern, wenn der dem Vater zukommende Nießbrauch aufhört.

§. 152.

§. 152.

Haben Kinder durch unerlaubte Handlungen jemand Schaden zugefügt, so muß der Ersatz, in Ermangelung eines freyen Vermögens, aus dem nicht freyen, so weit es hinreicht, erfolgen.

§. 153.

Doch kann in Fällen, wo dem Vater keine eigne Vertretung zur Last fällt, (§. 104. 105 106.) der ihm gebührende Nießbrauch durch dergleichen Schadensersatz nicht geschmälert werden.

Vierter Abschnitt.

Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 154.

Wenn der Sohn ein eigenes, von dem Vater unabhängiges Gewerbe anfängt, durch welches er sich, ohne fernere väterliche Unterstützung, den standesmäßigen Unterhalt verschaffen kann; so geht er dadurch aus der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt wird aufgehoben
1) durch Anstellung einer besondern Wirthschaft bey den Söhnen.

§. 155.

Ein gleiches geschieht, wenn er ein Amt übernimmt, von dessen Einkünften er eine eigne Wirthschaft unterhalten kann.

§. 156.

So lange der Sohn noch minderjährig ist, kann er, ohne des Vaters Einwilligung, keine abgesonderte Wirthschaft anstellen.

§. 157.

Nach erlangter Volljährigkeit, kann ihm der Vater seine Einwilligung dazu, ohne erhebliche Gründe, nicht versagen.

§. 158.

Für erheblich ist die Weigerung zu achten, wenn schwache Verstandeskkräfte des Sohnes, oder dessen unordentliches, verschwendrisches oder sonst leichtsinniges Betragen, es bedenklich machen, ihm die Führung einer eignen Wirthschaft zu überlassen.

§. 159.

Entsteht ein Streit darüber, so muß das obervormundschaftliche Gericht solchen, ohne Zulassung eines förmlichen Processes, mit Zuziehung der nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, zweyer Standes- oder Zunftgenossen des Vaters, von bekannter Einsicht und Redlichkeit, schlichten.

§. 160.

Will einer oder der andre Theil sich dabei nicht beruhigen, so muß nach der Anweisung des Ersten Buchs Part. II. Tit. XV. §. 5. 6. verfahren werden.

§. 161.

Sobald eine Tochter mit Einwilligung des Vaters sich verheirathet, hört die väterliche Gewalt auf.

§. 162.

Aus welchen Gründen der Vater seine Einwilligung versagen, und in wiefern dieselbe von dem Richter ergänzt werden könne, ist im Ersten Titel verordnet.

§. 163.

2) durch Verheirathung bey den Töchtern.

§. 163.

Wenn die Söhne, durch angestellte besondere Wirthschaft, oder übernommenes Amt, und die Töchter durch ihre Verheirathung, aus der väterlichen Gewalt gekommen sind, so ist der Vater schuldig, ihnen das unter seiner Verwaltung bisher gestandne eigenthümliche Vermögen heraus zu geben.

Folgen dieser Aufhebung der väterlichen Gewalt:

a) Herausgabe des eigenthümlichen Vermögens der Kinder.

§. 164.

Doch ist er berechtigt, sich einen Theil des Nießbrauchs, bis zur Hälfte desselben, auf eine gewisse Zeit, oder auch auf Lebenslang, vorzubehalten.

§. 165.

Söhne, welche eine abgesonderte Wirthschaft anfangen, müssen zu deren ersten Einrichtung, und zur Anschaffung der Geräthschaften, welche der Betrieb ihres Gewerbes nothwendig erfordert, mit einer Ausstattung versehen werden.

b) Ausstattung der Kinder.

§. 166.

Auch den verheirathenden Töchtern gebührt derselben gleichen Ausstattung, so weit solche zur Hochzeit, und zur ersten Einrichtung ihres Hauswesens nothwendig ist.

§. 167.

Haben die Kinder eigenes Vermögen, so können die Kosten der Ausstattung aus diesem genommen werden.

§. 168.

Haben sie kein eigenes, oder doch kein hinreichendes Vermögen; so ist es die natürliche Pflicht des Vaters, die Kinder, bey dieser ihrer ersten Einrichtung, aus seinen Mitteln, nach Möglichkeit zu unterstützen.

§. 169.

Wieweit er diese väterliche Hülfe erstrecken wolle, kann ihm von den Kindern auf keine Weise vorgeschrieben werden.

§. 170.

Sollte deswegen, wider Verhoffen, Streit entstehen, so muß das vormundschaftliche Gericht die Sache, mit Zuziehung der nächsten Verwandten, oder in deren Ermangelung, zweyer Standes oder Zunftgenossen des Vaters, ohne Prozeß vermitteln.

§. 171.

Auch das Gericht kann den Vater nicht nöthigen, den Kindern mehr, als die eigentlichste Nothdurft, zur Ausstattung zu bewilligen.

§. 172.

Der Vater kann, unter dem Vorwand der zu bestimmenden Ausstattung, niemals gezwungen werden, seinen Vermögenszustand zu offenbaren.

§. 173.

Bei der Bestimmung des vormundschaftlichen Gerichts muß das Kind sich schlechterdings beruhigen.

§. 174.

Dem Vater aber steht dagegen der im Ersten Buche Part. II. Tit. XV. §. 5. 6. beschriebene Rekurs offen.

§. 175.

3) Freewillige Entlassung aus der väterlichen Gewalt.

Will der Vater ein noch minderjähriges Kind aus seiner Gewalt entlassen, so muß er zugleich bewirken, daß solches von der Behörde für großjährig erklärt werde.

§. 176.

§. 176.

Es müssen also dabey eben die Erfordernisse beobachtet werden, welche die Gesetze, in dem Titel von Vormundschaften, bey jeder Majorennitäts-Erklärung vorschreiben.

§. 177.

Außerdem muß untersucht werden, ob das Kind gehörig ausgestattet, und in den Stand gesetzt worden, der fernern väterlichen Unterstützung entbehren zu können.

§. 178.

Durch dergleichen Majorennitätserklärung gehen die Kinder aus der väterlichen Gewalt.

§. 179.

Sie sind berechtigt, von dem Vater die Ausantwortung ihres eignen Vermögens, unter der §. 164. enthaltenen Einschränkung, zu fordern.

§. 180.

Ben Handlungen aber, und in Fällen, wo nach den Gesetzen, auch die für großjährig erklärte Pfliegbefohlene des Eintritts ihres Vormunds bedürfen, ist hier die Zuziehung des Vaters erforderlich.

§. 181.

Auch nach aufgehobner väterlicher Gewalt, sind die Kinder den Eltern kindliche Ehrerbietung schuldig.

§. 182.

Die Pflicht, den väterlichen Consens zur Schliessung einer Heyrath einzuholen, wird durch die Endigung der väterlichen Gewalt nicht aufgehoben.

§. 183.

Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern, nach aufgehobner väterlicher Gewalt.

§. 183.

Eltern und Kinder bleiben, auch nach gegenseitiger väterlichen Gewalt, sich wechselseitig beyzustehen verpflichtet.

§. 184.

Die Kinder sind hülfsbedürftige Eltern, nach deren Stande und ihrem Vermögen, zu unterhalten schuldig.

§. 185.

Sind die Eltern durch eigne Schuld in Vermögensverfall gerathen, so müssen sie sich mit dem nothdürftigen Unterhalte begnügen.

§. 186.

Sind mehrere Kinder vorhanden, so müssen solche zur Verpflegung der hülfsbedürftigen Eltern, nach Verhältniß ihres Vermögens, beitragen.

§. 187.

Werden Kinder durch Krankheit, Unglücksfälle oder sonst, außer Stand gesetzt, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben, so können sie dergleichen nothdürftigen Unterhalt, auch nach gegenseitiger väterlichen Gewalt, von den Eltern fordern.

§. 188.

Dagegen sind sie alsdenn auch verbunden, den Eltern in ihrer Wirthschaft und Gewerbe, nach ihren Kräften, behüflich zu seyn.

§. 189.

Nur aus solchen Gründen, aus welchen ein Vater sein Kind zu enterben berechtigt ist, (§ 311.) kann er demselben auch den Unterhalt verjagen.

§. 190.

Doch behält der Staat das Recht, den nothdürftigen Unterhalt, auch solcher Kinder, von dem Vater

Vater alsdenn zu fordern, wenn es gar kein andres Mittel giebt, dieselben ohne Belästigung des Publikums zu ernähren.

§. 191.

In Ansehung der wechselseitigen Verpflegung, haben die Großeltern mit den Eltern gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.

§. 192.

In zweifelhaften Fällen muß der Richter, nach der Nähe des Grades, und den Vermögensumständen derjenigen, welche die Verpflegung leisten sollen, billig ermessen: wem solche hauptsächlich zukomme, und obliege.

§. 193.

Außer den §. 154. 155. 161 und 175. bestimmten gewöhnlichen Fällen, hört die väterliche Gewalt von selbst auf:

Besondere Fälle, wo die väterliche Gewalt aufhört.

- 1) wenn der Vater in Raserey oder Blödsinn verfällt;
- 2) wenn er gerichtlich für einen Verschwender erklärt wird;
- 3) wenn er die Kinder ohne Aufsicht verläßt;
- 4) wenn er aus den Königlichen Landen entweicht, in der Absicht, sich dem Staat und seinen Unterthanspflichten zu entziehen;
- 5) wenn er, begangner Verbrechen halber, das Land meiden muß, oder zu zehnjähriger oder lebenswieriger Zuchthaus, oder Festungsstrafe verurtheilt wird.

§. 194.

Wie die väterliche Gewalt einzuschränken, wenn der Vater die Erziehung der Kinder vernach-

nachlässigt, sie zum Bösen verleitet, mißhandelt; oder ihnen den nothdürftigen Unterhalt versagt, ist §. 51. 52. verordnet.

§. 195.

Geräth der Vater in Confurs, so verliert er auch die Verwaltung des eignen Vermögens der Kinder.

§. 196.

Wird er für einen muthwilligen Bankerutter erklärt, so gehen auch alle übrige Folgen und Wirkungen der väterlichen Gewalt verloren.

§. 197.

Außerdem behält der Vater die mit dieser Gewalt verbundenen persönlichen Rechte.

§. 198.

Auch bleibt ihm der Nießbrauch von dem eignen nicht freyen Vermögen der Kinder; jedoch nach Abzug der zur Verwaltung desselben, ingleichen zur Erziehung und Verpflegung der Kinder erforderlichen Kosten.

§. 199.

In allen Fällen, wo nach §. 193, 198. die väterliche Gewalt aufhört oder eingeschränkt wird, muß den Kindern, wenn sie noch minderjährig sind, ein Curator bestellt werden.

§. 200.

Schließlich hört die väterliche Gewalt durch den Tod des Vaters auf; wovon im folgenden Abschnitt gehandelt wird.

Fünfter Abschnitt.

Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie.

§. 201.

Bei dem Absterben der Eltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie, sollen die Kinder, Enkel und Urenkel die Trauer nur auf ein halbes Jahr anlegen.

§. 202.

Schwiegerkinder trauern gleich den leiblichen Kindern.

§. 203.

Ein Kind, welches vor zurückgelegtem zehnten Jahre verstirbt, wird von den Eltern gar nicht betrauert.

§. 204.

Nach dieser Zeit dürfen die Eltern nur drei Monath die Trauer anlegen.

§. 205.

Die Erbfolge in den Nachlaß der verstorbenen Eltern, wird entweder durch Verträge, oder durch letztwillige Verordnungen, oder durch Statuten und Provinzialgesetze bestimmt.

§. 206.

Sind weder Verträge, noch letztwillige Dispositionen vorhanden; und sind in den Provinzial- und Statutarischen Gesetzen keine, oder nicht hinreichende Verordnungen enthalten; so soll nach folgenden Vorschriften verfahren werden.

§. 207.

§. 207.

Absonde-
rung desje-
nigen, was
zur Erb-
schaft nicht
gehört.

Vor allen Dingen muß von dem Nachlaß des Verstorbenen das abgesondert werden, was nicht zu seiner Erbschaft gehört.

§. 208.

Lehne, Fideicommiße, und Majorate nehmen diejenigen hinweg, denen solche nach der festgesetzten besondern Successionsordnung zufallen.

§. 209.

Gerade, Mistel und Heergewette werden, nach den Tit. I. §. 335. sqq. enthaltenen Vorschriften, denjenigen ausgeantwortet, welchen sie nach den obwaltenden Provinzial- oder Statutarischen Rechten gebühren.

§. 210.

Ist ein überlebender Ehegatte vorhanden, so wird dessen eigenthümliches Vermögen, nach den Anweisungen Tit. I. §. 375. sqq. von dem Nachlaß abgesondert.

§. 211.

Besonders
des eigent-
thümlichen
Vermögens
der Kinder.

Hat der verstorbne Vater eigenes Vermögen der Kinder zur Verwaltung gehabt, so muß einem jeden Kinde das Seinige aus dem Nachlaß voraus verabfolgt werden.

§. 212.

Bei dieser Absonderung des eigenen Vermögens der Kinder, von dem väterlichen Nachlaß, finden überhaupt diejenigen Grundsätze statt, welche im Ersten Titel §. 375. sqq. auf den Fall vorgeschrieben sind, wenn die Frau, nach dem Tode des Mannes, ihr Vermögen aus desselben Nachlaß zurück nimmt.

§. 213.

§. 213.

Das eigenthümliche freye Vermögen der Kinder, wird dabey dem vorbehaltenen Vermögen der Frau, und das nicht freye dem Eingebrachten gleich geachtet.

§. 214.

In allen Fällen, wo der Frau durch jene Vorschriften die Wahl gelassen ist, gebührt solche hier dem Kinde.

§. 215.

Hat der Vater Mobilien und Effekten des Kindes in Verwahrung gehabt, so muß das Kind solche vollständig zurück erhalten.

§. 216.

Sind sie nicht mehr vorhanden, oder am Werthe vermindert, so muß dem Kinde der wahre Werth aus dem väterlichen Nachlaß vergütet werden.

§. 217.

Dieser wahre Werth wird nach dem Zeitpunkte bestimmt, wo die Mobilien in des Vaters Gewahrsam gekommen sind.

§. 218.

Wegen Verbesserung der Grundstücke durch zugekaufte Pertinenzien, bleibt es bey den Vorschriften des Ersten Titels §. 411. 412.

§. 219.

Andre Verbesserungen darf das Kind nur alsdenn vergüten, wenn dabey die in gegenwärtigem Titel §. 132. sqv. bestimmten Maßregeln beobachtet worden.

§. 220.

Hat der Vater diese Maßregeln nicht beobachtet, so wird angenommen, daß er dem Kinde die Verbesserungskosten nicht anrechnen wollen.

§. 221.

Kosten, welche der Vater auf die Kinder verwendet hat, werden denselben auf ihr eigen- thümliches Vermögen, der Regel nach, nicht an- gerechnet.

§. 222.

Doch kann der Vater dergleichen Anrechnung verordnen.

§. 223.

Er muß aber seinen Willen darüber deutlich und bestimmt erklärt haben.

§. 224.

Die bloße Anzeichnung der auf ein Kind verwendeten Kosten, ist für eine dergleichen Er- klärung nicht zu achten.

§. 225.

imaleichen
des Erbs
schages.

Auch der Erbschaft, welcher von den Eltern, oder einem Dritten, zum Besten der Kinder be- stellt worden, muß von dem Nachlaß des Verstor- benen abgesondert werden.

§. 226.

Wie es damit zu halten, wenn ein überle- bender Ehegatte vorhanden, ist im Ersten Titel §. 358. 359. verordnet.

§. 227.

Stirbt der lebende Ehegatte, so fällt Ei- genthum und Nießbrauch zugleich, an die aus der vorgewalteten Ehe erzeugten Kinder, und deren eheliche Nachkommen.

§. 228.

§. 228.

Sind eines oder mehrere der zum Erbschaft berufenen Kinder, vor dem lebtesten Ehegatten, ohne eheliche Nachkommen verstorben, so haben deren anderweitige Erben an den Erbschaft keinen Anspruch.

§. 229.

Vielmehr wächst ihr Antheil an dem Erbschaft, ihren übrigen Geschwistern, und deren ehelichen Nachkommen zu.

§. 230.

Haben einige Kinder aus dem Erbschaft etwas zur Ausstattung erhalten, so muß den andern eben so viel, vor der Theilung, zum voraus, verabfolgt werden.

§. 231.

Als denn wird der Ueberrest in so viel Theile gelegt, als Linien der aus der Ehe herkommenden Nachkommen vorhanden sind.

§. 232.

Hat der Erbschaft in Capitalien bestanden, so müssen die Erben des lebtesten Ehegatten den Kindern die Instrumente darüber verabfolgen.

§. 233.

Sind Grundstücke oder Berechtigkeiten zum Erbschaft ausgesetzt gewesen, so bleibt den Kindern die Wahl: ob sie die Grundstücke selbst, oder den bey der Bestellung bestimmten Werth fordern wollen. (Tit. I. §. 197.).

§. 234.

Wählen sie die Grundstücke selbst, so müssen sie solche in dem Zustand übernehmen, wie sie bey dem Absterben des lebtesten Ehegatten beschaffen sind.

§. 235.

Verbesserungen, die von dem leztlebenden Ehegatten gemacht worden, dürfen die Kinder nur in sofern vergüten, als sie sich dazu, vor, bei, oder nach deren Veranstaltung, ausdrücklich verbunden haben.

§. 236.

Wegen Verringerungen findet, weil die Nachkommen die Wahl haben, keine Schadloshaltung statt.

§. 237.

Wählen die Nachkommen den bestimmten Werth, so kann ihnen davon nur in sofern ein Abzug gemacht werden, als ein Theil von der Substanz des Grundstücks, oder der Gerechtigkeit, ohne Verschulden des leztlebenden Ehegatten, verloren gegangen.

§. 238.

Sollte bei Bestellung des Erbschages, die verordnete Bestimmung des Werths, der Vorschrift Tit. §. 197. obnerachtet, dennoch unterblieben seyn; so erfolgt die Auseinandersetzung zwischen den Nachkommen, und den Erben des leztlebenden Ehegatten, nach den allgemeinen Vorschriften bei dem Nießbrauch.

§. 239.

Gesetzliche
Ordnung
der Erbfolge
der Descen-
denten.

Wenn nun nach obigen Anweisungen §. 207. sqv. von dem Nachlaß des Verstorbenen dasjenige, was zu seiner Erbchaft nicht gehört, abgesondert worden, so gelangen, in das übrige, die sämtlichen ehelichen Kinder desselben zur Erbfolge.

§. 240.

In wiefern der überlebende Ehegatte mit den Kindern daran Theil nehme, ist oben Tit. I. §. 365. verordnet.

§. 241.

§. 241.

Kinder beerben ihre Eltern zu gleichen Theilen.

Grundsätze
der Erbtheilung.

§. 242.

Haben einige Kinder von dem Erblasser, bey Lebenszeiten, etwas zur Ausstattung erhalten, so muß jedem der übrigen eben so viel, aus der Erbschaft, vor deren Theilung, zum Voraus verabfolgt werden.

§. 243.

Sind mehrere Kinder ausgestattet, und haben dazu nicht gleich viel erhalten, so können die weniger begünstigten, das zur völligen Ausgleichung erforderliche, aus der Erbschaft voraus verlangen.

§. 244.

Wird die Erbschaft durch diese Ausgleichung, der entweder noch gar nicht, oder minder reichlich versorgten Kinder, mit den reichlicher ausgestatteten, erschöpft, so bleiben letztere von der Theilung ausgeschlossen.

§. 245.

Die übrigen entweder noch gar nicht, oder minder reichlich ausgestatteten Kinder, theilen sich alsdenn in die Erbschaft dergestalt, daß unter ihnen die möglichste Gleichheit beobachtet werde.

§. 246.

Die von den Eltern bey ihren Lebenszeiten ausgestatteten Kinder, dürfen von dem erhaltenen an ihre Geschwister niemals etwas heraus geben.

§. 247.

Haben die Eltern gar kein Vermögen hinterlassen, so müssen die ausgestatteten Geschwister den unausgestatteten so viel geben, als nach §. 169. sq.

zur nothdürftigen Ausstattung für letzte erfordert wird.

§. 248.

Sind mehrere ausgestattete Geschwister vorhanden, so müssen sie, zu dieser Ausstattung der noch unversorgten, nach Verhältniß des Empfangenen beitragen.

§. 249.

Alles, was von der Ausgleichung der Kinder und ihrer Ausstattung §. 242. sqv. gesagt worden, gilt auch in Ansehung der von den Eltern denselben gemachten Geschenke.

§. 250.

Doch ist dieses nur auf solche Schenkungen zu deuten, die in Grundstücken und Gerechtigkeiten, oder Capitalien, oder solchen Summen baaren Geldes bestehen, welche, nach Vorschrift der Gesetze, gerichtlich verlaubar werden müssen.

§. 251.

Auf alles übrige, was außer der Ausstattung, und den vorbeschriebnen Schenkungen, ein und andres Kind von den Eltern, bey ihren Lebenszeiten erhalten hat, soll bey der Theilung der Erbschaft keine Rücksicht genommen werden. *)

§. 252.

*) Durch die Vorschriften S. S. 242, 251. wird von der Theorie des Römischen Rechts abgegangen. Die Querela inofficiosae dotis & donationis streitet wider den eignen Grundsatz eben dieses Rechts, quod viventis nulla fit hereditas; sie enthält eine so wenig in der Natur der Sache, als in dem Zwecke des gemeinen Besten wesentlich gegründete Einschränkung der Freyheit, über sein Eigenthum nach Gutfinden zu disponiren; sie ist, unter dem Scheine der Billigkeit gegen die nicht ausgestatteten Kinder, äußerst unbillig gegen diejenigen, die schon ausgestattet worden, oder die sich mit solchen verheyrathet haben; da diese durch die

§. 252.

Der Betrag von demjenigen, was einige Kinder, bey des Erblassers Lebenszeiten, von ihm zur Ausstattung, oder sonst geschenkt erhalten haben, und was also den übrigen Kindern aus der Erbschaft zum voraus gebühret, soll nach folgenden Grundsätzen bestimmt werden.

§. 253.

Sind baare Gelder, oder ausstehende Capitalien, zur Ausstattung oder zum Geschenk gegeben worden, so ist deren eigentlicher Betrag auszumitteln.

§. 254.

Besteht die Ausstattung oder das Geschenk in Grundstücken oder Gerechtigkeiten, und der Erblasser hat, bey deren Zuwendung, einen gewissen Werth bestimmt, so dient dieser lediglich zur Richtschnur.

N 4

§. 255.

unvorhergesehene Einwerfung der einmal erhaltenen und verwendeten Mitgabe, ohne ihre Schuld, in die äußerste Verlegenheit gerathen können. Sie ist endlich die Quelle der weitläufigsten und verderblichsten Prozesse; indem nach der Theorie des Römischen Rechts ausgemittelt seyn muß, daß die Mitgabe u. schon zur Zeit der Verheyrathung, im Verhältniß gegen die damaligen Vermögensumstände der Eltern übermäßig gewesen, und daß sie, in der Absicht, die übrigen Kinder zu verkürzen, gegeben worden.

Was in dieser Lehre der natürlichen Billigkeit gemäß ist: daß für die möglichste Gleichheit unter den Kindern, sobald die Eltern, weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen, ein andres disponirt haben, durch das Gesetz gesorgt werde;

und

daß um der reichlicheren Versorgung eines Kindes willen, die übrigen nicht hilflos gelassen werden, ist in den S. S. 242; 245 & S. 247 beybehalten.

§. 255.

Auf die Angaben der Interessenten, daß dieser Werth zu hoch oder zu niedrig sey, soll keine Rücksicht genommen werden.

§. 256.

Ist bey der Zuwendung kein Werth bestimmt worden, so muß derjenige Werth, welchen das Grundstück oder die Gerechtigkeit damals wirklich gehabt hat, ausgemittelt werden.

§. 257

Können die Interessenten sich darüber in Güte nicht vereinigen, so muß jeder Theil, nemlich der ausgestattete, und die unausgestatteten Kinder, einen Sachverständigen zur Abschätzung des Grundstücks bestellen.

§. 258.

Diesen beyden Sachverständigen muß ein gemeinschaftlich ernannter Obmann beigegeben werden.

§. 259.

Können die Interessenten sich über die Person dieses Obmanns nicht vereinigen, so muß der Richter solchen von Amtswegen ernennen.

§. 260.

Der Richter muß aber dazu keinen von denjenigen bestellen, welche von einem oder dem andern Interessenten vorgeschlagen worden.

§. 261.

Diese drey Sachverständige müssen den gegenwärtigen wahren Werth des Grundstücks oder der Gerechtigkeit bestimmen.

§. 262.

Ben dieser Bestimmung soll es lediglich sein Bewenden haben, und keinem der Interessenten sollen

sollen weitere Ausstellungen dagegen verstattet werden.

§. 263.

Von dem solchergestalt ausgemittelten gegenwärtigen Werthe sollen, zum Behuf der Auseinandersetzung unter den Kindern, Verbesserungen nur in soweit abgerechnet werden, als solche durch Zuschlagung neuer Pertinenzstücke bewürkt worden.

§. 264.

Dagegen sollen auch Verringerungen dem dermaligen Werthe, zur Last des ausgestatteten Kindes, nur in sofern berechnet werden, als während seiner Besitzzeit, die Substanz selbst vermindert worden.

§. 265.

Sind Mobilien zur Ausstattung gegeben, und der Erblasser hat den Werth derselben bestimmt, so dient dieser Anschlag zur alleinigen Richtschnur.

§. 266.

Ist von dem Erblasser zwar ein Verzeichniß der mitgegebenen Mobilien vorhanden, aber ohne Bestimmung des Werths; so muß der Werth, welchen dergleichen Sachen zur Zeit der Ausstattung gehabt haben, ausgemittelt werden.

§. 267.

Die Ausmittlung geschieht durch drey sachverständige Schiedsrichter, nach einem ohngefehren, doch gewissenhaften Ueberschlage.

§. 268.

Diese Schiedsrichter werden auf eben die Art bestellt, wie bei Abschätzung der Grundstücke §. 257. sqq. verordnet ist.

§. 269.

Ist auch nicht einmal ein Vermerk des Erblassers, über die zur Ausstattung gegebenen Stücke selbst vorhanden, so muß das ausgestattete Kind ein Verzeichniß derselben vorlegen, und solches auf Erfordern endlich bestärken.

§. 270.

Mit der Ausmittlung des Werths wird alsdenn nach den Vorschriften §. 267. 268. verfahren.

§. 271.

Erbfolge
der Enkel.

Enkel und Descendenten weiterer Grade, gelangen zur Erbfolge, nach den Linien, in welchen sie von dem Erblasser abstammen.

§. 272.

Wenn also Kinder, und Enkel oder Urenkel zc. von andern vor den Eltern verstorbenen Kindern vorhanden; so müssen so viel Theile gemacht werden, als Linien sind, die von dem Erblasser unmittelbar entspringen.

§. 273.

Ein gleiches muß geschehen, wenn gar keine Kinder ersten Grads, sondern nur noch lauter Abkömmlinge weiterer Grade vorhanden sind.

§. 274.

In jeder Linie treten die entferntern Descendenten, aus eigenem Rechte, an die Stelle der zwischen ihnen und dem Erblasser befindlichen nähern Descendenten, in allen Fällen, wo diese an der Erbschaft nicht Theil nehmen können, oder wollen.

§. 275.

§. 275.

Enkel gelangen also zur Erbfolge der Großeltern, auch wenn sie ihrer vorher verstorbenen Eltern Erben nicht geworden sind.

§. 276.

Nicht weniger alsdenn, wenn ihre Eltern von den Großeltern enterbt worden.

§. 277.

Ingleichen alsdenn, wenn ihre Eltern der Erbschaft der Großeltern entsagt haben.

§. 278.

Doch sollen Kinder der ihnen aus dem Gesetz einmahl zugefallnen Erbschaft ihrer Eltern, zur Verkürzung ihrer Gläubiger zu entsagen, nicht berechtigt seyn. (Cf. Lib. I. Part. II. Tit. XXVI. §. 30. 35.

§. 279.

Was vorstehend §. 275. sq. von Enkeln gesagt worden, gilt auch von Urenkeln, und andern Abkömmlingen weiterer Grade.

§. 280.

Dadurch, daß Descendenten ausgestatteter Kinder, mit Kindern ersten Grads, die noch nicht ausgestattet sind, an der Erbschaft Theil nehmen, verlieren letztre nicht das Recht, die nach §. 242. sq. ihnen gebührende Ausstattung, aus der Erbschaft voraus zu verlangen.

§. 281.

Die Ausstattung also, welche die Eltern solcher zur Erbfolge gelangenden Enkel, aus dem Vermögen der Großeltern erhalten haben, muß eben so ausgemittelt werden, als wenn die Eltern selbst an der Erbschaft Theil nehmen.

§. 282.

§. 282.

Enkel, deren Eltern von den Großeltern nicht ausgestattet worden, haben zusammen genommen, mit diesen ihren Eltern, gegen andre ausgestattete Kinder, gleiche Rechte.

§. 283.

Für sich selbst aber, und aus eigenem Rechte, können die Enkel eine Ausstattung, aus der Erbschaft der Großeltern, zum voraus nicht verlangen.

§. 284.

Was vorstehend §. 280, 283. von Ausstattungen verordnet ist, findet auch auf die §. 250. beschriebne Schenkungen Anwendung.

§. 285.

Von der Erbfolge der Descendenten bey vorgewalteter Gemeinschaft der Güter.

Ist an Orten, wo Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten obwaltet, ein Kind von den Eltern, aus ihrem Vermögen, bey Lebenszeiten völlig abgefunden worden; so gebührt demselben, und seinen Nachkommen, an der Erbschaft der Eltern kein Antheil.

§. 286.

Dergleichen Abfindung muß jedoch gerichtlich erfolgt seyn.

§. 287.

Ben einer solchen Abfindung muß es aber auch lediglich sein Bewenden haben, und auf dem Vorwand einer dabey erlittenen Verkürzung keine Rücksicht genommen werden.

§. 288.

Sind zur Zeit des Todes keine unabgefundenen Kinder vorhanden, so gelangen die abgefundenen dennoch zur Erbschaft.

§. 289.

§. 289.

Als denn erben die abgefundenen Kinder zu gleichen Theilen, ohne Rücksicht auf den Betrag der erhaltenen Abfindung.

§. 290.

Vorstehende Verordnungen §. 285, 289. gelten jedoch nur als denn, wenn weder Provinzialgesetze oder Statuten ein andres verordnen, noch dergleichen bey der Abfindung selbst festgesetzt ist.

§. 291.

Die vorstehend §. 239. sq. bestimmte gesetzliche Erbfolge, können die Eltern durch letztwillige Verordnungen abändern.

Von letzten Willensverordnungen der Eltern.

§. 292.

Soll dadurch die Erbfolgeordnung unter den Kindern selbst geändert, oder zu Gunsten irgend eines andern, außer den Kindern, etwas disponirt werden; so muß dergleichen Disposition, mit allen gesetzlichen Erfordernissen einer letzten Willensverordnung überhaupt, versehen seyn.

§. 293.

Betrifft hingegen eine solche Disposition bloß die Art und Grundsätze der Theilung unter den Kindern, so sind zu deren Gültigkeit gar keine äußere Förmlichkeiten notwendig.

§. 294.

Haben also die Eltern dergleichen Disposition schriftlich abgefaßt; so ist deren Gültigkeit und Glaubwürdigkeit nur nach eben den Grundsätzen zu beurtheilen, wie jede andre schriftliche Urkunde.

§. 295.

Wollen aber Eltern ihre Willensmeinung nur mündlich erklären, so muß solches zum Protokoll

tofall vor Gerichten, oder vor einem Justizcommissario geschehen.

§. 296.

Wie die Eltern disponiren können.

Eltern können durch eine solche letztwillige Disposition ihren Nachlaß unter die Kinder ungleich vertheilen.

§. 297.

Sie können verordnen, daß die noch unausgestatteten Kinder vor den ausgestatteten weniger, als die Ausstattungen oder Schenkungen der letztern betragen, oder auch gar nichts, zum voraus nehmen sollen.

§. 298.

Sie können bestimmen, wie hoch die Ausstattungen oder Schenkungen, die einige Kinder von ihnen erhalten haben, zum Behuf der Theilung mit den übrigen, angeschlagen werden sollen.

§. 299.

Sie können festsetzen: was von den auf ein Kind verwendeten Kosten, demselben auf sein eigenthümliches Vermögen angerechnet werden solle (§. 222.).

§. 300.

Sie können ein oder andres unter den Kindern verpflichten, sich auch solche von ihnen bey Lebenszeiten erhaltne Gelder oder Sachen, oder auf sie verwendeten Kosten auf ihr Erbtheil anrechnen zu lassen, auf welche sonst bey der gesetzlichen Erbfolge keine Rücksicht genommen wird (§. 251.).

§. 301.

Wenn jedoch die Eltern dergleichen Unrechnung nach §. 299. 300. verordnen, so müssen sie den Betrag, entweder in der Disposition selbst, oder

oder durch Bezug auf eine von ihnen anderwärts gemachte Anzeichnung, genau bestimmen.

§. 302.

Fehlt diese Bestimmung, so wird der Befehl der Anrechnung selbst für nicht geschrieben gehalten.

§. 303.

Zur Herausgabe desjenigen, was ein Kind einmal von ihnen erhalten hat, können die Eltern dasselbe, auch in einer letztwilligen Disposition, nicht verpflichten.

§. 304.

Hat nur eins der Eltern eine letzte Willensverordnung hinterlassen, so findet solche auch nur auf seinen alleinigen Nachlaß Anwendung.

§. 305.

Was in der Disposition nicht bestimmt ist, muß nach den Vorschriften von der gesetzlichen Erbfolge angeordnet werden.

§. 306.

Alles, was vorstehend §. 291. sq. von der Befugniß der Eltern, über ihr Vermögen unter den Kindern nach Willkühr zu disponiren, verordnet ist, versteht sich jedoch, mit Vorbehalt des den Kindern zukommenden Pflichttheils. *)

Vom
Pflichtheil.

§. 307.

*) Bey der Lehre vom Pflichtheil wird von den Dispositionen des Römischen Rechts hin und wieder abgegangen. Der Pflichtheil selbst gründet sich nicht auf das Naturrecht. Nach diesem erstreckt sich die selbst unvollkommne Pflicht der Eltern nicht weiter, als ihre Kinder zu erziehen, und in den Stand zu setzen, daß sie für ihren Unterhalt selbst sorgen können. Inzwischen ist diese Lehre in allen Königlichen Staaten, selbst da, wo sonst die Provinzialgesetze am meisten abweichen, angenommen; sie enthält nichts,

§. 307.

Der Pflichttheil ist die Hälfte desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheil erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge statt gefunden hätte.

§. 308.

Nur der wirkliche Betrag der erhaltenen Ausstattung, und der §. 250. beschriebenen Geschenke; ingleichen dasjenige, was ein Kind auf den Sterbefall, es sey unter welchem Namen es wolle, aus der Erbschaft der Eltern zu empfangen hat, kann ihm auf diesen Pflichttheil angerechnet werden.

§. 309.

Durch andre Unrechnungen können die Eltern den Pflichttheil der Kinder nicht schmälern.

§. 310.

Auch können sie denselben mit Bedingungen oder andern Einschränkungen nicht belasten.

§. 311.

Enterbung.

Doch sollen die Eltern zur gänzlichen Enterbung eines Kindes berechtigt seyn:

I) wenn

was der natürlichen Billigkeit, oder dem Endzweck des gemeinen Besten zuwider wäre; und es werden dadurch der bey uns wenigstens eben so sehr, als bey den Römern, zu verhütenden Erbschleichen Bräunzen gesetzt. Man hat sie also zwar verbehalten; dabey aber die Befugniß der Eltern, ihre Kinder in der Disposition über den Pflichttheil, zu ihrem eignen und ihrer Nachkömmlinge Besten, einzuschränken, mehr erweitert; und dagegen den Betrag desselben allgemein auf die Hälfte der Intestatportion bestimmt; da die Anzahl der Kinder an und für sich, in dem Verhältniß der Eltern gegen sie nichts ändert, und also auch keinen hinreichenden Grund, den Betrag des Pflichttheils verschieden festzusetzen, enthalten kann.

- 1) wenn dasselbe des Hochverraths schuldig erkannt worden;
- 2) wenn es einem der Eltern nach dem Leben getrachtet hat;
- 3) wenn es eins der Eltern eines Verbrechens, (außer dem Hochverrath,) worauf in den Gesetzen Leib, oder Lebensstrafe steht, gerichtlich angeschuldigt hat;
- 4) wenn es sich an einem der Eltern mit Thätlichkeiten, außer dem Falle einer wirklichen Nothwehr, vergriffen hat;
- 5) wenn es die Ehre des Erblassers mit groben Schmähungen angetastet hat;
- 6) wenn der Sohn mit der Stiefmutter, oder die Tochter mit dem Stiefvater, während der Ehe, einen ehebrecherischen Umgang gepflogen;
- 7) wenn das Kind sich gegen den Erblasser, nach erlangten reifen Verstandsjahren, in billigen und erheblichen Dingen, beharrlich ungehorsam und widerspenstig erwiesen hat;
- 8) wenn es den Erblasser, als derselbe nothleidend gewesen, nicht hat unterstützen wollen;
- 9) wenn es, bey erhaltner anständiger Erziehung, durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, oder sonst durch schlechte Aufführung, den Eltern öffentlich Schande gemacht hat.

§. 312.

Aus einer oder der andern dieser gesetzmäßigen Ursachen können die Eltern einem Kinde den Pflichttheil schmälern, oder auch ganz entziehen.

§. 313.

Dergleichen Enterbung besteht so lange, als der Enterbende seine Willensmeinung, solche wieder aufzuheben, nicht deutlich erklärt hat.

§. 314.

Die bloße Versöhnung mit dem Kinde, so wie dessen Wiederaufnehmung in das väterliche Haus, sind für einen Wiederruf der geschehenen Enterbung nicht zu achten.

§. 315.

Ein enterbtes Kind wird, bei Berechnung des Pflichttheils der übrigen, nicht mitgezählt.

§. 316.

Daß ein Vater das ohne seine erteilte oder ergänzte Einwilligung heyrathende Kind bis zur Hälfte des Pflichttheils enterben könne, ist im Ersten Titel §. 741. verordnet.

§. 317.

Belastung
des Pflicht-
theils.

Aus welchen Gründen die Eltern den Pflichttheil einem Kinde nehmen oder schmälern können, aus eben denselben können sie auch solchen mit Bedingungen belasten, oder die Disposition des Kindes darüber, unter Lebendigen so wohl, als auf den Todesfall, einschränken.

§. 318.

Außerdem können die Eltern, der Disposition des Kindes, über den Pflichttheil, unter Lebendigen, Schranken setzen, wenn sich dasselbe einer unordentlichen und verschwenderischen Wirthschaft schuldig gemacht hat.

§. 319.

Die Disposition auf den Sterbefall, können sie dem Kinde nur zum Besten seiner Descendenten einschränken.

§. 320.

§. 320.

Sie können ihm aber die Befugniß, den von ihnen ererbten Pflichttheil unter seine Descendenten auch ungleich zu vertheilen, nicht entziehen.

§. 321.

Verlassen Eltern einem Kinde sein volles Erbtheil, disponiren aber dabei: daß solches für die Enkel conservirt werden solle, so muß das Kind sich dieser Verordnung unterwerfen, und kann statt dessen den Pflichttheil nicht wählen.

§. 322.

Behauptet ein in seinem Pflichttheil enterbtes, verkürztes, oder sonst belastetes Kind, daß ihm ein solcher Nachtheil aus einer nicht gesetzmäßigen, oder nicht gegründeten Ursach zugefügt worden, so muß demselben rechtliches Gehör darüber verstatet werden. *)

Folgen der
Enterbung
oder Verkürzung im
Pflichttheil.

D 2

§. 323.

*) Die hier §. 322, 323. folgende Dispositionen weichen hin und wieder von den Vorschriften des Römischen Rechts ab. Nach diesem, und nach der gemeinen Meynung seines Ausleger ist, wenn ein Kind übergangen, oder ohne gesetzmäßige Ursach enterbt worden, das ganze Testament unkräftig; und ist die Enterbung, aus einer zwar gesetzmäßigen, aber in Facto nicht gegründeten Ursach geschehn, so wird wenigstens die ganze Erbesetzung aufgehoben.

Diese Dispositionen haben in der Natur der Sache keinen Grund. Daraus, daß Eltern den Kindern ihren Pflichttheil nicht sollen entziehen können, folgt offenbar nur so viel: daß, wenn sie solches dennoch thun, die Disposition, so weit sie gesetzwidrig ist, ungültig sey; und also den verkürzten Kindern zu dem, was das Gesetz ihnen anweist, verholfen werden müsse. Nicht aber folgt daraus eine Nichtigkeit der Verordnung, so weit sie dem Gesetz nicht zuwider ist. Noch weniger läßt es sich aus der Natur der Sache herleiten, daß um deswillen, weil in der Person des Erben eine Veränderung vorgefallen, die im Testament ent-

§. 323.

Findet der Richter die Beschwerde begründet, so muß dem Kinde sein Pflichtheil aus der Erbschaft verabsolgt, oder ergänzt, und die darauf gelegte Last oder Einschränkung, durch Urteil und Recht für aufgehoben erklärt werden.

§. 324.

Zur Entrichtung oder Ergänzung des einem solchen Kinde zukommenden Pflichtheils, müssen die übrigen Theilnehmer, sowohl Erben, als Legatarien, nach Verhältniß ihrer Portionen, beitragen.

§. 325.

In allen andern Stücken bleibt die letztwillige Disposition bey Kräften.

§. 326.

Was im Vorstehenden von Enterbung des Kindes gesagt ist, gilt auch von Enkeln und Abkömmlingen

haltenen Vermächtnisse zc. unkräftig werden müßten. Nur so viel kann das Gesetz mit Grunde vermuthen, daß der Erblasser, wenn er sich den Fall einer Schwächung der Masse, durch den von dem enterbten Kinde hinweg zu nehmenden Pflichtheil gedacht hätte, den Testamentserben wie Legaten und andern Abgaben weniger belastet haben würde; woraus folgt, daß die Abfindung des Kindes mit seinem Pflichtheil, nicht den Erben allein, sondern auch die Legatarien, nach Verhältniß ihrer Theilnehmung an der Masse, treffen müsse. Nur in den Fällen des S. 329. und 331, wo der Erblasser die Existenz eines Kindes, zur Zeit des errichteten Testaments, nicht gerührt hat, läßt sich mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht bestimmen: was er gethan haben würde, wenn ihm solches bekannt gewesen wäre. Hier bleibt also nur der Ausweg übrig, die Disposition ganz aufzuheben, und die gesetzliche Erbfolge eintreten zu lassen.

lingen weiterer Grade, in so fern diesen ein gesetzliches Erbfolgerecht zusteht.

§. 327.

Haben Eltern ein Kind oder Enkel zwar enterbt, aber gar keine Ursach der Enterbung bengefügigt, so finden die Vorschriften §. 323. Anwendung.

§. 328.

Ein gleiches findet statt, wenn ein Kind oder Enkel in der letzten Willensverordnung ganz mit Stillschweigen übergangen worden.

§. 329.

Erhellet aber, daß die Uebergehung nur daher rühre, weil der Erblasser das Daseyn eines solchen Kindes oder Enkels nicht gewußt, oder dasselbe aus Irrthum für todt gehalten hat, so wird die letzte Willensverordnung ganz unkräftig.

§. 330.

Alsdenn wird den Kindern die gesetzliche Erbfolge eröffnet.

§. 331.

Eben dies gilt auch in dem Falle, wenn den Eltern, nach Errichtung ihr es letzten Willens, Kinder oder Enkel, die zur unmittelbaren Erbfolge berechtigt sind, geboren worden; und sie in Ansehung derselben keine Vorsehung getroffen haben.

§. 332.

Sind aber dergleichen nachgebörne Kinder, vor den Eltern, ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben, wieder verstorben, so bleibt die Disposition der Eltern gültig.

§. 333.

Von Aus-
setzung des
Pflicht-
theils bey
Eheschei-
dungen.

Nur in einem einzigen Falle sind Eltern schuldig, ihren Kindern, noch bey Lebenszeiten, einen Pflichttheil auszusetzen. *)

§. 334.

Wenn nemlich bey Ehescheidungen einer von den Eltern für den schuldigen Theil erklärt wird, so muß derselbe den aus solcher Ehe erzeugten Kindern, von seinem Vermögen so viel aussetzen, als ihr Pflichttheil betragen haben würde, wenn die Ehe durch seinen Tod wäre getrennt worden.

§. 335.

Ben der Berechnung dieses Pflichttheils kommt das Vermögen des schuldigen Theils, nur nach Abzug der dem unschuldigen daraus gebührenden Abfindung, in Anschlag.

§. 336.

Findet sich bey der Scheidung, daß beyde Eltern in gleichem Grade schuldig sind, so muß
den

*) Gegen Kinder, deren Eltern von einander geschieden worden, entsteht in den Gemüthern eines der Eltern, und gemeinlich beyder, Kaltfinn und Abneigung. Dieß kann die Eltern, besonders im Fall einer anderweitigen Heyrath und daraus erzeugter Kinder, nur allzu leicht disponiren, den Kindern aus der getrennten Ehe ihr Vermögen zu entzuziehen, und solches entweder dem zweyten Ehegatten, oder den mit selbigem erzeugten Kindern, oder gar einem Fremden zuzuwenden. Diese Besorgniß, die vielleicht an sich noch nicht dringend genug seyn würde, eine Ausnahme von der Regel: quod viventis nulla sit hereditas, zu rechtfertigen, wird es bey dem schuldigen Theile dadurch, weil die von selbigem gegebne Ursach zur Scheidung, allemal einen gewissen Grad des Verderbnisses im moralischen Charakter voraussetzt. Hier muß also der Staat für die Abwendung eines solchen den Kindern aus der Schuld der Eltern bevorstehenden Nachtheils sorgen.

den Kindern ihr Pflichtheil aus Beider Vermögen angewiesen werden.

§. 337.

Dieser den Kindern angewiesene Ausfaß wird das wahre Eigenthum derselben.

§. 338.

Doch bleibt demjenigen, aus dessen Vermögen solcher geschehen ist, die Verwahrung und der Nießbrauch davon auf Lebenslang.

§. 339.

Sicherheit darf er dafür nur in denjenigen Fällen leisten, wo ein Vater dergleichen, für das eigentümliche Vermögen der Kinder überhaupt, zu bestellen schuldig ist.

§. 340.

Sind mehrere Kinder, welchen ein solcher Vermögensausfaß gemacht worden, und eins derselben stirbt, vor den Eltern, ohne Leibeserben, so wächst sein Antheil den übrigen zu.

§. 341.

So lange derjenige, aus dessen Vermögen der Ausfaß geschehen, noch am Leben ist, können die Kinder darüber, weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen, disponiren.

§. 342.

Durch diesen vorläufigen Vermögensausfaß werden die Kinder von der künftigen Erbfolge der geschiednen Eltern nicht ausgeschlossen.

§. 343.

Selbst derjenige, welcher ihnen dergleichen Ausfaß machen müssen, kann unter dem Vorwand, daß sie schon abgefunden wären, ihnen den nach seinem Tode gebührenden Pflichtheil nicht entziehen.

D 4

§. 344.

§. 344.

Sie müssen sich aber den Ausfaß anrechnen lassen, wenn sie mit Halbgeschwistern an der Erbschaft Theil nehmen.

§. 345.

Außer diesem Falle, darf ihnen der bey der Scheidung angewiesene Ausfaß nicht angerechnet werden.

§. 346.

Für die Ausmittlung, und erforderlichen Falls, für die Sicherstellung dieses den Kindern bey der Scheidung der Eltern gebührenden Vermögensanteils, muß der bey dem Scheidungsprozeß ihnen bestellte Curator sorgen.

§. 347.

Von der Erbfolge der Descendenten aus Verträgen.

Auch durch Verträge kann die Erbfolge der Kinder bestimmt werden.

§. 348.

Ist solches in den gleich bey der Heirath errichteten Eheverträgen geschehen, so sind die hienächst aus der Ehe erzeugten Kinder, und deren Nachkommen, daran gebunden.

§. 349.

Doch kann denselben, durch einen solchen Ehevertrag, der aus dem künftigen Nachlaß der Eltern gebührende Pflichttheil nicht entzogen werden.

§. 350.

Auch mit den Kindern selbst können die Eltern dergleichen Erbverträge schliessen.

§. 351.

Zur äußern Gültigkeit derselben ist eben das, was bey andern Erbverträgen, erforderlich.

§. 352.

§. 352.

Sollen jedoch die Kinder sich darinn ihres künftigen Pflichttheils begeben, so muß der Vertrag nothwendig vor Gerichten geschlossen seyn,

§. 353.

Kindern, welche dem Vertrage nicht beitreten, kann dadurch ihr Pflichttheil nicht genommen, noch geschmälert werden.

§. 354.

Ein solcher Vertrag kann nur mit beyder Theile Bewilligung wieder aufgehoben werden.

§. 355.

Ein Dritter, zu dessen Gunsten in dem Vertrage etwas festgesetzt worden, kann, wenn er den Vertrag nicht selbst mit geschlossen hat, der Aufhebung desselben nicht widersprechen.

Sechster Abschnitt.

Von der Erbfolge der Eltern und anderer Verwandten in aufsteigender Linie. *)

§. 356.

In Ermangelung der Verwandten absteigender Linie, gelangen die Eltern zur gesetzlichen Erbfolge. Erbfolge der Eltern.

D 5

§. 357.

*) Das Römische Recht läßt, bekanntermaßen, Geschwister und deren Kinder, mit den Ascendenten zugleich, zur Erbfolge zu; allein es verstößt dadurch gegen seinen eignen Grundsatz. Unstreitig ist das Band zwischen Eltern und Kindern, nach der Natur, und vermöge wechselseitiger Verpflichtungen, enger, als das zwischen Geschwistern. Das Gesetz also, welches bey der Intestat-Erbfolge nur den

§. 357.

Wie es zu halten, wenn ein Ehegatte vorhanden, ist im Ersten Titel §. 366. 67. verordnet.

§. 358.

Vater und Mutter erben von den Kindern zu gleichen Theilen.

§. 359.

Ist entweder der Vater oder die Mutter schon vor dem Kinde verstorben, so treten die väterlichen oder mütterlichen Großeltern an deren Stelle.

§. 360.

Eben so wird, wenn beyde Eltern verstorben sind, der Nachlaß des Kindes unter die aufsteigende Linie von der Seite des Vaters, und die von der Seite der Mutter, in zwey gleiche Theile getheilt.

§. 361.

In einerley Linie schließt der im nächsten Grade verwandte Ascendent die entferntern derselben Linie aus.

§. 362.

präsuntiven Willen des Erblassers ergänzen soll, muß vermuthen, daß er seine Eltern mehr, als seine Geschwister, geliebt habe. Hierauf gründet sich der Schooßfall des gemeinen Sachsenrechts. Nur alsdenn, wenn von der einen Linie der Ascendenten niemand mehr vorhanden ist, tritt eine andre Betrachtung ein. In einem solchen Falle hat z. E. die überlebende Mutter, den verstorbenen Vater, und durch ihn, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, auch seine Ascendenten mit beerbt. Da sie nun bey dieser Succession, nach den Verordnungen des Ersten Titels, vielmehr begünstigt worden, als sie es nach bisherigen gemeinen Rechten war, so scheint es billig, die Kinder in einem solchen Falle, zur Theilnehmung an der Succession ihrer Geschwister zuzulassen.

§. 362.

Sind zwey gleich nahe Ascendenten in einer Linie vorhanden, so erben dieselben die Portion dieser Linie zu gleichen Theilen.

§. 363.

Ben der ganzen Erbfolge in aufsteigender Linie, und ben der Theilung des Nachlasses unter die väter. und mütterlichen Verwandten, macht es keinen Unterschied: woher, und von welcher Seite, das Vermögen dem verstorbenen Kinde zu gefallen sey.

§. 364.

Ist ben dem Absterben des Kindes eine der aufsteigenden Linie bereits gänzlich erloschen, so treten die vorhandnen Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers, an die Stelle der erloschenen Linie. In wie fern Geschwister mit den Eltern zugleich erben.

§. 365.

In welcher Ordnung diese zur Erbfolge gelangen, wird im folgenden Titel vorgegeschrieben.

§. 366.

Sind keine Geschwister noch Geschwisterkinder vorhanden, so verbleibt die Erbschaft den Verwandten in aufsteigender Linie, auch nur von einer Seite, allein.

§. 367.

Die Kinder sind berechtigt, diese gesetzliche Erbfolge der Ascendenten durch letzte Willensverordnungen zu ändern. Letzte Willensverordnungen der Kinder.

§. 368.

Sie müssen aber das nach den Gesetzen zur Errichtung einer letztwilligen Disposition erforderliche Alter erreicht haben.

§. 369.

§. 369.

Auch müssen sie, bei deren Errichtung, die gesetzlichen Förmlichkeiten einer jeden andern letzten Willensverordnung beobachten.

§. 370.

Pflichttheil
der Eltern.

Auch durch eine solche letztwillige Disposition, können Kinder den Eltern, und übrigen durch das Gesetz zur Erbfolge berufenen Ascendenten, den Pflichttheil nicht entziehen.

§. 371.

Der Pflichttheil ist, bei jedem Ascendenten, die Hälfte des ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils.

§. 372.

Diesen Pflichttheil können die Kinder nicht schmälern, noch durch Bedingungen einschränken, oder mit Lasten beschweren.

§. 373.

Enterbung.

Doch können Kinder die Eltern und weitem Ascendenten auch am Pflichttheil enterben:

- 1) wenn dieselben des Hochverraths schuldig erkannt worden;
- 2) wenn sie dem Kinde nach dem Leben getrachtet haben;
- 3) wenn sie das Kind zur Zeit der Noth nicht unterstützen wollen;
- 4) wenn Eltern die Erziehung des Kindes gänzlich vernachlässigt haben;
- 5) wenn der Vater mit der Schwiegertochter, oder die Mutter mit dem Schwiegersohne, während der Ehe, ehebreecherischen Umgang gepflogen hat.

§. 374.

§. 374.

Aus eben diesen Ursachen kann das Kind den Pflichttheil der Eltern schmälern, durch Bedingungen einschränken, oder mit Lasten beschweren.

§. 375.

Außerdem kann das Kind nur alsdenn, wenn der zur Erbfolge berufne Ascendent in Schulden versunken ist, Verfügungen treffen, daß demselben der Nießbrauch des Pflichttheils, bey Lebenszeiten, von den Gläubigern nicht entzogen werde.

§. 376.

Auch kann es in diesem Falle, einem solchen Ascendenten seine Geschwister, selbst im Pflichttheile, substituiren.

§. 377.

Hat das Kind dergleichen Disposition (§. 373. fqq.) nicht getroffen, so sind die zur Erbfolge berufnen Ascendenten nicht befugt, dem Pflichttheil, zum Schaden ihrer Gläubiger, zu entsagen. (§. 278.)

§. 378.

Haben Kinder, obigen Vorschriften zuwider, den Pflichttheil der Eltern eingeschränkt oder belastet, so sind dergleichen Bedingungen und Beschwerden für nicht geschrieben zu achten.

§. 379.

Haben Kinder solche Ascendenten, denen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebühret, ohne Anführung einer Ursach enterbt; oder ist die angeführte Enterbungsursach nicht gesetzmäßig, oder nicht gegründet;

So muß einem solchen Ascendenten sein Pflichttheil, aus dem Nachlaß des Kindes, angewiesen werden.

§. 380.

§. 380.

Ein gleiches muß geschehen, wenn ein Ascendent, dem der Pflichttheil gebührt, in der letztwilligen Disposition gänzlich übergegangen worden.

§. 381.

Ist einem solchen Ascendenten sein Pflichttheil nur geschmälert worden, so muß ihm derselbe aus dem Nachlasse ergänzt werden (cf. §. 324.)

§. 382.

In allen diesen Fällen (378, 381.) bleibt der übrige Inhalt der letztwilligen Disposition gültig.

§. 383.

Dagegen verliert sie alle Kraft, wenn erhellen, daß der Erblasser den Ascendenten bloß um deswillen übergegangen habe, weil er denselben irriger Weise für tod gehalten.

§. 384.

Erbfolge der Eltern bei der Gemeinschaft der Güter.

An Orten, wo Gemeinschaft der Güter obwaltet, bleibt es, wegen der Erbfolge in den Nachlaß abgefundner Kinder, bei den Vorschriften der Provinzial und statutarischen Gesetze.

§. 385.

Wo diese Gesetze wegen solcher Erbfolge nichts, oder nur mangelhaft verordnen, gelangen, in den Nachlaß der abgefundnen Kinder, nicht die Eltern, sondern die gleichfalls abgefundenen Geschwister, zur Succession.

§. 386.

Sind dergleichen nicht vorhanden, so erben die noch unabgefundenen Geschwister.

§. 387.

Erst in deren Ermangelung, gelangen die Eltern zur Erbfolge.

Sie

Siebenter Abschnitt.

Von der Pupillarsubstitution. *)

§. 388.

Eltern sind berechtigt, über das Vermögen, welches die Kinder von ihnen erben, auf den Fall, wenn letztere die Jahre der Mündigkeit nicht erreichen sollten, letztwillig zu verordnen.

§. 389.

Nur der Vater kann dergleichen Verordnung auch über das eigenthümliche Vermögen des in der Unmündigkeit sterbenden Kindes treffen.

Substitution für unmündige Kinder.

§. 390.

*) Daß Eltern, ohne Unterschied des Geschlechts, ihren Kindern in dasjenige, was sie denselben hinterlassen, auf den Fall substituiren können, wenn sie unmündig versterben, folglich selbst zu disponiren noch nicht fähig gewesen sind, ist der natürlichen Billigkeit gar nicht zuwider. Daß aber, nach Römischen Rechten, ein Vater dem unmündigen Sohne auch in desselben eigenes Vermögen substituiren kann, hat seinen Grund theils in der alten Römischen Theorie, nach welcher ein filius familias gar nichts Eigenthümliches haben konnte; theils in der Besorgniß einer Lebens-Infahrt, die dem Unmündigen von seinem nächsten Verwandten, um sich der Succession zu versichern, während seiner schutzlosen Kindheit, zubereitet werden möchte. Beide Gründe passen nicht mehr auf unsre heutigen Sitten und Verfassungen. Da nun die bisherige Theorie von der Pupillarsubstitution, an und für sich von aller Analogie des Rechts abweicht; und überdem, wegen der Menge von Subtilitäten, mit welchen sie verwebt ist, zu sehr weitläufigen und verwickelten Prozeßes Anlaß geben kann; so ist die dießfällige Befugniß des Vaters nur auf den Fall eingeschränkt worden, da er billige und vernünftige, selbst dem Interesse des Kindes gemäße Gründe haben kann, unter den Verwandten desselben einen vor dem andern zu begünstigen.

§. 390.

Er kann solches in seinem eignen letzten Willen thun, oder auch eine besondere Disposition für das Kind errichten. *)

§. 391.

Sind beyderley Dispositionen in einer Verordnung enthalten, und dabey die gesetzmäßigen äußern Förmlichkeiten verabsäumt worden, so sind beyde ungültig.

§. 392.

Ist die Disposition des Vaters über sein eignes Vermögen, nur wegen eines innern Mangels ungültig, so muß dennoch die Verordnung über den Nachlaß des Kindes bestehen.

§. 393.

Wie der
Vater dispo-
niren könne.

Denjenigen, welchen, nach den Gesetzen, ein Pflichttheil aus dem Nachlaß des Kindes gebühret, kann auch der Vater solchen, in der für das Kind errichteten Disposition, nicht entziehen.

§. 394.

Auch kann der Vater fremden zur Familie des Kindes nicht gehörigen Personen den Nachlaß des Kindes nicht zuwenden.

§. 395.

Wohl aber kann er, statt der nähern, entferntere, oder auch, aus mehrern gleich nahen Verwandten,

*) Es läßt sich kein hinreichender Grund angeben, warum der Vater, welcher dem Unmündigen substituiren will, nothwendig auch für sich selbst, es sey vorher, oder zu gleicher Zeit, ein Testament errichten mußte. Das Römische Recht gibt selbst deutlich zu erkennen, daß substitutio pupillaris eine eigne von dem Testament des Vaters ganz verschiedene, und also von selbigem, in Ansehung ihrer Gültigkeit, ganz unabhängige letzte Willensverordnung enthalte.

wandten, nur einen, zur Erbfolge des Kindes berufen.

§. 396.

Hat der Vater denjenigen, welchen der Pflichttheil von dem Kinde gebühret, solchen entzogen oder geschmälert, so muß ihnen derselbe aus dem Nachlaß förderfamst angewiesen oder ergänzt werden.

§. 397.

Hat er fremde Personen zur Erbfolge berufen, so ist die ganze Disposition ungültig.

§. 398.

Eben so verliert dergleichen Disposition ihre Kraft, wenn das Kind, für welches sie errichtet worden, die Jahre der Unmündigkeit zurück gelegt hat.

Wie lange die väterliche Disposition gelte.

§. 399.

Es macht dabey keinen Unterschied: ob ein solches Kind selbst letztwillig disponirt hat, oder nicht. *)

§. 400.

Für Kinder, welche wegen Raserey oder Blödsinns eine eigne letzte Willensverordnung nicht errichten können, ist der Vater eben so, auf ihren Todesfall, zu disponiren berechtigt.

Substitution für blödsinnige Kinder.

§. 401.

*) Wenn das Kind, nach erlangter Mündigkeit, ohne selbst disponirt zu haben, verstirbt, so könnte es zweifelhaft seyn, ob nach seiner Intention die gesetzmäßige, oder die von dem Vater angeordnete Succession in seinem Nachlaß statt finden solle. Diesen Zweifel muß das Gesetz entscheiden; und die Entscheidung muß zum Nachtheil der Pupillar-Substitution, als einer Abweichung von der Regel, ausfallen.

§. 401.

Eine gleiche Befugniß steht auch der Mutter zu, wenn der Vater solchergestalt nicht disponirt hat.

§. 402.

Es muß dabey eben das beobachtet werden, was vorstehend auf den Fall der Unmündigkeit verordnet ist.

§. 403.

Dergleichen Disposition verliert ihre Kraft, wenn das Kind mit Hinterlassung ehelicher Descendenten stirbt.

§. 404.

Ein gleiches geschieht, wenn das Kind wieder zu Verstande kommt und daher der Vormundschaft entlassen wird.

§. 405.

Muß, wegen eines Rückfalls, das Kind abermals unter Vormundschaft genommen werden, so gelangt dennoch die letztwillige Verordnung der Eltern nicht wieder zu Kräften; auch alsdenn nicht, wenn das Kind in der Zwischenzeit nicht selbst disponirt hat.

Achter Abschnitt.

Von den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand.

§. 406.

Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, werden unter eben den Umständen für rechtmäßig gehalten, wie solches, bey Kindern aus vollgültiger Ehe, im Ersten Abschnitt verordnet ist.

§. 407.

S. 407.

Dergleichen aus einer Ehe zur linken Hand erzeugte Kinder führen nicht den Namen des Vaters.

Stand: und
Familien:
rechte sol-
cher Kinder.

S. 408.

Sie treten nicht in seine Familie, und können auf die Vorrechte seines Standes und Charakters keinen Anspruch machen.

S. 409.

Dagegen führen solche Kinder den Namen der Mutter.

S. 410.

Sie treten in die Familie der Mutter, so weit, als diese Familienrechte gehabt, und auf sie hat übertragen können.

S. 411.

Ist die Mutter von Adel, so dürfen dennoch die Kinder sich adlicher Vorrechte und Unterscheidungen nicht anmaßen.

S. 412.

Kinder aus einer Ehe zur linken Hand, haben von den Eltern Unterhalt und Erziehung zu fordern.

Unterhalt
und Erzie-
hung.

S. 413.

Beides sind jedoch die Eltern nur so einzurichten verbunden, wie ein Handwerk treibender Bürger, seine in vollgültiger Ehe erzeugte Kinder, zu ernähren und zu erziehen verpflichtet ist.

S. 414.

Eben dieses Verhältniß dient auch bey der Wahl der künftigen Lebensart, und bey der Ausstattung solcher Kinder zur Richtschnur.

S. 415.

Außerdem finden zwischen Eltern und Kindern aus einer Ehe zur linken Hand, eben die per-

Verhältniß
Rechte.

sönlichen Rechte und Pflichten statt, wie zwischen denjenigen, die durch Zeugung aus einer vollgültigen Ehe, unter sich verbunden sind.

§. 416.

Rechte in
Ansehung
des Vermögens.

Von dem eigenthümlichen Vermögen solcher Kinder gebührt dem Vater kein Mißbrauch.

§. 417.

Wohl aber kommt ihm die Verwaltung desselben zu.

§. 418.

Dabei hat er die Rechte und Pflichten eines Vormundes.

§. 419.

Rechte auf
die Erbschaft
des Vaters.

Sind Kinder aus der Ehe zur linken Hand, bei des Vaters Absterben, noch nicht erzogen und ausgestattet, so muß das zu ihrer Verpflegung und Ausstattung erforderliche, aus dem Nachlaß angewiesen, und von den Erben sicher gestellt werden.

§. 420.

Hat der Vater über seinen Nachlaß disponirt, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 421.

Doch kann er den Kindern, durch eine solche Disposition, die nach §. 419. ihnen gebührende Verpflegung und Ausstattung nicht entziehen.

§. 422.

Hat er nichts disponirt, und verläßt Descendenten aus vollgültiger Ehe, so gebührt den Kindern aus der Ehe zur linken Hand kein Erbtheil.

§. 423.

Sind keine vollgültige Descendenten vorhanden, so gebührt den Kindern aus der Ehe zur linken Hand, der Sechste Theil der Erbschaft.

§. 224.

§. 424.

Hat der Vater zwar keine vollgültige eheliche Descendenten, wohl aber eine Ehefrau verlassen; so erhalten die Kinder zur linken Hand ihr Sechstel, erst nach Abzug der der Ehefrau gebührenden Abfindung.

§. 425.

Sind weder eine Ehefrau, noch Descendenten aus vollgültiger Ehe, noch andre nahe Verwandten vorhanden (Tit. I. §. 363.), so gelangen die Kinder zur linken Hand, zur vollen gesetzlichen Erbfolge, in den eigenthümlichen freyen Nachlaß des Vaters.

§. 426.

In dem Nachlaß der Mutter haben die Kinder gleiches Erbrecht, wie diejenigen, die aus vollgültiger Ehe von ihr geboren worden.

Rechte auf die Erbschaft der Mutter.

§. 427.

Die mütterlichen Verwandten beerben sie so weit, als die Mutter selbst, wenn sie noch am Leben wäre, dazu berechtigt seyn würde.

§. 428.

In dem Vermögen des Kindes gelangt der Vater zu keiner Erbfolge.

Erbfolge der Eltern.

§. 429.

Dagegen finden, wegen der Erbfolge der Mutter und deren Verwandten, eben die Vorschriften statt, wie bey Kindern aus vollgültiger Ehe.

Neunter Abschnitt.

Von den aus unehelichem Beyschlaf erzeugten Kindern.

§. 430.

Allgemeine
Pflichten
des Vaters.

Auch die außer der Ehe erzeugten Kinder, müssen von dem Vater gepflegt und erzogen werden.

§. 431.

Dazu ist er verpflichtet, auch wenn die Mutter, nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts im Ersten Titel, entweder gar keine, oder nur die geringere Art der Entschädigung zu fordern hat.

§. 432.

Weigert sich der Vater, ein solches Kind anzuerkennen, so muß dem Kinde von der Obrigkeit ein Curator bestellt, und durch diesen der Vater zu seiner Schuldigkeit angehalten werden.

§. 433.

Leugnet der angegebne Vater, daß das Kind von ihm erzeugt sey, so muß, bey der Untersuchung, nach eben den Grundsätzen verfahren werden, die im Fünften Abschnitt des Ersten Titels vorgeschrieben sind.

§. 434.

Legitima-
tion der Kinder
der durch
Heyrath.

In denjenigen Fällen, wo die Geschwächte, durch richterlichen Spruch, für die Ehe, oder für die Hausfrau des Schwängerers erklärt wird, erhält auch das Kind alle Rechte der aus einer vollgültigen oder aus einer Ehe zur linken Hand erzeugten Kinder.

§. 435.

Diese Rechte verbleiben ihm, auch wenn die gerichtlich erkannte Ehe zwischen den Eltern wieder aufgehoben wird.

§. 436.

§. 436.

Wenn der Schwängerer die Geschwächte freiwillig, es sey vollgültig oder zur linken Hand, heyrathet, so erlangt das aus dem unehelichen Benschlaf erzeugte Kind, alle Rechte und Verbindlichkeiten eines ehelichen.

§. 437.

Ben vollzogener vollgültigen Ehe bestimmt die Trauung; ben der Ehe zur linken Hand, die gerichtliche Vollziehung; und in dem Falle des §. 434. der richterliche Ausspruch, den Zeitpunkt, wo diese Rechte und Pflichten des Kindes ihren Anfang nehmen.

§. 438.

Ist zur Zeit der unter den Eltern geschlossenen Ehe, das aus dem unehelichen Benschlaf erzeugte Kind bereits verstorben; hat aber eheliche Descendenten hinterlassen; so erlangen diese, in Ansehung der Großeltern, alle Rechte und Pflichten ehelicher Abkömmlinge.

§. 439.

Hat unter den Eltern keine Ehe statt gefunden, so kann dennoch der Vater auf die Legitimation des unehelich erzeugten Kindes antragen.

Landesherrliche Legitimation.

§. 440.

Dergleichen Gesuch muß bey dem Landesjustizcollegio der Provinz angebracht werden. *)

§. 441.

Sind eheliche Descendenten vorhanden, so findet die Legitimation, mit der Wirkung einer Erbfolge, nicht statt.

P 4

§. 442.

*) In wie fern die Landesjustizcollegia die Legitimation selbst ertheilen können, oder nach instruirtem Gesuch, bey Hofe darüber anfragen müssen, gehört nicht in das allgemeine Gesetzbuch.

§. 442.

Hat der Vater, welcher die Legitimation nachsucht, noch Verwandten in aufsteigender Linie, so muß von diesen die Einwilligung beigebracht werden.

§. 443.

Wird diese Einwilligung nicht beigebracht, so bleibt den Ascendenten ihr Recht auf den Pflichttheil, von dem künftigen Nachlaß des legitimirenden Sohnes, vorbehalten.

§. 444.

Durch die Legitimation erhält das Kind, in Ansehung des Vaters, alle Rechte und Pflichten eines ehelichen Kindes.

§. 445.

Es tritt aber dadurch nicht in die Familie des Vaters.

§. 446.

Soll es auch in diese aufgenommen werden, so muß solches durch einen Familienvertrag geschehen.

§. 447.

Auch Kindern, die aus einer Ehe zur linken Hand erzeugt worden, können, durch landesherrliche Legitimation, die Rechte eines in vollgültiger Ehe erzeugten Kindes, in Ansehung des Vaters, beigelegt werden.

§. 448.

Sie können aber nur durch Familienverträge in die Familie des Vaters aufgenommen werden.

§. 449.

Rechte der
unehelichen
Kinder.

Unehelich gebohrne Kinder, welche weder durch eine nachfolgende Verheirathung der Eltern, noch durch richterlichen Ausspruch, noch durch Legitimation, die Rechte der ehelichen erlangt haben,

ben, können von dem Vater bloß nothdürftigen Unterhalt und Erziehung fordern.

§. 450.

Es hängt von der Wahl des Vaters ab: dem ^{Erziehung.} Kinde diese Erziehung und Verpflegung unmittelbar zu geben, oder der Mutter die Erziehungskosten zu reichen.

§. 451.

Dem Vater kann die Erziehung wider seinen Willen nicht entzogen werden; außer wenn die Mutter solche auf ihre alleinige Kosten übernehmen will.

§. 452.

Findet jedoch die Obrigkeit, daß dem Vater wegen seiner schlechten Aufführung, die Erziehung nicht anvertrauet werden könne, so kann sie solche, auf seine Kosten, der Mutter übertragen.

§. 453.

Ist die Aufführung beider Eltern, nach richterlichem Ermessen, so beschaffen, daß keinem von ihnen die Erziehung des Kindes anvertrauet werden kann, so muß die Obrigkeit nach der Vorschrift §. 64. sq. oben verfahren.

§. 454.

Die Kosten müssen alsdann hauptsächlich von dem Vater getragen werden.

§. 455.

In allen Fällen, wo die Verpflegungs- und Erziehungskosten der Kinder nach Gelde bestimmte werden sollen, ist nur auf das zu rechnen, was Leuten des gemeinsten Standes, der Unterhalt und die Bekleidung eines Kindes, nebst dem Schul- und Lehrgelde, kosten würde.

§. 456.

Dabei muß auf die jeden Orts gewöhnlichen Preise, und auf die mit zunehmenden Jahren sich vermehrenden Bedürfnisse des Kindes, Rücksicht genommen werden.

§. 457.

Ist der Vater für die Verpflegung und Erziehung des Kindes solchergestalt zu sorgen nicht vermögend, so geht diese Pflicht auf die Großeltern von väterlicher Seite über.

§. 458.

Erst in deren Ermangelung ist die Mutter, und sodann die mütterlichen Großeltern, dazu verbunden. *)

§. 459.

Kann der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausgemittelt werden, so fällt die Pflicht der Verpflegung und Erziehung, unmittelbar auf die Mutter, und deren Eltern.

§. 460.

Uneheliche Kinder müssen, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, ohne Unterschied des Geschlechts, in dem Glaubensbekenntniß der Mutter unterrichtet werden.

§. 461.

Sie stehen nicht unter der Gewalt des Vaters; sondern unter einer von der Obrigkeit des Orts bestellten Vormundschaft.

§. 462.

*) Um die Motiven zum Kindermord, welche hauptsächlich mit aus der Verlegenheit der Mutter, wegen der Ernährung des Kindes entstehen, möglichst zu schwächen, sind die Eltern des Vaters, vorzüglich vor der Mutter, zur Ernährung eines solchen Kindes verpflichtet worden.

§. 462.

Die Verbindlichkeit der Eltern, sie zu erziehen und zu verpflegen, dauert nur bis nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre.

§. 463.

Von diesem Zeitpunkt an, müssen die Kinder sich ihren Lebensunterhalt selbst zu erwerben besacht seyn.

§. 464.

Werden sie jedoch dazu durch Krankheit, oder sonst fehlerhafte Leibes-, oder Gemüthsbeschaffenheit, außer Stand gesetzt, so können sie, von den Eltern oder Großeltern, die notwendige Verpflegung auch ferner verlangen.

§. 465.

Dagegen müssen aber auch uneheliche Kinder die nothleidenden Eltern und Großeltern, nach ihrem Vermögen, unterstützen.

§. 466.

Sind unehelich geborne Söhne zu einem Handwerk oder Profession gegeben worden, und bey zurückgelegtem fünfzehnten Jahre noch nicht losgesprochen, so muß der Vater auch das fernere Lehr- und Lossprechgeld berichtigen.

§. 467.

Sind unehelich geborne Söhne Gelegenheit, ein eigenes Gewerbe anzufangen, oder Tochter, sich zu verheyrathen, so ist der Vater schuldig, ihnen dazu nothdürftige Ausstattung zu geben.

Ausstattung.

§. 468.

Diese Ausstattung muß, wenn darüber Streit entsteht, nach dem Verhältniß bestimmt werden, wie gemeine Land-, oder geringe Handwerksleute ihre Kinder auszustatten pflegen.

§. 469.

§. 469.

Ansprüche
auf die Erb-
schaft des
Vaters.

Stirbt der Vater, ehe das uneheliche Kind das funfzehnte Jahr zurückgelegt, oder ehe es Ausstattung erhalten hat, so hat das Kind ein Recht, die Kosten der noch rückständigen Erziehung, in gleichen den Betrag der §. 468. beschriebnen Ausstattung, so wie das noch unberichtigte Lehr- und Lossprechgeld, aus der väterlichen Erbschaft zu fordern.

§. 470.

Meldet sich das uneheliche Kind, und dessen Vormund bey der Erbtheilung, so muß die erforderliche Summe von dem Nachlaß abgesondert, und gerichtlich niedergelegt, oder sicher gestellt werden.

§. 471.

Kommen die Ansprüche des unehelichen Kindes erst nach erfolgter Erbtheilung zum Vorschein, so muß sich das Kind an jeden Erben, nach Verhältniß seiner Erbportion, besonders halten.

§. 472.

Außerdem gebührt dem unehelichen Kinde kein gesetzliches Erbrecht, auf den väterlichen Nachlaß.

§. 473.

Erbrecht in
Ansehung
der Mutter.

Hingegen hat das uneheliche Kind, auf den Nachlaß der Mutter, mit den ehelichen Kindern derselben, gleiche gesetzliche Erbrechte.

§. 474.

Nur bleibt den ehelichen Kindern dasjenige voraus, was die Mutter aus dem Nachlaß des Vaters derselben, durch Verträge, letztwillige Dispositionen, oder gesetzliche Erbfolge erhalten hat.

§. 475.

§. 475.

An den Nachlaß eines unehelichen Kindes gebührt dem Vater desselben kein Anspruch.

Erbfolge
der Eltern.

§. 476.

Die Mutter hingegen beerbt ein solches Kind mit eben dem Rechte, wie jedes andre, das aus rechtmäßiger Ehe gebohren worden.

§. 477.

Zwischen unehelichen Kindern, und den Verwandten der Eltern in aufsteigender Linie, findet keine gesetzliche Erbfolge statt.

§. 478.

In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens, haben uneheliche Kinder, mit den ehelich gebohrnen, oder für ehelich erklärten, gleiche Rechte.

§. 479.

Wird zum bessern Fortkommen eines solchen Kindes, eine besondere landesherrliche Deklaration darüber erfordert, so kann solche von einem der Eltern, oder auch von dem Kinde selbst, oder von dessen Curator, bey dem Landes-Justizcollegio der Provinz nachgesucht werden. *)

Legitima-
tion ohne
Wirkung
der Erbfol-
ge.

§. 480.

Eine solche Legitimation aber würkt, in den übrigen Verhältnissen des Kindes gegen die Eltern, keine Veränderung.

Zehnter

*) Die Legitimatio ad effectum delendae maculae ist zwar bey uns nicht weiter nöthig, da nach den Grundsätzen unsrer Gesetzgebung, auf den außer der Ehe erzeugten Kindern kein Flecken haftet. Da aber in verschiednen benachbarten Staaten annoch entgegen gesetzte Principia gelten, so kann, zum Fortkommen solcher Kinder, dergleichen landesherrliche Deklaration in ein und andrem Falle von Nutzen seyn.

Zehnter Abschnitt.

Von der Annahme an Kindes statt. **)

Wie die
Adoption
geschehen
könne.

§. 481.

Die Annahme an Kindes statt muß durch einen schriftlichen Vertrag geschehen.

§. 482.

Dieser Vertrag muß dem Landesjustizcollegio der Provinz, zur Prüfung und Bestätigung, vorgelegt werden.

Wer adopti-
ren könne.

§. 483.

Nur Personen, die das fünfzigste Jahr zurück gelegt haben, soll es erlaubt seyn, andre an Kindes statt anzunehmen.

§. 484.

*) Es versteht sich von selbst, daß in der Lehre von der Adoption alle Sätze wegbleiben müssen, welche bloß aus der Theorie von den Actibus legitimis, und dem weiten Umfange der väterlichen Gewalt, nach den ältern Römischen Gesetzen, folgen. Die Adoption kann bey uns keinen andern Endzweck haben, als Personen, die mit Kindern nicht gesegnet sind, Trost und Unterstützung, durch dergleichen angenommene Kinder, zu verschaffen. Sie ist also weiter nichts, als ein bloßer Vertrag, der aber, wegen seiner wichtigen und bleibenden Folgen, auf den Stand und die ganze künftige Bestimmung der Contractanten gerichtlich geschlossen werden muß. Bey Festsetzung der innern Erfordernisse eines solchen Vertrags, ist man dem Grundsatz: adoptio imitatur naturam, treu geblieben; und hat zugleich auf Bestimmungen gedacht, welche verhindern sollen, daß die Beybehaltung der Adoption nicht zur Beförderung der Ehelosigkeit ausschlage; daß sie dem Eigennutze derjenigen, die unter dem Vorwand einer Adoption, das Vermögen bemittelter, besonders elternloser Kinder an sich zu ziehen suchen, nicht zum Deckmantel diene; und daß übrigens dadurch die Familienrechte nicht verwirret oder verdunkelt werden.

§. 484.

Haben dieselben eheliche Descendenten am Leben, so ist die Annahme an Kindes statt nicht zulässig.

§. 485.

Sind jedoch die Descendenten großjährig und außer der väterlichen Gewalt, so kann die Annahme an Kindes statt, unter ihrer Einwilligung, zugelassen werden.

§. 486.

Von den Eltern desjenigen, welcher adoptiren will, ist die Einwilligung auch erforderlich.

§. 487.

Ist jedoch diese Einwilligung nicht beigebracht, so bleiben den Eltern ihre Rechte auf den Pflichttheil, von dem künftigen Nachlaß des Adoptirenden, bey dessen Ableben vorbehalten.

§. 488.

Auch Personen weiblichen Geschlechts können andre an Kindes statt annehmen.

§. 489.

Sind sie aber verheyrathet, so muß solches unter Einwilligung des Mannes geschehen.

§. 490.

Derjenige, welcher an Kindes statt angenommen werden soll, muß den Jahren nach jünger seyn, als der Adoptirende.

Wer adoptirt werden könne.

§. 491.

Hat derselbe die Jahre der Unmündigkeit zurück gelegt, so ist seine freye Einwilligung in die Adoption erforderlich.

§. 492.

Steht derjenige, welcher adoptirt werden soll, noch unter väterlicher Gewalt, so muß der natürliche

liche Vater dem Adoptirenden seine väterlichen Rechte ausdrücklich übertragen.

§. 493.

Ist die väterliche Gewalt bereits aufgehoben, so ist dennoch die Einwilligung des natürlichen Vaters nothwendig.

§. 494.

Steht derjenige, welcher adoptirt werden soll, unter Vormundschaft, so muß die Einwilligung derselben, und die Genehmigung des ober vormundschaftlichen Gerichts, beigebracht werden.

§. 495.

Wirkungen
der Adop-
tion.

Durch die Adoption entstehen, zwischen dem angenommenen Vater und Kinde, alle persönliche Rechte und Pflichten, wie zwischen leiblichen Eltern, und den aus vollgültiger Ehe erzeugten Kindern.

§. 496.

In Ansehung
der Person.

Das angenommene Kind erhält den Namen des adoptirenden Vaters.

§. 497.

Es überkdmmt alle Rechte seines Standes, in sofern solche durch die Geburt aus vollgültiger Ehe fortgepflanzt werden.

§. 498.

Ist jedoch der Adoptirende adlichen Standes, und das angenommene Kind nur von bürgerlicher Herkunft, so erhält letzteres nicht die Vorrechte und Unterscheidungen des Adels.

§. 499.

Doch können ihm solche, durch eine besondre landesherrliche Begnadigung, mitgetheilt werden.

§. 500.

Ist der Adoptirende verheirathet, so entstehen zwischen seiner Frau und dem angenommenen Kinde,

Kinde, keine Verhältnisse, wie zwischen Eltern und Kindern.

§. 501.

Wohl aber entstehen solche Rechte und Pflichten, wenn die Annahme an Kindes Statt, von beyden Eheleuten gemeinschaftlich geschehen ist.

§. 502.

Hat eine Person weiblichen Geschlechts jemand adoptirt, so entstehen zwischen ihnen nur die persönlichen Verhältnisse, zwischen einer Mutter und ihrem leiblichen Kinde.

§. 503.

Auch auf das Vermögen der adoptirenden Eltern, so weit, als solches der freyen Disposition derselben unterworfen ist, erlangt das angenommene Kind alle Rechte eines in vollgültiger Ehe erzeugten oder gebohrnen Kindes.

In Ansehung des Vermögens des adoptirenden Vaters.

§. 504.

Alles daher, was von der Verpflegung, Erziehung, Ausstattung und Erbfolge ehelich gebohrner Kinder verordnet ist, gilt auch von angenommenen Kindern.

§. 505.

Hat der Adoptirende, nach der Adoption, noch eheliche Kinder erzeugt, so wird das angenommene, wie ein Kind aus einer vorhergehenden Ehe betrachtet.

§. 506.

Hingegen erlangt der adoptirende Vater, über das Vermögen des angenommenen Kindes, die Rechte des natürlichen Vaters, weder unter Lebendigen, noch auf den Todesfall.

Des angenommenen Kindes.

§. 507.

Ist das angenommene Kind großjährig, so muß ihm sein eigenthümliches Vermögen zur freyen

freien Verwaltung und Nutzung verabsolgt werden.

§. 508.

Ist es noch minderjährig, so bleibt sein eigenthümliches Vermögen unter der bisherigen väterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung.

§. 509.

Aber auch der natürliche Vater verliert den ihm sonst zukommenden Nießbrauch.

§. 510.

Er muß also das Vermögen des Kindes nur für dessen Rechnung verwalten, und die Einkünfte desselben, zur Vermehrung des Hauptstuhls, nützlich anwenden.

§. 511.

Stirbt das angenommene Kind vor den natürlichen Eltern, so wird letzteren, und nicht den Adoptirenden, die gesetzliche Erbfolge eröffnet.

§. 512.

Dagegen bleibt dem angenommenen Kinde sein gesetzliches Erbrecht, auch auf den Nachlaß seiner natürlichen Eltern.

§. 513.

Nähere Bestimmungen durch Bewträge.

Vorstehende, das Vermögen betreffende Bestimmungen (§. 503: 512.) können durch den bei der Adoption geschlossenen Vertrag abgeändert werden.

§. 514.

Doch muß, wenn solches geschehen, und das anzunehmende Kind noch minderjährig ist, von dem obervormundschaftlichen Gericht besonders geprüft werden: ob ein solcher Vertrag demselben vortheilhaft sey.

§. 515.

Festsetzungen, wodurch einem minderjährigen Kinde, selbst der Pflichttheil von dem künftigen Nach-

Nachlaß der natürlichen Eltern, entzogen würde, darf das obervormundschaftliche Gericht niemals genehmigen.

§. 516.

Zwischen dem angenommenen Kinde, und der Familie des Adoptirenden, entsteht durch die Adoption gar keine Verbindung. Familienverhältnisse.

§. 517.

Soll dergleichen Verbindung bewürkt werden, so muß solches durch einen besondern Familienvertrag geschehen.

§. 518.

Dagegen verbleibt das angenommene Kind ein Mitglied der Familie, in welcher es geboren worden.

§. 519.

Es bestehen also zwischen ihm, und seinen natürlichen Verwandten, alle gegenseitige Rechte und Pflichten, eben so, als wenn keine Adoption erfolgt wäre.

§. 520.

Ist die Familie des angenommenen Kindes adelich, so muß dasselbe, um die Verdunkelung dieser Rechte zu verhüten, mit dem Namen des angenommenen Vaters zugleich, seinen angebohrnen Familien Namen führen.

§. 521.

Die einmal gesetzmäßig erfolgte Adoption kann nicht anders, als mit freier Einwilligung sämtlicher Interessenten, deren Consens zur Rechtsbeständigkeit derselben erforderlich ist, wieder aufgehoben werden. Aufhebung der Adoption.

§. 522.

Einem Minderjährigen steht jedoch, wenn er durch die Adoption verletzt worden, die Wiedereinsetzung

setzung in den vorigen Stand, unter den übrigen gesetzmäßigen Erfordernissen derselben, offen.

§. 523.

Die persönliche Gewalt des adoptirenden Vaters wird auf eben die Art aufgehoben, wie die Gewalt des natürlichen Vaters.

Filfter Abschnitt.

Von der Einkindschaft.

§. 524.

Zwischen Stiefeltern und Stiefkindern entstehen keine Familienverhältnisse.

§. 525.

Doch können solche Verhältnisse, in gewissem Maße, durch Einkindschaft begründet werden.

§. 526.

Wenn und wie Einkindschaft errichtet werde.

Dergleichen Einkindschaft findet statt, wenn von Personen, die einander heyrathen, entweder eine oder beyde, aus einer vorhergehenden Ehe, Kinder am Leben haben.

§. 527.

Die Einkindschaft erfolgt durch einen Vertrag.

§. 528.

Sie kann in dem Ehevertrage zwischen den sich heyrathenden Eltern, oder auch durch ein besondres Abkommen, nach bereits geschlossener Ehe, errichtet werden.

§. 529.

Die frene Einwilligung, sowohl der Eltern, als der zusammen zu bringenden Kinder, ist dazu erforderlich.

§. 530.

Sind die Kinder noch minderjährig, so muß denselben ein Curator bestellt werden.

§. 531.

§. 531.

Mit Zuziehung desselben muß das vormundschaftliche Gericht untersuchen: ob die Einkindschaft, und die Bedingungen des darüber geschlossenen Abkommens, den Kindern zuträglich sind.

§. 532.

Ist das Vermögen der zusammen henrathenden Eltern ungleich, so muß das vormundschaftliche Gericht dafür sorgen, daß den Kindern des vermögenden Ehegatten, ein vorzüglicher Antheil an dessen Nachlaß vorbehalten werde.

§. 533.

Dieser Antheil muß, nach einem ohngefahren Ueberschlage, so viel betragen, als der Pflichttheil der Kinder, von dem dermaligen Vermögen ihres, die Einkindschaft verlangenden leiblichen Vaters oder Mutter, ausmachen würde.

§. 534.

Hat der eine von den Ehegatten, welche eine Einkindschaft errichten wollen, keine Kinder am Leben, so muß er die Einwilligung seiner Ascendenten herbringen.

§. 535.

Ist diese nicht hergebracht, so kann die Einkindschaft dem Rechte der Ascendenten, wegen des aus dem künftigen Nachlaß ihres Kindes ihnen gebührenden Pflichttheils, nicht schaden.

§. 536.

Ist die Ehe, aus welcher die zusammen zu bringenden Kinder herkommen, durch richterlichen Ausspruch getrennt worden, und beide geschiedne Eltern sind noch am Leben, so findet die Einkindschaft nur unter ihrer beiderseitigen Bewilligung statt.

§. 537.

In allen Fällen, muß der Vertrag der Einkindschaft gerichtlich vollzogen und bestätigt werden.

§. 538.

Wirkungen
der Einkind-
schaft.

Der Inhalt dieses Vertrags bestimmt hauptsächlich die rechtlichen Folgen der Einkindschaft.

§. 539.

Ist in diesem nichts besonders festgesetzt, so erlangen der Stiefvater oder die Stiefmutter, weder über die Person, noch über das Vermögen der zusammen gebrachten Kinder, die Rechte leiblicher Eltern.

§. 540.

Wohl aber werden dadurch gleiche und gegenseitige Erbrechte, zwischen den Eltern, und den zusammen gebrachten Kindern begründet.

§. 541.

Diese Rechte erstrecken sich jedoch nur über das der freyen Disposition eines jeden Theils unterworfenene Vermögen.

§. 542.

Auch dasjenige Vermögen, welches den Kindern anderwärts her, als von den die Einkindschaft schliessenden Eltern zugefallen, ist derselben nicht unterworfen.

§. 543.

Wenn eins der Eltern verstirbt, so erben demselben die leiblichen, und die Stiefkinder, mit gleichem Rechte.

§. 544.

Eben so, wenn eins von den Kindern, ohne eheliche Descendenten stirbt, kommt dem Stiefvater oder der Stiefmutter ein gleiches Erbrecht, wie den leiblichen Eltern zu.

§. 545.

§. 545.

Diese durch den Vertrag begründete Erbfolge, können die Eltern, durch letztwillige Dispositionen, zum Nachtheil der zusammen gebrachten Kinder, nicht ändern.

§. 546.

Sie können also nur über dasjenige Vermögen letztwillig disponiren, was bey der Einkindschaft ausgenommen, oder von ihnen nachher erworben worden. *)

§. 547.

Nur in eben dieser Maaße ist auch den zusammengebrachten Kindern eine letztwillige Disposition verstattet.

§. 548.

Doch können zusammengebrachte Eltern und Kinder, das wechselseitige Erbrecht aus eben den Ursachen aufheben, aus welchen nach §. 311. No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8 und §. 373. No. 1. 2. 3. 5. leibliche Eltern und Kinder einander zu enterben befugt sind.

§. 549.

Das Erbrecht aus der Einkindschaft geht nicht verlohren, wenn auch zur Zeit des Ablebens eines der Eltern, keine leibliche Descendenten desselben vorhanden wären.

§. 550.

Die Einkindschaft kann nicht anders, als mit gegenseitiger freyer Bewilligung sämtlicher Interessenten, wieder aufgehoben werden.

*Aufhebung
der Einkind:
schaft.*

Q 4

§. 551.

*) Der Besorgniß, daß über die Ausmittelung des, den Eltern oder Kindern erst nach der Einkindschaft zugefallenen Vermögens, Prozesse entstehen möchten, ist dadurch vorgebeugt, daß nach §. 531. 32. 33. bey Schließung der Einkindschaft, eine Untersuchung des damaligen Vermögens, wenigstens in Ansehung der Hauptrubriken, ohnehin vorangehn muß.

§. 551.

Ist ein Kind, während seiner Minderjährigkeit, durch den Vertrag der Einkindschaft verkürzt worden, so kommt demselben die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, unter den übrigen gesetzlichen Erfordernissen, zu statten.

§. 552.

Familien-
verhältnisse.

Durch die Einkindschaft entsteht weder eine Verwandtschaft, oder Verbindung der zusammen gebrachten Kinder unter einander, noch mit oder unter ihren wechselseitigen Familien.

Zwölfter Abschnitt.

Von Pflegekindern.

§. 553.

Aufnahme
der Pflege-
kinder.

Will jemand ein fremdes Kind in Pflege nehmen, so ist dazu die Einwilligung der Eltern oder Vormünder des Kindes, weiter aber keine Feyerlichkeit nöthig.

§. 554.

Erziehung.

Das in Pflege genommene Kind behält den Namen des leiblichen Vaters, und kann nur eine seiner Herkunft gemäße Erziehung, von dem Pflegevater verlangen.

§. 555.

So lange die Pflege dauert, hat der Pflegevater, über die Person des Kindes, die mit der väterlichen Gewalt verbundenen Gerechtsamen.

§. 556.

Das Pflegekind muß jedoch, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, in dem Glaubensbekenntniß der leiblichen Eltern unterrichtet werden.

§. 557.

§. 557.

Die Pflegeeltern dürfen den leiblichen Eltern den Zutritt zu ihrem Kinde nicht versagen.

§. 558.

Sie sind aber berechtigt, solche Vorkehrungen zu treffen, daß für das Kind keine Versäumnis; oder andre nachtheilige Folgen daraus entstehen.

§. 559.

Sind für die Dauer der Pflege, durch einen Vertrag, gewisse Jahre bestimmt, so können die Pflegeeltern, innerhalb solcher Zeit, das Kind nur alsdenn zurück geben, wenn sie selbst in Vermögensverfall gerathen sind.

§. 560.

Dagegen können auch die natürlichen Eltern das Kind nur alsdenn zurücknehmen, wenn die Pflegeeltern die Erziehung desselben vernachlässigen, oder es zum Bösen verleiten.

§. 561.

Ist keine Dauer der Pflege bestimmt, so können die natürlichen und die Pflegeeltern das Kind, zu jeder Zeit, wieder fordern, und zurückgeben.

§. 562.

Haben die Pflegeeltern die Erziehung des Pflegekindes vollendet, und es in den Stand gesetzt, seinen Unterhalt sich selbst zu erwerben, so ist das Kind, in der Folge, zur Unterstützung seiner nothleidenden Pflegeeltern verpflichtet.

§. 563.

Von dem Vermögen des Pflegekindes verbleibt dem Vater der Nießbrauch.

Q 5

§. 564.

§. 564.

Ist dieser nicht mehr am Leben, so wird solches durch einen Vormund, für Rechnung des Kindes, verwaltet.

§. 565.

Diese Vormundschaft muß, wenn sonst kein Anstand obwaltet, vorzüglich dem Pflegevater übertragen werden.

§. 566.

Zwischen Pflegeeltern und Kindern entsteht kein wechselseitiges gesetzliches Erbrecht.

§. 567.

Stirbt das Pflegekind zuerst, so können die Pflegeeltern, die außer dem Unterhalt, und der gewöhnlichen Bekleidung, ihm gemachten Geschenke, in so fern solche in dem Nachlaß noch vorhanden sind, zurück nehmen.

§. 568.

Dienstleistungen der Pflegeeltern der.

Hat jemand ein Kind gemeiner Herkunft, welches von seinen natürlichen Eltern ganz verlassen worden, auf, und in Pflege genommen; so kann er von ihm Dienstleistungen zur Entschädigung fordern. *)

§. 569.

Das Kind muß alsdenn, nach zurückgelegtem fünfzehnten Jahre, so viel Jahre ohne Lohn dienen, als es, vor erreichtem fünfzehnten Jahre, verpflegt worden.

§. 570.

*) Die Absicht dieser Verordnung ist besonders, für diejenigen Kinder zu sorgen, welche die Rechte vulgo quæritos nennen; und begüterte Personen aufzumuntern, daß sie sich solcher verlassenen Kinder, in Hoffnung der künftig von ihnen zu erhaltenden Dienstleistungen, annehmen.

§. 570.

Während der Dienstzeit, muß dem Pflegekinde die nothwendige Kleidung, und ein solcher Lebensunterhalt gereicht werden, wie ihn das gleiche Dienste leistende Gesinde erhält.

§. 571.

Die Dienste des Kindes dürfen an Fremde nicht überlassen werden.

§. 572.

Sie hören auf, wenn die Pflegeeltern mit Tode abgehn.

§. 573.

Entschädigen das Pflegekind, oder andre an dessen Stelle, die Pflegeeltern wegen der gehaltenen Auslagen, so fällt die Verbindlichkeit des Kindes zu ferneren Dienstleistungen hinweg.

§. 574.

Entstehet Streit über den Betrag dieser Entschädigung, so muß der Richter solchen, nach der Dauer und Art der Verpflegung, welche das Kind genossen hat, der Billigkeit gemäß bestimmen.

§. 575.

Mißbrauchen die Pflegeeltern ihre Rechte dergestalt, daß Leben, Gesundheit, Ehre, Sitten oder Gewissensfreiheit des Kindes darüber in Gefahr kommt, so ist das Kind von fernerer Dienstleistung frey zu sprechen.

Dritter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der
übrigen Mitglieder der Familie.

§. 1.

Familienverhältnisse werden durch Geburt oder
Heirath begründet.

§. 2.

In wiefern durch Heirath zur linken Hand,
aus unehelicher Geburt, durch Legitimation, An-
nahme an Kindes statt, oder Einkindschaft, Fa-
milienverbindungen entstehen oder nicht; ist oben
Tit. I. §. 629. 630. und Tit. II. §. 408. 410.
445. 446. 480. 516. 518. & 554. verordnet.

§. 3.

Kinder, die von einerley Vater und Mutter
in rechtmäßiger Ehe erzeugt worden, haben unter
einander die Rechte vollbürtiger Geschwister.

§. 4.

Haben sie nur einen gemeinschaftlichen Va-
ter, oder nur eine gemeinschaftliche Mutter, so sind
sie nur als Halbgeschwister miteinander verbunden.

§. 5.

Kinder, die von eben derselben Mutter, außer
der Ehe, geboren worden, werden als Halbge-
schwister von der Mutterseite angesehen; ohne Un-
terschied: ob sie von einem oder von verschiednen
Vätern erzeugt sind.

§. 6.

Kinder, die außer der Ehe, von eben demsel-
ben Vater, mit verschiednen Müttern erzeugt wor-
den, stehen unter sich in gar keiner bürgerlichen
Familienverbindung.

§. 7.

§. 7.

Personen, die zu Einer Familie gehören, müssen das Beste der Familie, und aller Mitglieder derselben, möglichst zu befördern sich angelegen seyn lassen.

Allgemeine
Familien-
rechte und
Pflichten.

§. 8.

Sie sind schuldig, alles zu vermenden, was der Familie Schimpf oder Verachtung zuziehn könnte.

§. 9.

Vorzüglich müssen sie für die Erziehung der zur Familie gehörigen Kinder besorgt seyn.

§. 10.

Wenn die Erziehung von den Eltern vernachlässiget wird, so sind die Verwandten, ohne Rücksicht auf den Grad der Sippchaft, berechtigt, dem Gericht davon Anzeige zu machen, und nähere Untersuchung zu fordern.

§. 11.

Ihnen kömmt es zu, nach dem Tode des Vaters, die Bevormundung minderjähriger zur Familie gehöriger Kinder, bey dem Richter nachzusuchen.

§. 12.

In wiefern sie selbst dergleichen Vormundschaft zu übernehmen schuldig, oder deren Führung zu verlangen berechtigt sind, wird im Titel von Vormundschaften verordnet werden.

§. 13.

Wenn Mitglieder der Familie, in Raserey, Blödsinn oder Verschwendung gerathen, so sind die Verwandten schuldig und befugt, auf deren Bevormundung, und auf die Vorkehrung der nöthigen Anstalten, zur Erhaltung ihres Vermögens, bey der Obrigkeit anzutragen.

§. 14.

§. 14.

Auch die Curatel, über das Vermögen abwesender und verschollener Mitglieder der Familie, gehört zu den Familienrechten.

§. 15.

Gegenseitige
Pflichten,
einander zu
unterstützen.

Mitglieder einer Familie, die in ein ganzliches Unvermögen, sich selbst zu ernähren, gerathen sind, können nothdürftigen Unterhalt und Verpflegung, nur von Verwandten in auf und absteigender Linie fordern.

§. 16.

Von Seitenverwandten sind sie dergleichen zu verlangen nicht berechtigt.

§. 17.

Doch kann der Staat wohlhabenden Geschwistern solcher unvermögender Personen, die sonst dem Publikum zur Last fallen würden, einen billigen Beitrag zu deren nothdürftigen Unterhalt abfordern.

§. 18.

Wenn bey dem Tode der Eltern, einige Geschwister bereits versorgt sind, andre aber hilflos bleiben; so sind jene schuldig, die Kosten der nothdürftigen Verpflegung und Erziehung der letztern zu übernehmen.

§. 19.

Diese Verbindlichkeit dauert so lange, bis dergleichen Geschwister in Stand gesetzt worden, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben.

§. 20.

Wenn Verwandte, wider ihre natürliche Pflicht, unvermögende Verwandten, die sich selbst nicht ernähren können, hilflos lassen, so verlieren sie das, nach den folgenden Vorschriften, ihnen zukommende gesetzliche Erbrecht.

§. 21.

§. 21.

Als denn treten diejenigen an ihre Stelle, die sich eines solchen hilflosen Menschen angenommen haben; ohne Unterschied: ob es Privatpersonen, oder öffentliche Anstalten sind.

§. 22.

Unter den Seitenverwandten, werden zuerst die Geschwister zur gesetzlichen Erbfolge berufen. Erbfolge der Geschwister.

§. 23.

Sie können aber davon, durch Verträge und letztwillige Dispositionen, völlig ausgeschlossen werden.

§. 24.

Geschwister haben von einander keinen Pflichttheil zu fordern. *)

§. 25.

Wie es zu halten, wenn von dem Verstorbenen ein Ehegatte vorhanden ist, wird Tit. I. §. 368. verordnet.

§. 26.

In welchen Fällen Geschwister mit den Verwandten in aufsteigender Linie zugleich erben, ist Tit. II. §. 364. bestimmt.

§. 27.

Vollbürtige Geschwister und deren Descendenten schliessen die Halbbürtigen aus. Der vollbürtigen Geschwister.

§. 28.

Sind mehrere vollbürtige Geschwister oder deren Descendenten vorhanden, so erben solche nach den Linien. **)

§. 29.

*) Die Legitima fratrum ist weder in der Natur der Sache, noch in der Analogie der Rechte, noch selbst in der bloßen Billigkeit gegründet; und giebt nur zu unnützen Prozessen: Was Persona turpis sey? Anlaß.

**) Das Jus representationis ist sowohl bey der Erbfolge in absteigender Linie, als hier, bey der Collateralsuccession auf

§. 29.

Es werden folglich so viel Erbportionen gemacht, als Linien von vollbürtigen Geschwistern, oder Geschwisterkindern sind, die sich zu gemeinschaftlichen Eltern mit dem Erblasser ziehn.

§. 30.

In den Linien selbst, treten die Descendenten der Geschwister, ohne Unterschied des Grads, aus eigenem Rechte, an die Stelle ihrer Eltern, wenn diese vor dem Erblasser verstorben sind.

§. 31.

Sie nehmen also, wenn ihrer mehrere sind, von der Portion der Hauptlinie, zu welcher sie gehören, zusammen so viel, als der, an dessen Stelle sie treten, erhalten haben würde, wenn er den Tod des Erblassers erlebt hätte.

§. 32.

Es macht dabey keinen Unterschied: ob sie von demjenigen, an dessen Stelle sie treten, Erben geworden sind, oder nicht.

§. 33.

Wenn in einer Linie, ein Geschwister oder Geschwisterkind den Tod des Erblassers zwar erlebt

gehoben. An sich beruht solches auf einer bloßen Fiktion, und erzeugt viele verwickelte Rechtsfragen, die eine Menge von Bestimmungen nothwendig machen würden. Besonders läßt sich aus der Natur der Sache nicht erklären: warum der zufällige Umstand, daß die Eltern der Geschwisterkinder vor dem Erblasser verstorben sind, in der Art der Erbfolge, und in der Vertheilung des Nachlasses, einen so wesentlichen Unterschied bewürken sollte. Dagegen ist die Succession nach Linien, so wie sie hier angenommen worden, die einfachste und natürlichste Art der Erbfolge; und kann am wenigsten zu Streit und Zweifeln Anlaß geben. Man wird sie auch, bey genauerer Prüfung, der Billigkeit, und selbst der Präsuntion von der Liebe des Erblassers zu seiner Familie, die doch bey der ganzen gesetzlichen Erbfolge zum Grunde liegt, am gemächtesten finden.

lebt hat; aber sonst dessen Erbe nicht seyn kann oder will; so treten desselben Descendenten, eben so wie §. 30. 31. verordnet ist, an seine Stelle.

§. 34.

Sind weder vollbürtige Geschwister, noch Descendenten von selbigen vorhanden; so gelangen die Halbgeschwister, und deren Descendenten, zur Erbfolge. Der Halbgeschwister.

§. 35.

Ben diesen, wenn ihrer mehrere sind, findet eben die Successionsordnung statt, wie unter den vollbürtigen Geschwistern.

§. 36.

Zwischen Halbgeschwistern von väterlicher oder mütterlicher Seite, ist dabey, der Regel nach, kein Unterschied.

§. 37.

In wiefern bey Lehnen, Fideicommissen und Stammgütern, Halbgeschwister von väterlicher Seite, mit den vollbürtigen zugleich, zur Succession gelangen, und die Halbgeschwister von Seiten der Mutter ausschliessen, wird gehörigen Orts besonders festgesetzt werden.

§. 38.

Sind weder Verwandten in ab-, oder aufsteigender Linie, noch Geschwister, oder deren Descendenten vorhanden, so gelangen die übrigen Seitenverwandten zur Erbfolge. Der übrigen Seitenverwandten.

§. 39.

In wiefern diese, mit dem überlebenden Ehegatten zugleich, an der Erbschaft Theil nehmen, oder von demselben ausgeschlossen werden, ist Tit. I. §. 363. 369. verordnet.

§. 40.

Seitenverwandten erben, nach der Nähe ihrer Verwandtschaft mit dem Erblasser.

§. 41.

Die Grade werden nach den Generationen gezählt, welche zwischen dem Verstorbenen, und den an seinen Nachlaß Anspruch machenden Verwandten, vorhanden sind.

§. 42.

Der nähere Grad schließt die entferntern aus.

§. 43.

Kinder treten dabei niemals an die Stelle ihrer vorher verstorbenen Eltern.

§. 44.

Mehrere Personen gleichen Grades erben zu gleichen Theilen.

§. 45.

Es macht dabei keinen Unterschied: ob sie von väterlicher, oder mütterlicher Seite, durch volle oder halbe Geburt, mit dem Erblasser verwandt sind.

§. 46.

In wiefern den Verwandten von väterlicher Seite, bei der Succession in Lehne, Fideicommiße oder Stammgüter, vor den mütterlichen Verwandten ein Vorrecht zukomme, wird gehöriger Orts besonders festgesetzt.

Vierter Titel.

Von gemeinschaftlichen Familienrechten.

§. 1.

In gemeinschaftlichen Familienrechten nehmen sämtliche Mitglieder der Familie, ohne Unterschied der Art oder des Grades der Verwandtschaft, Antheil.

§. 2.

Wenn von Familienrechten überhaupt die Rede ist, so kommen dieselben auch Personen weiblichen Geschlechts, und denen zu, welche durch Abstammung von solchen Personen, mit der Familie verbunden sind.

§. 3.

An welchen Familienrechten Personen weiblichen Geschlechts, und die von ihnen abstammen, keinen Theil haben, ist in den Gesetzen besonders verordnet.

§. 4.

Gemeinschaftliche Familienangelegenheiten müssen durch Berathschlagungen und Schlüsse der ganzen Familie angeordnet werden.

§. 5.

Zu dergleichen Berathschlagungen muß derjenige, welcher nach dem Alter, oder nach der Wahl der übrigen Mitglieder, als das Haupt der Familie anzusehn ist, die Familie zusammen berufen.

§. 6.

In wiefern solche Familienangelegenheiten durch die Mehrheit der Stimmen, oder nur durch den einhelligen Schluß sämtlicher Mitglieder angeordnet werden können, ist nach den allgemei-

nen Grundsätzen, von dem Rechte der Gesellschaften, zu bestimmen.

§. 7.

Dem Haupt der Familie liegt vorzüglich ob: für die Erhaltung der Berechtigte der Familie zu sorgen.

§. 8.

Ihm kommt es zu, die der ganzen Familie zugehörigen Urkunden zu verwahren.

Erster Abschnitt.

Von Familienstiftungen und Fideicommissen. *)

§. 9.

Wie Familienstiftungen gemacht werden können.

Familienstiftungen und Fideicommissen können durch Verträge, durch einseitige Dispositionen unter Lebendigen, und durch letzte Willensverordnungen, errichtet werden.

§. 10.

*) Die Grundsätze, denen man in der Lehre von Familienfideicommissen hauptsächlich gefolgt ist, sind diese:

1. Dergleichen Fideicommissen sind an und für sich dem Flor eines Staats nicht vortheilhaft. Sie hemmen die Lebhaftigkeit des Verkehrs und der Circulation; sie sind ein Hinderniß der möglichst gleichen Vertheilung des Staatsvermögens, und liefern dasselbe zuletzt, wenn keine Grenzen gesetzt werden, in die Hände einer kleinen Anzahl von Familien; sie haben, mit einem Worte, fast alles das wider sich, was wider die Verwendung der Güter im Staat zur todten Hand, mit Grunde eingewandt wird. Die Stiftung neuer Fideicommissen kann also nur in dem einzigen Falle zuträglich seyn, wenn es darauf ankommt, dadurch die adlichen Familien, als die gebornen Vertheidiger des Staats, welche nach der einmal subsistirenden Verfassung an

§. 10.

Was zur äußern Form und Feyerlichkeit solcher Stiftungen erfordert werde, ist im folgenden Theile verordnet.

§. 11.

In wiefern ein jeder Bürger des Staats, dem von ihm eingesetzten Erben, seine Verwandten, oder auch Fremde substituiren könne, wird in der Lehre von letzten Willensverordnungen bestimmt werden. Substitutionen.

§. 12.

Was bey Stipendien und andern Fundationen, die allein, oder hauptsächlich, zum Besten einer gewissen

R 3

gewis-

sielen andern Arten von Gewerben und Industrie keinen Theil nehmen können, für den Staat zu conserviren.

2. Wenn liegende Gründe von geringem Ertrage zum Fideicommiss gewidmet werden, so kann der Besitzer auch die gewöhnlichsten Unglücksfälle aus den Reventen nicht übertragen. Es müste ihm also entweder das Schuldenmachen erleichtert, oder das Gut in seinem Verfall gelassen werden. Letzteres wäre dem gemeinen Besten, und beydes dem Endzweck der Familienconservation gänzlich zuwider. Folglich sind nur solche Güter zu Fideicommissen qualificirt, deren Ertrag hinreichend ist, um die Wirthschaft, auch bey gewöhnlichen Unglücksfällen, in gehörigem Stand und Betrieb zu unterhalten.

3. Die Fälle, wo es erlaubt ist, Schulden auf das Fideicommiss zu machen, müssen auf die unvermeidlichste Nothwendigkeit, zur Conservation der Substanz, und Abwendung ihres gänzlichen Verfalls, so genau, als möglich, eingeschränkt werden. Wenn aber ein solcher Fall wirklich eintritt, so muß das Aufnehmen der nöthigen Gelder dem Fideicommissbesitzer, durch weitläufige Unterhandlungen mit vielen, zerstreuten, und entfernten Anwartern nicht zu sehr erschwert, noch durch den daraus entstehenden Verzug der Hülfe, zur Vergrößerung des Schadens selbst Anlaß gegeben werden.

gewissen Familie gestiftet werden, Rechtens sey, wird in dem Titel vom geistlichen Stande vorkommen.

Familienfideicommiss.

1) Wer dergleichen errichten könne.

§. 13.

Beständige Familienfideicommiss, sollen von nun an nur Personen adlichen Standes zu errichten befugt seyn.

§. 14.

Dergleichen Fideicommiss kann für die eigene Familie des Stifters, oder auch zum Besten einer andern adlichen Familie, errichtet werden.

§. 15.

Solchen Verwandten, denen nach den Gesetzen ein Pflichttheil gebührt, kann derselbe durch Stiftung eines Fideicommisses nicht entzogen, geschmälert, oder belastet werden.

§. 16.

Doch muß ein solcher Verwandter, wenn er zur unmittelbaren Succession in das Fideicommiss berufen wird, sich die Disposition des Stifters gefallen lassen.

§. 17.

2) Was dazu gewidmet werden könne.

Nur aus eigenthümlichen freyem Vermögen kann ein Familienfideicommiss errichtet werden.

§. 18.

Wie hoch ein neues Fideicommiss bestimmt werden könne, bleibt der Beurtheilung des Landesherren, in einzeln Fällen, nach den Verhältnissen der Familien, vorbehalten.

§. 19.

Doch müssen, wenn dasselbe aus Grundstücken bestehen soll, diese Grundstücke wenigstens fünfzigtausend Thaler am Werthe betragen.

§. 220.

§. 20.

Besteht das Fideicommiß nur in gewissen Gerechtsamen oder Vorrechten, so kommt es dabei auf einen bestimmten Werth nicht an.

§. 21.

Soll nur ein Capital zum Familienfideicommiß gewidmet werden, so muß solches wenigstens zehntausend Thaler ausmachen.

§. 22.

Soll aber ein Geldfideicommiß nur einem andern, welches in Grundstücken besteht, zugeschlagen werden, so ist solches an keine Summe gebunden.

§. 23.

Aus bloßen Häusern und Gebäuden, in gleichen aus Mobilien und Kostbarkeiten allein, kann kein Familienfideicommiß errichtet werden.

Wohl aber können dergleichen Gebäude und Kostbarkeiten einem andern für sich bestehenden Fideicommiß zugeschlagen werden.

§. 24.

Von den zu einem Fideicommiß gehörenden Pertinenz, und Inventariestücken, muß, gleich bey dessen Errichtung, ein vollständiges beglaubtes Verzeichniß aufgenommen werden.

§. 25.

Capitalien, die zum Fideicommiß gewidmet sind, können nur auf Grundstücke belegt werden.

§. 26.

Was bey Abfassung der Fideicommißurkunde, bey deren Bestätigung, und bey der Eintragung des Fideicommisses, auf die dazu gewidmeten Grundstücke oder Capitalien, zu beobachten, ist in den Gesetzen gehörigen Orts verordnet.

3) Was bey deren Errichtung zu beobachten.

§. 27.

4) Rechte des
Fideicom-
missbesizers.

Dem Fideicommissbesizer gebührt das nutz-
bare Eigenthum des Fideicommisses.

§. 28.

Bei Bestimmung der Gränzen dieses Eigen-
thums, muß hauptsächlich auf den Inhalt des
Stiftungsbriefes gesehen werden.

§. 29.

Wo der Sinn des Stiftungsbriefes nicht
deutlich ist, muß derselbe jedesmal so erklärt wer-
den, wie es dem Endzweck der Erhaltung der Fa-
milie am gemähesten ist.

§. 30.

Soweit als der Stiftungsbrief nichts be-
stimmt, kann der Besizer das Fideicommiss weder
veräußern, noch mit Schulden belasten.

§. 31.

5) Inson-
derheit we-
gen Aufneh-
mung von
Schulden.

Nur allein, wenn Gebäude, die zum Fidei-
commiss gehören, durch Brand oder andern Un-
glücksfall ruinirt worden, kann die zu deren Wie-
derherstellung nöthige Summe, auf die Substanz
des Fideicommisses aufgenommen werden.

§. 32.

Ein gleiches findet statt, wenn das ganze Fi-
deicommissinventarium, oder doch mehr, als die
Hälfte desselben, in allen Rubriken, durch Brand,
Krieg, oder Wasserfluthen verloren gegangen.

§. 33.

In beiden Fällen muß die Aufnahme eines
Darlehns, zur Wiederherstellung der Gebäude, oder
des Inventaris, mit Bewilligung der nächsten
zwei Fideicommissanwarter geschehen.

§. 34

§. 34.

Unter diese dürfen die Kinder des Fideicommissbesizers nicht gerechnet werden. *)

§. 35.

Steht einer von den nächsten Anwartern unter Vormundschaft, so muß dessen Curator zugezogen, und obervormundschaftliche Genehmigung beigebracht werden.

§. 36.

Sind keine andre Anwarter, außer den Kindern des Besizers vorhanden, so müssen diese zugezogen werden.

§. 37.

Sind sie noch minderjährig, oder doch noch unter väterlicher Gewalt, so ist ihnen, zu diesem Geschäfte, ein besondrer Curator oder Beystand zu bestellen.

§. 38.

Bei Aufnahme eines solchen Darlehns, müssen zugleich allemal gewisse Termine, zu dessen Rückzahlung, bestimmt werden.

§. 39.

Der Fideicommissbesizer ist nicht schuldig, höhere Rückzahlungstermine auf ein Jahr zu übernehmen.

*) Die Gesetzgebung, welcher an der Unterhaltung und Befestigung der Eintracht in den Familien alles gelegen ist, muß die Fälle, wo wegen des in Collision gerathenden Interesses der Eltern und Kinder, Gelegenheiten zum Zwist unter ihnen entstehen, oder wohl gar die Eltern in eine Art der Abhängigkeit von den Kindern gesetzt werden könnten, möglichst vermeiden. Wo also für die Erreichung des Endzwecks der Conservation des Fideicommisses, auf andre Art gesorgt werden kann, muß den Kindern eine Beurtheilung des Verfahrens und der Anträge der Eltern, weder überlassen, noch angemuthet werden.

nehmen, als der vierte Theil der gewöhnlichen Einkünfte, nach einem ohngefahren Ueberschlage beträgt. *)

§. 40.

Wenn nicht durch die Stiftungsurkunde, oder durch Provinzialgesetze, ein andres verordnet ist, muß die Regulirung eines solchen Darlehns- geschäfts gerichtlich erfolgen.

§. 41.

Der Richter muß dabei für die Beobachtung vorstehender Erfordernisse von Amtswegen sorgen.

§. 42.

Sieht der Gläubiger, wegen der bestimmten Rückzahlungstermine, freiwillig Nachsicht, so geschieht solches auf seine Gefahr.

§. 43.

Sollen mit der Substanz der zum Fideicommiss gewidmeten Güter, durch Tausch oder sonst, Veränderungen vorgenommen werden, so ist dazu der einstimmige Entschluß sämtlicher Mitglieder der Familie erforderlich.

6) In wie fern andre Veränderungen mit dem Fideicommiss vorgenommen werden können.

§. 44.

Sind Minderjährige unter denselben, so müssen ihnen, zu solchem Behuf, Vormünder bestellt, und von diesen die obervormundschaftliche Genehmigung beigebracht werden.

§. 45.

*) Weil es unbillig seyn würde, wenn der Fideicommissbesitzer der von dem Stifter ihm zugeordneten Wohlthat, auf mehrere Jahre, und vielleicht auf Lebenslang entbehren, und solchergestalt die Last einer Schuld, die doch zum Besten der gesammten Familie gemacht worden, allein tragen sollte.

§. 45.

Ein Gleiches muß geschehen, auch wenn die Väter solcher minderjährigen Familiennmitglieder noch am Leben sind. *)

§. 46.

Wenn innerhalb neun Monaten, vom Tage des abgefaßten Schlusses, annoch neue Mitglieder der Familie geboren werden, so sind, in Ansehung derselben, die Vorschriften §. 44. sqv. zu beobachten.

§. 47.

Familiennmitglieder, welche später geboren werden, müssen den vor ihrer Erzeugung abgefaßten Schluß der Familie anerkennen.

§. 48.

Das Fideicommiss selbst kann so wenig, als der wesentliche Inhalt der Stiftungsurkunde, auch durch den einstimmigen Schluß der Familie, aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 49.

Wo die Stiftungsurkunde oder Provinzialgesetze nicht ein andres verordnen, müssen die Familienschlüsse gerichtlich geprüft, vollzogen, und bestätigt werden.

§. 50.

Bei Geldfideicommissen, schränkt sich das Recht des Besitzers, der Regel nach, bloß auf die Erhebung und den Genuß der Zinsen ein. Von Geldfideicommissen.

§. 51.

Er ist nicht berechtigt, das Capital selbst einzuziehen, an andre abzutreten, zu verpfänden, oder sonst zu belasten.

§. 52.

*) Weil das Recht der Kinder auf das Fideicommiss, von dem Rechte des Vaters ganz unabhängig ist, und gleich diesem, aus der Wohlthat des ersten Stifters entspringt.

§. 52.

Ereignet sich etwas, wodurch die Sicherheit des Capitals bedenklich wird, so muß der Fideicommissbesitzer, mit Zuziehung der zwen nächsten Anwarter, für dessen Einziehung, und anderweitige sichere Unterbringung sorgen.

§. 53.

Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Schuldner das Capital aufzukündigen berechtigt ist, und wirklich aufkündigt.

§. 54.

In beyden Fällen muß, wenn nicht ein andres in der Stiftungsurkunde, oder durch Provinzialgesetze verordnet ist, die anderweitige Belegung unter gerichtlicher Aufsicht geschehen.

§. 55.

Sollen mit dem Fideicommissstamm andre Veränderungen vorgenommen, oder Grundstücke statt des Capitals dazu gewiedmet werden, so ist dazu, so wie bey liegenden Gründen, die Einwilligung der ganzen Familie erforderlich.

§. 56.

Hat jedoch der Stifter ein andres bestimmt, so dient seine Bestimmung zur alleinigen Richtschnur.

Zweyter Abschnitt.

Von der Successionsordnung in Familienfideicommissen.

§. 57.

Die Successionsordnung in Familienfideicommissen, muß hauptsächlich nach dem Inhalt der Stiftungsurkunde beurtheilt werden.

Grundgesetz
der Succes-
sionsord-
nung.

§. 58.

Um Verdunkelungen derselben zu verhüten, muß der Urkunde ein Stammbaum, der zur künftigen Succession berechtigten Personen, beygefügt werden.

§. 59.

Sämmtliche Interessenten müssen für die Fortsetzung dieses Stammbaums Sorge tragen.

§. 60.

Vornehmlich aber gehört solches zu den Obliegenheiten des Hauptes der Familie.

§. 61.

Sind in der Stiftungsurkunde, der gewöhnlichen Erbfolge nur Einschränkungen, oder besondere Bestimmungen beygefügt, so dienen in allen nicht bestimmten Punkten, die Provinzial, und in deren Ermangelung, die allgemeinen Gesetze zur Richtschnur.

Succes-
sionsord-
nung nach
gemeinen
Rechten.

§. 62.

Sind die weiblichen Verwandten nicht ausdrücklich mit zur Succession gerufen, so werden solche für ausgeschlossen geachtet.

§. 63.

Hat der Stifter verordnet, daß jedesmal der Älteste aus der Familie zur Succession gelangen solle,

Seniorat.

solle, (Seniorat) so haben alle männliche Nachkommen des Stifters darauf Anspruch.

§. 64.

Es succedirt also, bey dem Abgang des jedesmaligen Besitzers, der Uelteste den Jahren nach, ohne Rücksicht auf die Linie, oder den Grad der Verwandtschaft.

§. 65.

Machen zwey Mitglieder der Familie, die den Jahren nach die gleich Ueltesten sind, Anspruch, und der genaue Zeitpunkt ihrer Geburt kann nicht ausgemittelt werden, so muß das Loos unter ihnen entscheiden.

§. 66.

Ist die männliche Nachkommenschaft gänzlich erloschen, und der Stifter hat auf diesen Fall nicht ausdrücklich disponirt, so wird das Fideicommiss ein freyes Vermögen des letzten Besitzers.

§. 67.

Majorate
und Minorate.

Was vorstehend (§. 63 = 66.) vom Seniorat verordnet ist, findet auch Anwendung, wenn der Stifter die Succession nach den Graden, jedoch dergestalt angeordnet hat, daß in gleichem Grade, der ältere den jüngern, (Majorat) oder der jüngern den ältern, (Minorat) ausschliessen solle.

§. 68.

Primogenituren.

Hat der Stifter eine Succession nach Linien, mit dem Rechte der Erstgeburt angeordnet, (Primogenitur) so gelangt zuvörderst der erstgebörne Sohn des Stifters, mit Ausschliessung aller seiner nachgebörnen Brüder, zum Besiß des Fideicommisses.

§. 69.

Bei dessen, vor oder nach dem Stifter, erfolgendem Abgange, succedirt hinwiederum sein erstgebohrner Sohn.

§. 70.

Nach gleicher Ordnung erfolgt die Succession in den weitem Generationen; dergestalt, daß immer der erstgebohrne Sohn des letzten Fideicommissbesizers, und desselben Descendenz, die nachgebohrnen Brüder, und übrige Verwandten ausschließt.

§. 71.

Geht ein Nebenast in der erstgebohrnen Hauptlinie gänzlich aus, so gelangt die Succession an den zweyten Nebenast, so wie sich solcher der Erstgeburt am nächsten zieht.

§. 72.

Auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer, kommt es dabey gar nicht an.

§. 73.

Hinterläßt also der letzte Besitzer keine männliche Descendenz, wohl aber Brüder, oder Brudersöhne, so succedirt unter diesen der ältere Bruder, oder dessen erstgebohrner Sohn, mit gänzlicher Ausschließung aller nachgebohrnen, so wie der etwa vorhandenen Vatersbrüder.

§. 74.

Eben so, wenn der letzte Besitzer weder Descendenten, noch Brüder, oder Brudersöhne verläßt, gelangt die Succession auf den nächstgebohrnen Bruder seines Vaters; und dessen männliche Descendenz.

§. 75.

So lange von dem erstgebohrnen Sohne des Stifters noch ein männlicher Descendent vorhanden

den ist, bleibt das Fideicommiss immer in derselben Linie, mit Ausschließung aller übrigen.

§. 76.

Nach gänzlicher Erlöschung dieser Linie, gelangt die Linie von dem zweiten Sohn des Stifters zum Fideicommiss, und schließt die jüngere Linie aus.

§. 77.

In dieser zweiten Linie gilt, wegen der beständig zu beobachtenden Ordnung der Succession nach der Erstgeburt, ohne Rücksicht auf den Grad der Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer, eben das, was wegen der ersten Linie vorgeschrieben ist.

§. 78.

Es gelangt also, nach erloschener ersten Linie, unter den männlichen Descendenten von des Stifters zweitem Sohne, derjenige zur Succession, welcher von demselben erstgebohrnem Sohne herkommt, und unter den übrigen, sich am nächsten zur Primogenitur ziehet.

§. 79.

Nach eben diesen Grundsätzen wird die Successionsordnung, auch in der dritten, vierten und folgenden Linien, welche von dem Stifter abstiegen, bestimmt.

§. 80.

Ist in einer Familie ein zweites Fideicommiss, zum Besten der nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt darinn der zweite Sohn des Stifters, und dessen männliche Descendenz, zur Succession.

§. 81.

In der Linie desselben erfolgt die Succession nach eben der Ordnung, und nach eben dem Rechte der Erstgeburt, wie in Ansehung des ersten Fideicommisses festgesetzt ist.

§. 82.

Wie es mit der Succession zu halten, wenn zwei besondre Fideicommisses in einer Familie sind.

§. 82.

Die Descendenten des Stifters aus der ersten Linie, gelangen in dem zweyten Fideicommiß niemals zur Succession, so lange noch ein anderer von dem Stifter entsproßner Mannstamm vorhanden ist.

§. 83.

Geht die zwente männliche Linie aus; oder gelangt dieselbe, durch Erlöschung der ältern, zur Succession in dem ersten Fideicommiß; so verfällt das zwente Fideicommiß an die Linie des dritten Sohnes von dem Stifter.

§. 84.

Nach gleichen Grundsätzen geht die Succession auf die vierte, fünfte, und folgende von dem Stifter entsprossene Linien, in sofern dergleichen vorhanden sind, über.

§. 85.

Sind zulezt alle von dem Stifter herstammende männliche Linien bis auf eine erloschen, so kommen in dieser beyde Fideicommissse zusammen.

§. 86.

Sind in dieser Linie noch zwey oder mehrere Nebenäste vorhanden, so fällt das zwente Fideicommiß an denjenigen Ast, welcher nicht im Besitz des ersten, aber zur Succession in selbiges, nach dem Grundgesetz der Primogenitur, am nächsten ist.

§. 87.

Dasjenige Mitglied dieses Nebenasts gelangt zur Succession, welches sich unter den übrigen, der Erstgeburt, im Verhältniß gegen den Stifter, am nächsten zieht.

§. 88.

Sind in der noch übrigen Linie, keine weitere Abkömmlinge des Stifters mehr vorhanden, als der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Descendenz, so erhält dieser beyde Fideicommiss.

§. 89.

Sie bleiben alsdenn so lange bey einander, bis wiederum zwey oder mehrere besondre Linien entstehn.

§. 90.

Geschieht dieses, so bleibt das erste Fideicommiss bey der erstgebohrnen Linie; und das zweyte verfällt auf die nächste nach ihr.

§. 91.

Nach eben diesen Grundsätzen ist die Successionsordnung zu bestimmen, wenn in einer Familie drey oder mehrere abgesonderte Fideicommiss vorhanden sind.

§. 92.

Wie es zu halten, wenn der Manns- stamm erlöschet.

Erlöscht die gesammte männliche Descendenz des Stifters, und hat derselbe zum Besten seiner weiblichen Nachkommen nichts verordnet, so wird das Fideicommiss, in den Händen des letzten männlichen Descendenten, freyes eigenthümliches Vermögen.

§. 93.

Successions- ordnung der weiblichen Descenden- ten.

Hat der Stifter, auch für die weibliche Descendenz, eine Successionsordnung bestimmt, so muß diese genau beobachtet werden.

§. 94.

Hat er dergleichen Successionsordnung nicht bestimmt, so gelangt das Fideicommiss an die männ-

männlichen Descendenten, von der erstgeborenen Tochter des letzten Besitzers. *)

§. 95.

Unter diesen gelangt der Erstgeborene zur Succession, und verfället das Fideicommiß ferner auf seine Descendenten, nach eben der Ordnung der Linien, und dem Rechte der Erstgeburt, wie solche in dem Fideicommiß ursprünglich angeordnet ist.

§. 96.

Ist von der erstgeborenen Tochter des letzten Besitzers keine männliche Descendenz vorhanden, so gelangt die männliche Descendenz aus der zweiten Tochter, und so ferner, nach eben den Grundsätzen zur Succession.

§. 97.

Mit dem ersten männlichen Descendenten, aus der weiblichen Linie des letzten Besitzers, geht eine neue Successionsordnung an; und nach dem Verhältniß gegen ihn, richtet sich die Fideicommißfolge unter seiner Nachkommenschaft.

§. 98.

Diese männliche Descendenten aus der weiblichen Linie müssen, unter landesherrlicher Erlaubniß, den Namen des ersten Stifters annehmen.

S 2

§. 99.

*) Es könnte zweifelhaft scheinen: ob die männlichen Descendenten von der Tochter des Stifters, oder die, von der Tochter des letzten Besitzers, vorzüglich zum Fideicommiß gerufen werden sollen. Allein bey Privatsuccessionen, wovon hier nur die Rede, und wo es äußerst selten ist, die Abstammung von dem Stifter, vermittelt einer Person weiblichen Geschlechts, durch einen Zwischenraum, vielleicht von mehreren Jahrhunderten, zuverlässig ausforschen, und rechtlich nachweisen zu können, muß die Sorgfalt für Verhütung weitläufiger und inextrikabler Prozesse, das Gesetz bestimmen, den Descendenten von der Tochter des letzten Besitzers den Vorzug zu geben.

§. 99.

Sie können aber ihren eigenen zugleich bey behalten.

§. 100.

Descendenten aus weiblicher Linie, die nur bürgerlichen Standes sind, können zur Succession in das Fideicommiss nicht gelangen.

§. 101.

Sind von den Töchtern des letzten Fideicommissbesizers, keine männliche zum Fideicommiss fähige Descendenten vorhanden, so erlöscht, mit der lebtesten von diesen Töchtern, das ganze Fideicommiss, und wird ihr freyes eigenthümliches Vermögen.

§. 102.

Andere männliche Descendenten aus der weiblichen Linie des Stiflers, haben also keinen Anspruch an das Fideicommiss, wenn sie nicht von dem Stifter dazu ausdrücklich berufen worden.

§. 103.

Zeitpunct,
wornach das
Successionsrecht
bey jedem
Anfall be-
stimmt
wird.

Bei jedem Anfall eines Fideicommisses, bestimmt die Zeit des Absterbens des letzten Besizers, wer unter den alsdenn vorhandenen Mitgliedern, zur Succession der nächste sey.

§. 104.

Wenn also auch in einem Minorat, nachdem derjenige, welcher bei dem Ableben des letzten Besizers der jüngste war, das Fideicommiss bereits erhalten hat, ein noch jüngerer geboren wird, so kann doch derselbe die bereits erworbenen Gerechtigkeiten des ersten nicht weiter anfechten.

§. 105.

§. 105.

Doch werden in der ganzen Fideicommiss-Succeſſion diejenigen, welche zur Zeit des Ablebens des letzten Beſizers erzeugt ſind, wenn ſie nachher lebendig zur Welt kommen, als ſchon geborenen betrachtet.

§. 106.

Die in der Stiftungsurkunde deutlich beſtimmte Succeſſionsordnung, kann durch die Vereinigung, auch aller Glieder der Familie, nicht abgeändert werden.

Verträge wegen der Succeſſionsordnung.

§. 107.

Dagegen iſt die Erklärung einer undeutlichen, oder die Ergänzung einer mangelhaften Vorſchrift dieſer Urkunde, durch einen einſtimmigen Familienschluſſ zuläſſig. (cf. §. 4. §. 6.)

§. 108.

Kann dergleichen einſtimmiger Familienschluſſ nicht zu Stande gebracht werden, ſo muß die Erklärung nach der Analogie der hier vorgeſchriebnen allgemeinen Grundſätze erfolgen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Auseinanderſetzung zwiſchen den Fideicommiſſfolgern, und den Erben des letzten Beſizers.

§. 109.

Das nutzbare Eigenthum des verſtorbnen Fideicommiſſbeſizers geht, mit dem Augenblick ſeines Todes, auf den Nachfolger über.

Auseinanderſetzung.

§. 110.

Die Allodialerben sind schuldig, demselben das Fideicommiß so zu verabfolgen, wie solches von dem ersten Stifter auf den Erblasser gedeutet ist.

§. 111.

Wegen des Inventarii.

Besteht das Fideicommiß in liegenden Gründen, so müssen solche mit dem vollständigen Fideicommißinventario (§. 24.) gewehrt werden.

§. 112.

Sind in einer Rubricke dieses Inventarii mehrere Stücke derselben Art, als nach der ersten Errichtung dazu geschlagen worden, vorhanden, so sind die nächsten nach dem besten, zum Fideicommißinventario zu rechnen.

§. 113.

Wegen Deteriorationen.

Fehlt daran etwas, so muß solches aus dem übrigen Nachlaß ergänzt werden.

§. 114.

Die Ergänzung ist auf Stücke von mittlerer Qualität, wie solche gewöhnlich bei dergleichen Gütern angetroffen werden, zu richten.

§. 115.

Der Fideicommißfolger hat deswegen, in dem freyen Nachlaß des Verstorbenen, die Rechte einer stillschweigenden Hypothek.

§. 116.

Ist die Substanz des Fideicommisses, durch das Verschulden des Erblassers, am Werthe vermindert worden, so muß der Schaden aus dem übrigen Nachlaß ersetzt werden.

§. 117.

Hat der letzte Fideicommißbesitzer Vertinenzstücke, die in liegenden Gründen bestehen, veräußert,

fert, so muß der Fideicommissfolger solche von dem dritten Besizer zurückfordern.

§. 118.

Der dritte Besizer kann sich alsdenn, wegen des dafür bezahlten Werths, nur an den übrigen Nachlaß des Verstorbenen halten.

§. 119.

Auch wenn der Fideicommissfolger zugleich des Verstorbenen Erbe geworden, ist er befugt und schuldig, veräußerte Pertinenzstücke zum Fideicommiss zurück zu fordern. *)

§. 120.

Nur muß er alsdenn dem dritten Besizer für allen Schaden, welcher demselben durch die von dem

S 4

dem

*) Die Fiktion von der Einheit der Person des Erblassers und Erben, welche aus dem Römischen in das Lehnrecht, und aus diesem in die Lehre von Familienfideicommissen übergetragen worden, ist der einzige Grund des in Praxi hin und wieder angenommenen Satzes: daß ein Sohn die Handlungen des Vaters, auch in Ansehung des Lehns und Fideicommisses vertreten müsse; und daß es ihm sogar nicht einmal frey stehe, mit Entsaugung des Allodialnachlasses, das Lehn oder Fideicommiss allein hinweg zu nehmen. Dieser Satz ist dem Endzweck der Conservation der Familienfideicommisses höchst nachtheilig; er verbreitet Ungewißheit über das Eigenthum der Dinge; (da doch einem künftigen Fideicommissfolger, der kein Descendent ist, das jus revocandi nicht verschränkt werden kann,) und in der Natur der Sache liegt nichts, warum nicht der Sohn, welcher sein Recht zum Fideicommiss nicht von dem Vater, sondern von dem ersten Stifter hat, in dieser Qualität für die Ergänzung des Fideicommisses zu sorgen berechtigt, und zugleich in der Qualität als Erbe, den dritten Acquirenten aus dem Allodialnachlaß, so weit solcher hinreicht, zu entschädigen verbunden seyn sollte.

Dem Erblasser nichtig unternommene Veräußerung erwachsen ist, gerecht werden.

§. 121.

Wegen Me-
liorationen.

Sind Pertinenzstücke zugekauft worden, und der Erblasser hat seinen Willen, solche dem Fideicommiss für beständig einverleiben zu wollen, ausdrücklich erklärt, so können die Erben keine Vergütung fordern.

§. 122.

Ist keine dergleichen Erklärung vorhanden, so steht es in der Wahl des Fideicommissfolgers: ob er dergleichen Pertinenzstücke den Allodialerben zurück nehmen lassen, oder ob er sie, gegen Erlegung des von dem Erblasser dafür entrichteten Werths, behalten wolle.

§. 123.

Wählt er letzteres, so steht den künftigen Fideicommissfolgern, in Ansehung der jedesmaligen Allodialerben, eine gleiche Wahl offen.

§. 124.

Dies dauert so lange, bis zuletzt die Pertinenzstücke entweder von den Allodialerben zurück genommen, oder durch die ausdrückliche Erklärung eines Fideicommissfolgers, dem Fideicommiss für beständig einverleibt werden.

§. 125.

Nach eben den Grundsätzen, wie bei zugekauften Pertinenzstücken, ist auch zu verfahren, wenn der letzte Besitzer bei dem Fideicommiss ein stärkeres Inventarium, als nach der ersten Errichtung dazu gehört, zurück gelassen hat.

§. 126.

§. 126.

Anderer Verbesserungen darf der Fideicommissfolger, den Erben des letzten Besitzers, nach der Regel, nicht vergüten. *)

§. 127.

Hat jedoch er, oder sein Erblasser, sich gegen den letzten Besitzer zu dergleichen Vergütung besonders anheischig gemacht, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 128.

Wegen der Nutzungen des Jahres, in welchem der letzte Besitzer gestorben ist; ingleichen wegen der noch vorhandenen Früchte, und der noch rückständigen Lasten früherer Jahre, wird nach eben den Grundsätzen verfahren, die im Ersten Titel auf den Fall vorgeschrieben sind, wenn eine Frau sich mit des Mannes Erben, wegen des eingebrachten Grundstücks auseinandersetzt.

Wegen der Nutzungen.

S 5

§. 129.

*) Prozesse über Meliorationsforderungen, die in bloßen wirthschaftlichen Veranstellungen gegründet werden, sind die weitkünstigsten und verworrensten; zumalen es sehr schwer, wo nicht gar unmöglich ist, allemal in hypothese genau zu bestimmen: ob durch eine gemachte Anstalt eine wirkliche bleibende Verbesserung der Substanz bewürkt worden, oder ob der Nutzen derselben bloß temporell sey; ingleichen: ob und wie weit aus dieser intendirten Melioration, in anderer Rücksicht Deteriorationen entstanden sind, oder noch entstehen werden. Wenn ein Fideicommissbesitzer Wirthschafts Verbesserungen vornimmt, so thut er es, höchst wahrscheinlich Weise, hauptsächlich in der Absicht, für sich oder seine Kinder den Nutzen daraus zu ziehen; und der Regel nach erreicht er seinen Endzweck. Will er ein andres, so steht ihm frey, sich wegen der künftigen Erstattung, nach §. 127. zu prospiciren.

§. 129.

Bei Geldfideicommissen bleiben den Erben nur die Zinsen, welche auf das Vierteljahr fallen, in dem der Erblasser gestorben ist.

§. 130.

Wegen der
Schulden.

An Schulden darf der Fideicommissbesitzer nur diejenigen übernehmen, welche schon der Stifter darauf gelegt hat, oder die von vorhergehenden Besitzern, unter Beobachtung der §. 31. sqv. vorgeschriebnen Erfordernisse, gemacht worden.

§. 131.

Diese letztern muß er auch alsdenn übernehmen, wenn er damals, als das Darlehn aufgenommen worden, unter die zwen nächsten Anwärter nicht gehört hat; und daher seine Einwilligung nicht erfordert worden.

§. 132.

Doch ist er nur zur Entrichtung derjenigen Termine verbunden, welche nach den gleich von Anfang festgesetzten Bestimmungen, (§. 38.) auf die Jahre seiner Besitzzeit treffen.

§. 133.

Hat der Gläubiger wegen der frühern Termine auf seine Gefahr Nachsicht gegeben, (§. 42.) so kann er sich dieserhalb nur an den übrigen Nachlaß halten.

§. 134.

Der Termin desjenigen Jahres, in welchem der letzte Besitzer gestorben ist, muß aus dem Fideicommiss berichtet werden.

§. 135.

Andre Schulden, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Erfordernisse, auf das Fideicommiss gemacht

gemacht worden, ist der Fideicommissfolger aus selbigem zu bezahlen nicht schuldig.

§. 136.

Selbst alsdenn nicht, wenn der Gläubiger nachweisen will, daß das Geld in den Nutzen des Fideicommisses verwendet worden.

§. 137.

Auch alsdenn nicht, wenn der Fideicommissfolger zugleich des vorigen Besitzers Erbe geworden.

§. 138.

Ein solcher Gläubiger muß sich vielmehr lediglich an den übrigen freyen Nachlaß seines Schuldners halten.

§. 139.

Hat jedoch der Fideicommissfolger in eine andre als eigentliche Fideicommissschuld ausdrücklich gewilligt; oder sind die Termine, welche der Erblasser berichtigen sollen, mit seinem Consens prolongirt worden; so ist der Creditor berechtigt, sich dieserhalb an die Nutzungen des Fideicommisses zu halten.

Vierter Abschnitt.

Von dem Näherrechte auf Familiengüter. *)

§. 140.

Aus der blossen Familienverbindung entsteht für die Mitglieder derselben kein Recht, die ehemaß Was das Näherrecht sep.

*) Gegen den *Retractum gentilitium* finden eben die Gründe statt, aus welchen die Gesetze Familienfideicommisses, der Regel nach, nicht begünstigen. Dies Recht wirkt überdem

mals bey der Familie gewesenen Güter, von einem dritten Besitzer zurück zu fordern.

§. 141.

Wo also dergleichen Näherrecht, durch Provinzialgesetze, Statuten, oder gültige Familienverträge nicht bereits eingeführt ist, soll dasselbe künftig nicht ausgeübt werden.

§. 142.

Wo aber das Näherrecht einmal eingeführt ist, richtet sich die Ausübung desselben, nach den in den Provinzial, oder statutarischen Gesetzen, oder in dem Vertrage enthaltenen Bestimmungen.

§. 143.

Auf was für Güter sich solches erstreckt.

In Ermangelung solcher Bestimmungen, müssen folgende Vorschriften zur Richtschnur dienen.

§. 144.

Das Näherrecht erstreckt sich nur auf Güter, die schon von zwey Mitgliedern der Familie, außer dem, welcher die Veräußerung vorgenommen hat, besessen worden.

§. 145.

Wenn es statt finde.

Es findet nur bey Käuffen, nicht aber bey andern Arten der Veräußerung statt.

§. 146.

Ungewisheit und Dunkelheit in dem Eigenthum der Dinge; und ist eine reiche Quelle weitläufiger und verwickelter Prozesse, die theils darüber: ob der Fall seiner Ausübung vorhanden; theils, ob der anmaßliche Retrahent wirklich der nächste dazu berechtigte Verwandte sey; theils über die ihm entgegen gesetzte Verjährung; theils über das, was er dem dritten Besitzer zu prästiren, und was dagegen dieser von dem Verkäufer und dessen Erben zu fordern habe? entstehen können. Es verdient daher dieß Recht mehr eingeschränkt, als ausgedehnt zu werden.

§. 146.

Es findet nur statt, wenn der Verkauf an einen Fremden, nicht aber, wenn er an ein Mitglied der Familie selbst geschehen ist.

§. 147.

Weibliche Mitglieder der Familie, und deren auch männliche Descendenten, können das Näherrecht nicht ausüben.

Von wem es ausgeübt werden könne.

§. 148.

Unter den männlichen Mitgliedern der Familie, richtet sich die Befugniß zu dessen Ausübung, nach der Ordnung der gesetzlichen Erbfolge.

§. 149.

Der nähere Verwandte des Verkäufers schließt die entferntern aus.

§. 150.

Es kommt dabei auf den Zeitpunkt an, wenn der Verkauf zu seiner Vollkommenheit gediehen ist.

§. 151.

Unter mehrern gleich nahen Verwandten, hat derjenige, welcher sich zuerst gerichtlich meldet, den Vorzug.

§. 152.

Melden sich mehrere unter ihnen zu gleicher Zeit, so entscheidet das Loos.

§. 153.

Den männlichen Verwandten kömmt diese Befugniß aus eigenem Rechte zu.

§. 154.

Es hindert also auch die Ausübung desselben nicht, wenn auch der Verwandte zugleich des Verkäufers Sohn oder Erbe wäre.

§. 155.

§. 155.

Wenn der nächste Verwandte das Näherrecht nicht ausüben kann oder will, so geht die Befugniß dazu auf den nächsten nach ihm, und so ferner über.

§. 156.

Das Näherrecht kann auf Fremde, weder unter Lebendigen noch durch letztwillige Disposition übertragen werden.

§. 157.

Wenn und wie es verlohren gehe.

Verwandten, welche in den Verkauf eines Familienguts an einen Fremden ausdrücklich willigen, verlieren dadurch ihr Näherrecht.

§. 158.

Das Näherrecht muß, bey Verlust desselben, innerhalb Jahresfrist ausgeübt werden.

§. 159.

Diese Frist nimmt jedoch von dem Tage erst ihren Anfang, wo die gerichtliche Bekanntmachung des geschlossnen Kaufs, und dessen Bedingungen, den Verwandten zugestellt worden.

§. 160.

Bei Verwandten, deren Aufenthalt unbekannt ist, tritt ein offnes Patent, an die Stelle der besondern gerichtlichen Bekanntmachung.

§. 161.

Dergleichen Patent muß an gewöhnlicher Gerichtsstelle angeschlagen, und den Zeitungs- und Intelligenzblättern der Provinz, drey Monath hinter einander, jeden Monath einmal, eingerückt werden.

§. 162.

§. 162.

Die Verjährungsfrist fängt alsdenn von dem Tage an, wo das Patent in den öffentlichen Nachrichten zum erstenmal gestanden hat.

§. 163.

Auch gegen Unmündige und Minderjährige, welchen Vormünder bestellt sind, läuft die Verjährung.

§. 164.

Haben die Vormünder das Näherrecht für sie nicht ausgeübt, so kommt ihnen dagegen keine Wiederherstellung in den vorigen Stand zu statten.

§. 165.

Uebrigens finden bey der Verjährung des Näherrechts, die gesetzlichen Vorschriften, von der Verjährung überhaupt, Anwendung.

§. 166.

Auch entferntere Verwandten müssen sich, innerhalb Jahresfrist, zur Ausübung des Näherrechts gerichtlich melden.

§. 167.

Doch muß bis zum Ablauf des Jahres gewartet werden, ob ein näherer Verwandter darauf Anspruch machen wolle.

§. 168.

Was der Verwandte, der das Näherrecht ausüben will, zu fordern und zu leisten habe, wird in der Lehre vom Sachenrecht bestimmt werden.

Fünfter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§. 1.

Zur häuslichen Gesellschaft gehören, außer der Familie selbst, auch die zu deren Dienst bestimmte Personen.

§. 2.

Von den gesetzlichen Zwangsdiensten der Untertanen wird im folgenden Bande gehandelt werden.

§. 3.

Eben daselbst sind auch die Rechte und Pflichten der bei Künstlern, Handwerkern und Professionsisten in Diensten stehenden Kunst- und Handwerksge nossen vorgeschrieben.

§. 4.

Sowohl das gemeine Gesinde, als die Hausbedienten, denen ein gewisser Theil der Führung des Hauswesens selbst übertragen ist, werden als Mitglieder der häuslichen Gesellschaft angesehen.

Erster Abschnitt.

Vom gemeinen Gesinde.

§. 5.

Die Verhältnisse zwischen Herrschaften und Gesinde, entstehen durch einen unter ihnen geschlossenen Vertrag.

§. 6.

§. 6.

So weit jemand überhaupt berechtigt ist, Verträge zu schließen, kann er auch Gesinde miethen. Wer Gesinde miethen und

§. 7.

Auch Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehn, können in so weit Dienstboten annehmen, als sie nach dem zwenten Titel §. 91. auch ohne des Vaters ausdrücklichen Consens, Verträge einzugehen berechtigt sind.

§. 8.

In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu miethen.

§. 9.

Weibliche Dienstboten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 10.

Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung, nach verfloßner Dienstzeit, verfügen.

§. 11.

Wer sich als Dienstbote vermiethen will, muß über seine Person frey disponiren können. als Gesinde sich vermieten könne.

§. 12.

Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehn, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige, ohne Genehmigung ihres Vormundes, sich nicht vermiethen.

§. 13.

Ehefrauen dürfen nur mit Consens ihrer Männer, als Ammen, oder sonst, in Dienste gehn.

§. 14.

Untertthanen dürfen, ohne Erlaubniß der Guts-
herrschaft, nicht in fremde Dienste treten.

§. 15.

Ist die Einwilligung obbenannter Vorgesetz-
ten (§. 12. 13. 14.) nur auf eine gewisse Zeit, oder
zu einer bestimmten Dienstherrschaft ertheilt, so
ist zur Verlängerung der Zeit, oder bey einer Ver-
änderung der Herrschaft, die Erneuerung dieses
Consenses nothwendig.

§. 16.

Dienstboten, welche bereits vermietet ge-
wesen, müssen die rechtmäßige Verlassung ihres
vorigen Dienstes, durch ein schriftliches Zeugniß
ihrer gewesenen Herrschaft, oder der Obrigkeit
nachweisen. (§. 131. sqv.)

§. 17.

Einem jeden steht es frey, sich sein Gesinde
selbst auszusuchen; und auch Dienstboten können
sich, um Gelegenheiten zum Dienste, selbst be-
werben.

§. 18.

Gesinde-
mäkler.

Wollen aber die einen oder die andern sich
fremder Vermittelung dazu bedienen, so müssen sie
deshalb nur an die jeden Orts bestellten Gesinde-
mäkler sich wenden.

§. 19.

Niemand darf sich mit Gesindemäklern ab-
geben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts
ausdrücklich bestellt und verendet worden.

§. 20.

Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach
den Personen, die durch ihre Vermittelung in
Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 21.

§. 21.

Insonderheit müssen sie nachforschen: ob die selben, nach den §. 11, 16. gegebenen Vorschriften, sich zu vermietzen berechtigt sind.

§. 22.

Dienstboten, welche wirklich schon in Diensten stehn, müssen sie, unter keinerlei Vorwand, zu deren Verlassung und Annehmung andrer aufmuntern.

§. 23.

Thun sie solches, so müssen sie deswegen das erstemal mit Geld, oder Gefängnißstrafe angesehen, und im Wiederholungsfall, noch außerdem, von fernerer Treibung des Mäclergewerbes ausgeschlossen werden.

§. 24.

Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Personen, getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 25.

Wenn sie untaugliches oder ungetreues Gesinde, wider bessres Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfehlen; so müssen sie den Herrschaften für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 26.

Außerdem sollen sie deshalb von der Obrigkeit mit verhältnißmäßiger Geld, oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 27.

Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Contrakts.

Schließung
des Mietz-
contrakts.

§. 28.

Die Gebung und Annehmung des Miethgels des vertritt die Stelle desselben.

§. 29.

Wo der Betrag des Miethgeldes nicht durch Provinzial, oder statutarische Gesetze bestimmt ist, beruht solcher auf dem Uebereinkommen der Interessenten.

§. 30.

Der zugezogene Mäcker erhält so viel zur Belohnung, als der halbe Betrag des Miethgeldes ausmacht.

§. 31.

Er hat solches von der Herrschaft und dem Gesinde, zu gleichen Theilen, zu fordern.

§. 32.

Das gegebne Miethgeld darf, der Regel nach, auf den Lohn nicht abgerechnet werden.

§. 33.

Nur alsdenn kann die Herrschaft abrechnen, wenn das Gesinde, ohne ihr Verschulden, die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 34.

Hat sich ein Dienstbote bey mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so hat diejenige den Vorzug, von welcher er das Miethgeld zuerst angenommen hat.

§. 35.

Die Herrschaft, welche nachstehn muß, oder ihres Anspruchs sich von selbst begiebt, kann das Miethgeld und Mäckerlohn von dem Dienstboten zurück fordern.

§. 36.

§. 36.

Die andre Herrschaft, bey welcher der Dienstbote bleibt, muß auf Verlangen, diesen Betrag von seinem Lohne abziehen, und der erstern zustellen.

§. 37.

Den Betrag des von der andern Herrschaft erhaltenen Miethgeldes, muß ein solcher Dienstbote, zur Strafe an die Armenkasse des Orts entrichten.

§. 38.

Lohn und Kostgeld des Gesindes, welches durch Provinzial-, oder statutarische Gesetze bestimmt ist, darf nicht überschritten werden. Lohn und Kost.

§. 39.

Verabredungen, welche solchem zuwider laufen, sind unverbindlich.

§. 40.

Wo keine gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, hängt solche von dem bey Schließung des Miethkontrakts getroffenen Uebereinkommen ab.

§. 41.

Neujahrs- und Weihnachtsgeschenke kann das Gesinde nicht fordern, wenn sie ihm nicht bey der Annehmung ausdrücklich versprochen worden.

§. 42.

Nach in diesem Falle kann die Herrschaft solche Geschenke zurück halten, wenn ihr das Gesinde, während dem Laufe des Jahres, zum Mißvergnügen über sein Betragen Anlaß gegeben hat.

§. 43.

Ist dergleichen Geschenk, während dem Laufe eines Dienstjahres, schon wirklich gegeben worden, und der Miethkontrakt muß, noch vor Ablauf dieses

Jahres, aus Schuld des Gesindes wieder aufgehoben werden, so kann die Herrschaft das Geschenk auf das Lohn anrechnen.

§. 44.

Bei männlichen Bedienten, ist die gewöhnliche Livree ein Theil des Lohns, und fällt denselben, nach abgelaufnem Dienstjahre, eigenthümlich zu.

§. 45.

Wird, außer derselben, noch besondere Staatslivree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 46.

Dauer der Dienstzeit. Wo die Dauer der Dienstzeit nicht durch besondere Gesetze bestimmt ist, hängt solche von der Verabredung der Interessenten ab.

§. 47.

Ist nichts verabredet worden, so wird bei städtischem Gesinde die Miethe auf ein Vierteljahr, bei demjenigen aber, welches zur Landwirtschaft gebraucht werden soll, auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

§. 48.

Antritt des Dienstes. Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2te Jan., 1te April, 1te Julius und 1te Octobr. jeden Jahres.

§. 49.

Auf dem Lande bestimmen Provinzialgesetze die Antrittszeit.

§. 50.

Fehlt irgend wo dergleichen Bestimmung, so wird sie auf den zwenten Tag eines jeden Jahres festgesetzt.

§. 51.

§. 51.

Fällt die Antrittszeit auf einen Sonn- oder Festtag, so tritt der nächstfolgende Tag an dessen Stelle.

§. 52.

Bis zum Antrittstage, darf das Gesinde den vorigen Dienst, wider den Willen seiner bisherigen Herrschaft, nicht verlassen.

§. 53.

Nach einmal gegebenem und genommenem Miethgelde, ist die Herrschaft das Gesinde anzunehmen, und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten schuldig.

§. 54.

Weder die eine, noch das andre, kann sich das von durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethgeldes, losmachen.

§. 55.

Weigert sich die Herrschaft das Gesinde anzunehmen, so muß sie, außer dem Verluste des Miethgeldes, dem Gesinde das Lohn auf ein Vierteljahr bezahlen, und die Kost auf eben so lange vergütigen.

§. 56.

Doch kann die Herrschaft, aus eben den Gründen, vor Antritt des Dienstes, von dem Miethcontract wieder abgehn, aus welchen sie berechtigt ist, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen. (§. 115. 117.)

§. 57.

Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst, den Dienst anzutreten, sich geweigert hat.

§. 58.

In beiderley Fällen (§. 56. 57.) kann die Herrschaft das gegebne Miethgeld zurück fordern.

§. 59.

Weigert sich das Gesinde den Dienst anzutreten, so muß es dazu, von der Obrigkeit, durch Zwangsmittel angehalten werden.

§. 60.

Verursacht das Gesinde durch beharrliche Weigerung, daß die Herrschaft einen andern Dienstboten, an seiner Stelle, mit mehrern Kosten annehmen muß, so muß es diesen Schaden ersetzen, und das Miethgeld zurück geben.

§. 61.

Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit der Zurückgabe des Miethgeldes sich begnügen.

§. 62.

Ein gleiches findet statt, wenn weibliches Gesinde, vor dem Antritt des Dienstes, Gelegenheit, sich zu verheyrathen, erhält.

§. 63.

Pflichten
des Gesin-
des

Nur zu erlaubten Geschäften können Dienstboten gemiethet werden.

§. 64.

in seinem
Dienste.

Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich aller häuslichen Verrichtungen, nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 65.

Allen zur herrschaftlichen Familie gehörigen oder darinn aufgenommenen Personen, ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 66.

§. 66.

Dem Haupt der Familie kömmt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher ein jedes Mitglied der Familie die Dienste gebrauchen soll.

§. 67.

Auch Gesinde, welches zu gewissen Arten der Dienste angenommen worden, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft, andre häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte Mitgesinde, durch Krankheit oder sonst, auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§. 68.

Wenn unter dem Gesinde Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit, nach seiner Bestimmung, zu verrichten schuldig sey, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 69.

Ohne Erlaubniß der Herrschaft, ist das Gesinde nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 70.

Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig, und aufmerksam zu verrichten.

§. 71.

Fügt es der Herrschaft aus Vorsatz, oder durch ein grobes oder mäßiges Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§. 72.

Wegen geringer Versehen, ist ein Dienstbote nur alsdenn zum Schadenersatz verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 73.

Auch findet der Ersatz des durch ein geringes Versehen verursachten Schadens alsdann statt, wenn der Dienstbote sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 74.

Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Dienstbote verpflichtet ist, kann die Herrschaft sich an das Lohn, welches derselbe noch zu fordern hat, halten.

§. 75.

Kann der Schaden weder aus rückständigem Lohn, noch aus andern Haabseligkeiten des Dienstboten ersetzt werden, so muß er solchen durch unentgeltliche Dienstleistung, auf eine verhältnißmäßige Zeit, vergüten.

§. 76.

Auch außer seinem Dienste ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes nach Möglichkeit zu befördern, und allen Schaden, so viel solches in seinen Kräften steht, von ihr abzuwenden.

§. 77.

Bemerkte Untreue des Nebengesindes, ist es verbunden der Herrschaft anzuzeigen.

§. 78.

Verschweigt es dieselbe, so macht es sich eines solchen Vergehens mitschuldig.

§. 79.

Allen häuslichen Anordnungen und Einrichtungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 80.

§. 80.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft, darf das Gesinde, sich auch in eignen Angelegenheiten, von Hause nicht entfernen.

§. 81.

Die dazu von der Herrschaft gegebne Erlaubniß muß nicht überschritten werden.

§. 82.

Die Befehle der Herrschaft und ihre Beweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 83.

Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 84.

Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit eines Dienstboten, durch Mißhandlungen der Herrschaft, in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft thätig nicht widersetzen.

§. 85.

Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft, müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit geahndet werden.

§. 86.

Auf die Zeit, durch welche das Gesinde, wegen Erleidung solcher Strafe, seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, solche durch andre auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

§. 87.

Pflichten
der Herr-
schaft.

§. 87.

Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde das bedungne Lohn und Kleidung, zu den bestimmten Zeiten, prompt zu entrichten.

§. 88.

Ist auch Kost versprochen worden, so muß solche, in den jeden Orts gewöhnlichen Speisen, bis zur Sättigung gegeben werden.

§. 89.

Die Herrschaft muß dem Gesinde nicht mehrere, noch schwerere Dienste zumuthen, als dasselbe, nach seiner Leibesconstitution und Kräften, ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 90.

Zieht ein Dienstbote sich durch den Dienst, oder bei Gelegenheit desselben, eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Cur und Verpflegung zu sorgen.

§. 91.

Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohn nichts abgezogen werden.

§. 92.

Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdenn verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögend, und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 93.

Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 94.

§. 94.

In dem §. 92. bestimmten Falle, kann die Herrschaft die Cur, und Verpflegungskosten von dem Lohne des Kranken Dienstboten abziehen.

§. 95.

Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft, für die Cur und Pflege des Kranken Dienstboten zu sorgen, auf.

§. 96.

Doch muß sie solches der Obrigkeit des Orts anzeigen; damit diese für das Unterkommen eines solchen verlassnen Kranken sorgen könne.

§. 97.

Dienstboten, welche durch Mißhandlungen der Herrschaft, an ihrer Gesundheit oder Gliedmaßen beschädigt werden, haben von ihr Schadensersatz, nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze, zu fordern.

§. 98.

Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben Genugthuung.

§. 99.

In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes, in oder außer seinem Dienste, verantwortlich werde, wird im Folgenden vorkommen.

§. 100.

Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als Endigung des Dienstes durch den Tod.

solches, nach Verhältniß der Zeit, bis zum Krank-
 fenlager rückständig ist.

§. 101.

Stirbt die Herrschaft, so haben die Erben
 die Wahl, das Gesinde auf gleiche Bedingungen
 bis zum Ende der Dienstzeit zu behalten, oder
 solches zu entlassen.

§. 102.

Wählen sie letzteres, so muß dem Gesinde,
 wenn es nur monatweise gemiethet worden, auf
 den laufenden und den nächstfolgenden Monat,
 sonst aber auf das laufende, und das nächst fol-
 gende Vierteljahr, Lohn und Kostgeld gegeben
 werden.

§. 103.

Den männlichen Bedienten ist solchenfalls
 die gewöhnliche Livree vollständig zu verabfolgen.

§. 104.

Haben sie jedoch noch kein halbes Jahr ge-
 dient, so müssen sie Rock, Weste und Huh zurück-
 lassen.]

§. 105.

Entsteht Concurß über das Vermögen der
 Herrschaft, so findet die Vorschrift §. 102. sqq.
 Anwendung.

§. 106.

Wegen des zur Zeit der Concurßeröffnung
 rückständigen Gesindelohns, bleibt es bey der Vor-
 schrift des Ersten Buchs Part. IV. Tit. XII. §. 42.

§. 107.

Außerdem kann, während der Dienstzeit,
 der Miethcontract nicht einseitig aufgehoben
 werden.

§. 108.

§. 108.

Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit aufheben will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

nach vorhergegangener Aufkündigung.

§. 109.

Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Contract für stillschweigend verlängert angesehen.

§. 110.

Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel, bei Gesinde, so zur Landwirtschaft gewidmet ist, auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 111.

Bei Gesinde, welches nur monathweise gemiethet worden, versteht sich die Verlängerung auch nur auf einen Monath.

§. 112.

Die Frist zur Aufkündigung, ist durch Provinzial- und staturarische Gesetze bestimmt.

§. 113.

Mangelt dergleichen ausdrückliche Bestimmung, so muß bei städtischem Gesinde, die Aufkündigung sechs Wochen; bei Gesinde, so zur Landwirtschaft gebraucht wird, ein Vierteljahr vor Ablauf der Dienstzeit geschehen.

§. 114.

Bei monathweise gemietheten Dienstboten, findet die Aufkündigung noch am 15ten eines jeden Monats statt.

§. 115.

Ohne alle Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.

1) wenn

- 1) wenn sie von selbiaem, bey der Annahme, durch Vorzeigung falscher Atteste hintergangen worden;
- 2) wenn das Gesinde die Herrschaft, oder deren Familie, durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmahworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt hat;
- 3) wenn es die Herrschaft bestohlen hat;
- 4) wenn es auf der Herrschaft Nahmen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg genommen hat;
- 5) wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt;
- 6) wenn es dem Laster des Trunks ergeben ist;
- 7) wenn es sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause zu bleiben;
- 8) wenn es mit Feuer und Licht, vorangegangener Warnung ohnerachtet, unvorsichtig umgeht;
- 9) wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuersgefahr entstanden ist;
- 10) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
- 11) wenn es sich durch liederliche Aufführung, ansteckende oder eckelhafte Krankheiten zugezogen hat;

12) wenn

- 12) wenn ein Dienstbote wegen begangner Verbrechen zur peinlichen Untersuchung gezogen wird;
- 13) wenn ein Dienstbote weiblichen Geschlechts schwanger wird; in welchem Falle jedoch der Obrigkeit, vor der wirklichen Entlassung, zu Vorkehrung der gesetzmäßigen Anstalten, Anzeige geschehen muß.

§. 116.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen: Von Seiten
des Gesin-
des.

- 1) wenn es durch Mißhandlungen der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit gesetzt worden;
- 2) wenn die Herrschaft solches zu unerlaubten Handlungen hat verleiten wollen;
- 3) wenn die Herrschaft, durch ungebührliche Vorenthaltung des Kostgeldes, oder der Besoldigung, das Gesinde Noth leiden läßt;
- 4) wenn die Herrschaft, auf eine, das laufende Dienstjahr übersteigende Zeit, bloße Privatreisen in fremde Länder vornimmt;
- 5) wenn sie ihren Wohnsitz an einen andern Ort, innerhalb der Königl. Lande, verlegt, und es nicht übernehmen will, den Dienstboten, nach abgelaufner Dienstzeit, auf ihre Kosten zurück zu schicken;
- 6) wenn der Dienstbote, durch schwere Krankheit, zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend gemacht wird.

§. 117.

Vor Ablauf
der Dienst-
zeit, doch
nach vorher-
gegangener
Aufkündi-
gung, von
Seiten der
Herrschaft.

Vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vor-
hergänger Aufkündigung, kann die Herrschaft
einen Dienstboten entlassen:

- 1) wenn sie in Erfahrung bringt, daß desselben
schlechtes Betragen bei seiner vorigen Herr-
schaft, von dieser in dem ausgestellten Zeug-
nisse verschwiegen worden;
- 2) wenn, nach geschlossenem Miethvertrage, die
Vermögensumstände der Herrschaft derges-
talt in Abnahme gerathen, daß sie sich ent-
weder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch
dessen Zahl einschränken muß;
- 3) wenn dem Dienstboten die erforderliche Ge-
schicklichkeit, zu den nach seiner Bestimmung
ihm obliegenden Geschäften ermangelt;
- 4) wenn er, durch Zänkerereyen oder Schlägereyen
mit dem übrigen Gesinde, den Hausfrieden
stöhet, und sich von solchem unruhigen Be-
tragen nicht abmahnen läßt;
- 5) wenn er dem Spiel ergeben ist, und davon
nicht ablassen will.

§. 118.

Von Sei-
ten des Ges-
indes.

Dienstboten können, vor Ablauf der Dienst-
zeit, jedoch nach vorhergänger Aufkündigung,
den Dienst verlassen.

- 1) wenn die Herrschaft das bedungene Lohn in
den festgesetzten Terminen nicht richtig be-
zahlt;
- 2) wenn der Dienstbote durch Heyrath, oder
auf andre Art, zu Anstellung einer eignen
Wirtsh.

Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte.

§. 119.

Wenn die Eltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermietzung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können; oder der Dienstbote in eignen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wäre; so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern.

§. 120.

Er muß aber alsdenn einen andern tauglichen Dienstboten statt seiner stellen, und sich mit demselben, wegen Lohn, Kost und Livree, ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

§. 121.

In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten, während der Dienstzeit, mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, (§. 115. 117.) kann der Dienstbote Lohn und Kost, oder Kostgeld, nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

Was alsdenn wegen Lohns und Kostgeldes, ingleichen

§. 122.

Ein gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Dienstbote, zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorübergängiger Aufkündigung, den Dienst verlassen kann. (§. 117.)

§. 123.

Wenn aber der Diensthote sofort, und ohne Aufkündigung, aus dem Dienst zu treten berechtigt ist, (§. 116.) so muß ihm, wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat, sonst aber auf das laufende Vierteljahr, das volle Lohn und Kostgeld vergütet werden.

§. 124.

wegen der Livree statt finde.

In der Regel behält der Diensthote die Livree vollständig, wenn er aus den §. 116. bestimmten Ursachen aus dem Dienste tritt. Hat er aber noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Rock, Weste und Huth zurück lassen.

§. 125.

In den Fällen, wo er nach §. 115. 117. von der Herrschaft entlassen wird, kann diese, der Regel nach, die ganze Livree zurück behalten.

§. 126.

Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Mundirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §. 117. angegebenen Gründen entlassen wird.

§. 127.

Was Rechts tens sey, wenn die Fortsetzung des Contrakts von der Herrschaft, oder

Eine Herrschaft, die aus andern als gesetzmäßigen Ursachen, (§. 115. 117.) das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit, solches wieder anzunehmen, und den Contract fortzusetzen, angehalten werden.

§. 128.

§. 128.

Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Dienstboten Lohn und Livree, auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten; auch die Kost, bis zu dessen anderweltigem Unterkommen vergüten.

§. 129.

Ist die Herrschaft das entlassne Gesinde wieder anzunehmen bereit, letztes aber trägt, aus Furcht wiederholter übler Behandlungen, den Dienst wieder anzutreten, Bedenken; so kann es nur die §. 123. bestimmte Entschädigung fordern.

vom Gesinde verweigert wird.

§. 130.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit, ohne geschmäßige Ursachen aus dem Dienst tritt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 131.

Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein andres an seiner Stelle zu mietzen, und der ausgetretne Dienstbote ist schuldig, die dadurch verursachten mehrern Kosten zu erstatten.

§. 132.

Das abziehende Gesinde muß alles, was ihm zum Gebrauch in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück liefern.

§. 133.

Allen daran durch seine Schuld verursachten Schaden, muß es der Herrschaft ersetzen. (§. 72. sq.)

§. 134.

Abschied.

Ben dem Abzuge muß die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied ertheilen.

§. 135.

Dieser Abschied muß ein der Wahrheit gemähes Zeugniß, von der Treue, dem Fleiße, der Geschicklichkeit, und übrigen Aufführung des Gesindes enthalten.

§. 136.

Werden dem Gesinde in diesem Abschied Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf richterliche Untersuchung antragen.

§. 137.

Wird dabey die Beschuldigung ungegründet befunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde das Attest, auf Kosten der Herrschaft, ausfertigen lassen, und letzterer fernere üble Nachreden, benahmhafter Geldstrafe untersagen.

§. 138.

Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Vergehungen schuldig gemacht, wider bessres Wissen ein vortheilhaftes Zeugniß gegeben, so muß sie für den daraus entstehenden Schaden haften.

§. 139.

Sie muß also der folgenden Herrschaft für den Nachtheil gerecht werden, welcher derselben aus der Untreue oder andrem schlechten Betragen eines solchen Dienstboten entsteht.

§. 140.

§. 140.

Auch muß eine solche Herrschaft mit einer nahinhaften Geldstrafe, zum Besten der Armen-casse des Orts, belegt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von Hausofficianten.

§. 141.

Hausofficianten müssen durch einen schriftlichen Contract angenommen werden.

§. 142.

Mündliche Verabredungen sind unverbindlich, wenn gleich Miethgeld gegeben und angenommen worden.

§. 143.

Doch muß, wenn einer oder der andre Theil von der mündlichen Verabredung wieder abgehen will, das Miethgeld zurück gegeben werden.

§. 144.

Hausofficianten sind nur zu solchen Verrichtungen schuldig, welche mit dem Dienste, zu welchem sie angenommen worden, nach seiner Bestimmung verbunden sind.

§. 145.

Andern häuslichen Geschäften dürfen sie sich nur in dringendem Nothfalle unterziehen.

§. 146.

In dem Geschäfte, zu welchem sie angenommen worden, müssen sie jedes auch geringes Versehen vertreten.

§. 147.

Wegen grober Schimpf, und Schmähworte, ingleichen wegen Thätlichkeiten, womit Hausofficianten von der Herrschaft unverschuldet behandelt worden, können sie, noch vor Ablauf der Dienstzeit, ihre Entlassung fordern.

§. 148.

In allen übrigen Stücken, haben Hausofficianten mit dem gemeinen Gesinde gleiche Rechte und Pflichten.

§. 149.

Bei Personen beyderley Geschlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen werden, bestimmt hauptsächlich der Inhalt des Contracts, ihre Rechte und Pflichten.

§. 150.

Was darinn nicht bestimmt ist, muß nach der Natur, der Absicht, und den Erfordernissen des ihnen aufgetragenen Erziehungsgeschäftes, beurtheilt werden.

§. 151.

Zu häuslichen Diensten sind sie in keinem Falle verbunden.

§. 152.

§. 152.

Sie gehören unter diejenigen Mitglieder der Familie, denen das gemeine Gesinde, nach der Anordnung der Herrschaft, seine Dienste leisten muß. (§. 65.)

§. 153.

Nur wegen Mißhandlungen, nicht aber wegen bloßer Züchtigungen der Kinder, können sie vor der Zeit entlassen werden.

§. 154.

Sind auch bloße körperliche Züchtigungen bey Schließung des Contrakts untersagt worden, so hat es dabey sein Bewenden.

§. 155.

Sonst gilt, wegen der ihnen zukommenden Belohnungen, ingleichen wegen ihrer Entlassung, eben das, was in Ansehung der Hausofficianten verordnet ist.

Dritter Abschnitt.

Von Sklaven.

§. 156.

Sklaverey soll in den Königlischen Staaten nicht geduldet werden.

§. 157.

Kein Königlischer Untertban darf sich zur Sklaverey verpflichten.

§. 158.

§. 158.

Fremde, die sich nur eine Zeitlang in königlichen Landen befinden, behalten ihre Rechte über die mitgebrachten Sklaven.

§. 159.

Doch muß ihnen die Obrigkeit Schranken setzen, wenn sie diese Rechte bis zu lebensgefährlichen Mißhandlungen der Sklaven ausdehnen wollen.

§. 160.

Sobald königliche Unterthanen auswärts gekaufte Sklaven in hiesige Lande bringen, hört die Sklaverey auf.

§. 161.

Der Herr hat also kein persönliches Eigenthum über den gewesenen Sklaven.

§. 162.

Doch muß letzterer dem Herrn so lange ohne Lohn dienen, bis er ihn, wegen der auf den Ankauf verwendeten Kosten, völlig entschädigen kann.

§. 163.

Es muß ihm aber alsdenn nothdürftige Kleidung und Kost, gleich dem gemeinen Gesinde, gereicht werden.

§. 164.

Auch in allen übrigen Stücken hat er gleiche Rechte und Pflichten, mit dem gemeinen und freyen Gesinde.

§. 165.

§. 165.

Hat die Herrschaft der von einem solchen gewesenen Sklaven erzeugten Kinder sich angenommen, so gebühren ihr auf die Dienste derselben gleiche Rechte, wie auf andre in Pflege und Erziehung genommene verlassne Kinder. (Tit. II. §. 568. 199.)

§. 166.

Einen gewesenen Sklaven kann der Herr auch einem Landgute als Untertanen zuschlagen.

§. 167.

Geschieht solches, so hat er mit andern Gutsunterthanen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten.
